Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

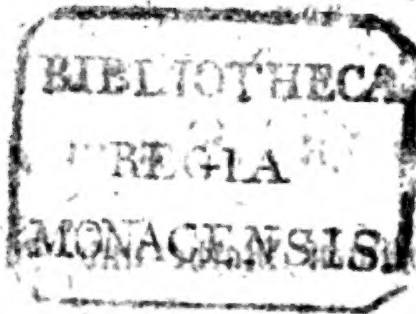
Königl. wirklichen Geheimen Rathe und Director ꝛc. ꝛc.

Neunter Band. Jahrgang 1825.

Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1825.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. die Publikation der, der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer ertheilten neuen Instruktion betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 19ten vorigen Monats eröffnet, daß die von des Königs Majestät unterm 18. December vorigen Jahres vollzogene Instruction für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, auch ohne deren Publication durch die Gesetzsammlung für die Behörden verbindlich ist.

Die Befolgung derselben von der Ausführung der bevorstehenden Reformen in der Verwaltung abhängig zu machen, scheint auch nicht erforderlich, da die wenigen in

der Instruction vorkommenden Beziehungen auf letztere, namentlich die von der Königl. Regierung herausgehobene im §. 47. nicht wesentlich sind, und es sich gleichsam von selbst verstehet, daß für jetzt anstatt der den Departements vorstehenden Räthe oder sogenannten Abtheiluugs-Dirigenten, die Abtheilungs-Directoren der Regierung zu den vorfallenden Amtshandlungen berufen sind.

Uebrigens haben andere Regierungs-Collegien die Vorschriften dieser Instruction, so weit sie sich auf die Provinzial-Verwaltung beziehen, auszugsweise durch das Amtsblatt publiciret, und mag die Königl. Regierung es eben so halten.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

2.

Auszug aus der Instruktion für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, d. d. Berlin, den 18. December 1824.

I. Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer.

§. 1. Der Zweck der Ober-Rechnungs-Kammer ist:

a) durch die Revision der Rechnungen sich zu überzeugen, daß die allgemeinen Grundsätze des von Uns genehmigten Staats-Verwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden, und

b) nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo

zur Beförderung des Staats-Zwecks Abänderungen nöthig, oder doch räthlich sind.

Die Ober-Rechnungs-Kammer und die General-Kontrolle sind die höchsten kontrollirenden Behörden der Verwaltungen.

II. Wirkungs-Kreis.

§. 2. Der Wirkungs-Kreis der Ober-Rechnungs-Kammer erstreckt sich im Allgemeinen:

a) auf die Rechnungen derjenigen Kassen, einzelnen Fonds, Magazin- und Naturalien-Verwaltungen, deren Etats der Revision der General-Kontrolle unterworfen sind, und

b) auf die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staats verwaltet werden, selbst wenn deren Etats von der General-Kontrolle nicht mit vollzogen werden, und solche keine förmliche Rechnung legen.

Letzternfalls erfolgt die Prüfung auf den Grund der geführten Bücher.

Rechnungen über einzelne Fonds, worüber keine besondere Etats vollzogen worden, gehören dessen ungeachtet zu ihrer Revision;

wenn diese Fonds aus Staats-Mitteln herstammen. rc.

Die Revision der Rechnungen geschieht in der Regel im Wohnsitze der Ober-Rechnungs-Kammer, zu welchem Behufe die gehörig belegten Rechnungen an dieselbe gelangen müssen.

Dem Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer steht es jedoch frei, sowohl Behufs der Revision der derselben vorliegenden, als auch wegen der noch abzulegenden Rechnungen, einen Rath an die Rechnung legende Behörde abzusenden, um bei den erstern die Bedenken und Erinnerungen an Ort und Stelle durch Vergleichung der Rechnungen mit den Kassen-Büchern und Extrakten, durch Einsicht der Akten und Vernehmung der betreffenden Beamten rc. näher zu prüfen, in Ansehung der abzulegenden Rechnungen aber die obwaltenden An-

stände zu untersuchen, auch bei dieser Gelegenheit Materialien zu sammeln:

welche die Ober-Rechnungs-Kammer in den Stand setzen, erfolgreich auf eine prompte und einfache Rechnungs-Führung einzuwirken.

Ferner ist der Chef-Präsident befugt, in Beziehung auf das Rechnungswesen, Kassen-Revisionen halten zu lassen. 2c.

III. Obliegenheiten und Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer, auch Grundsätze auf deren Befolgung sie zu halten hat.

A. Revision der Rechnungen.

1) Allgemeine, auf sämmtliche Verwaltungen anwendbare Bestimmungen.

§. 3. Die Prüfung der Rechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungs-Grundsätze, mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf Rechnungs-Justifikation beschränkt werden. Der Rath, welcher die Revision der Rechnung bewirkt, muß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüfen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätzlich verfahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche Statt gefunden haben. Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungs-Grundsätze vertraut, muß die Ober-Rechnungs-Kammer beurtheilen, ob das Staats-Einkommen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, so ergiebig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabefonds zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

a) Kautionen.

§. 4. In soweit zur Sicherstellung Unserer Kassen, Magazine 2c. von den dabei angestellten Beamten verfassungsmäßig Kautionen zu bestellen sind, hat die Ober-Rechnungs-Kammer darauf zu halten, daß dies den bestehenden Vorschriften gemäß geschehe.

b) Einnahmen.

§. 5. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet dahin zu sehen, daß die Einnahmen des Staats ohne Ausnahme prompt und unverkürzt zu der betreffenden Kasse eingezogen, und in den Rechnungen derselben selbst, gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Sie darf nicht dulden, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt besonders in Ausgabe berechnet zu werden.

Die bei den einzelnen Titeln vorkommenden Mehr-Einnahmen gegen den Etat müssen unter diesen Titeln in Zugang, und dürfen nicht unter dem Titel an extraordinairen Einnahmen berechnet werden.

Zu den Einnahmen des Staats gehören namentlich auch die Sportuln und Gebühren, welche bei den Behörden erhoben werden. Es darf sich keine Behörde eine andere Disposition darüber erlauben, als durch den Etat vorgeschrieben ist, auch kein Beamter, dem etwa dergleichen Sporteln und Gebühren statt oder als Theil der Besoldung bewilligt sind, solche unmittelbar für sich einziehen, ohne sie zur betreffenden Kasse baar oder durch Berechnung abzuliefern; daraus folgt, daß sie in jedem Falle durch die Bücher und Rechnungen laufen müssen. Die zur Erhebung von Abgaben, Sporteln und sonstigen Einnahmen des Staats von Uns vollzogenen Tarife und Taxen müssen genau befolgt werden, und darf sich keine Behörde Abweichungen davon erlauben, gleichviel, ob solche Unsern Kassen Mehr- oder Minder-Einnahmen verursachen.

Wo grundsätzlich Tarifs und Taxen von Unsern Ministerien und andern obersten Verwaltungs-Behörden vollzogen werden dürfen, sind auch nur diese unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der General-Kontrolle befugt, solche für die Zukunft abzuändern. ꝛc.

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturalien ꝛc.

§. 6. Naturalien aller Art, welche zum Verkauf für Rechnung des Staats bestimmt sind, so wie andere bewegliche Sachen, müssen der Regel nach öffentlich an die

Meistbietenden verkauft werden, wenn nicht zum Vortheil der Staats-Kassen der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr gewöhnlich statt findenden Preisen, von der obersten Verwaltungs-Behörde ausdrücklich nachgegeben, oder allgemein angeordnet worden ist. (conf. §. 31.)

Erfolgt die Verabreichung zu öffentlichen Zwecken an andere Behörden, so müssen aus deren Fonds die Etats-Preise dafür zu den Kassen vergütet werden, auf deren Etats der Erlöß für die Naturalien steht.

Nur dann findet hiervon eine Ausnahme statt:

wenn durch die Natural-Etats die unentgeldliche Verabfolgung ausdrücklich angeordnet ist.

Einnahmen aus dem Verkauf von Domainen und anderm Grund-Eigenthum des Staats.

§. 7. Der Verkauf der Domainen darf nur nach Maaßgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, und ist darauf zu sehen, daß die aufkommenden Gelder prompt und unverkürzt zu den Staats-Kassen fließen, und bestimmungsmäßig verwendet werden. Andere Immobilien dürfen nicht ohne Unsere allgemeine oder besondere Genehmigung veräußert werden.

Einnahme-Reste.

§. 8. Die Einnahmen müssen in den bestehenden Terminen prompt erhoben werden.

Einnahme-Reste dürfen in den Rechnungen nur erscheinen, wenn nachgewiesen wird, daß deren Einziehung durch Umstände, welche außer der Gewalt des Rendanten und der Verwaltungs-Behörde liegen, verhindert worden ist. Die Ober-Rechnungs-Kammer hat hierauf ihr Augenmerk ganz vorzüglich zu richten, und wenn wider Verhoffen Rechnungen Einnahme-Reste nachweisen, die nicht vollkommen gerechtfertigt sind, auf deren sofortige Einziehung mit Nachdruck zu halten.

Stundungen dürfen nur von den Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden bewilligt, und es müssen in den desfallsigen Verfügungen die Ursachen, welche sie

unvermeidlich gemacht haben, und rechtfertigen, ausdrücklich angegeben werden. (conf. §. 31.)

Die während des Laufs des Etats-Jahres etwa kreditirten indirekten Abgaben müssen am Schlusse jeden Jahres vollständig berichtigt sein, und dürfen also bei diesem Verwaltungszweige nie Einnahme-Reste gestattet werden.

Einnahme-Erlasse.

§. 9. Erlasse von Steuern, Domainen und andern Gefällen, so wie an Pachtgeldern, im Wege der Gnade, dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung Statt finden.

Ist solche erfolgt, so wird der Betrag bei dem treffenden Einnahme-Titel als Minder-Einnahme nachgewiesen.

Eine gleiche Verrechnungs-Art tritt bei denjenigen Einnahme-Resten ein, welche ohne Verschulden der Verwaltungs-Behörden inexigible geworden sind.

Remissionen, welche auf den Grund von Uns vollzogener Reglements oder bestehender Kontrakte bewilligt werden müssen, dürfen nicht von den Einnahmen abgesetzt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Remissions-Fonds bestritten werden. ꝛc.

c) Ausgaben. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Bei allen Ausgaben, in sofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirthschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um jedenfalls vollständig verwendet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungs-Kosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Nur die gewissenhafteste und umsichtigste Verwaltung sämmtlicher Ausgabe-Fonds kann dahin führen,

das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu ler-

nen, und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Besondere Vorschriften wegen der Ausgaben.

Gehalte.

§. 11. Gehalte an neu angestellte Beamte zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, und Gehaltszulagen, dürfen von den obersten, so wie von den Provinzial-Verwaltungs-Chefs, so weit letztere dazu verfassungsmäßig berechtigt sind, innerhalb der Grenzen der Normal-Etats nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Summe der zahlbaren Gehalte des laufenden Etats dadurch nicht überstiegen wird. Jeder Etat wird als ein für sich bestehendes Ganzes behandelt, dergestalt, daß Besoldungs-Ersparnisse bei einem Etat nicht zur Erhöhung der Gehalte eines andern Etats benutzt werden dürfen. Keine Ueberschreitung der in den Normal-Etats bestimmten höchsten Gehalte jeder Klasse von Beamten, keine Vermehrung der nach den Normal-Etats vorhandenen Stellen und keine Anweisung über die zahlbare Gehalts-Summe des laufenden Etats hinaus, darf ohne Unsere Genehmigung bei der Rechnungs-Revision zugelassen werden, wenn auch im letzteren Falle der Normal-Etat nicht überschritten ist.

Gehalts-Zuschüsse und persönliche Zulagen vermindern sich bei dem Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normal-Gehalt nach Maaßgabe dieser Erhöhung, und fallen ganz weg, wenn der Beamte durch das erhöhete Gehalt völlig entschädigt ist.

Tentiemen.

§. 12. Tentiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne Unsere Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat oder durch ein von Uns vollzogenes Regulativ oder durch eine von Uns besonders erlassene Bestimmung begründet werden. Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mit-

hin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen, darf überall keine Tentieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tentieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nemlichen Summe die Tentieme mehr als einmal zur Erhebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

Emolumente.

§. 13. Kein Staatsbeamter darf Emolumente beziehen, welche nicht in den Etats bestimmt sind; wegen der etatsmäßigen Emolumente soll aber darauf gehalten werden, daß solche, in soweit sie in baaren oder Natural-Hebungen bestehen, der im §. 5. gegebenen Bestimmung gemäß, durch die Rechnung laufen.

Wartegelder und Pensionen.

§. 14. Wartegelder werden nicht weiter bewilligt; Pensionen für Beamte dürfen nur aus dem, jeder Verwaltung besonders zu überweisenden Pensionsfonds und bei Behörden, wo kollegialische Verfassung statt findet, bei ermangelnden disponiblen Pensions-Fonds, und wenn die Stelle des Abgehenden einstweilen ohne besondern Kostenaufwand übertragen werden kann, aus den Gehaltsfonds nach den regulativmäßigen Sätzen bewilligt werden. Zur Anweisung von Pensionen für Wittwen und Unterstützungs-Gelder von Waisen, in sofern dergleichen als Ausnahme von der Regel aus den nicht dazu verpflichteten Staats-Kassen erfolgen sollen, ist Unsere Genehmigung jederzeit erforderlich.

Gratifikationen und Unterstützungen.

§. 15. Gratifikationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder die Wir beim Mangel etatsmäßiger Fonds, jedem Chef bei dem Abschluß eines Jahres aus den nachgewiesenen, bei der Rechnungs-Revision genau zu prüfenden

Ersparungen zu diesem Behuf zu bewilligen, für gut finden werden.

Diäten und Fuhrkosten.

§. 16. Bei denjenigen Ministerien, Regierungen und sonstigen Behörden, bei welchen jährlich gewöhnliche Dienstreisen vorkommen, soll für diese jährlich ein Plan gemacht, und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht im Laufe eines Jahres ohne Noth mehrmalige Reisen bei einem und demselben Verwaltungszweige nach der nemlichen Gegend Statt finden.

Den Zahlungsanweisungen müssen Liquidationen beigefügt werden, welche den Zweck und die Tage der Reise, so wie des Aufenthalts, nicht minder die zurückgelegte Meilenzahl enthalten.

In den dazu geeigneten Fällen sind die besorgten Geschäfte in den Liquidationen kurz zu bemerken.

Die Richtigkeit der Angaben in den Liquidationen muß stets von den Vorgesetzten bescheinigt sein. ꝛc.

Schreibmaterialien, Feuerung und Licht.

§. 17. Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das Wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justifikation der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Natural-Verbrauch streng kontrollirt werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sei denn, daß ihm solche von Uns ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deshalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

Bauten.

§. 18. Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungs-

Behörden, darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde

Abweichungen von den genehmigten Bau-Anschlägen oder Abänderungen derselben, dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Ueberschreitungen der Bau-Anschläge durch die Revisions-Protokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nach-Anschlag begründet werden. 2c.

Remunerationen für besoldete Baubedienten dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Kondukteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie, gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

Prüfung der Kontrakte.

§. 19. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, zu prüfen, ob bei den, von den Behörden für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakten, die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungs-Behörden weder ungewöhnliche, dem Staats-Interesse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind. 2c.

Die für Rechnung des Staats geschlossenen Kontrakte müssen eben so, wie jeder Ankauf für Rechnung des Staats, in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein, in sofern nicht in den Verwaltungs-Instruktionen anderweite Bestimmungen enthalten sind, oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertiget werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen, oder dabei interessirt sind, darf nicht kontrahirt werden. Eine Ausnahme hiervon machen die Domainen-Pächter und die Oberförster, die letztern in Bezug auf die Anfuhr des Holzes nach Maaßgabe Unserer Ordre vom 28. Juli 1823.

Die von den Behörden rechtsgültig geschlossenen Kontrakte dürfen zum Vortheil der betheiligten Privatpersonen nicht wieder aufgehoben werden, und eben so wenig darf eine nachträgliche Abänderung der Bedingungen zum Vortheil derselben Statt finden.

Weiterer Nachweis angekaufter Gegenstände.

§. 20. Alle für Rechnung des Staats angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung des Geld-Betrages als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besondern Natural-Rechnung in Einnahme, oder aber, insofern sie aus Utensilien, Geräthschaften, und den zu Kunst- und andern Sammlungen auch Bibliotheken gehörigen Gegenständen bestehenden, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

In wie weit die Inventarien den Rechnungen beizufügen sind, oder bei letzteren nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungs-Kammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen ꝛc.

Versorgungs-Berechtigte.

§. 22. Bei entstehenden Vakanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegelder-Beamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sei denn,

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vakante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf Unserer besonderen Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden, deren Versorgungsschein und in Ansehung aller übrigen Individuen, der Nachweis des Versorgungs-Anspruchs den Rechnungs-Belägen zur Justifikation der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

Vorschüsse.

§. 23. Vorschüsse dürfen von keinem Rendanten ohne Autorisation der ihm vorgesetzten Behörde geleistet werden.

Ueberhaupt dürfen aus Staats-Kassen nur ganz unvermeidliche Vorschüsse und zwar innerhalb der bestehenden Vorschriften Statt finden, und wo angemessene Bestimmungen hierüber fehlen, sind solche auszuwirken.

Die geleisteten Vorschüsse sollen in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern bei den Kassen unter den Beständen nachgewiesen werden.

In den Rechnungen sollen sie nur, in sofern die Kassen mit Beständen abschließen dürfen, unter diesen erscheinen und müssen sie dann

in einer der Rechnung beizuheftenden Nachweisung spezificirt werden.

Diese muß ergeben

auf welche Anweisung, wann und zu welchem Ende die Vorschüsse geleistet, daß sie unvermeidlich gewesen, und wenn eher sie erstattet werden sollen.

Blos geleisteter Vorschüsse wegen, darf eine Kasse, welche grundsätzlich keine Bestände zurückbehalten soll, nicht mit Bestand abschließen, sondern der Ersatz muß nöthigenfalls aus denjenigen Provinzial-Kassen erfolgen, welche mit eisernen Beständen oder Betriebs-Kapitalien versehen sind.

Rechnungsvorschüsse, die nur dadurch entstehen können, daß der Rendant aus Einnahmen des neuen Jahres, oder aus andern seiner Verwaltung anvertrauten Fonds, oder aus eigenen Mitteln Zahlungen geleistet, und in Rechnungsausgabe gestellt hat,

dürfen durchaus nicht Statt finden.

Ausgabe=Reste und Ausgabe=Ersparnisse.

§. 24. Die aus den Ausgabe=Fonds zu bestreitenden Zahlungen müssen der Regel nach vor Abschluß der Rechnungen nicht nur angewiesen, sondern auch wirklich geleistet sein.

Diejenigen Fonds, bei welchen Ausgabe=Reste nicht zu vermeiden sind, bleiben bis zum Abschluß des folgenden Jahres, Behufs der zu berichtigenden Rest=Zahlungen, noch offen. Es dürfen aber in diesem Zeitraume keine laufenden Ausgaben auf diese Restenfonds, und eben so wenig die aus den Restenfonds zu bestreitenden Ausgaben auf die laufenden Fonds angewiesen werden.

Die hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres sich ergebende Minder=Ausgabe ist als erspart zu berechnen, und darf nicht geduldet werden, daß irgend eine Zahlung in das dritte Jahr übergehe.

Kommen späterhin dennoch Ausgaben aus der Vorzeit vor, so müssen diese aus den etatsmäßigen Fonds der treffenden Verwaltung, ohne deren Ueberschreitung, bestritten werden. ꝛc.

Zahlungen durch andere Kassen und Rückeinnahme=Fonds.

§. 25. Die Ausgaben müssen der Regel nach von derjenigen Kasse definitiv berechnet werden, auf deren Etat der dazu bestimmte Fonds steht. ꝛc.

Die Ersparungen, welche bei den, einer andern Kasse zur weitern Auszahlung und definitiven Berechnung überwiesenen Beträgen sich ergeben, müssen von derselben zurückgezahlt werden. ꝛc.

Etats=Ueberschreitungen.

§. 26. Die Etats=Titel der Ausgabe sind als ge-

setzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen; — nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungs-Behörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von fünf Prozent des speziellen betreffenden Etats-Titels zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die Erstern aus den Letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehr-Ausgabe eines Etats-Titels, sie mag durch Ersparungen bei andern Etats-Titeln gedeckt sein oder nicht, soll, wenn sie ohne Unsere Genehmigung erfolgt ist, zum Defekt gestellt, und deren Betrag als Strafe von dem Rendanten, oder der Verwaltungs-Behörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etats-Titels bei den Provinzial- und Spezial-Kassen machen hiervon in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ihren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt sein werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etats-Titel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur da Uebertragungen statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

Ausgabe-Extraordinaria.

§. 27. Auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen darf nichts übernommen werden, was zu einem bestimmten Etats-Titel gehört.

Selbst wenn das Extraordinarium zu Deckung unvermeidlicher Mehr-Ausgaben bestimmt, und diese Bestimmung im Etat ausdrücklich bemerkt ist, müssen dergleichen Mehr-Ausgaben bei den betreffenden Etats-Titeln verrech-

net, die Beträge derselben aber bei dem Extraordinario als Minder-Ausgabe und erspart nachgewiesen werden.

Ausgaben, für welche kein passender Etats-Titel vorhanden ist, und die also aus dem Extraordinario erfolgen, müssen bei dem Letztern in den Rechnungen nach Verschiedenheit der Gegenstände unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt werden.

Ueberschüsse.

§. 28. Die Ueberschüsse müssen von den Spezial-Kassen an die Provinzial-Kassen, und die der letztern an die General-Kassen prompt und vollständig abgeliefert, und es dürfen auch die in dem letzten Monat oder kurz vor dem Rechnungsschluß sich ergebenden nicht zurückgehalten werden. ꝛc.

e) Defekte.

§. 30. Kein Kassen-Defekt, solcher mag durch Untreue, Irrthum oder Dienst-Vernachlässigung entstanden sein, soll ohne Unsere Genehmigung oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kassen-Beamten und diejenigen Aufsichts-Beamten, welchen eine Vertretung gesetzlich zur Last fällt, erlassen, und in den Rechnungen als Ausfall niedergeschlagen, oder in Ausgabe berechnet werden.

Die Gerichte sind verpflichtet, die Erkenntnisse gegen untreue Kassen-Beamten, deren Betrug nicht bei der Rechnungs-Revision entdeckt worden, der Ober-Rechnungs-Kammer in Abschrift mitzutheilen.

Kein Verwaltungs-Chef ist berechtigt, einen von der Ober-Rechnungs-Kammer festgestellten Rechnungs-Defekt niederzuschlagen, oder dessen Einziehung zu verzögern.

Auch ist es verboten, den Rendanten und andern Beamten, welchen ein solcher Defekt zur Last fällt, den Betrag desselben aus irgend einem Dispositions-Fonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, mittelbar zu vergüten.

2) Besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungszweige.

a. Domainen-Verwaltung.

§. 31. Bei der Domainen-Verwaltung ist besonders

ders zu beachten, daß die dazu gehörigen Güter und Grundstücke ohne Unsere spezielle Genehmigung nicht für Rechnung des Staats bewirthschaftet werden dürfen, vielmehr stets verpachtet werden müssen.

Nur wenn unvermeidliche Exmissionen der Pächte solche nothwendig machen, kann eine einstweilige Administration auf möglichst kurze Zeit, unter Genehmigung des Finanz-Ministeriums Statt finden. ꝛc.

Eine Stundung rückständiger Domainen-Pacht-Gelder und Gefälle darf mit Genehmigung des Finanz-Ministerii nur in dem Falle Statt finden, wenn solche zur Erhaltung der Unterthanen oder der Domainen-Pächter, welche unverschuldet zurückgekommen, unvermeidlich ist.

In Ansehung der Baukosten muß darauf gesehen werden, daß die reparaturfähigen Gebäude möglichst erhalten, und die neuen Gebäude nur nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse eingerichtet werden. Jeder unnöthige Aufwand ist zu vermeiden.

Auch hat die Ober-Rechnungs-Kammer darauf zu halten, daß die Bau-Verbindlichkeiten der Domainen-Pächter und die übrigen Kontrakts-Bedingungen von denselben gehörig erfüllt werden.

Da das Rechnungsjahr nicht mit dem Wirthschafts-Jahr übereinstimmt, so muß bei Verpachtung der Domainen eine genaue Absonderung des Ertrages der eigentlichen Pachtstücke von dem Ertrage der auf Berechnung stehenden Einnahmen dergestalt bewirkt werden, daß es deshalb bei Beendigung der Pacht keiner besondern Auseinandersetzung Behufs der Rechnungs-Justifikation bedarf.

b. Forstverwaltung.

§. 32. Von der Forstverwaltung darf ohne Unsere Genehmigung kein Holz unentgeldlich, oder aus freier Hand unter der Taxe verabreicht werden, in sofern die Empfänger nicht nach den Natural-Forst-Etats dies zu fordern haben.

Wegen des öffentlichen Verkaufs der Hölzer sind die Vorschriften Unserer Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820 zu befolgen.

Die Abholung des des Berechtigten angewiesenen, so wie des verkauften Holzes aus den Forsten darf nicht zur Ungebühr verzögert werden.

In sofern die zu den Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen bestimmten Grundstücke, ihrer Hauptbestimmung unbeschadet, einen Ertrag gewähren, so muß solcher zur Kasse berechnet werden. Daß Forstbeamten dergleichen Grundstücke zu ihrem Privat-Vortheil benuzzen, ist nicht zu gestatten.

Der Geldbetrag für das an Privatpersonen verkaufte Holz muß vor dem Jahresschlusse vollständig eingezogen sein, und es dürfen keine Reste dabei geduldet werden. rc.

c. Steuerverwaltung.

§. 33. Bei der Verwaltung der direkten Steuern ist darauf zu sehen, daß die Grundsteuer von den verkauften, bisher steuerfrei gewesenen Domainen und Forstgrundstücken nach ihrem richtigen Betrage zur Anlage kommt.

Wegen Stundung rückständiger direkten Steuern findet die im §. 31. dieser Instruction bei der Domainen-Verwaltung gegebene Bestimmung Anwendung.

Von den über die Erhebung der indirekten Steuern geführten Registern sind einzelne von der Ober-Rechnungs-Kammer zur nähern Prüfung und Vergleichung mit den Rechnungen einzufordern, und müssen die Erinnerungen, welche dabei vorkommen, eben so erledigt werden, als die Monita aus Veranlassung der Rechnungsrevision.

Die Einforderung von Registern soll besonders in den Fällen geschehen, wo sich ein erheblicher Ausfall gegen den Etat zeigt.

Die Bonifikationen und Restitutionen der indirekten Steuern dürfen nur nach den von Uns genehmigten Grundsätzen geleistet werden. In Betreff der Stempelsteuer hat die Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnungen gleich den im §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822 benannten Behörden auf die Befolgung der Stempelvorschriften zu sehen, und bei entdeckten Kontraventionen nicht

nur die fehlenden Stempel nachträglich beibringen zu lassen, sondern auch die gesetzlichen Stempelstrafen festzusetzen und einziehen zu lassen. rc.

Von Staatsschulden-Verwaltung.

§. 42. Auch hat die Ober-Rechnungs-Kammer darauf zu halten, daß die auf die Circulation der Tresorscheine Bezug habenden Verordnungen, namentlich die Vorschriften wegen Berichtigung eines Theils der öffentlichen Abgaben in Tresorscheinen genau befolgt werden. rc.

C. Das Formelle des Rechnungswesens betreffend.

§. 46. Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet sein, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schluß-Extract genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderungen in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalender-Jahr gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeit-Abschnitte dürfen nicht ohne Zustimmung der Ober-Rechnungs-Kammer gelegt werden.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungs-Kammer es zulässig findet, in besondere Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial- Provinzial- und General-Kassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere, dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den, für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial-, Provinzal- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahme-Reste statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Spezial-Rechnung als Rest bei den Ueber-

schüssen erscheint, in der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest, und der Ueberschuß-Rest der Provinzial-Rechnung als Einnahme-Rest in der General-Rechnung nachzuweisen ist. Dies gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder General-Kasse an die andere abzuliefern sind. 2c.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen Unsere Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Kabinets-Ordres in vidimirten Abschriften den Rechnungs-Belägen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt und in gleicher Art justifizirt werden, es sei denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Lokal- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungs-Kammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei, sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisions-Protokolle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Cirkularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. 2c.

b. Notaten-Beantwortungen.

§. 48. Rendanten, Provinzial- und Unter-Behörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

Findet die Ober-Rechnungs-Kammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungs-Behörden oder deren Akten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisions-Protokolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deshalb von der Ober-Rechnungs-Kammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung, eine zweite Beantwortung statt, welche gleich der ersten in dem von

der Ober-Rechnungs-Kammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungs-Kammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defekte müssen sofort eingezogen werden.

e. Berichtigung der Rechnungen.

§. 49. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist verpflichtet, für die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Spezial- und Provinzial-Rechnungen, wenn nicht früher, doch bis zum 1. April, und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli des folgenden zweiten Jahres, mithin die Spezial- und Provinzial-Rechnungen pro 1825. bis zum 1. April 1827. und die General-Rechnungen bis zum 1. Juli ejd. a. berichtigt werden. Nach erfolgter Berichtigung der Rechnungen ist die Decharge darüber zu ertheilen, oder solche in den dazu geeigneten Fällen zu Unserer Vollziehung einzureichen. 2c.

Geschäftsbetrieb.

§. 55. Sämmtliche Staats-Behörden und Beamten haben ein jeder, so weit es ihn betrifft, sich nach gegenwärtiger Instruction zu achten.

Gegeben Berlin, den 18. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

3.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Anfertigung und Einreichung der Verwaltungs-Etats betreffend.

Der §. V. der Instruction für die Königl. General-Kontrolle vom 4. December pr. schreibt vor:

1) daß die Etats in natürlicher Folge-Ordnung, nemlich zuerst
   a. die Spezial-, dann
   b. die Provinzial-, Verwaltungs-, und nach diesen erst
   c. die Schluß- oder Haupt-Etats zur Revision gelangen sollen, und
2) die Vorlegung
   a. der Spezial-Etats im März beginnen und deren Revision bis zum Monate Mai beendigt sein,
   b. die Revision der Provinzial-Etats vom Juni bis Ende August geschehen, und
   c. die der Haupt-Etats im Monat September bewirkt werden,

überhaupt aber das ganze Etats-Revisions-Wesen Ende November jeden Jahres völlig geschlossen sein soll.

Es wird zwar vorausgesetzt, daß diese allerhöchsten Anordnungen werden beachtet werden; die Königl. Regierung (das Königl. Polizei-Präsidium) wird indessen noch besonders angewiesen, die von Ihr (demselben) einzureichenden Etats-Projecte so frühzeitig anherzusenden, daß deren Revision hier nicht übereilet werden darf, und dennoch die Mittheilung an die General-Kontrolle in obigen Zeit-Fristen successive erfolgen kann.

Hiebei wird noch bemerkt, daß der durch die Verfügung der Königl. General-Kontrolle und des Königl. Finanz-Ministerii vom 4. September 1822 angeordnete Etats-Turnus nicht verändert worden ist; nur sind die Spezial-Etats da, wo solches ohne Nachtheil für die Verwaltung zulässig ist, auf sechs Jahre zu richten.

Berlin, den 14. März 1825.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

4.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz; die Behandlung und Mit-Einreichung abweichender Separat-Votorum einzelner Kollegien-Mitglieder betreffend.

Dem Königl. Ober-Präsidio wird auf den durch eine Beschwerde des Regierungs-Raths N. N. veranlaßten Bericht vom 5ten dieses Monats,

die Auslegung des §. 34. der Regierungs-Instruction, rücksichtlich der Nothwendigkeit der Miteinreichung abweichender Separat Votorum einzelner Collegien-Mitglieder bei Berichts-Erstattungen betreffend,

hierdurch zu erkennen gegeben, daß es in jedem Falle von dem Beschlusse des den Bericht erstatteten Collegii abhängen muß, ob einem solchen nach dem Concluso, gegen die Ansicht des Referenten oder Correferenten, abgefaßten Berichte das abweichende Votum des einen oder des andern beigefügt werden soll, und daß Mitglieder des Collegii die Beischließung solcher Votorum zu fordern nicht für berechtigt geachtet werden können, da eine solche Berechtigung nicht nur nicht vorgeschrieben ist, sondern auch nicht angemessen erscheint, weil davon ein die Geschäfte im höchsten Grade erschwerender und aufhaltender Mißbrauch gemacht werden könnte.

Dagegen läßt es sich von den Collegien im Allgemeinen wohl erwarten, daß sie, wie solches ohnehin schon zur Vollständigkeit jeder Berichts-Erstattung erforderlich ist, durch Erörterung der für und wider die Sache sprechenden Gründe, zugleich die obwaltenden divergenten Meinungen berühren, auch, den Umständen nach, kein Bedenken tragen werden, abweichende Vota einzelner Mitglieder, vorzüglich der Techniker und auch der Justitiarien in Rechts-Angelegenheiten, auf Verlangen mit den Berich-

ten einzureichen, wenn davon ein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist.

Sollte es aber auch ja einmal hierunter anders gehalten werden; so ist es jedenfalls keinem Rathe verwehrt, sein Votum der Ober-Behörde unmittelbar einzureichen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Präsidium dem ꝛc. N. N. auf dessen nebst ihrer Anlage hierbei zurück erfolgenden Beschwerde vom 15ten vorigen Monats das Nöthige zu eröffnen.

Berlin, den 29. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

5.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Anlegung der Amts-Uniformen betreffend.

Der Königl. Regierung dient auf Ihre Anfragen in in dem Berichte vom 6ten v. M. zum Bescheid, daß Amts-Uniformen überall nur von denjenigen getragen werden können, welche zu den betreffenden Aemtern nicht blos interimistisch, sondern definitiv ernannt sind.

Berlin, den 4. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Uniform der Rittergutsbesitzer betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 28sten v. M. eröffnet, daß die den Ritterguts-Besitzern von Sr. Königl. Majestät beigelegte

Uniform unter derselben Maaßgabe, wie vor dem Jahre 1807 von den Rittergutsbesitzern als solchen, ohne Rücksicht auf Landstandschaft, zu tragen ist.

Berlin, den 22. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

7.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Diäten und Fuhrkosten der Referendarien, wenn sie die Stelle der Räthe vertreten, betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 28sten v. M. eröffnet, daß die durch das Diäten- und Reisekosten-Reglement vom 28. Februar 1816 im §. 1. Lit. B. lediglich in Ansehung der Diäten der Referendarien, wenn sie die Stelle der Räthe vertreten, gestattete Ausnahme von der allgemeinen Regel analogisch auf ähnliche Fälle nicht bezogen, mithin auch den Referendarien in Ansehung der Transportmittel keine Vortheile zugestanden werden können, deren das Reglement nicht erwähnet.

Berlin, den 25. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Einstellung willkührlicher Abzüge von Besoldungen und Gehalts-Zulagen betreffend.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, das von

Derselben bisher beobachtete, jedoch ganz unzulässige Verfahren, wornach Sie, bei Uebertragung von Dienststellen, neben den gewöhnlichen Stempel- und Kanzlei-Gebühren, nach Maaßgabe der Sportel-Taxe, noch besonders 4 p.C. von der jährlichen Besoldung, so wie von bewilligten Gehalts-Zulagen, hat in Ansatz bringen lassen, einzustellen, darnach die derartigen Abgaben, welche Sie Ihren Calculatoren N. N. dem ersteren wegen der ihm unterm 25. März 1822 bewilligten Gehalts-Zulage von 100 Rthl. mit 4 Rthl., dem zweiten für das ihm unterm 6. December 1819 beigelegte Gehalt von 400 Rthl. mit 16 Rthl. abgefordert hat, denselben zu erlassen, und darnach die genannten Beamten auf die von denselben dieserhalb hier eingegebene gemeinschaftliche Vorstellung vom 8ten d. M. zu bescheiden.

Berlin, den 25. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

9.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Beiträge zum Pensions-Fonds und die Einstellung der Goldzahlungen bei den Besoldungen der Beamten ꝛc. betreffend.

Zur Beantwortung der Anfragen, welche darüber vorgekommen sind:

ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. wegen der Beiträge von den Besoldungen zum Pensions-Fonds, und wegen Einstellung der Goldzahlungen, auch auf die Wartegeld-Empfänger Anwendung finden, und ob diejenigen Pensionaire, welchen bei ihren Pensionen Goldantheile bewilligt sind, solche ferner zu beziehen haben würden?

hat das Königl. Staats-Ministerium dahin entschieden:

1) daß Beiträge zum Pensions-Fonds von Wartegeld-

Empfängern nicht gefordert werden sollen; es wäre denn, daß dergleichen Beamte die vollen Beträge ihrer früheren Besoldungen bezögen; daß dagegen

2) die Bestimmung wegen des Wegfalls der Goldzahlungen allgemein, also auch auf diejenigen Wartegeld-Empfänger, welche bisher dergleichen bezogen haben, Anwendung finden soll, mithin namentlich auch auf die Wartegelder genießenden Gensd'armerie-Offiziere, und daß

3) denjenigen Pensionairen, welchen unter ihren Pensionen Gold-Antheile ausdrücklich bewilliget sind, diese nicht entzogen werden können.

Diese Bestimmungen werden im Auftrage des Königl. hohen Finanz-Ministeriums, und im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. December v. J. (No. 51. des Amtsblatts de 1824) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

10.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Beiträge der Staatsdiener zum Pensions-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren an das mit unterzeichnete Finanz-Ministerium erstatteten Bericht vom 17. Februar c.

die Beiträge der Staats-Diener zum Pensions-Fonds betreffend,

hinsichtlich der darin aufgestellten verschiedenen Punkte, worüber Dieselbe nähere Bestimmungen nachsucht, Folgendes zu erkennen gegeben:

zu 1. ist die Ansicht der Königl. Regierung ganz richtig, daß nur derjenige zu Beiträgen zum Pensions-Fonds

herangezogen werden kann, der einen Anspruch auf Pension hat; genauere Bestimmungen hierüber werden sich aber erst nach Emanirung des zu erwartenden neuen Pensions-Reglements geben lassen, da sich dieses hauptsächlich auch darüber aussprechen wird, welchen Beamten ein Anspruch auf Pension eingeräumt werden soll. —

Vorläufig wird indessen bemerkt, daß auf Kündigung angestellte Beamte, durch die blos vorübergehende Anstellung keine Ansprüche auf Staats-Pension erlangen, und daher auch dem Abzuge zum Pensions-Fonds nicht zu unterwerfen sind.

Zu 2. ist es ganz richtig, daß in der Regel auch nur dasjenige Einkommen zum Beitrage für den Pensions-Fonds herangezogen werden kann, welches bei der Pensionirung berücksichtigt wird.

Neben-Einnahmen aus Communal- oder Feuer-Societäts-Kassen können also nicht zu einem erhöheten Pensions-Beitrage verpflichten.

Ein gleiches Verfahren muß allerdings eintreten, wenn ein Geistlicher neben dem Prediger-Amte noch ein anderes Königl. Amt verwaltet, so daß also in dem beispielsweise bemerkten speziellen Falle, der Consistorial-Rath und Dom-Prediger N. N. nur von dem Gehalte als Consistorial-Rath, nicht aber von seinem übrigen Pfarr-Gehalte, zum Pensions-Fonds beizutragen hat.

Bei Besoldungen der Staats-Diener aus Communal-Kassen, denen aus Staats-Fonds dazu ein Zuschuß gegeben wird, fällt die Verpflichtung zu einem Beitrage zum Pensions-Fonds allerdings weg, sobald der Fall wirklich eintritt, daß, wie es jetzt mit der Besoldung des Landraths und Ober-Bürgermeisters N. N. geschehen soll, ein solches Gehalt vom Etat für die Verwaltung des Innern abgesetzt und ganz von der Stadt oder Commune übernommen wird.

Zu 3. über den Punkt, wegen der Heranziehung des nicht durch den Etat feststehenden Dienst-Einkommens zu

gleichmäßigen Beiträgen zum Pensions-Fonds, und der dieserhalb von den beitragspflichtigen Beamten abzugebenden Erklärungen, wird sich ebenfalls erst nach Emanirung des neuen Pensions-Regulativs entscheiden lassen.

Zu 4. kann der Vorschlag, auch in den Fällen, wo das Einkommen durch den Etat feststehet, einem jeden Beamten dennoch zur Angabe desselben zu verpflichten, zur Ausführung kommen, da dadurch allerdings eine richtigere Uebersicht erlangt werden wird.

In dem hier angeführten speziellen Falle müssen von den bemerkten verschiedenen Nutzungen, welche der Oberforstmeister N. N. außer seinem Gehalte, nach dem Spezial-Forst-Etat von N. N. unentgeldlich zu beziehen hat, unbezweifelt gleichfalls Beiträge zum Pensions-Fonds gegeben werden.

Zu 5. in den Fällen, wo ein Beamter Tentieme oder Gehalt aus mehreren Kassen beziehet, muß allerdings, damit nicht, wie durch das angeführte Beispiel erläutert ist, der Pensions-Fonds verkürzt wird, das Gesammt-Einkommen zusammen gezogen, und darnach der Prozent-Satz berechnet werden.

Zu 6. was Wartegelds-Empfänger nebenher noch an Dienst-Einnahmen aus Communal-Kassen beziehen, kann, wenn gleich dadurch das frühere etatsmäßige Einkommen erreicht, oder selbst noch erhöhet wird, dem Wartegelde, Behufs der Berechnung des Abzuges zum Pensions-Fonds, nicht hinzugerechnet werden. Denn, das Wartegeld ist als solches frei, in sofern es nicht dem früheren vollen Gehalte gleich kommt, — und die vorbemerkten anderweiten Einnahmen bleiben deshalb von dem Pensions-Abzuge frei, weil sie nicht aus Staats-Kassen erfolgen.

Zu 7. in Absicht des Einkommens von einer Neben-Stelle, so wie auch von den Gehalts-Zuschüssen und anderen Neben-Einkünften aus Staats-Kassen, muß der Prozent-Satz von dem Gesammt-Einkommen berechnet,

der Abzug aber pro rata bei jeder einzelnen Kasse verrechnet werden.

Berlin, den 17. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

11.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Einziehung eines Zwölftheils von den Besoldungen der neu angestellten Beamten niedern Ranges zum Pensions-Fonds betreffend.

Aus Veranlassung der gegen die durchgängige Anwendung der Allerhöchsten Verordnung, nach welcher der 12te Theil des Gehalts eines jeden neu angestellten Beamten, und zwar der Betrag für den ersten Monat der Dienstleistung, zum Pensions-Fonds eingezogen werden soll, von mehreren Seiten erhobenen Bedenken, ist bereits darüber: ob und welche Unterbeamten-Stellen mit geringen Besoldungen von der Entrichtung des gedachten Zwölftels ganz zu befreien sein möchten, bei dem Königl. Staats-Ministerio zur Sprache gebracht worden. Die Königl. Regierung wird hievon, auf Ihren Bericht vom 14ten vorigen Monats, vorläufig mit der Anweisung benachrichtigt, einstweilen und bis zur erfolgten Entscheidung über jene Anfrage, den 12ten Theil der Besoldungen der in Ihrem Geschäfts-Kreise zu Civil-Versorgungen gelangenden Gensdarmen und sonstiger zur Anstellung beanspruchten Militair-Personen niedern Ranges, nicht mit einemmale, sondern in monatlichen mäßigen Raten einziehen zu lassen.

Berlin, den 7. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

12.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend die Pensions-Beiträge der Beamten, welche Gehälter aus den Kassen von Anstalten beziehen, die aus Staats-Kassen Zuschüsse erhalten.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf die in Ihrem an das Königl. Finanz-Ministerium erstatteten Bericht vom 9. December vorigen Jahres enthaltene Anfrage:

ob die Gehälter derjenigen Beamten, welche solche aus den Kassen von Anstalten beziehen, die aus Staats-Kassen Zuschüsse erhalten, den Pensions-Abzügen unterworfen sind?

eröffnet, daß sofern die aus solchen Kassen Gehälter beziehenden Offizianten im Uebrigen auf dereinstige Pensionirung aus der Staats-Kasse keine Ansprüche haben, ihnen der Abzug zum Pensions-Fonds um der berührten Zuschüsse willen, auf welche es überall nicht ankommt, nicht zu machen ist.

Berlin, den 19. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

13.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Gehalts-Abzüge der Gesundheits-Beamten bei den Arresthäusern zum Pensions-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 10ten d. M. eröffnet, daß Sie bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse, die bei den Arresthäusern Ihres Bezirks und bei dem Zuchthause zu N. N.

angestellten Gesundheits-Beamten rücksichtlich der Gehalts-Abzüge für den Pensions-Fonds eben so behandeln kann, wie es in Ansehung der Kreis-Medicinal-Beamten verfügt ist, oder verfügt werden wird.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

14.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 28sten v. M. eröffnet, daß überhaupt solche Individuen, welche ihre mit Diensteinnahmen verbundenen Posten blos als Nebengeschäft zu betrachten haben, nicht pensionsfähig und daher auch nicht zu einem Pensions-Beitrage anzuziehen sind; wie dies namentlich mit den Gesundheits-Beamten der Straf- und Besserungs-Anstalten der Fall ist. Durch das zu erwartende Pensions-Reglement wird die Nichtheranziehung solcher Offizianten zu den Gehalts-Abzügen gerechtfertigt werden.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

15.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Minden, die Befreiung der auf Kündigung angenommenen Beamten von den Beiträgen zum Pensions-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht hiedurch auf Ihre Anfrage vom 28sten v. M. zum Bescheid, wie es unbedenklich ist, daß die von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit der Königl. General-Kontrolle getroffene Bestimmung:

daß Beamte, die auf Kündigung angenommen sind, keinen Beitrag zum Pensions-Fonds zu entrichten haben,

allgemein angewendet werden kann, weil dergleichen Individuen auch keine Ansprüche auf Staats-Pensionen zu machen haben.

Berlin, den 9. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

16.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Beiträge zum Pensions-Fonds von den Dienstwohnungen der Beamten betreffend.

Auf die Anfrage vom 2. Januar d. J. wegen Erhebung der Beiträge zum Pensions-Fonds von den Dienstwohnungen des dortigen Polizei-Directors und mehrerer Beamten der Straf-Anstalten zu N. N. und N. N. wird der Königl. Regierung auf den Grund vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Finanz-Ministerio hierdurch eröffnet, daß von jenen Dienstwohnungen, da sie den zu

ihrer Benutzung berechtigten Beamten auf ihre Normal-Besoldungen nicht angerechnet werden, keine Abzüge zum Pensions-Fonds statt finden.

Berlin, den 11. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

17.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Aachen, daß provisorisch angestellte Polizei-Beamte den Abzügen zum Pensions-Fonds nicht unterworfen seien.

Der Königl. Regierung wird auf deren Anfrage vom 21sten v. M., wegen der Verpflichtung der dortigen Polizei-Beamten zu den vorgeschriebenen Pensions-Beiträgen eröffnet, daß die Meinung:

die nur als provisorisch angestellt zu betrachtenden Hülfsarbeiter, und diätarisch besoldeten Sergeanten der dortigen Polizei-Verwaltung, den Gehalts-Abzügen zum Pensions-Fonds nicht unterwerfen zu müssen,

die richtige ist.

Berlin, den 8. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

18.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt, daß den Wittwen geringer Unter-Beamten keine Pensionen bewilligt werden können.

Da die Wittwen geringer Unter-Beamten, wohin auch die Polizei-Sergeanten zu zählen sind, zur Bewilli-

gung von Staats-Pensionen nicht in Vorschlag gebracht werden können, so wird das urschriftlich anliegende Pensionsgesuch der Wittwen des Polizei-Sergeanten N. N. in N. N. der Königl. Regierung mit dem Auftrage zugefertigt, für die Unterstützung der Bittstellerin aus Orts-Armen-Mitteln nach Umständen Sorge zu tragen und dieselbe zu bescheiden.

Berlin, den 12. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

19.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die General-Direction der Allgemeinen Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, die von den Staats-Beamten zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beiträge betreffend.

Es erscheinet völlig unbedenklich, daß die Verfügung vom 10. Junius 1823, wodurch genehmiget worden ist, daß die Beiträge derjenigen Beamten, welche keine Gehalts-Antheile in Gold beziehen, nur mit einem Agiosatze von Funfzehn Procent in Courant zur Wittwen-Kasse abgeführt werden dürfen, nunmehro nach den in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. bei den Gehalts-Zahlungen eingetretenen Modificationen, auf sämmtliche bei der Wittwen-Kasse associirte Staats-Beamten erstrecket werde, und mithin denselben künftig ohne Unterschied nachgelassen sei, ihre Beiträge entweder in Golde, oder mit dem festgesetzten Aufgelde bis dahin zu entrichten, daß etwa durch ein neues Reglement andere Bestimmungen getroffen werden möchten. Deshalb bedarf es jedoch weder der von der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mittelst Berichts vom 27. December v. J. in Antrag gebrachten jedesmaligen Bescheinigung, da die Bezahlung eines Gehalts-An-

theils in Golde überall nicht mehr statt findet, noch eben so wenig einer besonderen Instruction der Regierungen und Gerichts-Behörden, sondern die Autorisation, welche der General-Direction zur Annahme der Wittwen-Kassen-Beiträge in dieser Art hierdurch ertheilt wird, ist als vollkommen hinreichend zur Berichtigung der fraglichen Angelegenheit zu betrachten.

Berlin, den 15. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

20.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die General-Direction der Allgemeinen Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin, die Verhältnisse geschiedener Ehefrauen zu gedachter Anstalt betreffend.

Wiewohl nach der in dem Berichte der General-Direction der Allgemeinen Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten vorigen Monats erwähnten Vorschrift des Reglements §. 26. litt. a., bei erfolgter Trennung der Ehe eines in das Institut aufgenommenen Paares, die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät an sich für beendiget zu achten ist; so folgt doch daraus nicht, daß, wenn die geschiedene Ehefrau zur Erhaltung ihres Pensions-Rechtes durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld bei der Kasse stehen bleibet, und die Entrichtung der jährlichen Beiträge bis an den Tod des geschiedenen Ehemannes ordentlich erfolgt, in Ansehung der übrigen durch das Reglement geordneten Verhältnisse irgend eine wesentliche Abänderung eintreten möge. Dahin gehören daher auch die in dem §. 20. litt. d. und §. 26. litt. d., vorhergesehenen Fälle.

Der nach dem vorliegenden Berichte von dem Ober-Landes-Gerichts-Rathe N. N., welcher als der Bruder der geschiedenen N. N. das von deren geschiedenen Ehe-

manne durch einen trockenen Wechsel berichtigte Antritts-geld als Selbstschuldner übernehmen will, gemachte Vorbehalt, erscheinet mithin nicht zuläßig; und das Ministerium des Innern muß Bedenken tragen, eine förmliche Autorisation zur Annahme der Bürgschaft des Ober-Landes-Gerichts-Raths N. N. in dieser Art zu ertheilen, ist jedoch nicht entgegen, wenn von Seiten der General-Direction demselben bemerklich gemacht wird, daß, bei dem etwanigen künftigen Eintritte eines der hier in Frage kommenden Fälle, die Regulirung des Anspruches der Kasse gewiß nach den eintretenden Umständen und mit Beachtung der vorhandenen Billigkeits-Rücksichten erfolgen werde.

Berlin, den 19. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

21.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für die Aeltern von sieben Söhnen betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Januar d. J. ist die Königl. Regierung bereits davon in Kenntniß gesetzt worden, daß das Finanz-Ministerium sich veranlaßt gefunden hat, rücksichtlich der in dem früheren Circular-Erlasse vom 15. September v. J. enthaltenen, sich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. gründenden Bestimmungen, wegen des den Aeltern von sieben und mehr Söhnen zu bewilligenden Königl. Pathengeschenks, Allerhöchsten Orts Vortrag zu machen.

In Folge dessen haben des Königs Majestät nunmehro, — damit auch diejenigen bedürftigen Aeltern, welche sieben Söhne in ihrer Pflege und Erziehung haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungsgeldern durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J.

und die Circular-Verfügung vom 15. September v. J. völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königl. Pathengeschenks nicht leer ausgehen, — die diesfälligen Bestimmungen in der Circular-Verfügung vom 15. September v. J. mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. d. M. dahin zu modifiziren geruhet: daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit das Pathengeschenk von 100 Thlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge oder dazwischen Töchter geboren sind, wogegen aber ein Vater, der von seinen sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathengeschenk von 50 Thlr. für den siebenten Sohn in dem Falle erhalten soll, wenn ihm die Söhne von einer Mutter ohne Dazwischenkunft einer Tochter geboren worden sind.

Das künftig zur Anwendung zu bringende Prinzip stellt sich hiernach ganz einfach dahin; daß in allen Fällen, wo früher die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1820. bedürftigen Aeltern von sieben noch unversorgten Söhnen fortlaufende Erziehungsgelder verhieß, denselben, wenn sie sich nemlich nicht schon, in Folge jener Bestimmung, im Genusse solcher Erziehungsgelder befinden, statt der letztern ein- für allemal für den siebenten Sohn ein Königl. Pathengeschenk von 100 Thl. zu Theil werden soll, — vorausgesetzt, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind; wohingegen es, rücksichtlich des durch die ununterbrochene Reihefolge der Söhne bedingten Rechtes auf das Königl. Pathengeschenk von 50 Thl., bei den bisherigen, sich auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. April 1816 gründenden und in den sich hierauf beziehenden Circular-Verfügungen enthaltenen Bestimmungen lediglich sein ferneres Bewenden behält. Es versteht sich aber übrigens hierbei von selbst; daß ein Familienhaupt der erstern Gattung, wenn es, mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit und

die große Zahl seiner zu ernährenden Söhne, die höchste Prämie von 100 Thlr. bereits erhalten hat, nicht, wegen der ununterbrochenen Reihefolge dieser Söhne, auch noch auf die kleinere Prämie der 50 Thlr. besonders Anspruch machen, und daß umgekehrt einem Familienhaupte, welchem diese kleinere Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn es hiernächst in den Fall kommen sollte, sieben Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch außerdem die volle Prämie der 100 Thlr., sondern, unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Thlr. nur die noch übrigen 50 Thlr. gewährt werden können.

Hiernach werden nunmehro in den, seit dem Empfange der Circular-Verfügung vom 15. September v. J. vorgekommenen und ferner vorkommenden Spezial-Fällen die Anträge der Königl. Regierung, unter Berücksichtigung dessen, was die Circular-Verfügung vom 31. Januar 1819. über den Bedürftigkeits-Punkt vorschreibt, gewärtiget; und hat Dieselbe zugleich dafür zu sorgen, daß diese fortan geltende Bestimmung, unter Bezugnahme auf die frühere, wonach die Erziehungsgelder bereits aufgehoben sind, in die Amtsblätter aufgenommen werde.

Berlin, den 21. März 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

22.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Eröffnung administrativer Untersuchungen gegen Beamte betreffend.

Wenn auch vorgeschrieben ist, daß jede Königl. Regierung vor Einleitung einer fiscalischen Untersuchung, im Sinne der Gerichtsordnung, gegen einen Beamten berichten solle, so ist doch eine solche Vorschrift in Hinsicht der administrativen Untersuchung nicht ertheilt worden, welche

vorangehen muß, damit man erkenne, ob eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, oder auf Entsetzung im Administrations-Wege anzutragen, oder von beiden abzustehen sei. ꝛc.

Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

23.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, den Gebrauch der Siegel von Buchdrucker-Schwärze bei amtlichen Ausfertigungen betreffend.

Nach gemachten Erfahrungen sind Siegel von gewöhnlichem Siegellack, imgleichen von Oblaten und Wachs, von öffentlich ausgehangenen Aufforderungen und Bekanntmachungen abgelöst, und zum anderweitigen Aufkleben und zur Verfertigung falscher Zeugnisse und Urkunden gebraucht worden.

Um diesem Mißbrauch zu begegnen, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden verpflichtet: alle ihre Bekanntmachungen und Aufforderungen, desgleichen diejenigen Atteste oder Urkunden, welche gleich den Pässen zum Ausweise des Inhabers nnd zur weitern Circulation bestimmt sind, nicht mit Siegeln von Lack, Oblaten und Wachs, sondern blos mit Siegeln von Buchdrucker-Schwärze zu versehen.

Breslau, den 16. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

24.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, den Einfuhrzoll des ausländischen Salzes in Rußland betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Kaiserlich Russischen Departements des auswärtigen Handels vom 4ten Februar 1824, in Betreff der Verminderung des Einfuhrzolles des ausländischen Salzes in den Russischen Häfen des Baltischen Meeres, wird hierdurch zur Kenntniß des Handeltreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 24. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

„Seine Kaiserliche Majestät haben durch Manifest vom 16. December 1824 die Eingangs-Abgaben, welche auf alle ausländische Salze auferlegt waren, zu Gunsten der Provinzen des Baltischen Meeres zu vermindern geruhet. Zufolge dieses Manifestes wird dieser Artikel in allen Häfen von Liefland, Esthland und Kurland, als auch in dem Hafen der Stadt Narwa 10 Kopeken Silber weniger per Pud, als es bisher bestanden, zahlen, das heißt: statt 35 Kopeken, womit das ausländische Salz bei seinem Eingange in das Russische Reich verzollt gewesen, werden die Kaufleute, welche künftig solches einführen, nur 25 Kopeken Silber per Pud zu entrichten haben.

In dem Hafen von St. Petersburg, den Häfen des Gouvernements von Archangel und auf der ganzen Linie der trocknen Gränze, wird der alte Zoll auf Salz, als er es früher gewesen, auch in der Zukunft erhoben werden.“

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

25.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die in Kassen-Anweisungen an Königl. Kassen zu leistenden Zahlungen betreffend.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, welche über die §. VI. des Gesetzes vom 21. December v. J. enthaltene Bestimmung wegen der bei Zahlungen an die Königl. Kassen anzuwendenden Hälfte in Kassen-Anweisungen, entstanden sind, wird zufolge eines desfalls eingeholten Bescheides des Königl. Finanz-Ministerii Folgendes bekannt gemacht:

1) die angegebene gesetzliche Bestimmung bezieht sich nur auf alle eigentliche landesherrliche, in keinem Vertrage sich gründende Steuern und Abgaben, namentlich auf die Grundsteuer, Klassen- und Gewerbesteuer, alle Arten indirekter Steuern, Stempel-Gefälle rc. Dahingegen sind in jener Bestimmung nicht mitbegriffen:

a) die grundherrlichen Abgaben, welche der Domainen-Fiskus erhebt, namentlich die Domainen-Zeit und Erbpachtsgelder, Domainen-Zinsen, Dienstgelder rc.

b) die Gefälle für verkauftes Holz aus Königl. Forsten, indem die Zahlungen dieser Art auf einem Kontrakts-Verhältnisse beruhen, und auf alle dergleichen Zahlungen jene gesetzliche Bestimmung keine Anwendung findet. Die gesetzlich ausgesprochene Verbindlichkeit zur Zahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen findet also bei den Domainen- und Forstgefällen nicht statt. Daß jedoch diese Gefälle ganz oder theilweise in Kassen-Anweisungen, oder, so lange noch die Tresor- oder Thalerscheine, ingleichen die Kassen-Billets Litt. A. bei den Königl. Kassen angenommen werden, auch in diesen berichtigt werden können, versteht sich von selbst.

2) Der Zwangsantheil in Kassen-Anweisungen wird bei der Klassen- und Gewerbesteuer nicht nach dem monatlichen Betrage der ganzen Gemeinde, sondern nach dem monatlichen Betrage derjenigen Steuerpflichtigen berechnet, welche monatlich zwei Thaler und darüber an dieser oder jener Steuer zu entrichten haben, indem bei denjenigen, welche monatlich unter 2 Rthlr. zu steuern haben, kein solcher Zwangsantheil statt findet. Dasselbe gilt auch von der Grundsteuer und der Servis-Abgabe. Es sind übrigens hierbei die verschiedenen Steuern, die jemand zu entrichten hat, nicht zusammen, sondern jede für sich zu rechnen.

Den Königl. Empfangs-Kassen geben die bestätigten Kreis-Nachweisungen darüber Auskunft, wieviel sie monatlich bei der Klassen- und Gewerbesteuer in Kassen-Anweisungen von jeder Gemeine zu empfangen haben, indem, wenn aus diesen Nachweisungen auch nicht zu ersehen ist, wer diejenigen sind, welche monatlich 2 Rthl. und darüber zu steuern haben, doch daraus die Anzahl solcher Steuernden jeder Gemeine hervorgehet, was für die Kassen zur Kontrollirung des Zwangsantheils in Kassen-Anweisungen genügend ist.

3) Bei der Stempel-Abgabe ist nur derjenige als der eigentliche Zahlungspflichtige zu betrachten, in dessen Angelegenheiten der Stempel verbraucht wird. Es tritt daher nur bei solchen Stempeln eine Zwangszahlung der Hälfte in Kassen-Anweisungen ein, welche den Betrag von 2 Rthl. erreichen, oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum successiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften, größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen, ingleichen die auf Tentieme angestellten Stempel-Distributeurs brauchen daher nur die auf 2 Rthlr. und höher lautenden einzelnen Stempelbogen zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu berichtigen, wogegen bei Stempeln zu einem geringeren Betrage auf die Höhe der ganzen auf einmal entrichteten Summe nichts ankommt.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1825.

Königl. Regierung.

26.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, die Kassen-Revisionen betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht hierdurch auf den Bericht vom 28sten v. M. zum Bescheid, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 wegen der Kassen-Revisionen auf landschaftliche Kassen überhaupt nicht anwendbar ist.

Berlin, den 22. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

27.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz, das Einkommen der Steuer-Empfänger während ihrer Suspension vom Dienste betreffend.

Dem Königl. Ober-Präsidio wird auf dessen Bericht vom 27sten v. M. und J.,

betreffend das Einkommen der Steuer-Empfänger während ihrer Suspension vom Dienste und die von der Regierung zu Trier deshalb geschehenen Anfragen,

Folgendes erwiedert.

Anlangend die Frage:

Zu 1. ob solchen Steuer-Empfängern, welche nur provisorisch angestellt sind, während ihrer Suspension gleichfalls der theilweise Genuß der früher bezogenen Remissen zu bewilligen sei? so muß es in jedem Falle der obersten Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben, ob sie einen nur provisorisch angestellten Beamten bei entstehender Klage über dessen Dienstführung von dem ihm

einstweilen anvertrauten Posten sofort entfernen will, und in diesem Falle hat ein solcher Beamter, sobald die Remotion verfügt ist, auf das halbe Gehalt keinen Anspruch zu machen.

Sind die einem dergleichen Beamten angeschuldigten Dienst-Vergehen von der Art, daß deren halber eine strengere Bestrafung als schon in der bloßen Dienst-Entsetzung liegt, erkannt werden müßte, so bleibt der obersten Verwaltungs-Behörde, welcher eine solche unfreiwillige Entlassung anzuordnen zustehet, der schon verfügten Entlassung ungeachtet, der Antrag auf Eröffnung gerichtlicher Untersuchung gegen den Entlassenen. Hält dagegen die Behörde die dem Beamten angeschuldigten Dienst-Vergehen noch nicht für so genügend nachgewiesen, daß darauf sogleich dessen Entlassung verfügt werden kann, sondern erst noch eine nähere Untersuchung vorangehen muß, dann läßt sich auch dem nur provisorisch Angestellten auf die Dauer dieser Untersuchung der Genuß des halben Dienst-Einkommens nicht absprechen.

Im Uebrigen aber kann der Umstand, daß ein zu französischer Zeit angestellter Beamter aus diesen seinen Dienstverhältnissen in früherer Zeit ohne förmliche Untersuchung und Entscheidung, sei es eines Gerichts oder einer administrativen Untersuchungs-Behörde, entlassen werden konnte, diesen Beamten jetzt nicht, als einen nur provisorisch angestellten bezeichnen; wie dies in der früheren Verfügung vom 11. September v. J. näher entwickelt ist.

In Ansehung der Frage:

Zu 2. ob die in letztgedachter Verfügung enthaltene Bestimmung auch auf das Einkommen auszudehnen sei, welches der Steuer-Empfänger für die mit seiner Stelle verbundene Einnahme der Communal-Gefälle accessorisch zu beziehen hat, entscheidet die Rechtsregel, daß die Nebensache der Hauptsache folge.

Berlin, den 31. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

v. Schuckmann. v. Klewitz.

28.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Vertheilung der Abgaben und Steuern bei abgezweigten Grundstücken betreffend.

In dem Berichte, welchen die Königl. Regierung unterm 24sten vorigen Monats über die Vertheilung der Steuern bei abgezweigten Grundstücken erstattet hat, ist, was die Vertheilung der eigentlichen Steuern und der Domanial-Abgaben, imgleichen, was die Vertheilung des bisherigen Steuer- oder Abgaben-Quanti, und was die Bestimmung des Dismembrations-Zuschlages von 4 p.C. betrifft, nicht von einander geschieden.

Anlangend zuvörderst die Domanial-Abgaben, so giebt der §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ein völlig ausreichendes Mittel an die Hand, durch welches eine gar zu große Vereinzelung dieser Leistungen behindert wird.

Ebenmäßig stehet es nach dieser Vorschrift und nach der gesetzlichen Ablösbarkeit aller Domanial-Prästationen ganz in der Befugniß des Erwerbers eines Trennstückes, sich den Zuschlag zu den auf einen solchen Fundus zu vertheilenden Abgaben zu ersparen, indem er letztern bei der Erwerbung sogleich durch Kapital-Zahlung ablösen kann. Will er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so ist um so weniger Grund vorhanden, um zu seinen Gunsten die Abänderung der gesetzlichen und durch die erhöhete Rendantur-Last für den Berechtigten genugsam motivirten Vorschrift für nöthig zu erachten.

Die Steuern aber betreffend, so läßt sich von der gesetzlichen Bestimmung, daß bei jeder Dismembration eines steuerpflichtigen Grundstückes auf den abgetrennten Theil auch eine verhältnißmäßige Steuer-Quote übergehen müsse, gar nicht abgehen, indem es, — wenn vielleicht auch weniger für die augenblickliche Sicherheit der landesherrlichen Steuer-Intraden, — doch aus allgemei-

nen Rücksichten durchaus nicht zulässig erscheinen mag, durch dergleichen unter Genehmigung der Landes-Behörden geschehende Vereinzelungen neue Steuer-Ungleichheiten herbeizuführen, oder gänzliche Steuer-Freiheiten sanctioniret zu sehen.

Erleichterungen hierbei für die vertheilende Behörde und für die Erhebung der Steuer sind in der Maaße zulässig, daß es dabei überall nicht auf eine ganz genaue arithmetisch richtige Feststellung des auf das Trennstück übergehenden aliquoten Theiles der Steuer nach Flächen-Inhalt und Bonität des ganzen und des abgetrennten Theiles, sondern nur auf eine ex aequo et bono anzulegende ungefähre Ermittelung anzukommen braucht; und daß ferner auch, wenn der Haupt-Fundus mehreren an sich gleichartigen Grund-Abgaben, zum Beispiel Contribution und Kavallerie-Geld, Schocken und Quatembern, unterliegt, alsdann nur ein nach der ganzen Steuer-Belastung abzumessender Theil von einer dieser Abgaben auf das Trennstück zu legen nöthig ist. Nur im Allgemeinen läßt sich von dem gesetzlichen Grundsatze nicht abgehen, und muß derselbe vielmehr auch bei Abzweigung einzelner Etablissements oder Grundstücke von den mit Lehn-Pferde-Geldern belasteten Ritter-Gütern durchweg in Anwendung kommen.

Wegen des bei den Dismembrationen auch in Bezug auf die landesherrlichen Steuern angeordneten Zuschlags von 4 p.C. endlich mag zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Gegenstand in Hinsicht des finanziellen Interesse von einer nur höchst untergeordneten Wichtigkeit ist.

Auf der anderen Seite ist indessen auch die Last, welche dadurch dem Erwerber eines Trennstückes zuwächst, äußerst unbedeutend; er kann sich dieselbe bei Acquisition eines solchen Fundi selbst berechnen, mithin darauf bei Bestimmung des Erwerbs-Preises Rücksicht nehmen; und es scheint daher auch hier kein genügender Grund obzuwalten, um auf die Aufhebung dieser seit längerer Zeit bestehenden, und ohne sonderliche Beschwerde zur Ausfüh-

rung gekommenen Bestimmung anzutragen. Dagegen hat es kein Bedenken, und liegt schon in der Sache, daß, wo dieser Zuschlag noch nicht einmal einen vollen Pfennig beträgt, dessen Erhebung ganz schwinden muß.

Berlin, den 10. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

29.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, die Ablösung der kleinen Domainen-Renten betreffend.

Da die unter mancherlei Benennungen vorkommenden kleinen Domainen-Renten bis zu 1 Rthlr., es sei in Geld- oder in Naturalien-Werth, so wie die einzelnen Groschen und Pfennige, die über volle Thaler entrichtet werden, sowohl für die Pflichtigen als auch für die Domainen-Verwaltung sehr lästig sind, so haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 30. November pr. zu bestimmen geruhet, daß, so wie die Ablösung solcher kleinen Domainen-Renten bisher schon in den Provinzen jenseits des Rheins mit sehr günstigem Erfolg unter erleichternden Bedingungen nachgelassen ist, nunmehr auch diesseits des Rheins, mithin in dem ganzen Umfang der Monarchie, alle kleine Domanial-Renten bis zu 1 Rthl., es sei in Gelde oder in Naturalien-Werth, so wie die einzelnen Groschen und Pfennige, die über volle Thaler entrichtet werden, zum funfzehnfachen Betrage oder zu $6\frac{2}{3}$ pro Cent sollen abgelöst werden können, und daß bei der Ablösung derartiger kleiner Natural-Renten während der nächsten drei Jahre die Naturalien nur zu $\frac{2}{3}$ der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, angeschlagen werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich die derartigen kleinen

kleinen Rentpflichtigen aufgefordert, von dieser besondern Begünstigung durch Ablösung ihrer Renten in den nächsten drei Jahren Gebrauch zu machen.

Jeder, der dazu geneigt ist, kann sich an den betreffenden Domainen-Rentmeister wenden, die deshalb mit besonderer Instruction versehen sind. So wie die Bürgermeister hierdurch angewiesen werden, zu den so wünschenswerthen Ablösungen derartiger kleiner Renten auf alle Art mitzuwirken.

Münster, den 2. Januar 1825.

Königl. Regierung.

30.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

„Das auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten November v. J. gegründete Circular-Rescript des Finanz-Ministerii vom 7ten December v. J. (No. 25823 II.) wonach kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth, nicht weniger die einzelnen Groschen und Pfennige, welche von einzelnen Prästantiarien über volle Thaler an die Domaine zu entrichten sind, zum funfzehnfachen Betrage oder zu 6⅔ Prozent abgelöset werden können, und zwar bei Natural-Renten für die nächsten drei Jahre unter Zugrundlegung von nur zwei Drittheilen der, in jenem Circulair bezeichneten Durchschnittspreise, hat zu einigen Anfragen Veranlassung gegeben, rücksichtlich deren das Finanz-Ministerium im Allgemeinen Folgendes näher zu bestimmen nöthig findet."

1) Unter dem Ausdruck: „Kleine Domanial-Renten bis zum Jahres-Betrag von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth" ist derjenige Jahres-Betrag zu verstehen, welcher von einem und dem nemlichen Ob-

jekte an die Domaine erlegt werden muß. Hat daher ein Individuum zwar im Ganzen mehr, als Einen Thaler jährlich zur Rentei abzuliefern, z. B.

a. von einem Hause einen Domainen-Zins von 26 Sgr.
b. vom Acker . . . . 28 -
c. von einer Wiese . . . . 5 - u.s.w.

und ist ein jedes dieser Objekte ein geschlossenes Besitzthum, worüber besondere Erwerbungs-Titel existiren, so kann ein jedes dieser einzelnen Gefälle, weil keines über 1 Rthl. beträgt, nach den Grundsätzen des oben gedachten Circular-Rescripts abgelöset werden.

2) Ist ein der Domaine zinsbares Grundstück derselben zugleich laudemialpflichtig, so muß der Censit sich gefallen lassen, daß bei Gelegenheit der, von ihm begehrten Ablösung seines Domanial-Zinses auch das Laudemium in eine fixe Jährlichkeit verwandelt, und dieser der bestehenden Jahres-Rente zugesetzt wird. Beträgt letztere auch dann noch nicht über Einen Thaler, so kann der Censit diese ganze Rente zu $6\frac{2}{3}$ Prozent ablösen. Beträgt sie aber mehr, so findet die Ablösung zu diesem Zinsfuß nur in Ansehung der, über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige statt. rc. rc.

Berlin, den 20. Januar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

31.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Art der Abführung der bis ult. Decbr. 1823 rückständigen Domainen-, Geld- und Natural-Gefälle betreffend.

In Verfolg der Circularien vom 22. September v. J. (II. 20231.) vom nemlichen Datum (II. 20232.) vom 14. December ejusd. (II. 26702.) und vom 7. Januar d. J. (II. 696.) betreffend die Art der Abführung der

bis zum 31. December 1822, und beziehungsweise bis zum 31. December 1823 rückständigen Domainen-, Geld- und Natural-Gefälle, werden der Königl. Regierung in Gemäßheit einer, auf den Antrag des Finanz-Ministerii unterm 23sten v. M. ergangenen nähern Allerhöchsten Kabinets-Ordre noch folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Die den Debenten von Geldrückständen nach den Abschnitten Litt. a. und Litt. b. des Circulars vom 14. December v. J. Allerhöchst bewilligten, vorübergehenden Begünstigungen, sollen auch den Domainen-Erbpächtern und Emphyteuten, nicht weniger den Müllern bei Abführung ihrer bis zu den vorbemerkten Zeitpunkten rückständigen Geldleistungen zu Güte kommen; jedoch bei allen 3 Kathegorien nur in denjenigen von der Regierung speziell nachzuweisenden Fällen, wo die Konservation der Debenten unter den gegenwärtigen Zeitläuften lediglich durch die Theilnahme an jenen transitorischen Erleichterungen bedingt ist, und mit Ausschluß derjenigen Müller, deren Verhältnisse zu der Domainen-Verwaltung erst regulirt werden müssen.

2) Die Bestimmung des Circulars vom 22. September v. J. II. 20232., wonach Naturalrückstände aus dem Zeitraume bis ult. December 1823 ohne Unterschied der Verfalljahre, binnen einer angemessenen kurzen Frist in natura, oder nach den laufenden Marktpreisen in Gelde angenommen werden dürfen, sollen unter den ad 1. erwähnten Modifikationen ebenfalls auf Erbpächter, Emphyteuten und Müller ausgedehnt werden.

3) Gleich den Geldresten dürfen auch Naturalien-Rückstände aus der Periode vor dem 1. Januar 1824 zu einem Preise, welcher den jetzigen Marktpreis um zwanzig pro Cent übersteigt, in natura abgeführt werden; jedoch nur bis zum 1. Mai d. J. und nur in sofern, als wegen der Räume zur Aufbewahrung keine Verlegenheit entsteht, wogegen soliden Kontri-

buenten allenfalls die eigene Aufbewahrung auch dieser Naturalien zu gestatten ist. Machen aber die Debenten von Natural-Gefällen bis zum 1. Mai d. J. von der letzt erwähnten Begünstigung keinen Gebrauch; so treten sie nicht nur in ihre ursprüngliche Verpflichtung zurück, sondern müssen auch von da ab die nach ihren ursprünglichen Verpflichtungen zu berechnenden Restsummen mit 4 pro Cent verzinsen, und diesen Zins bis zur Abtragung der Restsummen zu einer bestimmten Zeit als Renten abführen.

Zu der unter 3. nachgelassenen Erleichterung können auch die in dem unter 1. erwähnten Falle befindlichen Erbpächter, Emphyteuten und Müller durch gehörig motivirte spezielle Anträge empfohlen werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach die erforderlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen schleunigst zu erlassen, auf die Befolgung der Allerhöchsten Bestimmung zu halten, und die durch deren Anwendung eingekommenen Geld- und Natural-Beträge bis ult. Mai d. J. mit Unterscheidung der Fälligkeitsjahre summarisch anzuzeigen.

Berlin, den 1. März 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

32.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, den Salzverkauf betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, zur Nachricht für das Publikum und als Aufforderung für die Salzfaktoren zur genauesten Erfüllung ihrer Amtsflichten, die §§. 14, 15, 16 und 17. der von der Königl. General-Salzdirection den letztern ertheilten Dienstinstruction, nachstehend auszugsweise zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 14. Die Salzkäufer, welche Salz zu empfangen, desgleichen die Schiffer und Fuhrleute, welche Salz zum

Transporte zu übernehmen haben, ist Faktor verpflichtet, zu jeder Tageszeit, und so lange die Ausgabe des Salzes, ohne Laterne Statt haben kann, prompt und ohne den mindesten Aufenthalt abzufertigen, auch sie bescheiden zu behandeln.

§. 15. Das Salz wird an Jedermann ohne Unterschied gegen gleich baare Bezahlung des festgesetzten Faktoreipreises verkauft, und es darf unter keinerlei Vorwande, und bei Strafe der Kassation, ein Mehreres von dem Käufer nicht erhoben werden.

Der Faktoreipreis des Salzes ist durch einen öffentlichen Aushang im Magazine zur Kenntniß der Käufer zu bringen, und wird der Faktorei ein gedrucktes Schema zum Preistarif zugesendet werden.

§. 16. Für das verkaufte Salz ist die Zahlung in allen gangbaren Preußischen Münzsorten anzunehmen, und es hat sich Faktor deshalb nach den darüber vorhandenen und noch ergehenden besonderen Verordnungen zu achten.

§. 17. Jeder Käufer ist berechtigt, wenn er Zweifel in die Richtigkeit des auf dem Boden bemerkten Bruttogewichts setzt, sich die Tonne vorwiegen zu lassen, und Faktor ist verpflichtet, seinem diesfälligen Verlangen unweigerlich zu genügen. Beträgt das Mindergewicht, welches sich gegen gedachtes Bruttogewicht ergiebt, nur 1 bis 8 Pfund, so muß der Käufer die Tonne als vollwichtig annehmen, in Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 11. Februar 1820. Fehlt aber ein Mehreres, so muß die Tonne bei Seite gesetzt, und dem Käufer eine andere gegeben werden.

Potsdam, den 15. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

33.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten v. M. zu bestimmen geruhet, daß die Salzseller in den Gemeinen, welche der Salz-Conscription unterworfen sind, das Salz, das sie aus den Faktoreien oder Salinen entnehmen, nicht zwangsweise zur Hälfte in Kassen-Anweisungen zu bezahlen, oder das Straf-Agio dafür zu entrichten gehalten sein sollen. Diese Allerhöchste Bestimmung wird zur Nachricht für die der Salz-Conscription unterworfenen Gemeinden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 24. März 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

B.

Steuern.

34.

Publikandum des Königl. Ministeriums des Handels, die Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

Dem Vernehmen nach, wird seit der Einführung des neuen Chausseegeld-Tarifs vom 15. August v. J. bei einigen Hebungsstellen von dem Land-Fuhrwerk ein höheres als das frühere Chausseegeld erhoben, unter dem Anführen, daß das Chausseegeld durch den neuen Tarif erhöhet worden sei.

Dies ist aber unrichtig, wie jeder, welcher sich die Mühe giebt, den an jeder Hebestelle angehefteten Tarif anzusehen, sich leicht überzeugen wird. Durch den neuen

Tarif sind nemlich nur die Sätze 1 und 2 für die Fracht- und die Personenwagen erhöhet worden; der Satz 3 aber, welcher alles übrige und mithin auch das Land-Fuhrwerk trifft, ist unverändert aus dem alten in den neuen Tarif übernommen worden.

Zugleich dient zur Nachricht, daß die Chausseegeld-Pächter nach ihren Kontrakten verpflichtet sind, jedem, der es verlangt, Quittungen über das erhobene Chausseegeld zu ertheilen, wodurch der Beweis einer geschehenen Ueberhebung leicht zu führen ist.

Berlin, den 7. Februar 1825.

Der Minister des Handels.

Graf v. Bülow.

35.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Erhebung des Chausseegeldes von zweirädrigen Wagen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 17ten d. M. bestimme Ich hiermit, daß in den Westphälischen und Rheinischen Provinzen von dem Satze Nr. 3. des Chaussee-Geld-Tarifs vom 15. August d. J. *), alle zweirädrige Wagen ohne Unterschied ausgeschlossen bleiben, und den Frachtwagen gleich geachtet werden müssen, mithin, wenn die äußerste Fläche der Radfelgen unter 6 Zoll Breite beträgt, das Chausseegeld nach den Sätzen Nr. 1. Litt. b., bei einer Felgenbreite von 6 Zoll und darüber nach dem daselbst bestimmten minderen Satze zu erlegen ist. Sie haben dieserhalb die erforderliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 28. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen v. Bülow.

*) Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 1010.

36.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das Chausseegeld für vierrädrige Land- und Bauer-Wagen betreffend.

Auf Veranlassung des Königl. Ministeriums des Handels wird hierdurch bekannt gemacht, daß

nachdem im neuen Chausseegeld-Tarif vom 15. August 1824. Satz Nr. 3. das Chausseegeld für alle Fuhrwerke, welche nicht unter dem im Satz Nr. 1. und 2. genannten (Fracht- und Personen-Fuhrwerke) begriffen sind, auch für zweiräderige Bauerkarren und Schlitten, beladen pro Zugthier auf 1 Sgr., ledig pro Zugthier auf 4 Pfennige bestimmt worden.

nachdem ferner durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824. alle zweiräderige Wagen in den Westphälischen und Rheinischen Provinzen von dem Satze Nr. 3. ausgeschlossen und hinsichtlich des zu erlegenden Chausseegeldes den Frachtwagen (Satz Nr. 1. b.) gleichgestellt worden, wonach also auch die zweiräderigen Bauerkarren den Satz des zweiräderigen Frachtfuhrwerks zu entrichten haben,

der Satz Nr. 3. nun noch auf die vierräderigen Land- und Bauer-Wagen anwendbar bleibt, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, wovon jedoch Fuhrwerke mit Brennholz beladen, welches Landleute zur Stadt bringen, ausgeschlossen sind.

Demnach ist von solchen, mit den eigenen ländlichen Erzeugnissen beladenen vierräderigen Land- und Bauer-Wagen (mit Ausschluß der Holzfuhren) zu entrichten pro Meile

a) beladen, für jedes Zugthier 1 Sgr.
b) ledig, für jedes Zugthier — 4 Pf.

Coblenz, den 26. Februar 1825.

Königl. Regierung.

37.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, die Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland betreffend.

Da die in Folge der Bestimmung §. 60. d. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. gegebenen und bestehenden Vorschriften, über die Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, sich nicht zureichend erweisen, um die Versuche, fremde Waaren den Inländischen unterzuschieben, unschädlich zu machen, vielmehr dieser Verkehr namentlich mißbraucht worden ist, statt des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischen unversteuerten Wein in die östlichen Provinzen einzuführen, so ist nothwendig befunden, diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen, und das Königl. Finanz-Ministerium hat deshalb unterm 21sten v. M. verordnet, daß fortan der aus den westlichen in die östliche Provinzen zu versendende Wein zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Rthl. 10 Sgr. für den Centner, nur eingelassen werden darf, wenn

1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet;

2) der Transport der zum Wiedereingange über die Landgrenzen bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland, von einem dem abfertigenden Amte, durch Sicherheits-Bestellung verpflichteten Fuhrmann auf einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist erfolgt ist.

Von diesen Bestimmungen setze ich das betreffende Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es im Uebrigen bei den Vorschriften vom 12. Januar

1819. und den später Ergangenen sein Bewenden behält.

Münster, den 11. Februar 1825.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

38.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Besteuerung der neu hinzutretenden Gewerbetreibenden betreffend.

Durch ein Rescript des Königl. Finanzministeriums vom 13. December a pr. ist dem im §. 8. der Beilage zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820. ausgesprochenen Grundsatze gemäß, als allgemeine Regel festgesetzt worden, daß durchgehends alle im Laufe der einzelnen Jahre neu hinzutretende Gewerbetreibende bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsatze besteuert werden, mit diesem Mittelsatz pro rata temporis zum Ansatz gebracht werden sollen.

Diese Bestimmung wird den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 4. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

39.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 7ten d. M. entschieden, daß die Einwohner eines Orts, welche blos zu Jahrmarkts-Zeiten Personen

gegen Vergeltung bei sich wohnen lassen, und ihnen Getränke reichen, die Gewerbe-Steuer eben so wie die Gast- und Schankwirthe zu entrichten verbunden sind; dagegen aber von Postmeistern und Postwärtern, so lange sie sich blos mit Aufnahme und Bewirthung der mit den Ordinairen oder Extraposten reisenden Personen, in den Schranken der Post-Ordnung halten, die Gewerbe-Steuer als Gastwirthe nicht gefordert werden könne.

Marienwerder, den 29. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

40.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, den Stempelgebrauch zu Verpflichtungs-Protokollen der Beamten betreffend.

Nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7ten v. M. muß zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten, und zwar ohne Rücksicht darauf: ob deren Dienst-Einkommen 50 Rthl. jährlich oder weniger beträgt, fixirt oder zufällig ist, der, im Stempel-Tarif bei dem Worte: „Protokoll“ Litt. B. bestimmte Stempel gebraucht werden. Nur bei völlig unbesoldeten Beamten d. h. ganz unentgeldlich dienenden ist, den Vorschriften für den Bestallungsstempel analog, auch das Verpflichtungs-Protokoll für stempelfrei erklärt worden.

Es wird dieses für diejenigen, die es betrifft, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 3. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

41.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, die Stempelpflichtigkeit der gerichtlichen Atteste über die eingetretene Rechtskraft der Erkenntnisse betreffend.

Die Atteste der Gerichte über die eingetretene Rechtskraft der von ihnen abgefaßten Erkenntnisse, über deren Stempelpflichtigkeit Sie unterm 16. d. M. angefragt haben, gehören unbedenklich zu den amtlichen Attesten in Privatsachen. Die Stempelpflichtigkeit derselben würde daher mit Grunde nur dann bezweifelt werden können, wenn aus dem Stempeltarif sich nachweisen ließe, daß sie zu denjenigen Verhandlungen des Prozesses gehören, welche wegen des zu dem Erkenntnisse verwendeten Stempels, eines weiteren Stempels nicht bedürfen. Im Gegentheile verordnet aber der Tarif am Schlusse des Wortes

„Prozesse“

Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge eines Prozesses Statt finden, werden, in sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach dem Tarif besteuert.“

Es kann daher um so weniger ein Bedenken haben, daß die Atteste über die eingetretene Rechtskraft der Erkenntnisse stempelpflichtig sind, als zur Erläuterung der angezogenen Stelle des Tarifs, sogar die Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien Beispielsweise als ein solcher Fall bezeichnet sind, wo der besondere Stempel neben dem Erkenntnißstempel eintreten soll.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
den Königl. Geheimen Regierungsrath und Provinzial-Stempelfiskal Herrn Erbkam.

42.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Anwendung der Stempel zu den Apotheken-Berechtigungen betreffend.

Wenn gleich das Allgemeine Landrecht §. 11. und 13. Tit. 22. Theil 1. unter Grundgerechtigkeiten, allerdings die Real-Servituten versteht, so ist dem Finanz-Ministerio doch nicht zweifelhaft, daß der Stempel-Tarif darunter solche Real-Berechtigungen und Gerechtigkeiten verstanden wissen will, welche nach den §§. 14. seq. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung, unter besonderen Nummern im Hypothekenbuche eingetragen werden können, und daher allerdings Gegenstand eines Kaufvertrags sein können, während die Abtretung von Rechten, also auch von Servituten, nur als Cession zu behandeln ist.

Die Apotheker-Privilegien haben übrigens durch die neue Gesetzgebung zwar in soweit ihre frühere Exklusivität verloren, daß die Anlegung neuer Apotheken, wenn dieselbe nach medizinalpolizeilichen Gründen gerechtfertigt erscheint, durch die Privilegien der schon vorhandenen Apotheken nicht verhindert werden kann; dagegen ist denjenigen Apotheken-Berechtigungen, die früher schon wirkliche Real-Gerechtigkeiten gewesen sind, diese ihre Eigenschaft durch die neue Gesetzgebung keinesweges entzogen worden. Solche Apotheken-Berechtigungen können also noch gegenwärtig für sich bestehend, Gegenstand eines besonderen Kaufgeschäfts sein, müssen aber in diesem Falle wie ein Immobile angesehen, und beim Verkaufe mit einer Stempelsteuer von Ein Prozent belegt werden.

Es muß daher auch von der, nach Anzeige der Königl. Regierung vom 15ten v. M., zu Stolpe für 15000 Thlr. verkauften Apotheken-Gerechtigkeit dieser Werth-Stempel entrichtet werden.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

43.

Publikandum des Ober-Prokurators bei dem Königl. Landgerichte zu Trier, die Stempelpflichtigkeit der im Auslande aufgenommenen Urkunden betreffend.

Nach einer Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii vom 19. Mai v. J., muß in allen Fällen, wovon im Auslande aufgenommenen Urkunden und Verhandlungen, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1822. stempelpflichtig sind, im Lande öffentlicher Gebrauch gemacht wird, der betreffende Preußische Stempel zuvor, nach demselben Prinzip, wie bei den ausländischen Wechseln, nachträglich beigebracht werden. Das Nachbringen des Stempels ist indeß an einen andern bestimmten Termin nicht gebunden, da der Termin von 14 Tagen nach Ausfertigung der Urkunde durch §. 12. des Stempelgesetzes nur für die im Lande aufgenommenen Verhandlungen, der Termin von 14 Tagen nach erfolgter Rückkehr des Contrahenten ins Land aber nur für die im Auslande von Preußischen Unterthanen über inländische Gegenstände vorgenommenen Verhandlungen vorgeschrieben ist.

Hiernach unterliegt es auch keinem Zweifel, daß diejenigen Urkunden, welche bei Aufnahme der Personenstandesakte produzirt werden, und im Auslande aufgenommen sind, mit dem Preuß. Stempel bekleidet werden müssen, ehe davon ein öffentlicher Gebrauch gemacht werden darf.

Indem ich die Civilstands-Beamten des Landgerichts-Bezirks von dem Inhalte dieser Ministerial-Entscheidung in Kenntniß setze, ersuche ich dieselben, sich genau nach dem Inhalte bei Vermeidung der gesetzlichen Stempelstrafen zu achten.

Trier, den 9. Februar 1825.

Der Ober-Prokurator bei dem Königl. Landgerichte,

Heintzmann.

44.

Publikandum der Königl. Intendantur zu Königsberg, die Verwendung des Stempels bei Entreprise-Kontrakten betreffend.

Nach einer Erklärung des Königl. Finanz-Ministerii soll der bei Entreprise-Kontrakten zu verwendende Stempel nach zweierlei Gegenständen, und zwar für das Werk und für die Lieferung der Baumaterialien, berechnet werden.

Es ist nemlich für das Werk oder Entreprise-Geschäft selbst der im Stempelgesetze für Kontrakte, welche darin nicht besonders benannt und besteuert sind, im Allgemeinen festgesetzte 15 Sgr. Stempel erforderlich, und wenn der Bau-Entrepreneur auch die Baumaterialien zu liefern übernimmt, also zugleich ein Lieferungs-Kontrakt vorhanden ist, so muß außer dem 15 Sgr. Stempel noch der Stempelsatz von $\frac{1}{3}$ Prozent für den Betrag der Baumaterialien, nach Maaßgabe der Anschlagssätze, entrichtet werden. Da hiernach ein solcher Kontrakt zugleich wie ein Lieferungs-Kontrakt behandelt wird, so findet auch die im Stempelgesetz unter der Rubrik „Lieferungs-Verträge" vorhandene Bestimmung Anwendung, wonach bei gegenseitigen Verträgen der Art zwischen dem Fiskus und Privatpersonen der gedachte Stempelsatz von dem Lieferungs-Unternehmer (Bau-Entrepreneur) ausschließlich zu entrichten ist, also die im §. 3. 1. des Stempelgesetzes nachgegebene Befreiung ausgeschlossen bleibt.

Die betreffenden Magisträte wollen diese Bestimmung, in Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bau-Angelegenheiten, in vorkommenden Fällen genau beachten.

Königsberg, den 19. Januar 1825.

Die Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

45.

Publikandum des Königl. Kammergerichts, den Stempel-Gebrauch zu Vollmachten betreffend.

Bei einigen Gerichten ist dem Stempeltarif sub voce Vollmachten, die Deutung gegeben worden, daß Vollmachten, wenn sie gerichtlich oder durch einen Notarius beglaubigt worden, durchgehends nur mit einem Stempel vom 15 Sgr. versehen sein dürften, indem die Beglaubigung, als in jenem Stempel mit inbegriffen, stempelfrei geachtet werden müsse. Da jedoch das Gesetz sich über das Gegentheil deutlich ausspricht, wie die mit dem doppelten Stempel versehene gedruckte Formulare zu Vollmachten auch ergeben, so werden sämmtliche Gerichte im Departement des Kammergerichts darauf aufmerksam gemacht, daß zum Beglaubigungsatteste jeder Vollmacht der 15 Sgr.-Stempel besonders adhibirt werden, im Uebertretungsfalle aber Stempelstrafe eintreten muß.

Berlin, den 21. Februar 1825.

Königl. Kammergericht.

46.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts zu Ratibor, die Stempel-Anwendung bei Erkenntnissen und Taxen betreffend.

Die Bekanntmachung, die Auslegung einzelner Stellen des Stempel-Gesetzes betreffend, Stück II. No. 8. Seite 10. seq. des Amts-Blattes pro 1824. wird in einigen Punkten dahin berichtigt:

a. ad voc. Erkenntnisse litt. A. sub b. daß zu Erkenntnissen in Injurien-Sachen, durch welche der Beklagte frei gesprochen, der Kläger aber sachfällig oder abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, der volle Stempel von 5 bis 50 Rthl. in Anwendung zu bringen ist, und daß nur dann, wenn der

der Beklagte bei vorläufiger Freisprechung zur Kostentragung verbunden ist, die Hälfte des Werthstempels genommen werden kann.

b. ad voc. Taxen, daß die Taxen bei stempelfreien Erbschaften auch dann nicht stempelpflichtig sind, wenn in Folge der Tax-Aufnahme von dem taxirten Gegenstande ein Kaufsstempel entrichtet wird.

Hiernach haben sich die Unter-Gerichte des Oberschlesischen Departements genau zu achten.

Ratibor, den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

47.

Publikandum des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts wird den Unter-Behörden des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822. §. 11. sub. Litt. D. und des Tarifs sub voce Erkenntnisse A. e, durch einen Erlaß des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. Januar a. c. dahin deklarirt worden, daß bei Erkenntnissen in Kontraventions- und Defraudations-Sachen, der Betrag des zu gebrauchenden Stempels nicht blos nach dem Betrage der Strafe und des Konfiskats zu bestimmen, sondern, wenn der Werth des Konfiskats und die Strafe über 50 Rthlr. beträgt, die Bestimmung des Tarifs sub voce Erkenntnisse A. e, anzuwenden, und der Betrag des Stempels innerhalb der Summe von 5 bis 50 Rthlr. mit Beachtung der Höhe der Strafe und des Werths des Konfiskats abzumessen ist.

Marienwerder, den 25. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

48.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Stempel-Anwendung bei Auctions-Protokollen betreffend.

Bei allen Auctionen schließt der Lizitant weder mit dem Auctionator, noch mit dem, für dessen Rechnung die Versteigerung erfolgt, einen schriftlichen Vertrag ab, es kann mithin von dem Lizitanten eine Stempel-Abgabe dafür nicht gefordert werden. Ganz in Uebereinstimmung hiermit verordnet der §. 7. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, daß der Stempel zu Auctions-Protocollen, sobald der Gegenstand der Auction nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern gehört, nach dem besondern Antheile eines jeden Theilnehmers, vom Lösungs-Ertrage berechnet werden solle. Hieraus sowohl, als aus der Bestimmung, daß der Stempel nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu berechnen sei, folgt ganz unzweideutig, daß nur derjenige, für dessen Rechnung die Auction Statt findet, den Stempel zu tragen verpflichtet sei, weil andernfalls nicht abzusehen wäre, wie der Stempel denjenigen Lizitanten, die ihr Gebot gleich baar einzahlen, in Rechnung zu stellen sei, und wo der Stempel für Gebote unter 50 Rthl. hergenommen werden soll.

Da hiernach aber bei den für Rechnung des Fiskus abgehaltenen Auctionen wegen der gesetzlichen Stempelbefreiung des Fiscus überall der Gebrauch des Stempelpapiers wegfallen muß, so sind auch zu den Auctions-Protokollen über das aus Königl. Forsten verkaufte Holz, so wie zu allen Versteigerungen, die für Rechnung des Fiskus geschehen, künftig keine Stempel zu lösen.

Diese Bestimmung wird, in Folge des Erlasses Eines Hohen Königl. Finanz-Ministerii vom 10. December 1824, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 4. Januar 1825.

Königl. Regierung.

49.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, den öffentlichen Verkauf der in Steuer-Kontraventions-Sachen abgepfändeten Effekten betreffend.

Den sämmtlichen Polizei- und Steuer-Behörden unsers Verwaltungs-Bereichs wird zur nähern Bestimmung des §. 48. Nro. 5. der Verordnung vom 26. December 1808, welche im Auszuge der Instruction zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen (Gesetzsammlung Nro. 440. vom 23. October 1813. Seite 288) beigefügt ist, in Gefolge eines Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 17. December v. J. hiermit eröffnet:

daß der öffentliche Verkauf der in Steuer-Contraventions-Sachen abgepfändeten Effecten in solchen Fällen, wo instructionsmäßig die Auction auf dem platten Lande abgehalten werden darf, sobald der Taxwerth der zu verkaufenden Effecten den Betrag von 50 Rthlr. nicht erreicht, durch den Executor unter Zuziehung der Dorfgerichte abgehalten werden kann;

wornach sich die obengenannten Behörden eventualiter genau zu achten haben.

Breslau, den 20. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

50.

Publikandum des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Naumburg, die Aufbringung der Haftkosten in unvermögenden Steuer-Kontraventionsfällen betreffend.

In Uebereinstimmung mit der Provinzialsteuer-Behörde wird es wegen der Haftkosten in unvermögenden Steuer-Contraventions-Sachen in folgender Art gehalten:

a) wenn die Untersuchung nur summarisch von der ad-

ministrativen Behörde geführt wird, so trägt jene Kosten der Fonds der Steuer-Behörde;

b) wird die Sache zur Fortsetzung und Entscheidung an das Gericht abgegeben, so trägt in dergleichen unvermögenden Sachen der Criminalfonds die Haftkosten von dem Tage unserer Verfügung an, wodurch wir die Untersuchung verordnen, und zwar denselben mit eingerechnet;

c) wenn das Gericht die von der administrativen Behörde festgesetzte Geld- in Gefängnißstrafe verwandelt, so trägt der Criminalfonds die Haftkosten bei der Vollstreckung.

Hiernach haben sich die Gerichte zu achten, und darauf bei Aufstellung der Liquidationen Rücksicht zu nehmen.

Naumburg, den 17. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

C.

Post-Verwaltung.

51.

Extract aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, verschiedene Bestimmungen und Vorschriften über das Postwesen enthaltend.

Reisen höchster Personen betreffend.

3) Es ist nothwendig, daß nicht nur bei Reisen Sr. Majestät des Königs, sondern auch bei Reisen fremder Monarchen oder Prinzen des Königl. Hauses und anderer regierender Häuser, jede Post-Anstalt, welche von der Reise-Route berührt wird,

den Kommandeur des im Orte garnisonirenden Militairs und

die erste obrigkeitliche Person des Orts,

von der bevorstehenden Ankunft des hohen Reisenden benachrichtige. Der landräthlichen Behörde des Kreises, durch welchen die Reise geht, muß von derjenigen Post-Anstalt, welche dem Sitze der landräthlichen Behörde am nächsten liegt, schriftlich durch die Post oder, nach Umständen, durch Boten (nicht durch Estafette) Nachricht gegeben werden.

Verwechselung gleichnamiger Orte bei der Spedition.

4) Es geschieht zum öftern, daß bei Spedition der Briefe und Sachen, Lissa (Marktflecken zwischen Breslau und Neumarkt) mit Lissa, im Großherzogthum Posen (Post-Amt), eben so auch Treptow an der Tollensee (Postwärter-Amt in Vor-Pommern) mit Treptow an der Rega (Post-Verwaltung in Hinter-Pommern) verwechselt wird. Diese Verschiedenheiten sind für die Folge bei der Spedition gehörig zu berücksichtigen. Bei unvollständigen Brief-Adressen, sind die Absender zur genaueren Bezeichnung des Bestimmungs-Orts zu veranlassen.

Aerztlichen Untersuchungen Königlicher Beamten haben die Kreis-Physiker sich unentgeldlich zu unterziehen.

5) Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii für die Medizinal-Angelegenheiten, sind die Kreis-Physiker verbunden, auf Veranlassung Königl. Behörden sich ärztlichen Untersuchungen der von letztern abhängigen Beamten, und zwar in sofern solche am Wohnorte des Physikus sich aufhalten oder an denselben gestellen, ohne besondere Remuneration zu unterziehen und Atteste darüber auszustellen.

Diese Bestimmung haben die Post-Aemter in vorkommenden Fällen zu beachten.

Vorsichts-Maaßregel zur Sicherstellung des Porto, wenn sich Personen ihre an sie selbst adressirten Sachen mit der Post nachsenden lassen.

9) Im General-Circulare Nr. 11. vom 7. Juni 1823 ist unter 9. vorgeschrieben, wie verfahren werden soll, wenn sich Personen ihre, an sie selbst adressirten Sachen mit der Post nachsenden lassen.

Diese Vorschrift hat zum Zweck, der Post-Kasse das Porto zu sichern, der jedoch nicht in allen Fällen erreicht wird, namentlich dann nicht, wenn die Sachen ins Ausland gehen, dort von einem Orte zum andern und endlich nach dem Absendungs-Ort zurückgeschickt werden, wodurch das Porto oft so bedeutend wird, daß es den Werth der Sachen übersteigt. In solchen Fällen, welche bei herumziehenden Komödianten und andern Personen solcher Klasse einzutreten pflegen, müssen die Post-Aemter sich dadurch vorsehen, daß sie die Gegenstände nicht anders, als frankirt, absenden. Im Unterlassungsfalle hat das Post-Amt es sich selbst zuzuschreiben, wenn es hiernächst, nach dem Grade der bewiesenen Sorglosigkeit, in Ordnungs-Strafe genommen, oder das nicht zu erlangende Porto, für die Hinsendung, aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten wird.

Ueber Zurücksendung nicht zu bestellender schwerer Packete, Kisten rc.

10) Wenn schwere Packete, Kisten und andere, ins Gewicht fallende Gegenstände an dem Orte ihrer Bestimmung, wegen mangelhafter Adresse, oder weil der designirte Empfänger nicht zu erfragen ist, nicht bestellt werden können, so dürfen sie — vorausgesetzt, daß die Sachen, dem Aeußern nach, dem Verderben nicht unterworfen sind — zur Vermeidung unnützer Belästigung der Posten, nicht sogleich nach dem Absendungs-Ort — zumal, wenn dieser weit entfernt ist — remittirt, sondern es muß vorerst die Adresse oder der Begleitungsbrief dem absendenden Post-Amte mit dem Ersuchen zurückgesandt werden, von dem Absender nähere Auskunft oder seine schriftliche Erklärung zu erfordern, in welcher andern Art er über die Sachen disponiren will. Nach Maaßgabe dieser Erklärung ist dann zu verfahren.

Bezahlung für Extraposten unter 2 Meilen.

11) Grundsätzlich wird bei Extraposten — Dienst-Reisen der Staats-Beamten ausgenommen — auch bei Reise-Touren unter 2 Meilen das Extrapost-Geld für 2

volle Meilen erhoben. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in allen Fällen, wo die Extrapost-Beförderung auf einem Post-Course, von einer Station zur andern geschieht, das Extrapost-Geld nur nach der wahren Entfernung von dem Reisenden zu erheben ist, in solchen Fällen aber, wo die Beförderung nicht auf der Post-Route geschieht, oder wo von einer auf der Post-Route belegenen Station nach einem andern Orte, als der nächsten Post-Station, gefahren wird, kann bei einer Entfernung unter 2 Meilen die Bezahlung für 2 volle Meilen nach wie vor erhoben werden.

Wegen der Plan-Decken bei den Fahr- und Reit-Posten.

15) Das General-Post-Amt findet sich veranlaßt, rücksichtlich der Plan-Decken, welche den Fahr- und Reit-Posten zum Schutze der Ladung mitgegeben werden, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die genaue Befolgung derselben allen Stationen zu empfehlen;

1) Die Plan-Decken, sowohl der Fahr-Posten, als der Reit-Posten, müssen jederzeit, bei gutem und bei schlechtem Wetter, über die Postgüter und Felleisen ausgebreitet, und an den Seiten des Wagens gehörig befestigt werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind bei Fahr-Posten auf Coursen, wo es Schirrmeister giebt, zunächst die Schirrmeister und dann die Post- und Postwärter-Aemter, auf andern Coursen und bei Reit-Posten aber, allein die Post- und Postwärter-Aemter verantwortlich. Das Unterlassen der Ausbreitung und der Befestigung zieht 3 Rthlr. Strafe nach sich.

2) Bei Ankunft einer Fahr- oder einer Reit-Post müssen die Post- und Postwärter-Aemter die Beschaffenheit der Plan-Decken untersuchen, und nachsehen, ob die Decken sich so vorfinden, wie sie nach dem Stundenzettel auf der rückliegenden Station beschaffen gewesen sind. In dem Stundenzettel muß nicht nur die richtige Weiterbeförderung der Decke

und deren Beschaffenheit, sondern auch die Anzahl der daran befindlichen Riemen und Schnallen, so wie die Nummer und sonstige Signatur, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungs-Strafe, bemerkt werden. Fehlt die Decke, oder wird an derselben eine Beschädigung, ein Mangel, entdeckt; so muß der Schirrmeister oder der Postillion sofort zur Verantwortung gezogen, der rückliegenden Station Nachricht gegeben, und dem General-Post-Amte Anzeige gemacht werden.

3) Wird eine Decke auf einer Station aus Nachläßigkeit zurückgelassen: so zahlt der schuldige Theil 1 Rthl. Strafe, und bleibt auch für den Schaden verhaftet, der aus dem Mangel der Decke vielleicht entsteht. Ist die Decke ganz verloren gegangen: so vertritt der schuldige Theil nicht nur die daraus für die Postgüter und die Korrespondenz entspringenden Nachtheile, sondern er muß auch die Kosten einer neuen Decke bezahlen.

4) Das Gewicht der Plan-Decke darf dem Gewichte des Brief-Felleisens nicht hinzugerechnet, und überhaupt bei Berechnung der Fracht, sowohl bei den reitenden, als bei den fahrenden Posten, nicht mit in Anschlag gebracht werden. Dieses gilt auch von solchen Fällen, wo Plandecken zurückgesandt werden. Sie sind dann zwar im Frachtzettel, aber ohne Ansatz des Gewichts, einzutragen.

Wegen Beförderung solcher, nach Frankreich und dem Königreich der Niederlande bestimmten Packete, die unter 2 Pfund schwer sind.

16) Nach den Französischen und Niederländischen Gesetzen ist es nicht erlaubt, versiegelte Briefe und Packete, welche unter 2 Pfund wiegen, mit den fahrenden Posten zu befördern. Letzteres ist jedoch bisher durch die Nachsicht der Douanen verstattet worden, in sofern dergleichen Packete in Leinen oder Wachstuch verpackt gewesen sind, und nicht etwa Schriften enthalten haben. Die Post-Aemter werden hierauf aufmerksam gemacht und darauf zu halten: daß die nach Frankreich und den Niederlanden

bestimmten Packete von keinen versiegelten Briefen oder Adressen begleitet sein, auch, falls sie weniger, als zwei Pfund wiegen, keine Schriften enthalten, und nicht anders, als in Wachstuch oder Leinen verpackt sein dürfen, wenn sie mit der fahrenden Post bis zum Bestimmungs-Orte befördert werden sollen.

Schriftwechsel mit ausländischen Behörden in Dienst-Angelegenheiten.

20) Es ist mißfällig bemerkt worden, daß einige Post-Aemter sich erlaubt haben, mit auswärtigen Behörden — von welchen jedoch die einem Grenz-Post-Amte gegenüberliegenden fremden Grenz-Post-Aemter allein ausgenommen werden — in dienstliche Korrespondenz sich einzulassen.

Keiner unteren Behörde ist es verstattet, unmittelbar dergleichen Korrespondenz anzufangen oder fortzusetzen, vielmehr muß solche lediglich, was das Postwesen anlangt, dem vorgesetzten General-Post-Amte vorbehalten bleiben.

In solchen dringenden Fällen aber, wo, weil Gefahr im Verzuge ist, die Einwirkung des General-Post-Amts nicht abgewartet werden kann, muß wenigstens mit dem darüber zu erstattenden Berichte sofort Abschrift der geführten Korrespondenz eingereicht, und weitere Verfügung anheim gestellt werden.

Gelder und geldwerthe Gegenstände, in welchen Fällen solche auch außer den Abgangs-Tagen der betreffenden Posten angenommen werden sollen.

24) Nach der bisherigen Observanz werden von den Post-Anstalten Gelder und Sachen von Werth nicht früher, als an dem Tage, wo die Post abgeht, oder, wenn der Abgang in den Frühstunden, vor Eröffnung des Post-Bureaus erfolgt, am Abende vorher, zur Post angenommen.

Diese Maaßregel, welcher der Zweck zum Grunde liegt, die von den Post-Anstalten zu leistende Garantie nicht unnöthigerweise auf den möglichen Fall einer Beraubung, Feuersgefahr oder sonstiger unabwendbarer Unglücksfälle, welche bis zum Abgange der Posten, die Gelder rc.

im Post-Hause treffen könnten, auszudehnen, und sonach der Königl. Kasse den Ersatz, bei etwanigen Verlusten, zu ersparen, kann da, wo nicht etwa, auf den Grund besonderer Verfügungen, die Annahme von Geldern und Päckereien zu jeder Zeit geschehen muß, was namentlich bei den Post-Aemtern in den Rhein-Provinzen der Fall ist, in der Art fortbestehen: daß die aus dem Orte selbst abzusendenden Gelder und Packete nach wie vor, nur an den Tagen angenommen werden, an welchen die betreffenden Posten abgehen.

Durchreisende, oder nicht im Orte wohnende Personen, müssen jedoch von dieser Einschränkung die ihnen nicht allein zur Unbequemlichkeit gereichen, sondern auch zu gerechten Beschwerden Anlaß geben würde, wie billig ausgeschlossen bleiben.

Die von solchen Personen zur Post zu gebenden Gelder und Sachen von Werth sind daher auch außer den Abgangs-Tagen der betreffenden Posten unweigerlich anzunehmen, und bis zum Abgange der nächsten Post sorgfältig zu asserviren; dagegen ist in Fällen, wo diese Erlaubniß offenbar gemißbraucht, und von einem oder dem andern zur Gewohnheit gemacht werden sollte, dem General-Post-Amte davon Anzeige zu erstatten.

Frankfurt am Main, den 5. März 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

52.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Post-Aemter, den Verkauf unbrauchbarer Papiere und Manualien bei den Post-Anstalten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Februar c. allergnädigst zu bestimmen geruhet: daß die unbrauchbaren Papiere und Ma-

nualien der Post-Anstalten zum Besten des Post-Armen-Fonds verkauft werden sollen.

Das Post-Amt wird daher aufgefordert, die bei demselben, und den ihm untergeordneten Post-Anstalten vorhandenen unbrauchbaren Papiere und Manualien, welche älter als zehn Jahre sind, also aus der Periode bis ult. December 1814. zu sammlen, zu specificiren und zu wiegen, jedoch zuvor alles dasjenige davon sorgfältig zu sondern, was irgend von Interesse und mithin zur Niederlegung ins Archiv geeignet ist. Sodann hat das Post-Amt dortige Kaufleute zu befragen: ob und zu welchen Preisen für den Centner sie diese Papiere etwa zu kaufen geneigt sind?

Demnächst sind die Specificationen mit Angabe des Gewichts und der geschehenen Gebote dem General-Post-Amte einzusenden, worauf dem Post-Amte bekannt gemacht werden wird, ob diese Gegenstände daselbst für die angezeigten Preise verkauft werden können, oder auf welche andere Weise darüber disponirt worden ist.

Da die Lösung zu milden und wohlthätigen Zwecken bei der Post-Verwaltung bestimmt ist, so darf ich um so zuversichtlicher erwarten, daß das Post-Amt sich beeifern wird, solche möglichst einträglich zu machen.

Im Jahre 1826 kommen die entbehrlichen Papiere und Manualien vom Jahre 1815 zum Verkauf, und in dieser Weise wird jährlich mit dem über zehn Jahre alten Vorrath verfahren.

Es sind daher alle Jahre bis Ende Juni die desfallsigen Specificationen an das General-Post-Amt einzusenden, und zu diesem Ende ist das Erforderliche in der Termin-Tabelle zu bemerken.

Frankfurt a. M., den 19. März 1825.

Der General-Post-Meister.

Nagler.

53.

Circulare an sämmtliche Post-Aemter, exclusive Bernburg, Cöthen, Coswig, Dessau und Zerbst, die Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer angeordneten Steuer-Maaßregeln betreffend.

Sämmtliche Post-Aemter werden hierdurch angewiesen, Behufs der vollständigen Ausführung der gegen die Anhaltschen Herzogthümer, diesseitig angeordneten Steuer-Maaßregeln, alle von oder im Auslande bei Preußischen Post-Anstalten eingehende, für das Anhaltsche, exclusive den obern Theil von Bernburg (worin Ballenstädt, Gernrode, Harzgerode, Hoym 2c. belegen sind), bestimmte Päkkereien, nicht unmittelbar auf die Post-Aemter Bernburg, Cöthen, Coswig, Dessau, Zerbst, sondern, der geographischen Lage nach, auf eines der diesseitigen Grenz-Post-Aemter, gegen Anhalt: Burg, Delitsch, Wittenberg, Calbe, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Quedlinburg oder auf die Postwärter-Aemter zu Hettstedt oder Landsberg, zu encartiren.

Das Porto bis zum Bestimmungs-Orte wird, der Verordnung vom 22. December 1824. §. 15. ad b. gemäß, bei der Encartirung auf eines der genannten Speditions-Post-Aemter nicht in der Linie, sondern auf der Siegel-Seite des Briefes vortaxirt.

Als Ausland in Absicht auf die Preußische Steuer-Verfassung sind anzusehen:

a) alle nicht Preußische Staaten (ausgenommen das Schwarzburg-Sondershausensche, und das, mit diesem zusammenhängende, von Preußischen Ländern umschlossene Schwarzburg-Rudolstädtische Gebiet, von Frankenhausen, der ganz von Preußischem Gebiete umschlossene obere Theil von Bernburg, so wie die Weimarische Enclave Allstädt und Oldisleben, welche in Beziehung auf Steuer-Erhebung, als Preußisches Inland zu betrachten sind).

b) die Städte Erfurt und Wetzlar, imgleichen die Preu-

ßischen Enclaven, worin Gefell, Schleusingen und Suhl belegen sind.

Die untergeordneten Post-Anstalten sind, so weit solches erforderlich ist, hiernach gehörig zu instruiren.

Berlin, den 18. Februar 1825.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Emmich. Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

54.

Circular-Rescript des Königl. Staats-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die von Personen-Fuhren an die Königl. Post-Kassen zu entrichtende Abgabe betreffend.

Es haben einige Regierungen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar vorigen Jahres und die hierüber aus den Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen erlassenen Rescripte wegen der von Personen-Fuhren zu entrichtenden Abgabe, und zwar dasjenige, was in den letztgedachten Erlassen von den gelegentlichen durch Landwirthe verrichteten Personen-Fuhren gesagt worden, irrig so gedeutet, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbesteuern entrichten, zu jener Abgabe verpflichtet wären.

Die Absicht jener Verordnung ist aber dahin gerichtet, die Post-Anstalten gegen die Privat-Fuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der ersteren, und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann. Dem gemäß ist:

1) die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist, oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigends auf

Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet

2) die Verpflichtung zu der Abgabe nicht statt, wenn die Fuhre nicht eigends zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderem Behufe veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.

3) Auch wird die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Die Königl. Regierung wird hierdurch veranlaßt, diese Bestimmungen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um die von Ihr in anderem Sinne etwa schon erlassenen Bekanntmachungen ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 28. März 1825.

Königl. Staats-Ministerium.

v. Altenstein. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

55.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche im Inlande belegene Post-Aemter, das Verfahren bei Post-Fuhrzettel-Kontraventionen betreffend.

Zufolge der, in dem 2ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar dieses Jahres sind die Post-Aemter berechtigt, die Post-Fuhr-Zettel-Contraventionen summarisch zu untersuchen, und durch ein abzufassendes Resolut die Strafe auf den Grund des Gesetzes vom 10. Januar vorigen Jahres festzusetzen, und solche von dem Angeschuldigten einzuziehen, in sofern derselbe nicht auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anträgt. Zur besondern Direction bei ihrem Verfahren werden den Post-Aemtern nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Summarische Untersuchung.

Der Abfassung des Resoluts muß jederzeit ein schriftliches Verfahren, wie bereits in den Circularen vom 10. Februar v. J. §. 9. und 21. August v. J. §. 17. vorgeschrieben ist, vorausgehen. Dieses ist jetzt um so nothwendiger, da, wenn die Akten im Wege des Rekurses an das General-Post-Amt gelangen, nur auf den Grund der aufgenommenen Verhandlungen der Final-Beschluß abgefaßt werden kann. Daher muß die Gewohnheit einiger Post-Aemter in ihren Berichten wesentliche Umstände, die zur Beurtheilung des Falls gehören, anzuführen, solche aber aus den Verhandlungen ganz hinweg zu lassen, aufhören, dagegen alles Wesentliche in die Protokolle selbst aufgenommen werden.

Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn die vernommene Person, sei es der Angeschuldigte oder ein Anderer, des Schreibens unerfahren ist, mithin mit Kreuzen unterzeichnet, die Verhandlung jederzeit im Beisein eines Dritten, der Geschriebenes lesen, und selbst schreiben kann, auch bei der Sache kein Interesse hat, vorgelesen, und von demselben die geschehene Unterkreuzung attestirt werden muß. Dieser Dritte kann ein Beamter des Post-Amts sein, falls derselbe nicht selbst Denunciant ist.

2.

Abfassung des Resoluts.

Der Hinzufügung von Entscheidungs-Gründen bedarf es nicht, bei dem von dem Post-Amts-Vorstande in folgender Art abzufassenden Resolute:

Das Post-Amt in setzt hiermit fest, daß der (Name und Stand des Contravenienten) wegen nicht gelöseten Post-Scheins zu der mit Pferden verrichteten Lohn-Personen Fuhre von nach in die gesetzliche Strafe von Thalern zu nehmen, und die defraudirten Gefälle von Rthl. Sgr. nachzuzahlen verbunden ist.
(Unterschrift des Post-Amts und Namen des Postmeisters.)

Zu einer Milderung der Strafe sind die Post-Aemter

nicht ermächtigt, vielmehr müssen sie, wenn der Angeschuldigte der Uebertretung des Gesetzes entweder nicht geständig, oder nicht überwiesen ist, und überhaupt in zweifelhaften Fällen unter Einsendung der Akten anfragen, ob der Angeschuldigte strafbar oder als straflos zu erachten sei. Das Resolut ist gleich unter der letzten schriftlichen Verhandlung zu vermerken.

3.

Publikation des Resoluts.

Die Publikation des Resoluts geschieht sofort zu besonderm Protokoll, mit der stets niederzuschreibenden Bedeutung:

a) daß dem Angeschuldigten frei stehe, binnen 10 Tagen gegen dasselbe entweder den Rekurs an die oberste Post-Behörde zu ergreifen oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen, in welchen Fällen ihm jedoch, falls seine Straffälligkeit bestätigt würde, die entstehenden Kosten der eingelegten Provocation zur Last fielen, er auch, wenn er den Rekurs an das General-Post-Amt ergreife, dadurch das Recht verliere, späterhin auf Eröffnung eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens anzutragen, so wie

b) daß Denunciaten gesetzlich Verdoppelung des Strafbetrags treffe, wenn er das Vergehen wiederhole.

Die Erklärung des Angeschuldigten ist deutlich zu vermerken, und sodann das von ihm zu unterzeichnende Protokoll zu schließen.

Da die Postwärter-Aemter zur Abfassung von Resoluten nicht befugt sind, so müssen von ihnen die vollständigen Verhandlungen über die gerügte Contravention an das vorgesetzte Post-Amt eingesandt, von diesem das Resolut abgefaßt, und dem betreffenden Postwärter-Amte zur Publikation zugefertigt werden.

Auch soll stets dasjenige Post-Amt das Resolut abfassen, bei welchem die Contravention denuncirt worden ist. Befände sich der Angeschuldigte nicht mehr im Orte, sondern wäre derselbe bereits nach seinem Wohnorte zurück-

rückgekehrt, so ist unter Uebersendung des gehörig ausgefertigten Resoluts das Post-Amt des Wohnorts um die Publicirung und Uebersendung des Publikations-Protokolls zu requiriren.

4.

Ferneres Verfahren, je nachdem sich der Angeschuldigte bei dem Resolut beruhigt oder nicht.

Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Resolute, oder legt er nicht binnen 10 Tagen nach der Publikation, entweder den Rekurs an die oberste Post-Behörde, oder die Berufung auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses ein, so ist die von dem Post-Amte festgesetzte Strafe, nebst den defraudirten Gefällen, nöthigenfalls durch Requisition seiner Gerichts-Obrigkeit executivisch von ihm einzuziehen, davon der vierte Theil der Strafe an den Denuncianten auszuzahlen, der Rest der Strafe mit der Denuncianten-Quittung zur Post-Straf-Kasse einzusenden, die defraudirten Gefälle aber sind gehörig zu berechnen.

Gebühren für die Verhandlungen und für die Abfassung des Resoluts dürfen nicht genommen, wohl aber muß für jedes Straf-Resolut der gesetzliche Stempelbogen à 15 Sgr. adhibirt, und der Betrag vom Bestraften mit eingezogen werden.

Ergreift der Angeschuldigte den Rekurs an die oberste Post-Behörde, so sind die Gründe, weshalb er auf Erlaß oder Milderung der Strafe anträgt, zu Protokoll zu nehmen. Verspricht er diese Gründe schriftlich aufzusetzen und einzureichen, so ist ihm eine achttägige Frist mit der Warnung zu stellen:

daß nach Ablauf derselben die Akten, wie sie liegen, dem General-Post-Amte eingereicht werden würden.

Mit dem Protokolle oder dem schriftlich eingekommenen Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuche sind die Akten ohne Verzug an das General-Post-Amt einzusenden, und in dem begleitenden Berichte ist zu bemerken, ob der Contravenient arm sei und daher die Geldbuße zu einer Verwandlung in Gefängnißstrafe sich eigene.

Uebrigens kann derselbe auf die zehntägige Ueberlegungs-Frist nicht mehr Anspruch machen, wenn das Protokoll, in welchem er seine Erklärung dahin abgelegt hat, daß er sich bei dem Resolut beruhigen wolle, gehörig geschlossen und vollzogen worden ist.

5.

Verfahren wenn der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung und Erkenntniß anträgt.

Erklärt der Angeschuldigte gleich nach eingekommener Denunciation, oder während des schriftlichen Verfahrens, oder auch innerhalb 10 Tagen nach Publicirung des Resoluts, daß er die gerichtliche Untersuchung und die Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses verlange, so sind die Akten an das Gericht des Bezirks, wo die Contravention entdeckt worden ist, mit dem Ersuchen, um Einleitung der fiskalischen Untersuchung, Bestrafung des Contravenienten auf den Grund des Gesetzes vom 10. Januar v. J., und um abschriftliche Mittheilung des Erkenntnisses abzugeben.

In Fällen, wo eine schriftliche Vorladung des Angeschuldigten nach dem Dafürhalten der Post-Anstalten nöthig ist, muß es der ausdrücklichen Provocirung auf rechtliches Gehör gleich geachtet werden, wenn der Angeschuldigte die Vorladung des Post-Amts entweder nicht annimmt, oder wenn er solche zwar angenommen hat, in den angesetzten Terminen aber ohne weitere Entschuldigung nicht erschienen ist.

In der zu erlassenden Vorladung ist daher diese Folge des Nichterscheinens dahin auszudrücken: es werde angenommen werden, daß er sich der Erörterung der Anklage durch das Post-Amt und der Abfassung eines Resoluti nicht unterwerfe, sondern sofort auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Das Gericht, an welches eine Contraventions-Sache abgegeben worden, ist nach verhältnißmäßiger Zeit um Auskunft über die Lage der Sache zu ersuchen, und an Uebersendung der Abschrift des Erkenntnisses zu erinnern.

6.

Sicherstellung der gesetzlichen Strafe.

Einer vorläufigen Deposition oder Sicherstellung der gesetzlichen Geldstrafe bedarf es für den Fall nicht, wenn der Angeschuldigte sich als in den hiesigen Landen mit eigener Wirthschaft ansäßig legitimiren kann. Fuhrknechte sind schuldig nachzuweisen, daß sie in dem Dienste eines solchergestalt ansäßigen Fuhrmanns stehen. Bis dahin müssen sie sich bei mangelnder Sicherheit die Beschlagnahme ihres Fuhrwerks gefallen lassen.

7.

Anzeige der Post-Aemter an das General-Post-Amt von den vorkommenden Contraventionsfällen.

Die Haltung besonderer Prozeß-Register der Post-Aemter soll zwar für jetzt noch nicht statt finden, sie wird aber demjenigen Post-Amte auferlegt werden, welches zögern sollte, einen, durch Strafresolut abgemachten Contraventions-Fall hierher zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige muß dem Circulare vom 10. Februar v. J. §. 10. gemäß, stets mit der nächsten Post, nachdem die Contravention zur Wissenschaft des Post-Amts gelangt, und nicht unbegründet befunden worden ist, geschehen, kann jedoch mit dem Berichte wegen der vollstreckten Strafe und des eingesandten Strafgelder-Betrages verknüpft werden, wenn die Sache sofort durch ein Resolut abgemacht worden ist, und der Contravenient sich dabei beruhigt hat. Verzögert sich aber der Ausgang, oder geht die Sache erst späterhin an die Gerichte über, so ist die erste Anzeige nicht aufzuhalten, sondern nachgehends besonders zu berichten.

8.

Andere Post-Contraventionen betreffend.

Bei Verletzungen gegen das Gesetz vom 26. Mai 1820. dürfen sich die Post-Aemter der Abfassung des Resoluts nicht anmaaßen, sondern der Beschluß bleibt dem General-Post-Amte vorbehalten. Sind Lohnfuhrzettel-Contraventionen mit jenen oder andern Post-Contraventionen verbunden, so sind sie getrennt in verschiedenen Pro

tokollen zu behandeln. Wenn zu einer Lohnfuhrzettel-Contravention ein schwereres Vergehen des Angeschuldigten z. B. Widersetzlichkeit gegen Staats-Beamte bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, Beleidigungen derselben u. s. w. hinzutritt, so haben die Post-Aemter sich der Cognition der Denunciation ganz zu enthalten, den Fall vielmehr dem General-Post-Amte zur Verfügung einzuberichten.

Das Post-Amt hat sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, und die untergeordneten Postwärter-Aemter, so weit es nöthig ist, davon in Kenntniß zu setzen.

* * *

Besonderer Paragraph für die Post-Aemter in den Rhein-Provinzen.

Die Post-Aemter in den Rhein-Provinzen haben der Allerhöchsten Verordnung gemäß, sofern der Angeschuldigte nach eingekommener Denunciation die gerichtliche Untersuchung begehrt oder nach gefaßtem Resolut darauf anträgt, die Sache dem Friedens-Gericht, in dessen Bezirke die Contravention entdeckt worden, zu übergeben.

Frankfurt a. M., den 19. März 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

56.

Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Königl. Post- und Postwärter-Aemter, die Porto-Berechnung für Versendung der Kours habenden Papiere betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten d. M.

Auf Ihren Antrag vom 22sten v. M. will Ich die Porto-Taxe für Cours habende Papiere dahin declariren, daß nach §. 37. des Regulativs vom 18. December v. J. für ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Pa-

piere nach dem jedesmaligen Course in Preuß. Courant nicht ein Viertel, sondern ein Zehntel des Porto für Silbergeld (§. 32. des Regulativs) zu entrichten ist; auch genehmige Ich, daß Cours habende Papiere in recommandirten Briefen gegen die Brief-Porto-Taxe (§. 7. und §. 20. des Regulativs) unter der Bedingung mit der Reit-Post befördert werden können, daß der Inhalt zwar ebenfalls richtig declarirt werden muß, von der Post aber dafür keine Garantie geleistet wird.

Berlin, den 6. März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister General-Lieutenant,
Grafen von Lottum,
und
an den General-Postmeister von Nagler

wird dem Postamte hierdurch bekannt gemacht, um vom Empfang der gegenwärtigen Verfügung an, danach zu verfahren, und namentlich bei declarirter Versendung in- und ausländischer courshabender Papiere in recommandirten Briefen per Reit-Post die Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein (§. 20.) ad 2. des Regulativs) nicht unberücksichtigt zu lassen. Den Scheinen, welche über dergleichen Versendungen mit der Reitpost ertheilt werden, ist oben die Bemerkung mit der Feder hinzuzufügen:

„per Reit-Post ohne Post-Garantie."

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß die im §. 37. des Tax-Regulativs enthaltene Bestimmung in Kraft bleibt, wonach in den Fällen, wo das Porto nach dem Werthe weniger als das Porto nach dem Gewichte beträgt, dieses letztere zu erheben ist. Es würde also z. B. für einen nicht über $\frac{3}{4}$ Loth schweren Brief von Berlin nach Potsdam mit einem Cours habenden Papier von 100 Rthlr. nicht das Porto nach dem Werthe ($\frac{1}{10}$ der Taxe für 100 Rthl. Silber also $\frac{4}{10}$ Sgr.) sondern das Porto nach

dem Gewicht ($1\frac{1}{2}$ Sgr. als einfaches Brief-Porto) zu berechnen sein.

Berlin, den 11. März 1825.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Emmich. Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Timme. Schiller.

57.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, die Erhebung des Postportos für die Korrespondenz von und nach dem Auslande betreffend.

Durch die Circular-Verfügung No. 7. vom 24. Januar a pr. ist vorgeschrieben worden, in welcher Art die Reduction der Silbergroschen ($\frac{1}{30}$stel) in gute Groschen ($\frac{1}{24}$stel) bei Erhebung des Franco und Porto für die Korrespondenz von und nach dem Auslande, wo die Abrechnung noch ferner in $\frac{1}{24}$stel statt findet, bewirkt werden soll. Da durch die Einführung neuer Porto-Taxen dieses Verhältniß sich nicht allgemein geändert hat, so bleibt auch jene Circular-Verfügung noch ferner in Kraft, und ist mithin zur Ergänzung derselben nur noch das Reductions-Verhältniß für einige bei den bisherigen Porto-Beträgen nicht vorgekommene Sätze nachträglich zu bestimmen. Demnach wird hierdurch festgesetzt:

$\frac{1}{4}$ sgr.	$\frac{1}{30}$stel	soll	gleich	$\frac{1}{4}$ ggr.	$\frac{1}{24}$stel	
$1\frac{1}{2}$ —	—	—	—	$1\frac{1}{4}$ —	—	
$2\frac{3}{4}$ —	—	—	—	$2\frac{1}{4}$ —	—	
4 = —	—	—	—	$3\frac{1}{4}$ —	—	
6 = —	—	—	—	5 = —	—	
8 = —	—	—	—	$6\frac{1}{2}$ —	—	

gerechnet werden.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt, daß nicht die

Porto-Sätze; sondern bloß die Porto-Beträge zu reduciren sind.

Berlin, den 7. Januar 1825.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Emmich. Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

58.

Circulare des General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter und Postwärter-Aemter der Monarchie, die Frankirung der Briefe nach Baiern betreffend.

Nach einer Benachrichtigung Seitens der Königl. Baierschen General-Post-Administration dürfen Briefe, nach Baiern selbst bestimmt, oder durch Baiern transitirend, wenn der Absender sie frankiren will, nur entweder:

a) bis zur Baierschen Eingangs- oder Ausgangs-Grenze oder

b) bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden, und ist jede andere theilweise Frankirung unstatthaft, so wie denn auch im ersteren Falle, wenn der Brief nur bis zur Grenze postfrei gemacht werden soll, die desfallsige Bemerkung auf der Adresse vom Absender selbst, nicht aber von einem Post-Beamten, wegen etwa nicht zureichenden Franco's gemacht werden muß.

Das Post-Amt hat sich hiernach auf das genaueste zu achten, und das erforderliche Franko nach der ihm zugefertigten Taxe und Königl. Baierschen Progressions-Tabelle zu erheben und zu vergüten, da es für die strengste Befolgung derselben lediglich verantwortlich bleibt.

Die untergeordneten Postwärter-Aemter sind gleichfalls demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 11. Januar 1825.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Emmich. Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

59.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Aemter, die Einziehung der bei Anstellungen im niedern Postdienst zu entrichtenden Abgabe an den Pensions-Fonds betreffend.

Um den Militair-Invaliden, welche als Schirrmeister, Briefträger, Wagenmeister, Packmeister und Boten, beim Postwesen angestellt werden, bei Entrichtung der, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 ein für allemal zum Pensions-Fonds zu leistenden Abgabe des zwölften Theiles ihrer Besoldung eine Erleichterung zu gewähren, ist beschlossen worden, daß diese Abgabe bei ihrer Anstellung aus der Kasse desjenigen Post-Amts, auf dessen Etat ihre Besoldung steht, vorschußweise an die General-Post-Kasse mitberichtiget, und der Vorschuß durch monatliche Abzüge von ihrem Gehalte im Laufe eines Jahres wieder getilgt werden soll.

Das Post-Amt wird angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen das Erforderliche gehörig zu beobachten.

Frankfurt am Main, den 15. März 1824.

Der General-Postmeister.

Nagler.

60.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, die Erstattung des niedergeschlagenen Postportos betreffend.

Es sind in speciellen Fällen von Seiten der Postämter der sofortigen Berichtigung des von Gerichts-Behörden niedergeschlagenen Portos Schwierigkeiten entgegengestellt, weil den Portorestitutions-Liquidationen die Couverts nicht beigefügt und hierdurch veranlaßt worden, daß Beträge doppelt liquidirt, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbestellgelder als Porto zur Niederschlagung mit liquidirt sind. Da die Postbehörde nur aus den auf den Couverten enthaltenen Postzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angesetzten Beträge wirklich nur das inländische Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch ausländisches Porto, Vorschüsse und Procura-Gebühren mit enthalten sind; auch von Seiten der Königl. Oberrechnungs-Kammer die Production der Couverte zur Justification der Liquidationen verlangt wird, indem letztere nur mit Bezug darauf, als richtig bescheinigt werden sollen, so wird das Königl. Ober-Landesgericht angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto, die Couverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Acten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Addresse, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer ꝛc. Tinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22ª des Reglements vom 9. April 1804 ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Portobeträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Hiernach sind die Unter-Behörden im Bezirk des Collegiums durch die Amtsblätter gleichfalls mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. März 1825.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Bescheinigungen über die von Königl. Behörden und Kassen zur Post gegebenen Gelder und Werthstücke betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen: ob über die von Königl. Behörden zur Post kommenden Gelder und Werthstücke, nach Maaßgabe des Posttax-Regulativs vom 18. December v. J., besondere Bescheinigungen Seitens der Königl. Post-Behörden zu ertheilen sind, und dafür die angeordnete Bezahlung von 2 Sgr. für jeden dergleichen Schein zu entrichten ist; worauf Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach einer Bestimmung des Königl. General-Post-Amts, die Königl. Behörden, Kassen und diejenigen Absender, welche portofrei zu befördernde Gelder und dergleichen zur Post einliefern, der Zahlung dieses Scheingeldes dadurch entgehen können, wenn sie nach vorhergegangener Kommunikation mit der betreffenden Post-Behörde, diese Gegenstände in besondere Bücher, nach den Kolonnen der Einlieferungsscheine, mit Bemerkung der Journal-Nummer der Sachen eintragen, woneben oder worunter dann die Einlieferungs-Bescheinigung Seitens des Post-Expedienten ausgestellt wird.

Verlangen aber diese Behörden besondere Einlieferungs-Scheine, so dürfen solche nur auf den vorschriftlichen gestempelten Formularen, gegen Entrichtung des Scheingeldes ertheilt werden. Die Herren Kreis-Landräthe, Superintendenten, Erzpriester ꝛc., die Kreis- und andere Königl. Kassen Unsers Verwaltungs-Bezirks, haben sich bei Versendungen von Geldern und Werthstücken, welche die Portofreiheit genießen, nach vorstehender Bestimmung zu achten und nach genommener Rücksprache mit den betreffenden Post-Aemtern, die Postaufgabe-Bücher anzulegen.

Liegnitz, den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

IV.

C u l t u s.

62.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bildung eines Bau-Fonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner betreffend.

In mehreren Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe, zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhülfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener, bei plötzlichem Eintritt eines Hauptbaufalles oft für die Gemeinen sehr drückenden Last durch dergleichen allmählige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungs-Grundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt; und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchen-Vermögens die Baulast für die Gemeinde in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemeiner administrativer Verfügung manche nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinen an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Ministerium empfiehlt demnach hierdurch der Königl. Regie-

rung angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbau-Regulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 10. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung des freien Bauholzes zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats, aus Staats-Forsten betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat schon vor dem Eingange des Berichts der Königl. Regierung vom 22sten v. M. Veranlassung genommen, über die darin zur Entscheidung gestellte Frage „wegen Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. December v. J., die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten“ mit dem Königl. Finanz-Ministerio in Communication zu treten. Es ist hierauf unter dem 7ten v. M. die abschriftlich beigefügte Erklarung (lit. a.) erfolgt, woraus die Königl. Regierung näher ersehen wird, daß die, den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende freie Verabfolgung des erforderlichen Bauholzes zu den, in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre bezeichneten Ausnahme-Fällen gehört, und daher in der bisherigen Art auch fer-

ner aus Staats-Forsten unentgeldlich Statt finden muß.

Berlin, den 3. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu
Frankfurt a. O.

Abschrift vorstehender Verfügung und deren Beilage an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Nachricht.

Berlin, den 3. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Das Finanz-Ministerium theilt die in dem gefälligen Schreiben vom 26sten v. Mts.

die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend,

geäußerte Ansicht, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende und bisher gewährte freie Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer aus den Staats-Forsten zu den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten v. M. bezeichneten Ausnahme-Fällen gehört, und es wird daher hierin auch ferner nichts geändert werden.

Dagegen muß das Finanz-Ministerium, der im Allgemeinen erklärten Allerhöchsten Willensmeinung zufolge, sich für verpflichtet halten, alle übrige Holzverabreichungen namentlich an solche Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen taxmäßige Bezahlung statt finden zu lassen ꝛc.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Ministerium für
die Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

64.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß bei einigen Kreisen die Mitglieder der Kirchen-Collegien, insonderheit die Vorsteher, aus Unbekanntschaft mit dem Umfange ihres Wirkungskreises, ihre Berufspflichten, vornemlich bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, vernachläßigen. Wir nehmen daher Veranlassung, folgende gesetzliche Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

Die Collegien einzelner Kirchen, als verwaltende Behörden, bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern, deren bei jeder Kirche wenigstens zwei angestellt werden müssen. Kirchenvorsteher werden in der Regel vom Kirchen-Patron bestellt, bei Kirchen, welche keinen Patron haben, von der Gemeinde gewählt und uns zur Bestätigung eingereicht. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhängig war, hat es bei dieser Gewohnheit sein Bewenden. Es dürfen aber nur Mitglieder der Gemeinde zu Kirchen-Vorstehern bestellt werden. Die Kirchen-Collegien führen die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, und sind dabei der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons oder derjenige Behörde, welche das Patronatsrecht ausübt, unterworfen. Die Mitglieder der Kirchen-Collegien müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit verwenden und eben den Grad der Schuld vertreten, wie die Vormünder gesetzlich verpflichtet sind. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuld-Instrumente und anderen Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen darüber verfügen kann. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrocinium und dem Geistlichen in Ueber-

legung nehmen, indem der Patron und das Kirchen-Collegium für die Sicherheit dieser Unterbringung verhaftet sind. Es sollen zwar als Kirchen-Vorsteher in der Regel nur gebildete, im Rechnungswesen hinlänglich geübte Subjekte angestellt werden, wo es jedoch, besonders auf dem Lande, daran ermangelt, ist der Pfarrer verpflichtet, das Schreibewerk nebst dem Rechnungswesen zu besorgen. Er muß aber von allen Operationen den Kirchen-Vorstehern Kenntniß geben, und ohne ihre Zuziehung einseitig nichts unternehmen, daher auch die in Verwaltungs-Angelegenheiten an das Patrocinium, an den Superintendenten oder Erzpriester, oder an uns zu leistende Anzeigen und zu erstattende Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Kirchen-Collegiums unterzeichnet sein müssen.

Ausstehende Kirchen-Kapitalien können nur mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii von dem Kirchen-Collegio aufgekündigt werden. Geschieht die Kündigung von dem Schuldner, so muß das Kirchen-Collegium dem Patrocinio davon Anzeige machen. Ist kein Patron oder keine Behörde vorhanden, welche die Patronats-Rechte auszuüben hat, so dürfen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Superintendenten oder Erzpriesters gethan und angenommen werden.

Das Patrocinium und das Kirchen-Collegium müssen den Zahler anweisen, ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden soll.

Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von 50 Rthlrn. oder mehr erübrigt werden kann, muß das Kirchen-Collegium für dessen sichere und zinsbare Unterbringung sorgen, oder so lange keine Gelegenheit dazu vorhanden, das Kapital bei der Bank belegen, oder in Pfandbriefe umsetzen. Die Ausleihung muß aber jedesmal mit Vorwissen und Genehmigung des Patrocinii geschehen, und muß in allen Fällen dem Superintendenten oder Erzpriester angezeigt werden, welcher darüber in dem Falle, wenn das auszuleihende Kapital mehr als 50 Rthlr. beträgt, oder wenn er bei einer kleinen Summe die Sicherheit be-

denklich findet, vorher bei den geistlichen Obern anfragen soll. Weder dem Patrone, noch irgend einem Mitgliede des Kirchen-Collegii, dürfen Kirchen-Gelder ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern zum Darlehn gegeben oder sonst überlassen werden. Bei Ausleihung gegen Eintragung auf unbewegliche Güter ist der Zustand der angebotenen Sicherheit von dem Kirchen-Collegio bei eigener Vertretung sorgfältig zu prüfen, und das Ergebniß unter Beifügung des neusten Hypotheken-Scheines nachzuweisen, weil ohne diesen Nachweis die Genehmigung der geistlichen Obern nicht ertheilt werden kann. In der Regel sind nur solche Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist, zur hypothekarischen Sicherheit für Kirchen-Kapitalien geeignet. Ausleihungen auf bloße Mühlen ohne Ackerbesitz, auf Häuslerstellen und andere Gebäude sind also unzuläßig und in der Regel gar nicht in Antrag zu bringen. Auch in den Fällen, wo die Sicherheit der Hypotheken für hinreichend erachtet wird, müssen die Kirchen-Collegien auf die Conservation dieser Sicherheit stets Aufmerksamkeit verwenden, und etwanige Deteriorationen der hypothezirten Grundstücke, oder unordentliche Zahlungen der Zinsen zur baldigen Wiedereinziehung der Kapitalien anzeigen.

Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und ihres Vermögens in Prozesse verwickelt wird, so liegt der Betrieb derselben dem Kirchen-Collegio ob. Der Patron muß das Kirchen-Collegium in Ausführung und Vertheidigung der Kirchen-Gerechtsame unterstützen. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten, so müssen der Patron und das Kirchen-Collegium noch vor Anfang des Prozesses die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. Auch wenn die Kirche von Anderen rechtlich belangt wird, müssen der Patron und das Kirchen-Collegium den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. Das Approbations-Decret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung der Klage nicht nöthig, wenn aber

das

das Kirchen-Collegium dergleichen Decrete nicht nachbringt, so geht der Prozeß auf dessen Gefahr und Kosten.

Das Kirchen-Collegium muß insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kirchen-Einkünfte besorgen. Der Ertrag des Klingelbeutels oder ausgestellten Beckens gehört der Regel nach zu den Kirchen-Einkünften, und muß nach vollendeter Einsammlung von dem Kirchen-Collegio, unter der Leitung des Pfarrers, übernommen werden. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, an die Kirche selbst zu entrichten sind; desgleichen Kirchstandsgelder und von den Stellegeldern, die nach Gewohnheit des Orts für Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. Grundstücke der Kirche kann das Kirchen-Collegium unter Genehmigung des Patrons vermiethen oder verpachten und die Miethe oder Pachtgelder davon einziehen. Die Ausbietung eines solchen Grundstücks zur Miethe oder Pacht muß allemal öffentlich geschehen. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, gebührt diese dem Kirchen-Collegio.

Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, ist das Kirchen-Collegium, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben, ist bei Königl. Patronats-Kirchen in jedem Falle vorher unsere Genehmigung einzuholen; bei andern evangelischen Patronats-Kirchen in dem Falle, wenn die vorkommende außerordentliche Ausgabe die Summe von 10 Rthlrn. übersteigt; in Ansehung der katholischen Privat-Patronats-Kirchen hat es bei den Bestimmungen des Edicts d. d. Günters-blum den 14. Juli 1793 sein Bewenden.

Für die Unterhaltung der Kirchen-Gebäude und Geräthe muß das Kirchen-Collegium, unter der Leitung des Pfarrers, vorzüglich Sorge tragen. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron jedesmal Anzeige gemacht werden. Wo kein Patron vorhanden ist, mag das Kirchen-Collegium kleine Reparaturen, welche



10 Rthlr. nicht übersteigen, blos mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstalten. Ist eine höhere Summe erforderlich, so muß dem Superintendenten oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden. Dieser kann, wenn die Kosten unter 50 Rthlr. betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

Sollten aber zu einem Baue oder zu einer Reparatur mehr als 50 Rthlr. aus dem Kirchen-Vermögen verwendet werden, so wird allemal, auch wenn ein Patron vorhanden ist, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert. Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt dem Kirchen-Collegio ob. Von demselben ist mit Zuziehung des Patrocinii in jedem einzelnen Falle zu erwägen: ob der Bau auf Rechnung oder durch Entreprise auszuführen sei? und darüber die Vorbescheidung der geistlichen Obern einzuholen.

Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß hiernach die Kirchen-Collegien überall in Thätigkeit gesetzt, und von den dabei angestellten Vorstehern die gesetzlichen Vorschriften pünktlich beobachtet werden.

Ueber die Befolgung dieser Anweisung wollen wir bei Abstattung der Visitations-Berichte der Herren Superintendenten, und bei Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte von Seiten der Herren Erzpriester, einer ausführlichen Anzeige entgegen sehen.

Breslau, den 4. Januar 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

65.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Danzig, Cöslin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Minden, Münster, Arnsberg, die Ablösung der den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen betreffend.

Schon früher entstand die Frage, ob die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1820 auch auf die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen anwendbar und deren Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistlichen Obern zulässig sei. Dies gab Veranlassung zu der in Abschrift anliegenden Verfügung des unterzeichneten Ministerii und des Königl. Ministerii des Innern vom 8ten Januar 1822 (Anl. a.) worin die Gründe näher entwikkelt sind, weshalb zwar dergleichen Prästationen in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der geistlichen Obern abgelöset werden können.

Das Ministerium, durch einen neuerlich hierüber anderweit entstandenen ähnlichen Zweifel veranlaßt, macht die Königl. Regierung auf den Inhalt dieser Verfügung aufmerksam, um dieselbe in vorkommenden Fällen beachten zu können.

Berlin, den 3. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche Abtheilung.

Nicolovius.

a.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 31. October v. J. daß in der Bestimmung des §. 7. der Declaration vom 29. Mai 1816,

Inhalts welcher das Edict vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. nichts geändert ist, Letztere handelt nemlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden.

Auch hinsichtlich dieser ist die Declaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2. des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablösungs-Ordnung, werden nemlich die vorgedachten Vorschriften, von welchen die Declaration vom 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, bestätigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Bestimmungen jener Declaration beschränken sich aber blos auf die Ablösung, und stehen also der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Natural-Leistungen 2c. in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

Berlin, den 8. Januar 1822.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

66.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Stolgebühren für Taufhandlungen in den Hebammen-Lehr-Instituten betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Oberrechnungs-Kammer sind Fälle vorgekommen, wo Stolgebühren für Taufhandlungen aus den Fonds der Hebammen-Lehr-Instituten, bezahlt worden sind. Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, sowohl den Geistlichen und übrigen Kirchen-Bedienten die fernere Forderung solcher Stolgebühren aus den erwähnten Instituten, als diesen Instituten selbst, die fernere Zahlung derselben, sofern die Stiftung selbst nicht ausdrücklich etwas anders verordnet, zu untersagen, da in der Regel die betreffenden Personen zu der Entrichtung der Stolgebühren verbunden sind, und bei den Unvermögenden den Predigern die Pflicht obliegt, die geistlichen Verrichtungen ihnen unentgeldlich angedeihen zu lassen.

Berlin, den 26. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

67.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Hülfsleistung der Civil-Küster bei Abhaltung des Militair-Gottesdienstes betreffend.

Das Königl. Kriegs-Ministerium hat, in Ueberein-

kunft mit dem diesseitigen Ministerium, die Militair-Prediger angewiesen, bei ihren Garnison-Bereisungen zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Communion, in sofern nicht etwa dazu geeignete Subjecte beim Militair vorhanden sind, die Hülfe der Civil-Küster zu requiriren, denen als Vergütigung für diese Bemühung eine Remuneration von funfzehn Silbergroschen für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Das Königl. Konsistorium wird deshalb hierdurch beauftragt, den betreffenden Civil-Küstern durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten und Orts-Pfarrer aufgeben zu lassen, der gedachten Requisition der Militair-Prediger, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpflichten bei der Civil-Gemeinde geschehen kann, gebührend zu genügen.

Berlin, den 17. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

68.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Köln, die Wahlfähigkeit der evangelischen Predigtamts-Kandidaten betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat wiederholt verfügt, daß in Zukunft bei erledigten Predigerstellen kein Kandidat zur Wahl gestellt werden darf, der nicht entweder das kanonische Alter oder die Dispensation von demselben besitzt, welche letztere nur in außerordentlichen Fällen und bei sonstiger guter Qualification des Bewerbers nachgesucht werden darf.

Wir bringen hierdurch diese hohe Verfügung mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 31. Januar 1818 zur Kenntniß aller Betheiligten, damit von der einen Seite diejenigen, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen, ihre Ausbildung für die-

selbe nicht übereilen und unreif zur Universität übergehen, oder dieselbe nach vollendetem Triennio verlassen, ohne die Gelegenheit zur Ergänzung der in ihrer früheren Bildung gebliebenen Lücken, weise benutzt zu haben, von der anderen Seite aber die Gemeinen sich nicht unnöthige Wahlkosten verursachen, wenn sie für erledigte Predigerstellen Kandidaten berufen, denen die Bestätigung nicht ertheilt werden kann.

Köln, den 11. Februar 1825.

Das Königl. Konsistorium.

69.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien und Regierungen, die Prüfungs-Zeugnisse derjenigen Kandidaten der Theologie, welche früher an Studenten-Verbindungen Theil genommen haben, betreffend.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Konsistorio auf die Anfrage im Bericht vom 19. Januar d. J., daß es allerdings zweckmäßig und gleich sichernd erscheint, den durch die Verfügung vom 19. Juli v. J. für die Prüfungs-Zeugnisse der begnadigten Theilnehmer an den dortigen Studenten-Verbindungen vorgeschriebenen Vermerk:

„daß sie zu den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1824 Begnadigten und zu welcher Klasse „derselben gehören,“

zwar in dem Zeugniß über die erste theologische Prüfung, nemlich pro licentia concionandi eines solchen Kandidaten, nicht aber in dem Prüfungs-Zeugnisse pro ministerio aufzunehmen. Es kann der Fall vorkommen, wo zwar auch die Prüfung pro ministerio gestattet, jedoch wegen annoch zu beseitigender persönlichen Bedenken das Zeugniß der Wählbarkeit ausgesetzt werden muß. Für diesen Fall

muß die von dem Königl. Konsistorio vorgeschlagene Bemerkung:

„daß wenn der Kandidat sich in einen andern Konsi„storial-Bezirk begiebt, er der Behörde zugleich sein „akademisches Abgangs-Zeugniß aufzuweisen habe,"

statt des obigen Vermerks in das Zeugniß über die Prüfung pro ministerio aufgenommen werden; dann aber, wenn mit dem Zeugniß zugleich die Wählbarkeit eintritt, ist überhaupt nichts weiter zu bemerken noch zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche- und Unterrichts-Antheilung.

Nicolovius. v. Kamptz.

An
das Königl. Konsistorium
zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche Königl. Regierungen und übrige Königl. Konsistorien.

Berlin, den 22. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geistliche- und Unterrichts-Abtheilung.

Nicolovius. v. Kamptz.

70.

Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln an sämmtliche Königl. Landräthe und Erzpriester, die Verpflichtung der katholischen Geistlichen durch Handschlag betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen:

durch wen solche katholische Geistliche, welche schon früher das Sr. Majestät zu leistende Homagium abgeleistet

haben, und nur bei einer anderweitigen Anstellung unter Hinweisung auf den schon geleisteten Homagial-Eid nochmals mittelst Handschlag zu verpflichten sind, auf diese Weise verpflichtet werden sollen?

Die betreffende Verpflichtung durch Handschlag hat nun eben so wie das Homagium, besonders auch die Pflichten der Geistlichen gegen Sr. Majestät den König zum Gegenstande, und die Königl. Regierung wird bei der Abnahme des letztern durch die Herren Landräthe vertreten. Auch ist in der von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 29. October 1812 an die bischöfliche Behörde erlassene Verfügung ausdrücklich festgesetzt: daß diejenigen Geistlichen, welche das Homagium schon geleistet haben, und nochmals durch Handschlag zu verpflichten sind, von den Regierungen in deren Departements sie angestellt werden, verpflichtet werden sollen. Hiernach und da die Herren Landräthe nach der Verordnung vom 30. April 1815 §. 33. seq. (Gesetzsammlung pro 1815, Seite 91) die gesetzlichen Organe der Regierungen sind: muß diese Verpflichtung durch Handschlag in Vertretung der Königl. Regierung durch die Herren Landräthe und nicht durch die Herren Erzpriester erfolgen, als welches Ihnen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 18. Februar 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

71.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, die Heiraths-Konsense beurlaubter Rekruten betreffend.

Von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii ist die Anordnung getroffen worden, daß den vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, da diese Leute während der Dauer des Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für welches sie aus-

gehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung, sondern unter dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur stehen, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, auch von Letzterm, als ihrem einstweiligen Militair-Vorgesetzten, der Heiraths-Konsens, so wie in den, im Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot ertheilt werden soll.

Ich bringe diese Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Herren Geistlichen aller Konfessionen mit der Bemerkung, daß das erwähnte Militair-Kirchen-Reglement sich in der Gesetzsammlung pro 1811 Seite 170—192 befindet.

Posen, den 23. Februar 1825.

Königl. Ober-Präsidium.

v. Colomb.

72.

Resolution der Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern an den Vice-Ober-Land-Rabbiner Herrn N. N., die Vollziehung jüdischer Ehen und die Verhältnisse der Rabbiner rücksichtlich derselben betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können sich zu der von Ihnen mittelst Vorstellung vom 17ten v. M. ungehörig bei dem Königl. Justiz-Ministerio in Antrag gebrachten Declaration des §. 25. des Allerhöchsten Edicts vom 11. März 1812 nicht bewogen finden.

In diesem §. sind die gesetzlichen Erfordernisse einer vollgültigen Ehe unter Juden genau angegeben, und das Interesse der Staats-Behörde beschränkt sich darauf, auf die Beobachtung der diesfälligen Vorschriften zu halten.

Dagegen liegt derselben nicht ob, auch die Anwendung der nach jüdischen Ritual-Gesetzen bei der Vollziehung von Heirathen üblichen Gebräuche zu controlliren,

indem solche bei den Bekennern einer blos geduldeten Religion lediglich dem Gewissen eines jeden Einzelnen überlassen bleiben muß. Am wenigsten kann den jüdischen Rabbinern ein ausschließliches Recht, Traunngen (die nach den Bestimmungen des angeführten Edicts in dem bezeichneten §. zu einer vollgültigen Ehe überhaupt nicht erforderlich sind) entweder selbst vorzunehmen, oder durch speziell von ihnen dazu ermächtigten Personen vornehmen zu lassen, zugestanden werden, weil den Rabbinern der Juden überall keine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Wortverstande beigelegt ist.

Die in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1823 ist übrigens auf die bei der Vollziehung jüdischer Ehen statt findenden Ceremonien gar nicht anzuwenden, indem selbige blos Bestimmungen darüber enthält, in welcher Art der öffentliche Gottesdienst in den Synagogen abgehalten werden soll.

Berlin, den 23. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Annahme anderer Familien-Namen der zum Christenthume übertretenden Juden betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidio wird auf den Bericht vom 17ten v. M. eröffnet, daß dem aus Breslau gebürtigen Israeliten N. N. zwar unbedenklich gestattet werden kann, bei Gelegenheit des von ihm beabsichtigten Uebertritts zum Christenthume einen andern Familien-Namen anzunehmen, dazu jedoch ein solcher gewählt werden muß, welcher nicht bereits — wie dies bei dem Namen „Müller“

und ähnlichen der Fall ist — von gar vielen Familien geführt wird; was schon an sich als ein Uebelstand anzusehen ist.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

V.

Oeffentlicher Unterricht.

74.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Wahl und Bestellung der Volks-Schullehrer betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 26. Januar d. J. angeordnet, daß statt des bisherigen bei der Wahl und Bestellung der Volks-Schullehrer in dem hiesigen Bezirke üblich gewesenen Verfahrens, die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 12. §. 24. et seq.) so wie der Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 (§. 18. a. Gesetzsammlung für 1823 S. 259) streng in Ausführung gebracht werden sollen.

Dem zufolge ordnen wir an:

1) daß in allen Städten unsers Bezirks, in sofern die Besetzung der betreffenden Lehrerstellen nicht etwa dem Landesherrn, oder einem Privatus zusteht, die Schullehrer ausschließlich von den Magisträten und bisherigen Schul-Vorständen gewählt, und nach vollzogener Prüfung und unserer vorangegangener Genehmigung auch nur von diesen Behörden die Vokationen ausgestellt und in zwiefachen Exemplaren durch die vorgeordnete Kreis-Behörde zu unserer Bestätigung eingereicht werden sollen;

2) auf dem platten Lande und zwar:

a. in den Königl. Domainen-Gütern werden wir die sämmtlichen Lehrstellen unmittelbar besetzen, und für die Neuberufenen ein Anstellungs-Decret ausfertigen lassen;

b. in den adelichen Gütern sollen die Gutsherrschaften die Schullehrer wählen, und nach vorangegangener Prüfung und landesherrlicher Genehmigung, die Vocationen für sie ausstellen und zu unserer Bestätigung durch die vorgeordnete Kreis-Behörde in zwiefachen Exemplaren einreichen.

Wir bemerken, daß bis das Departement mit einer völlig ausreichenden Anzahl wohl vorbereiteter Schul-Amts-Kandidaten versehen sein wird, wir die Bestätigung der Schullehrer, der Regel nach, nur ad interim ertheilen werden.

Auch können ausnahmsweise für die am schlechtesten dotirten Stellen Zulassungen zum Schulamte auf eine bestimmte Zeit unter Vorbehalt einer wiederholten entscheidenden Prüfung erfolgen.

Indem wir die Magisträte und Schul-Vorstände in den Städten, so wie die Gutsherrschaften und Schul-Gemeinden auf dem platten Lande von dieser Anordnung hiedurch in Kenntniß setzen, weisen wir die Herren Landräthe, Superintendenten und Dekane, so wie die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten auf das gemessenste an, in allen vorkommenden Fällen auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mit Nachdruck zu halten.

Bromberg, den 14. Februar 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

75.

Publikandum des Königl. Konsistoriums zu Münster, die Verhältnisse der Schulamts-Kandidaten in den Königl. Seminarien betreffend.

Nach den höhern Orts eingegangenen Berichten meh-

rerer Königl. Regierungen mehren sich die Fälle, wo in Königl. Seminarien gebildete Schulamts-Kandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seien, ausschlagen und als Haus- oder Privat-Lehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheil des Schulwesens und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet, und zum Theil an eine Lebensweise und an Bedürfnisse gewöhnt werden, welche in der Lage eines Landschul-Lehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familien-Lehrer aufgewendet werden können. Das hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat sich hiedurch bewogen gefunden, folgendes festzusetzen:

1) Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritt aus der Anstalt zur Disposition der Königl. Regierungen in demjenigen Consistorial-Bezirke, für welchen das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, errichtet worden, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten, und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2) Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminar-Anstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nemlich:

a. Zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts

im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,

b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes.

3) Es soll zwar den Zöglingen frei stehen, Stellen, welche ihnen von dem Director des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Königl. Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schul-Inspectoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Königl. Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königl. oder Privat-Patronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4) Sowohl die künftig aufzunehmenden, als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Indem wir dieses hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Seminar-Directoren angewiesen sind, diese Festsetzung zur Kenntniß der jetzt vorhandenen Seminaristen zu bringen, und die künftig aufzunehmenden Seminaristen und deren Eltern oder Pfleger den Revers ausstellen zu lassen.

Münster, den 22. März 1825.

Königl. Preuß. Consistorium.

76.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11ten v. M. die Schulversäumnisse von Kindern, die mit ihren Eltern vom Wohnorte sich entfernen, betreffend, hierdurch eröffnet, daß die Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 12. §§. 43 bis 46. und §. 48. hinlänglichen Anhalt gewähren, um die Behörden derjenigen Orte, wo sich fremde Eltern mit ihren schulfähigen Kindern der Arbeit wegen einen Theil des Jahres hindurch aufhalten, dahin anzuweisen, daß sie jene Kinder zum Besuch der Ortsschule und erforderlichen Falls durch die im §. 48. angeordneten Zwangsmittel anhalten.

Berlin, den 19. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königl. Konsistorium zu Berlin, das Studium der griechischen Sprache auf Schulen betreffend.

Das Ministerium findet die Grundsätze, nach welchen das Königl. Konsistorium dem Berichte vom 25sten v. M. zu Folge bisher bei der Dispensation von der Erlernung des Griechischen in den hiesigen Gymnasien verfahren hat, im

Ganzen

Ganzen zweckmäßig, und will hiemit genehmigen, daß dasselbe die Direktoren und Rektoren der außerhalb Berlin belegenen Gymnasien seines Bezirks anweise, nicht schlechthin jedes Gesuch um Dispensation von Erlernung des Griechischen zurückzuweisen, dagegen dem Königl. Konsistorio vier Wochen vor dem Anfang eines jeden neuen Lehrkursus diejenigen Scholaren zu nennen, für welche und aus welchen Gründen und von wem die Dispensation nachgesucht worden; und demselben das Verzeichniß der zu dispensirenden zur Prüfung und unter Beifügung ihres eigenen Urtheils vorzulegen. Dabei macht aber das Ministerium dem Königl. Konsistorio zur Pflicht, die Dispensation von Erlernung des Griechischen solchen Schülern, die auf eine höhere wissenschaftliche Bildung und auf eine Vorbereitung für die Universität Anspruch machen, nur in seltenen außerordentlichen Fällen, deren Beurtheilung dem Königl. Konsistorio überlassen bleibt, zu ertheilen. Die Ansicht des Königl. Konsistorii, daß solchen auf legale Weise von Erlernung des Griechischen dispensirten Schülern bei der nachherigen Abiturienten-Prüfung die Unkunde des Griechischen nicht angerechnet, und sie hiedurch an sich nicht des Zeugnisses der Reife Nr. I. oder Nr. II. verlustig oder vielmehr nicht theilhaftig werden könnten, widerstreitet den Bestimmungen im §. 6. der Instruction zu dem Allerhöchsten Edicte wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, und kann daher nicht von dem Ministerio genehmigt werden, indem aus dem erwähnten §. ganz unzweifelhaft hervorgeht, daß Schüler, die des Griechischen unkundig sind, niemals das das Zeugniß Nr. I. oder der unbedingten Tüchtigkeit erhalten können. Das Königl. Konsistorium hat diese gesetzliche Bestimmungen bei den Gymnasien seines Bezirks mit Nachdruck aufrecht zu erhalten, und zugleich anzuordnen, daß in den Abiturienten-Zeugnissen diejenigen Schüler, welche aus besondern Gründen von Erlernung des Griechischen dispensirt worden, ihre Unkunde dieser Sprache und somit der Mangel der zum fruchtbaren Besuch

der Universität ihnen nöthigen Bildung jedesmal ausdrücklich bemerkt werde.

Berlin, den 13. December 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
v. Kamptz.

78.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg an die Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Das Studium des Griechischen ist seit einigen Jahren in den gelehrten Schulen unserer Provinz mit größerem Erfolge, als vordem, betrieben worden, und die guten Folgen hievon, so wie von der allgemeinen Verpflichtung der Scholaren zur Erlernung dieser Sprache, haben sich für die gesammte Bildung derselben sehr wohlthätig erwiesen. Wir sind überzeugt, daß die Herren Directoren und Rectoren auch forthin dem erwähnten Lehrgegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden, wie es denn allerdings auch dabei sein Bewenden behalten muß, daß, in der Regel, kein Scholar von da an, wo die Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen eintritt, hievon losgesagt werden darf. Wenn indessen dennoch in seltenen und außerordentlichen Fällen Gründe eintreten können, welche der Dispensation eines Schülers von Erlernung der griechischen Sprache das Wort reden, hierbei aber, wie wir aus den, deshalb eingezogenen Berichten der Herren Directoren und Rectoren ersehen haben, in den verschiedenen gelehrten Schulen auch nach verschiedenen Grundsätzen verfahren ist, so wollen wir nach der näheren Anordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten v. M. und Jahres hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung festsetzen:

I. in der Regel darf, wie von keinem Object des allgemeinen Gymnasial-Unterrichts, so auch von Erlernung des Griechischen, kein Scholar dispensirt werden;

II. wo in außerordentlichen Fällen überwiegende Gründe für die Dispensation von Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen obwalten, da erwarten wir

1) von den Directoren der hiesigen gelehrten Schulen, wie solches auch zeithero bereits Statt gefunden hat, in jedem einzelnen Falle und unter Angabe der obwaltenden Umstände, auch beigefügtem Gutachten, den Antrag auf Dispensation,

2) in Betreff der Directoren und Rectoren der außerhalb Berlin befindlichen gelehrten Schulen aber setzen wir fest, daß sie forthin nicht mehr aus eigener Bewegung einen Schüler von der fraglichen Verpflichtung entbinden, sondern vielmehr, wenn dergleichen Gesuche um Dispensation an sie gelangen, uns je Vier Wochen vor Anfang des Sommer- oder Winter-Halbjahres diejenigen Schüler nennen, für welche und aus welchen Gründen, auch und insonderheit von wem die mehrerwähnte Dispensation nachgesucht ist. Dieser Anzeige haben die Directoren und Rectoren ihr Gutachten beizufügen, und werden wir hiernächst, nach Maaßgabe der Umstände unsere Genehmigung ertheilen oder verweigern.

III. Welcher Schüler aber, wenn er auch auf legalem Wege von der Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen dispensirt worden ist, bei dem Abiturienten-Examen, dieser Sprache völlig unkundig oder nicht in dem gehörigen Maaße kundig befunden wird, kann, wie gut er auch in den andern Objecten besteht, doch nie das Zeugniß der unbedingten Reife und nur höchstens das der bedingten oder Nr. II. erhalten. Es soll überdies, nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten, die vorgefundene Unkunde der griechischen Sprache und somit der Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Bildung, jedesmal ausdrücklich auch in dem Abiturienten-Zeugnisse, selbst eines auf gesetzmäßige Weise und aus besondern Gründen von Erlernung dieser Sprache dispensirten Schülers, bemerkt werden.

Die Herren Directoren und Rectoren haben diese gesetzlichen Bestimmungen auf das strengste zu befolgen, und dahin verpflichten wir auch die, zu den Abiturienten-Prüfungen verordneten Königl. Kommissarien, denen zu dem Ende Abschrift dieser Verfügung zugefertigt wird.

Berlin, den 3. Januar 1825.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Heinsius. Geiseler. Bellermann.

79.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums und Schul-Kollegiums in Posen, an die Directoren der Königl. Gymnasien zu Posen, Lissa und Bromberg, die Herausgabe und Einführung von Schulbüchern betreffend.

Es sind uns öfters von Lehrern an den Gymnasien des Groß-Herzogthums verfaßte Bücher mit dem Wunsche eingereicht worden, daß sie zum Gebrauche bei dem öffentlichen Unterrichte in unsern Schulen eingeführt werden möchten.

Wir haben hierin mit Wohlgefallen das Streben dieser Lehrer erkannt, auch auf diese Weise der ihnen anvertrauten Jugend nützlich zu werden, und haben, wenn die Bücher uns als zweckmäßig erschienen, ihrem Wunsche gern gewillfahrt.

Mehrmals jedoch haben wir auch bemerkt, daß die Abfassung und Herausgabe dieser Art von Büchern übereilt wird, und so entweder durch ihre Einführung für den

Schul-Unterricht, oder durch ihre Zurückweisung für die Herausgeber Nachtheil entsteht.

Um dem vorzubeugen verordnen wir, daß künftig jeder Lehrer, welcher ein Buch zum vorschriftsmäßigen Gebrauche bei dem öffentlichen Unterrichte herauszugeben beabsichtigt, uns dasselbe, bevor es gedruckt wird, in einer leserlichen Reinschrift zur Prüfung einreiche und demnächst unsern Bescheid erwarte.

Hierbei aber empfehlen wir zugleich den Verfassern von Schulbüchern folgende allgemeine Bemerkungen und Regeln zur genauesten Nachachtung.

1) Da nothwendig der Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen durch alle Klassen der Anstalt wenigstens in so weit in einer gewissen Uebereinstimmung ertheilt werden muß, daß nicht durch Befolgung widersprechender Grundsätze Verwirrung, durch unverhältnißmäßiges Fortschreiten oder Zurückbleiben Lücken entstehen, so würde strenge genommen, nur der ein völlig zweckmäßiges Lehrbuch irgend eines Gegenstandes, sei es für eine oder für mehrere, oder für alle Klassen einer Lehranstalt schreiben können, welcher durch alle Klassen hindurch in diesem Gegenstande Unterricht ertheilt hätte. Da es indessen nicht überall möglich sein dürfte, dieser Forderung zu genügen, so ist es unerläßlich, daß der Lehrer, welcher ein Schulbuch herauszugeben gedenkt, dasselbe zuerst dem Director der Anstalt übergebe, damit dieser es allen den Lehrern, welche denselben Gegenstand in den verschiedenen Klassen vortragen, zur Einsicht und schriftlichen Begutachtung mittheile. Die abgegebenen Gutachten sind darauf in einer besondern Conferenz der betreffenden Lehrer in nähere Berathung zu ziehen, und erst, nachdem durch diese ein befriedigendes Resultat herbeigeführt worden ist, soll uns das Buch in der Reinschrift zur weitern Veranlassung vorgelegt werden.

2) Da der Zweck der Schulgrammatiken und der wissenschaftlichen Lehrbücher ist, dem Lehrer bei seinem

Vortrage zur Grundlage und zum Leitfaden zu dienen, so darf in sie nichts aufgenommen werden, was die Schüler der Klasse, oder der Klassen, für welche sie verfaßt sind, auch nothwendig wissen müssen, und nichts darf in ihnen fehlen, was zur wesentlichen Kenntniß des Gegenstandes auf dem Standpunkte der Schüler in den gegebenen Klassen erfordert wird. Es muß daher bei Lehrbüchern für mehrere Klassen auch durch äußere, in die Augen fallende Anordnung oder Abtheilung derselben, die Verschiedenheit des Bedürfnisses berücksichtigt werden.

3) Bei den Lesebüchern in den verschiedenen Sprachen müssen die Beispiele, Erzählungen u. s. w. mit der größten Umsicht gewählt werden; denn mag auch die Erlernung der Sprache selbst die nächste Bestimmung dieser Lesebücher sein, so bleibt es doch immer der höchste Zweck auch des Schulunterrichts, den Schüler als Menschen auszubilden und zu veredlen, und es ist ein schlechter Gewinn für ihn, wenn er um der Wörter und Phrasen willen aus seinen Lehrbüchern mit Sachen bekannt wird, welche so leicht auf die Reinheit seiner Seele, auf die Entwickelung seiner Gefühle und Begriffe einen nachtheiligen Einfluß haben.

4) So wie es sich von selbst versteht, daß in Lehrbüchern die Sachen in ihrem natürlichen Zusammenhange mit beständigem Fortschreiten vom Leichten zum Schwerern vorgetragen werden müssen, eben so ist auf die Sprache selbst der größte Fleiß zu verwenden. Sie muß einfach, kurz, und dennoch klar und bestimmt sein, so daß sie, überall verständlich, zugleich sich leicht dem Gedächtniß einprägt. Daß in Lehrbüchern für Schulen unedle Ausdrücke, gehässige Aeußerungen und Unziemlichkeiten irgend einer Art nicht vorkommen dürfen, ergiebt sich ohne unsere Erinnerung.

Wir beauftragen Sie, die Lehrer des hiesigen (dortigen) Königl. Gymnasii in der nächsten Conferenz mit

dem Inhalte dieser Verfügung bekannt zu machen, und daß dies geschehen, in 4 Wochen anzuzeigen.

Posen, den 28. März 1825.

Königl. Konsistorium und Schul-Collegium des Groß-Herzogthums Posen.

80.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Annahme von Ausländern zu erledigten jüdischen Schullehrer-Stellen betreffend.

Auf der Königl. Regierung Bericht vom 17ten v. M. genehmigen wir hiermit, daß da, wo es an Gelegenheit fehlt, zu erledigten jüdischen Schullehrer-Stellen tüchtige Subjecte innerhalb des Groß-Herzogthums Posen auszumitteln, auch aus anderen Provinzen der Monarchie für den Lehrstand qualificirte jüdische Glaubens-Genossen zu den gedachten Stellen berufen werden dürfen. Die Erlaubniß zum Aufenthalte muß aber in dergleichen Fällen lediglich auf die Dauer des Engagements für bestimmte Lehr-Aemter eingeschränkt werden, und kann nicht über diese Dauer hinaus statt finden; gleichwie sie denn überhaupt nur als Ausnahme von der allgemeinen Regel zu betrachten ist.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

81.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Anwendung von Zwangsmitteln gegen jüdische Familienhäupter, ihre Kinder zur Schule zu halten, betreffend.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird hiermit angewiesen, auf jedesmalige Anzeige der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen Judenschaft wider diejenigen jüdischen Familienhäupter, welche der Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. XII. §. 43 *) nicht gehörig nachkommen, nach der Bestimmung des §. 48. **) ibid. zu verfahren.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

82.

Allerhöchste Bestätigung des Grundgesetzes für das am 1. Januar 1822 eröffnete Zivil-Waisenhaus zu Potsdam.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, bestätigen hiermit, das in fünf Abschnitten sieben und sechszig Paragraphen enthaltende Grundgesetz für das Zivil-Waisenhaus in Potsdam vom

*) §. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann, oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

**) §. 48. Ihnen (den Schulaufsehern) liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, daß alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. seqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachläßigen Eltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

12. Juni 1822 hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, und befehlen, daß demselben allenthalben nachgegangen und Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchster Vollziehung und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Berlin, den 21. Februar 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

I. Abschnitt.

Ueber Bestimmung und den Umfang der Anstalt.

§. 1.

Die zu Potsdam gestiftete und am ersten Januar Eintausend Achthundert und zwei und zwanzig, unter der Benennung

Zivil-Waisenhaus

eröffnete Versorgungs-Anstalt soll, nach der höhern Orts bereits festgesetzten Grundlage, vaterlosen Kindern solcher Beamten des Staats und der Kommunen aus jeglichem Fache, welche zu ihrer Wirksamkeit eine sorgfältigere Vorbildung bedurft haben, unentgeldlich freien Unterhalt und eine möglichst vollkommene Erziehung gewähren.

§. 2.

Auch die Kinder der mit akademischen Würden bekleideten Aerzte und der Apotheker, imgleichen solcher ausgezeichneten Künstler, welche in einem öffentlichen Lehramte gestanden haben, gehören mit dahin.

§. 3.

Beamte im obigen Sinn heißen diejenigen, welche im Dienste des Staats oder der Kommunen durch bestimmte oder unbestimmte Vergeltung, für gewisse, ihnen angewiesene Geschäfte ihren Unterhalt gewinnen, und zu diesem Behufe kein bürgerliches Gewerbe zu ihrer Hauptbeschäftigung machen.

§. 4.

Vaterlos heißt nur dasjenige Kind, welches seinen ehelichen Vater durch den Tod verloren hat.

§. 5.

Kinder, deren Vermögen die Bedürfnisse einer, dem Mittelstande eigenen Erziehung und Unterhaltung nicht gewähren, gelten als unvermögend, und nur solche haben auf Versorgung durch das Zivil-Waisenhaus Anspruch.

Von ihnen heißen Zöglinge, diejenigen Knaben, welche in die Anstalt wirklich aufgenommen, darin erzogen und nach dem Maaße ihrer Fähigkeiten, für ihre künftige Bestimmung ausgebildet, Pfleglinge aber diejenige Knaben (vergl. Abschnitt III. §. 23.) und Mädchen, welche in anständigen Familien, gegen eine angemessene Vergeltung, zwar von der Anstalt, aber außer derselben, untergebracht und so ihrer künftigen Bestimmung entgegengeführt werden.

§. 6.

Nur Knaben können in das Waisenhaus wirklich aufgenommen, Mädchen aber nur in außerordentlichen Fällen, besonders wenn sie mutterlos oder die Mütter der Erziehung sich zu widmen außer Stande sind, aus den Einkünften der Anstalt unterstützt werden, jedoch so, daß durch diese Unterstützung bedürftiger Mädchen der zehnte Theil dessen nicht überschritten werden darf, was die Anstalt jährlich zur Erhaltung ihrer Zöglinge (Abschnitt I. §§. 5—29) aufwendet.

§. 7.

Verdienstlichkeit des Vaters und Bedürftigkeit des Kindes, entscheiden bei der Bewerbung über den Vorzug zur Aufnahme oder Unterstützungs-Leistung für beide Geschlechter, mit der für diese im vorigen Paragraphen gemachten Beschränkung, jedoch wird den verwaiseten Kindern der Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 40.) ein vorzüglicher Anspruch darauf beigelegt.

§. 8.

Das Zivil-Waisenhaus ist eine christliche Anstalt, und beschränkt seine Wirksamkeit auf die, zum Eingangs be-

merkten Zeitpunkte der Eröffnung statt gefundene Begränzung des Potsdamschen Regierungs-Bezirks und die davon umschlossene Hauptstadt Berlin, jedoch so, daß auch Kinder von Vätern, welche zwar außer diesem Bezirk verstorben, aber zur Stiftungs-Versammlung (vergl. Abschnitt 4 §. 40.) gehört, und den zu dieser Berechtigung erforderlichen Beitrag fortgeleistet haben, auch ferner anspruchsfähig bleiben.

§. 9.

Das Alter der Kinder bestimmt keine Vorzüglichkeit des Anspruchs auf Aufnahme und Unterstützung, und schließt eben so wenig, bis zum vierzehnten Jahre, davon aus; mit dessen Zurücklegung aber jede Bewerbung aufhört, so wie diese auch für die wirkliche Aufnahme eines Knaben in das Waisenhaus, vor zurückgelegtem achten Jahre des Kindes, und auch dann unzuläßig ist, wenn solche Umstände obwalten, welche nach der unten folgenden Vorschrift die Entlassung eines Kindes (vergl. §. 11.) aus der Anstalt nothwendig machen würden.

§. 10.

Ist ein Kind einmal in das Waisenhaus aufgenommen, so dauern die Wohlthaten desselben so lange fort, als es das Bedürfniß des Kindes, in Ansehung des Vermögens und der Ausbildung bis zu der demselben gegebenen künftigen Bestimmung, erfordert. Ein Gleiches gilt auch für die Pfleglinge.

§. 11.

Außerdem hören die Wohlthaten des Waisenhauses auf, wenn, wider Erwarten, der Zögling oder Pflegling:

1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von seiner Seite, oder von Seiten der gesetzlich zu seiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch
2) durch Krankheiten zur Bestimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienst unfähig, oder
3) bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausstandes keine Mittel gewähren, so wie

4) wenn der Zögling oder Pflegling durch grobe Sittenverderbniß oder gar Verbrechen sich dazu unwürdig macht;

in welchen Fällen, nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Sorge für Unterhalt und Aufsicht wiederum auf die Angehörigen oder Ortschaften oder Behörden übergeht, welche dazu, vor dem Zutritt des Waisenhauses, verpflichtet gewesen sind.

II. Abschnitt.

Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anstalt.

§. 12.

Das Vermögen der Anstalt hat sich

1) durch freiwillige Geschenke ihrer Gründer,
2) durch freiwillige jährliche Beiträge und
3) durch Vermächtnisse mildthätiger Menschenfreunde

gebildet, und diese sowohl, als auch alle künftige Erwerbungen gleicher Art, und durch etwanige Erbeseinsetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate als einer moralischen Person anerkannten und bestätigten milden Stiftung, unbeschränkt vorbehalten.

§. 13.

Durch dergleichen Zuwendungen können auch, jedoch nur nach dem Verhältnisse der darin begriffenen Vortheile der Zuwendung für die Anstalt gewisser Personen oder Familien, die Bevorrechtung eines Mitgliedes der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 40), oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterstützung eines verwaiseten Familiengliedes ausbedungen werden; insbesondere begründet:

1) eine Zuwendung auf den Betrag von Eintausend Thalern Kourant das Verlangen der Wahl Eines annehmlichen Zöglings, und
2) eine Zuwendung auf den Betrag von Dreitausend Thalern Kourant werth das Recht, diese Wahl auf immerwährende Zeiten für eine Zöglingsstelle, bei jedesmaliger Erledigung derselben, einer bestimmten Per-

son seiner Familie oder Nachkommenschaft, oder einer Behörde beizulegen.

§. 14.

Rücksichtlich der Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Rechtsgültigkeit darauf sich gründender Erwerbungen der Anstalt ein, und alle dergleichen Erwerbungen gehören, wenn nicht der Geschenk-, Erbschafts- oder Vermächtnißgeber darüber eine andere, von der Anstalt angenommene Bestimmung ausdrücklich getroffen hat, mit ihrem Geldbetrage, oder, im Fall einer Veräußerung, mit dem hierdurch gewonnenen Werthe, zum Stammvermögen des Waisenhauses (vergl. §. 16.)

§. 15.

Zu den Beiträgen gehören alle, auf einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum zugesagten, fortlaufenden baaren oder in andern Gegenständen zu leistenden milden Gaben.

§. 16.

In dem ersten Jahrhundert, mithin bis zum letzten Tage des Jahres Eintausend Neunhundert und Ein und zwanzig, wird

a) der zehnte Theil sämmtlicher Zinsen der belegten, oder der Anstalt zum Nießbrauche überlassenen Kapitalien und sämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuständigen Grundstücke, imgleichen

b) die Hälfte der jährlichen Geldbeiträge (vergl. §. 15) zur Bildung eines Kapitalstammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von dessen Zinsen, zur Ausführung obiger Bestimmung, der zehnte Theil wiederum dem Kapitalstamme alljährlich zufließt.

Ob diese Maaßregel nach Verlauf des hundertjährigen Zeitraums noch ferner erforderlich sein wird, bleibt alsdann dem Ermessen der Stiftungs-Versammlung und dem sie vertretenden Waisenamte vorbehalten.

§. 17.

Das Stammvermögen (vergl. §. 14 und 16.) der Anstalt ist von aller Verwendung zu den laufenden Be-

dürfnissen für immerwährende Zeiten ausgeschlossen, vielmehr sind hierzu nur die Einkünfte von den Grundstücken, Zinsen von den Kapitalien und die laufenden Beiträge, so weit diese Gegenstände des jährlichen Einkommens nicht im Obigen (§. 16.) dem Stammvermögen mit überwiesen sind, geeignet.

§. 18.

Außerdem kommen dem Waisenhause die, den Armen- und Versorgungs-Anstalten zustehenden gesetzlichen Erbberechtigungen in Ansehung der Zöglinge zu.

§. 19.

Fällt einem Zöglinge oder Pfleglinge des Zivil-Waisenhauses während der Erhaltung durch dasselbe ein solches Vermögen zu, welches die Unterstützung der Anstalt entbehrlich macht, so hat die Letztere das Recht, Erstattung sämmtlicher auf die Erhaltung und Erziehung des Zöglings und auf die Unterhaltung des Pfleglings verwandten Ausgaben zu verlangen, wenn durch dieselben der vierte Theil jenes Vermögensanfalls nicht übersteigen wird, sonst aber nur eine diesem vierten Vermögenstheile gleichkommende Erstattung, bei welcher jährliche Hebungen, welche dem Zöglinge oder Pfleglinge des Waisenhauses angefallen, nur dann, wenn sie, nach Bestimmung standesmäßiger Bedürfnisse, einen Ueberschuß gewähren, auf den Betrag dieses Ueberschusses, dessen Bestimmung dem Ermessen des Waisenamtes zusteht, für die Vergütigung aller Auslagen des Waisenhauses verhaftet werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Erbrecht der Anstalt in solchen Fällen, wo die Erziehungskosten eines Zöglings aus dem demselben zugefallenen Vermögen vollkommen ersetzt sind, aufhört.

§. 20.

Von dem Vermögen, welches Zöglinge und Pfleglinge zur Zeit ihrer Unterhaltung durch das Waisenhaus und während derselben besitzen, fließen dem Letztern die Nutzungen zu, und das mit der Vormundschaft darüber zu treffende Uebereinkommen ist die Grundlage dieser Vermögensnutzung.

§. 21.

Außerdem fallen alle Vergütigungen für Aufwendungen des Waisenhauses weg, und selbst die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen vom Staate oder von Privatpersonen zugesicherten Unterstützungen werden zum Kapitalvermögen dieser Kinder aufgesammelt, und nur die davon fallenden Nutzungen kommen, nach den obigen Festsetzungen, der Anstalt zu.

§. 22.

Andere allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen sich darbieten mögten, bleiben der Anstalt zur gesetzmäßigen Verfolgung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Aufnahme, Unterstützung und Haltung der Waisen.

§. 23.

Nach dem Obigen wird das Waisenhaus wirksam für die Zöglinge und Pfleglinge (vergl. Abschnitt I. §§. 9 und 29), und in Ansehung ihrer muß der Anstalt nachgewiesen werden, daß dieselben bereits die Schutz- oder natürlichen Blattern überstanden haben.

§. 24.

Wird die Stelle eines Zöglings oder Pfleglings erledigt, so geschieht ihre Wiederbesetzung, in sofern solche nicht nach §. 13. einem bestimmten Wahlberechtigten gebührt, durch Wahl des Waisenamts, unter allen bis dahin bei demselben zur Unterstützung Angemeldeten.

§. 25.

Die Zöglinge (§§. 5. und 23. Nr. 1.) treten mit ihrer Aufnahme in die Anstalt ganz unter die Einrichtungen derselben, und besonders unter die Aufsicht und Leitung des Waisenhauses, so daß Letzterem alle vormundschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, nach dem auch hierüber mit dem Vormundschafts-Amte zu treffenden Uebereinkommen, zufallen. Indessen muß der Vormund sich aller unmittelbaren Einmischung in die Angele-

genheit der Erziehung der Zöglinge und Pfleglinge des Waisenhauses enthalten, vielmehr, wenn es darauf ankommt, seinen Mündel gegen ungerechte oder schlechte Behandlung oder gegen Vernachläßigung in der Erziehung zu schützen, dem Waisenamte in einem solchen Falle Anzeige machen, und beim Mangel eines Erfolges hiervon, seine Beschwerde durch die vormundschaftliche Behörde weiter verfolgen.

§. 26.

Auf die Pfleglinge (§. 5.) finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen ebenfalls, jedoch mit der aus dem Verhältniß derselben folgenden Abweichung, Anwendung, daß die Vormünder wegen ordentlicher Unterhaltung und sittsamer Behandlung, ingleichen wegen angemessener Ausbildung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder durch die denselben gegebenen Pflegeältern mit diesen in näherer Verbindung bleiben.

§. 27.

Die von Seiten der Vormünder oder vormundschaftlichen Behörden nach der ihnen hier verbliebenen Wirksamkeit erhobenen Erinnerungen dürfen nur, den Fall einer unaufschiebbaren Nothwendigkeit ausgenommen, durch das Waisenamt beseitigt werden.

§. 28.

Die Zahl der Zöglinge und Pfleglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu nach dem Obigen (Abschnitt II.) bestimmten Einkünfte der Anstalt, mit der §. 6. gemachten Beschränkung auf den zehnten Theil der Unterhaltungskosten sämmtlicher Zöglinge des Waisenhauses, für dessen Pfleglinge, ab.

§. 29.

Knaben unter dem Alter von acht Jahren werden den Mädchen gleich geachtet, und können daher nur in das Verhältniß der Pfleglinge treten, in welchem sie dann unter den Bestimmungen der §§. 6. und 28. mitbegriffen sind (vergl. §. 6.)

§. 30.

Die Beköstigung der Zöglinge soll, so lange es möglich

lich ist, zur Bildung des äußern Anstandes, an Eine Familie in der Anstalt verdungen werden, und es darf die gewöhnliche Speisung oder sonstige Verpflegung der Zöglinge nicht abgesondert und in Familien außer dem Waisenhause geschehen, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Waisenamtes überlassen, zur Erfüllung dieser Bedingung und der darunter begriffenen Zwecke, wenn es die Anzahl der Zöglinge nöthig macht, einen eigenen Hausvater dazu anzustellen.

§. 31.

Die Bekleidung der Zöglinge geschieht anständig und reinlich, nach dem Bedürfnisse derselben, ohne äußere Auszeichnung durch das Waisenhaus, der Pfleglinge aber durch die Pflegeältern.

§. 32.

Der Unterricht erfolgt bei Zöglingen und Pfleglingen durch die vorhandenen öffentlichen Schulen, welche an jedem Orte, nach dem Vorrücken der Kenntnisse der Waisen, die Letzteren aufnehmen werden, und wozu diese die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel entweder unmittelbar von der Anstalt, oder nach dem von ihr zu treffenden Uebereinkommen mit den Pflegeältern, von diesen erhalten.

§. 33.

Die Aufsicht über die Zöglinge und deren häusliche Führung wird einem Waisenvater unter der Oberaufsicht des Waisenamtes, und den Pflegeältern unter gleicher Wirksamkeit des Letztern über die Pfleglinge, übertragen, wobei der Waisenvater und die Pflegeältern in die Befugnisse und Verpflichtungen eines Erziehers treten, das Waisenamt aber die Rechte älterlicher Zucht ausübt.

§. 34.

Vorzüge unter den Zöglingen und Pfleglingen finden nicht weiter Statt, als durch Auszeichnung besondern Wohlverhaltens und Fleißes und durch billige Berücksichtigung des Alters und der vorgeschrittenen Ausbildung des Waisenkindes.

§. 35.

Den Zöglingen und Pfleglingen verbleiben die wäh-

rend ihrer Versorgung durch das Waisenhaus empfangenen Kleidungsstücke, ohne Ausnahme, auch nach dem Austritt, Bücher und andere Hülfsmittel des Unterrichts aber nur, in soweit ihnen solche zur Verfolgung ihrer fernern Laufbahn, nach dem Ermessen des Waisenamtes, gegen dessen desfallsigen Ausspruch keine Beschwerde zuläßig ist, nöthig oder unentbehrlich sind.

§. 36.

Wohlgerathenen Zöglingen und Pfleglingen wird die Anstalt, auch noch nach dem Ausscheiden aus diesem Verhältnisse, durch Rath und Verwendung beistehen und behülflich, auch überhaupt bestrebt sein, ihnen die Eröffnung der ergriffenen Laufbahn zu erleichtern. Geldunterstützungen zu diesem Behufe fallen jedoch bis dahin weg, wo die Einkünfte der Anstalt es gestatten, eine Anzahl von funfzig Zöglingen zu erhalten, wonächst erst zu dem in Rede stehenden Zwecke eine bestimmte Summe der jährlichen Ausgabe überwiesen werden soll.

§. 37.

Ueber die Zöglinge und Pfleglinge wird ein besonderes Namenregister geführt, in welches, wo möglich die Richtung ihres fernern Lebens, nach den Hauptbegebenheiten desselben, nachzutragen ist, daher die Dankbarkeit sie verpflichtet, hiervon der Anstalt eine kurze Kenntniß zu geben.

IV. Abschnitt.

Verwaltung des Zivil-Waisenhauses und dessen Beamten.

§. 38.

Dem Staate gebührt die allgemeine Aufsicht über die äußern Verhältnisse der Anstalt zu demselben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung steht das Waisenhaus nur in sofern, daß diese Verwaltung gesetzmäßig geschehe, unter der Aufsicht der obern Behörde über die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten und des derselben vorgesetzten Ministeriums.

§. 39.

Die Anstalt wirkt aber uneingeschränkt selbstständig über die Verwaltung und Verwendung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und in Ansehung der Wahl der Zöglinge und Pfleglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Forthülfe, ohne der Genehmigung und Bestätigung einer Staats-Behörde zu bedürfen.

§. 40.

Die Verwaltungs-Aufsicht in diesen Beziehungen (vergl. §. 39.) steht zunächst dem an der Gründung der Anstalt Theil nehmenden Publikum, mittelst der Stiftungs-Versammlung, zu, welcher jeder als Mitglied angehört, der der Anstalt

1) ein Kapital von mindestens Funfzig Thalern Kourantwerth zugewandt, oder
2) auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von Fünf Thalern Kourant zugesagt und geleistet hat,

als wodurch ein solches Mitglied der Stiftungs-Versammlung auf Lebenszeit für seine Person das Recht erhält:

a) bei der jährlich, vier Wochen vorher durch die Zeitungen Berlins und das Regierungs-Amtsblatt der Provinz bekannt zu machenden Zusammenkunft der Stiftungs-Versammlung zu erscheinen,
b) in der Letztern Sitz und Stimme über allgemeine Anordnungen für die Anstalt und über Verbesserungen der innern Einrichtung zu führen,
c) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben, und darüber Rechenschaft zu fordern, auch
d) Zöglinge und Pfleglinge in Vorschlag zu bringen.

§. 41.

Hiernach steht es der Stiftungs-Versammlung zu, über den Entwurf und die Abänderung der Verwaltungs-Vorschriften, unter vorbehaltener Bestätigung des Staats, gültig zu beschließen, und ihre Beschlüsse sind die Beamten der Anstalt zu befolgen verpflichtet.

§. 42.

Die Stimmenmehrheit entscheidet in der Stiftungs-Versammlung, und wird, bei Stimmengleichheit auf der

Seite des den Vorsitz führenden Vorstehers des Waisenamtes (vergl. §. 50.) oder dessen Stellvertreters angenommen, und dabei keine Vertretung nicht erschienener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelassen.

Nur den zur Stiftungs-Versammlung gehörenden Korporationen und moralischen Personen steht es zu, sich durch ihre Vorsteher oder gewählten Deputirten vertreten zu lassen. Sie müssen solche Stellvertreter aber schriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entscheiden soll, und mehreren Stellvertretern Einer Korporation oder moralischen Person steht zusammen nur eine Stimme zu.

§. 43.

Die jener Bekanntmachung (§. 40. zu a.) ungeachtet, an dem darin bestimmten Tage und Orte, nicht erschienenen Mitglieder der Stiftungs-Versammlung werden der Stimmenmehrheit der Erschienenen für beitretend geachtet, und ein nachkommender Widerspruch gegen den Beschluß bleibt unbeachtet.

§. 44.

Stirbt die Stiftungs-Versammlung bis auf eine, jedoch die wirklichen fünf Mitglieder des Waisenamtes nicht mit umfassende Zahl von zehn Mitgliedern (vergl. §. 40.) aus, so bildet sich dieselbe durch die Stellvertreter des Waisenamtes und durch zehn, von der Provinzial-Behörde für die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten aus den Zivil-Beamten verhältnißmäßig gewählte, unbescholtene Männer dergestalt, daß diese Wahl der erwähnten Behörde, jeden Falles auf zwei davon aus dem Geistlichen, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Staatsverwaltungs-Beamten-, zwei aus dem Richter- und zwei aus dem Kommunal-Beamten-Stande der Provinz zu richten ist, und das Waisenamt dazu für jede Stelle drei Personen von der vorbestimmten Eigenschaft vorschlägt.

Aerzte und andere in keiner kollegialischen Verbindung stehende öffentliche Geschäftsmänner werden den Kommunal-Beamten hierbei gleich geachtet.

§. 45.

Zur Legitimation der Mitglieder der Stiftungs-Versammlung bedarf es nichts weiter, als daß sich das Waisenamt überzeugt, daß der sich Meldende mit einer Zuwendung, wie sie §. 40. Nr. 1 und 2 erfordert, im Rechnungs-Etate der Anstalt aufgeführt ist, und im Falle des §. 44., einer Bekanntmachung der Behörde über die von derselben getroffenen Wahl.

§. 46.

Allen denen, welche der Anstalt mindestens auf den Betrag von Fünf Thalern Kourantwerth durch Schenkung oder durch geringere Beiträge, als sie die Mitgliedschaft der Stiftungs-Versammlung erfordert, etwas zugewandt haben, steht zur Letztern, bei deren jährlicher Zusammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorsteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu.

§. 47.

Nur dann ist ein Beschluß der Stiftungs-Versammlung rechtsgültig als von ihr ausgegangen anzusehen, wenn darin mit Ausschluß der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes, aber mit Inbegriff deren Stellvertreter, mindestens sechs Stimmberechtigte gegenwärtig gewesen sind.

§. 48.

Die Stiftungs-Versammlung wählt aus ihren Mitgliedern alle Jahr ein Mitglied des aus fünf Personen bestehenden Waisenamts und den Stellvertreter dieses Mitgliedes (vergl. §. 49.)

§. 49.

Das Waisenamt besteht aus fünf ordentlichen beständigen Mitgliedern, welchen, für Behinderungsfälle, eben so viele Stellvertreter beigesellt werden.

Dasselbe erneuert sich alle fünf Jahre in seinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 48.), und die Ausscheidung seiner einzelnen Mitglieder, von welchen jedoch das Ausscheidende wahlfähig bleibt, bestimmt sich durch das Amtsalter für jeden fünfjährigen Zeitraum.

§. 50.

Das Eine dieser ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes wird, als des Letztern Vorsteher, gleich von der Stiftungs-Versammlung gewählt, führt in dieser Eigenschaft, mit einer bei Stimmengleichheit entscheidenden Stimme, den Vorsitz in jeder Zusammenkunft der Stiftungs-Versammlung und des Waisenamtes, und wird bei etwanigen Abhaltungen, durch einen für diesen Fall mit gleichen Befugnissen und auf gleiche Weise gewählten Stellvertreter, ersetzt. Bei etwaniger Behinderung beider, des Vorstehers und des Stellvertreters desselben, wird dem Erstern, oder, an dessen Stelle, dem Letztern, das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waisenamtes dasjenige zu bestimmen, welches, mit gleichem Rechte, den Vorsitz in den Versammlungen einstweilen führen soll.

§. 51.

Die Pflicht des Vorstehers und dessen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, ist: die allgemeine Aufsicht über die ununterbrochene Wirksamkeit der ganzen Anstalt und über die stete Regelmäßigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung. Insbesondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geschäfte lebendig zu erhalten, diese unter die Mitglieder des Waisenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundstücke und Kapitalien der Anstalt, zu wachen; für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, so wie für gewissenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge und Pfleglinge zu sorgen, und überhaupt die Beförderung des Zwecks der Anstalt sich angelegen sein zu lassen; daher denn, wegen dieser ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anstalt, alle an dieselbe eingehende Schreiben und Gelder zur weitern Beförderung an ihn gelangen, und alle von derselben ausgehende schriftliche Beschlüsse, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden.

§. 52.

Das zweite Mitglied des Waisenamtes ist eine im Amte stehende oder ehrenvoll entlassene richterliche Person,

welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenschaften vertreten wird, und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtsame der Anstalt in deren innern und äußern Verhältnissen, besonders aber dahin zu streben hat, daß das Waisenhaus in seinen Angelegenheiten und bei seiner Vermögens-Verwaltung nicht verkürzt werde.

§. 53.

Das dritte Mitglied muß ein zu einem öffentlichen Amte durch die dazu erforderlichen Prüfungen bewährt befundener Geistlicher oder Schulbeamter sein, welchem die Ausbildung der geistigen Fähigkeiten der Zöglinge und Pfleglinge zur besondern Fürsorge dient, und sein Stellvertreter muß hierzu gleiche Eigenschaften besitzen.

§. 54.

Die beiden noch übrigen Mitglieder des Waisenamtes und deren Stellvertreter sind bestimmt, das Eine zur Aufsichtsführung über das moralische Betragen und die ordentliche Haltung der dem Waisenhause überwiesenen Jugend, das Andere zur Verwaltungsaufsicht Rücksichts des Vermögens der Anstalt im Einzelnen.

§. 55.

Alle vorberührte und unten genauer bezeichnete Gegenstände der Beschäftigung des Waisenamtes und seiner einzelnen Mitglieder werden, außer dringenden und außerordentlichen Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in monatlichen Zusammenkünften vorgetragen, und ohne Unterschied des Gegenstandes durch die Stimmenmehrheit (§§. 50. und 58.) definitiv festgesetzt, und über den Geschäftsbetrieb selbst die dazu besonders entworfenen Ordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, imgleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältnissen, das Waisenamt berechtigt ist, in soweit dieselben bloß den Geschäftsgang und die Verwaltung betreffen und den Bestimmungen des Grnndgesetzes nicht entgegenstehen.

§. 56.

Außer den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt steht dem Waisenamte besonders:

1) die Wahl der Zöglinge und Pfleglinge,
2) die Bestimmung der von demselben zu ergreifenden künftigen Lebensart, jedoch mit Berücksichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, soweit ein Vater darauf zu achten verpflichtet ist, und nach einer desfallsigen Vereinigung mit dem vormundschaftlichen Amte,
3) die Festsetzung ihres Bedarfs und dessen Anweisung auf das Vermögen der Anstalt,
4) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleißes durch angemessene Aufmunterungen, aber auch die Entlassung derselben, aus oben schon (vergl. §. 11.) aufgestellten Gründen, und die Anordnung und Anwendung von Zuchtstrafen gegen die ausartenden Zöglinge und Pfleglinge,

überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung und Erziehung der der Anstalt zugewiesenen Kinder zu.

§. 57.

Auch zum Betriebe aller äußern Angelegenheiten, besonders zur Abschließung aller und jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Besitzübertragungen, andern Eintragungen und Löschungen, hypothekarischen Berichtigungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräußerungen, Verpfändungen und Quittungsleistungen mit und ohne Erlaß etwaniger Ansprüche, ganz oder zum Theil, zu sonstigen Quittungsleistungen über Forderungen der Anstalt, ohne Unterschied; zur Führung von Prozessen in allen Prozeßarten und durch alle geigneten Instanzen; zur Erlassung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden §. 58. nicht ausgenommenen Handlungen, vor und außer Gericht, ist das Waisenamt oder der von demselben mittelst schriftlicher, durch das Amtssiegel und die Unterschrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeschränkt befugt und ermächtigt, und das Waisenhaus wird dadurch rechtsgültig verpflichtet, ohne daß es einer weitern Legitima-

mations-Bescheinigung oder Form für die aufgetretenen Geschäftsträger der Anstalt bedarf.

§. 58.

Nur dann sind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waisenamtes zur Berathung zuzuziehen und bei der Letztern, gleich den Erstern, stimmfähig, wenn:

a) von dem Ankaufe oder der Veräußerung von Grundstücken die Rede ist, und

b) wenn Kapitalien der Anstalt an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt,

in welchen Fällen jede Stimme durch schriftliche Erklärung abgegeben werden muß, ohne daß es einer Zusammenkunft und für die Ausführung des Beschlusses und den dazu gewählten Geschäftsträger, einer weitern Legitimations-Bescheinigung, als der im vorigen §. 57. bestimmten, bedarf, indem die Mitglieder des Waisenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich sind, daß das hier festgesetzte Erforderniß der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde.

§. 59.

Eine Versammlung des Waisenamtes ist beschlußfähig, wenn mindestens durch Mitglieder und Stellvertreter fünf Personen anwesend sind, und im Falle des §. 58. ist es zu einem gültigen Beschlusse hinreichend, wenn die Stimmenmehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter zusammen über einen Gegenstand entschieden hat, so daß wenn 6 Mitglieder und Stellvertreter oder 5 von ihnen, mit Inbegriff des Vorstehers, einen Beschluß übereinstimmend gefaßt haben, es der Mitstimmung der übrigen nicht weiter bedarf.

Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abwesender nicht zu erhalten sind, können diese Stimmen durch andere Mitglieder der Stiftungs-Versammlung (vergl. §. 40.) ergänzt werden.

§. 60.

Sollte, wider Erwarten, der Fall eintreten, daß die Stellvertreter abgehalten würden, thätig zu sein, so kön-

nen auch gültig Stellvertreter in der Versammlung des Waisenamtes andere Mitglieder desselben vertreten, als für welche sie eigentlich bestimmt sind.

§. 61.

Außerdem wählt sich das Waisenamt einen Secretair und dessen Stellvertreter, welche zugleich die Registratur mit verwalten, und einen Schatzmeister, welcher unter Aufsicht eines aus den Mitgliedern des Waisenamtes, oder deren Stellvertreter zu bestellenden Kassen-Aufsehers (Kassen-Kurators) das Geldvermögen der Anstalt, nach den Vorschriften des Waisenamtes, verwaltet und darüber Buch und Rechnung führt.

§. 62.

Die Mitglieder des Waisenamtes müssen ihre Geschäftsführung stets unentgeldlich leisten; nur für den Secretair und Schatzmeister darf eine Besoldung bewilligt werden, wenn deren Geschäftsführungen die volle Thätigkeit dieser Beamten erfordern, zur unentgeldlichen Verrichtung ihrer Dienste keine passenden Personen sich finden, und die Einkünfte der Anstalt die Mittel dazu gewähren.

V. Abschnitt.

Vorrechte der Anstalt.

§. 63.

Der Anstalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moralischen Person, und ihr steht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu.

§. 64.

Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen des Waisenamtes des Zivil-Waisenhauses zu Potsdam.

§. 65.

Ihr ist für alle unter ihrer Addresse eingehenden und unter ihrem Amtssiegel abgehenden Briefe, Gelder und Sachen im ganzen Inlande die Portofreiheit bewilligt.

§. 66.

Auch wird ihr in allen ihren Angelegenheiten Be-

freiung von Stempeln und gerichtlichen Kosten, als einer milden Armen-Versorgungs-Anstalt, beigelegt.

§. 67.

Mit der einzuholenden landesherrlichen Bestätigung tritt dieses Grundgesetz in allen seinen Bestimmungen in Rechtsgültigkeit und Kraft.

Entworfen nach dem Beschlusse der Stiftungs-Versammlung in deren Sitzung zu Potsdam, am 12. Juni 1822.

Das Waisenamt des Civil-Waisenhauses.
v. Türck. Schleiermacher. Schmückert. Klöden.
Jahn. v. Bassewitz. Eylert. v. Brenn.
Derege. Schulze.

VI.

Communal-Wesen.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz und abschriftlich an die übrigen Königl. Rheinischen Regierungen, den Ankauf von Communal-Grundstücken von Seiten der Mitglieder der Gemeinde-Schulden-Ausschüsse betreffend.

Auf die Anfrage im Berichte vom 5ten hujus, ob die Mitglieder der Gemeinde-Schulden-Ausschüsse in die Klasse derjenigen Beamten gehören, welche nach der Circular-Verfügung vom 30. October v. J. *) von der Theilnahme an den Verkäufen von Communal-Grundstücken ausgeschlossen sind?

wird der Königl. Regierung erwiedert, daß, da die französische Gesetzgebung ein Institut, wie die jetzigen Schulden-Ausschüsse, gar nicht gekannt hat, nicht anzunehmen ist, daß das Verbot der Theilnahme an den Veräußerun-

*) Jahrgang 1824. 4tes Heft, S. 982.

gen der Communal=Grundstücke auf sie Anwendung finden können.

Auch tritt das Ministerium des Innern der Ansicht der Königl. Regierung dahin bei, daß eine Beeinträchtigung in den jedem Bürger zustehenden Befugnissen viele abhalten würde, das oft beschwerliche und ohne Entgelt zu verwaltende Amt eines Mitgliedes dieser Ausschüsse anzunehmen, daher Sie denn die Mitglieder am Ankaufe nicht hindern mag. Indessen wird es zweckmäßig sein, in den Fällen, wo der Zuschlag einem oder mehreren Mitgliedern der Ausschüsse ertheilt werden soll, die Verhandlungen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, um zu verhüten, daß ohne Noth und aus verwerflichen Rücksichten auf den Privat=Vortheil der Betheiligten, zum Verkaufe von Communal=Grundstücken geschritten werde.

Berlin, den 19. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu Aachen (desgl. zu Trier, Cölln und Düsseldorf) zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 19. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die fiskalischen Untersuchungen gegen Communal=Beamte betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 6ten d. M. eröffnet, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 3ten August v. J., betreffend die gegen Beamte einzuleitenden fiska=

lische Untersuchungen, auf Communal-Beamte keine Anwendung findet.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

85.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den vormaligen Magistrats-Kanzellisten N. N. die nachgesuchte Bewilligung eines Wartegeldes betreffend.

Auf Ihr Gesuch in der aus dem Königl. Finanz-Ministerio hierher gelangten Eingabe vom 9ten v. M. Ihnen, als ehemaligen Südpreußischen Magistrats-Kanzlisten, in Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Juli 1818 ein Wartegeld zu bewilligen, ist um so weniger einzugehen, als nur denjenigen Beamten, welche früher ein Gehalt aus Staats-Kassen bezogen, keineswegs aber den aus städtischen Kassen besoldet gewesenen Offizianten ein Anspruch an den Staat zustehet. Ob Sie einen dergleichen an die Stadt N. N., bei deren Magistrat Sie angestellt gewesen, machen können, ist aus Ihrer Vorstellung nicht zu ersehen, und da Sie so lange Zeit bereits ein bürgerliches Geschäft betrieben haben, nicht vorauszusetzen.

Berlin, den 5. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

86.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener im Herzogthume Westphalen zu den Kommunal-Bedürfnissen betreffend.

Aus den im Berichte des Staats-Ministerii vom

31. December vorigen Jahres angeführten Umständen ergiebt es sich, daß es der Zweck der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung gewesen ist, die früher den Staats-Dienern zugestandene Steuerfreiheit auch in Beziehung auf ihre Besoldungen aufzuheben.

Da jedoch, was die Besteuerung der Besoldungen bei Aufbringung der Communal-Bedürfnisse anlangt, die hierbei zu beobachtende Modalität nach dem Gesetze vom 17. Februar 1814 durch die §. 31. vorbehaltene besondere Verordnung hat festgestellt werden sollen, diese letztere aber nicht erschienen ist, so ist in der früheren Gesetzgebung eine Lücke geblieben, welche, nach der im §. 13. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 enthaltenen Vorschrift, dergestalt ergänzt werden muß, wie es den Vorschriften dieses Gesetzes am nächsten kommt.

Ich bestimme daher, daß in allen denjenigen Städten, in welchen die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung gültig ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1822 das Amts-Einkommen der Beamten an Besoldung und Emolumenten bei Aufbringung der Communal-Bedürfnisse, nur dann, wenn das Einkommen der übrigen Einwohner das Object und der Maaßstab der Communal-Steuer ist, zur Besteuerung gezogen, denn aber nur mit der Hälfte des Betrages in die Steuerrolle gebracht, auch in keinem Falle ein höherer Beitrag, als die im §. 3. bestimmten Prozente des wirklichen Gesammt-Einkommens, von den Staats-Dienern gefordert werden soll. Auch sind, wenn sonstige Zweifel vorkommen, welche nicht nach bestimmten Vorschriften der dortigen Gesetzgebung erledigt werden können, die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zur Anwendung zu bringen.

Der Beschluß der Stadt Arnsberg, das Deficit ihres Communal-Etats durch eine klassificirte Einkommen-Steuer zu decken, genehmige Ich, und überlasse dem Ministerium des Innern, das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 6. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

87.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Nachdem nunmehr des Königs Majestät über die zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern, wegen der Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener im Herzogthum Westphalen zu den Communal-Lasten statt gefundene Meinungs-Verschiedenheit mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. zu entscheiden geruhet haben, so wird solche der Königl. Regierung anliegend in Abschrift zugefertigt, um darnach das weiter Erforderliche zu besorgen.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

88.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Herren Beamten des Königl. Land- und Stadtgerichts zu N. N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Heranziehung der erstern zu den Communal-Bedürfnissen betreffend.

Den Herren Beamten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu N. N. wird auf die Eingabe vom 6ten d. M., worin Dieselben Sich darüber beschweren, daß Sie zu der von dem dortigen Magistrat unter der Benennung — „Deficit-Geld“ — ausgeschriebenen Abgabe herangezogen werden, bemerklich gemacht, daß, da in N. N. die Communal-Bedürfnisse nicht durch eine directe Steuer vom Einkommen, sondern durch Zuschläge zur Klassen-Steuer gedeckt werden, hier nicht das von Ihnen ange-

zogene Gesetz vom 11. Juli 1822, sondern das vom 30. Mai 1820 eintritt, welches im §. 13. den Communen gestattet, ihre Bedürfnisse durch Mahl- und Schlacht-Steuer- oder Klassen-Steuer-Zuschläge aufzubringen, ohne irgend eine Klasse der steuerpflichtigen Bewohner einer Commune von diesen Zuschlägen auszunehmen. Da nun eine Befreiung von einer allgemeinen gesetzlichen Last nie präsumirt wird, bei der Mahl- und Schlacht-Steuer auch nicht einmal möglich ist, so kann sie weder überhaupt, noch insbesondere bei dem Surrogat der letzteren Steuer, der Klassen-Steuer, statt finden. Nur in sofern würden Sie Sich in gegenwärtigem Falle auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 beziehen können, als der in dem §. 3. desselben enthaltenen ganz allgemeinen Vorschrift zuwider durch directe Beiträge aller Art mehr als die dort angegebenen Prozente von Ihrem Dienst-Einkommen gefordert würden.

Im Uebrigen haben Supplikanten in Beziehung auf die Theilnahme an der Verwaltung keinen größeren oder geringeren Anspruch, als alle andere steuerpflichtige Personen gleicher Kathegorie. Finden Sie gegen diese Sich zurückgesetzt, so mögen Sie dieses nur der Königl. Regierung zu Erfurt nachweisen, und Sich überhaupt an solche mit Ihren Vorschlägen wenden, indem dieselbe Sie hierauf nach Lage der Sache zu bescheiden nicht Anstand nehmen wird.

Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zu Erfurt zur Nachricht.

Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Nichtbefreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Kommunal-Lasten betreffend.

Dem Magistrat wird in Bescheidung auf die Anfrage vom 4ten d. M. eröffnet, daß von einer Befreiung der jüdischen Religions-Lehrer von öffentlichen und Communal-Lasten überall nicht die Rede sein kann, weil die Juden-Gemeinen, welche nach dem allgemeinen Landrecht keine ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften ausmachen, sondern blos tolerirt werden, und eben deshalb nicht als priviligirte Corporationen zu betrachten sind, keine öffentliche, noch weniger aber bevorrechtete Beamte haben können.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

90.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Gewinnung des Bürgerrechts von Gewerbetreibenden betreffend.

Die auf dem Bollwerke und auf Terra nova bei Elbing wohnenden Kahnschiffer N. N. haben sich darüber beschwert, daß ihnen nur nach Gewinnung des dortigen Stadt-Bürgerrechts gestattet sein soll, auch mit ledigen Gefäßen nach Elbing zu kommen, daselbst auf Ladung zu warten oder solche zu suchen, und bei der Gelegenheit die Verfügung der Königl. Regierung an den Magistrat vom 28. August vorigen Jahres in Abschrift eingereicht, worauf letzterer die seinige gründet.

Wir müssen der Königl. Regierung bemerklich machen, daß eine bestimmte gesetzliche Bestimmung über den Gegenstand zwar nicht vorhanden, jedoch anzunehmen ist, daß nur solchen Gewerbtreibenden, die in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet werden können, indem aus dem Gegentheile folgen würde, daß auch fremde Kaufleute, welche eine Zeitlang sich in einer Stadt ihrer Handels-Geschäfte halber aufhalten, Hausirer, welche ihr Gewerbe innerhalb der durch das Hausir-Reglement bestimmten Grenzen von Zeit zu Zeit in den Städten betreiben, und mehrere andere in gleichen Verhältnissen sich befindende Personen, die bisher nirgends Bürger geworden sind, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden müßten.

Die erstgedachte Ansicht wird auch durch den §. 17. der Städte-Ordnung begründet, wonach nur solchen Personen, die in der Stadt sich häuslich niederlassen, oder ein Grundstück erwerben, das Bürgerrecht nicht versagt werden darf.

Wir beauftragen daher die Königl. Regierung, die in Rede stehende Verfügung zurück zu nehmen, und den Magistrat zu Elbing anzuweisen, die Bittsteller an der Fortsetzung ihres Gewerbes in der bisherigen Art nicht zu hindern.

Berlin, den 11. Februar 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

91.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Wenn die Königl. Regierung in Ihrem, das Kahnschiffer-Gewerbe zu Elbing betreffenden Berichte vom 23. Februar d. J. eines Widerspruches zwischen der gemein-

schaftlichen Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 11ten ejusdem und der besonderen des Handels-Ministeriums vom 18. Januar d. J. gedenkt, so muß Ihr darauf bemerklich gemacht werden, daß ein solcher überall nicht statt findet.

In den Verhandlungen, welche mit der letztgedachten Verfügung sich endigten, verlangte die Kaufmannschaft zu Elbing die Ausschließung der auswärtigen Schiffer von Betreibung von Speditions-Geschäften,

„weil nach §. 6. und 12. des Statuts für die dortige Kaufmannschaft nur die Kaufleute zum Betriebe dieses Gewerbes berechtigt wären" —

wogegen in den Verhandlungen, worin die erstere Verfügung erlassen wurde, der Magistrat von den fremden Kahnschiffern die Gewinnung des Bürgerrechtes forderte,

„weil die Kahnschifferei ein städtisches Gewerbe sei, und deshalb zu seiner Ausübung das städtische Bürgerrecht gewonnen werden müsse."

Beide Verfügungen behandeln also ganz verschiedene Gegenstände; beiden liegen ganz verschiedene Entscheidungs-Gründe unter, und nur die Königl. Regierung hat sie in einen zufälligen Zusammenhang gebracht, in welchem sie gar nicht stehen. Ihre Verfügungen vom 28. August und 23 September vorigen Jahres, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 18. Januar d. J. bestätigt worden sind, behandeln nur den erstern Gegenstand, und haben mit dem letztern gar nichts zu thun.

Was nun die Frage betrifft:

ob die Kahnschiffer aus Terra nova das städtische Bürgerrecht gewinnen müssen?

um deren Entscheidung es sich hier einzig und allein handelt, so muß deshalb nach §. 1. des Gesetzes vom 7ten September 1811 und §. 23. der Städte-Ordnung auf die frühere Verfassung zurückgegangen werden. Es genügt aber zu dem Ende keinesweges die Behauptung der Königl. Regierung, daß das Kahnschiffer-Gewerbe in Elbing zu denen gehöre, welche nur von Bürgern betrieben werden könnten; es hätte vielmehr von Ihr nachgewiesen

werden müssen, daß in früherer Zeit jeder auswärtige Kahnschiffer ohne Unterschied, ob er mit oder ohne Ladung zur Stadt gekommen, kurze oder lange Zeit sich darin aufgehalten und große oder geringe Ladungen in Elbing aufgenommen habe, zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet gewesen sei. Nur erst, wenn dieser Nachweis gehörig geführt wäre, würde die Königl. Regierung einen gesetzlichen Grund für Ihre Meinung haben anführen können.

Wenn nach Ihrer Festsetzung Schiffer, welche ohne Ladung zur Stadt gekommen sind, daselbst nicht auf Ladung warten, oder dieselbe suchen dürfen, so hätte zugleich auch erklärt werden müssen, ob es eine Ladung heißt, wenn ein Schiffer mit zweien Scheffeln Getreide zur Stadt kommt, oder ob dazu 10, 100, oder 1000 Scheffel gehören; ob ein Schiffer wartet, wenn er sich eine Stunde in der Stadt aufhält, oder ob dies erst dann so genannt werden kann, wenn er seinen Aufenthalt bis zu einem Tage, einer Woche, oder einem Monat verlängert; und endlich, ob ein Schiffer Ladung sucht, wenn sie ihm angeboten wird, oder ob er selbst danach fragen muß.

Hiernach muß es in Gemäßheit der von den unterzeichneten Ministerien angenommenen Verwaltungs Maxime,

> daß nur solche Gewerbetreibende, welche das Gewerbe in den Grenzen der Commune betreiben, und in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden können,

bei der Verfügung vom 11. Februar dieses Jahres lediglich verbleiben.

Berlin, den 6. Mai 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Nichtgewinnung des Bürgerrechts von gewerbetreibenden Ehefrauen ansäßiger Bürger betreffend.

Die Meinung, welche der Magistrat hierselbst in dem Berichte vom 8ten d. M. äußert, daß nemlich die Ehefrau eines Bürgers, welche ein eigenes Gewerbe betreibt, nicht verpflichtet sei, für ihre Person das Bürgerrecht zu gewinnen, ist ganz richtig, und darnach zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer vor dem zurückgelegten 24sten Jahre betreffend.

Ueber die im Bericht vom 19ten v. M. enthaltene Anfrage des Magistrats hierselbst: ob Ausländer, welche vor dem 24sten Jahre majorenn werden, vor dieser Zeit das hiesige Bürgerrecht gewinnen können? ist früher schon durch ein Rescript an die Regierung zu Potsdam vom 26. Mai 1812 entschieden worden, welches Demselben anliegend in Abschrift (Anlage a.) zur Nachachtung mitgetheilt wird.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Der Nagelschmidt-Meister N. N. zu Potsdam hat

in einer an das Justiz-Ministerium remittirten Immediat-Vorstellung um Majorennitäts-Erklärung seines künftigen Schwiegersohnes, des aus Hannover gebürtigen Nagelschmidts-Gesellen N. N. nachgesucht, damit letzterer das Bürgerrecht erlangen, und alsdann die Ehe zwischen ihm und der Tochter des Nagelschmidt-Meisters N. vollzogen werden könne.

Nach der auf Veranlassung des Königl. Justiz-Ministerii bei dem Stadtgerichte zu Potsdam erfolgten Ausmittelung, hat der Nagelschmidt-Geselle N. das 21ste Jahr bereits zurückgelegt, und also nach den jetzt in Hannover geltenden Gesetzen die Volljährigkeit erlangt.

Das Königl. Justiz-Ministerium ist der Meinung, daß derselbe nicht in die Minderjährigkeit nach den diesseitigen Gesetzen zurückfallen könne, und also anzunehmen sei, daß den Bedingungen der Städte-Ordnung, welche §. 19. die Volljährigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts fordert, Genüge geschehen sei.

Dieser Meinung tritt das Allgemeine Polizei-Departement bei, und das Alter des N. ist sonach kein Hinderniß den Wunsch desselben zu erfüllen, weshalb die Königl. Regierung hiemit autorisiret wird, den Magistrat zu Ertheilung des Bürgerrechts anzuweisen, wenn keine anderweiten Gründe entgegen stehen.

Berlin, den 26. Mai 1812.

Königl. Geheime Staatsrath und Chef des Departements im Ministerio des Innern für die Allgemeine Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

94.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Remuneration der Schulzen in den Amtsdörfern betreffend.

In der Angelegenheit wegen Remuneration der Schulzen in den dortigen Amts-Dörfern, worüber die Königl. Regierung unterm 22. Juni v. J. berichtet hat, wird Dieselbe zuvörderst aufmerksam darauf gemacht, daß die von Ihr allegirte Kabinets-Ordre vom 16. April 1823 bloß rücksichtlich der Woyts-Aemter in dem Großherzogthume Posen ergangen ist, woraus also für die Verfassung der Provinz Schlesien keine Folgerung gezogen werden kann. Es kommt vielmehr dort, in Ermangelung von Provinzial-Gesetzen, bloß auf die Bestimmung des allgemeinen Landrechts an. Danach ist nun Th. II. Tit. 7. §. 46. seq. die Verbindlichkeit der Mitglieder einer Dorfgemeine auf einen dreijährigen Zeitraum nicht beschränkt. Auch ist daselbst §. 72. bestimmt, daß die Remuneration der Schulzen nach der Observanz jedes Ortes bestimmt werden solle.

Daraus folgt, daß, wenn darüber in einem speziellen Orte Zweifel obwalten, vor allen in facto ausgemittelt werden muß, wie es sonst damit gehalten worden ist. Wo sich darüber nichts ausmitteln läßt, insbesondere bei neu entstandenen Gemeinden, hat schon das vormalige General-Directorium angenommen, daß die Hälfte der nach Billigkeit zu arbitrirenden Remuneration von der Gemeinde, und die andere Hälfte von der Grundherrschaft aufgebracht werden müsse, und dieser Grundsatz ist ganz angemessen, weil der Schulze theils Communal-Beamter, theils Gehülfe bei der dem Grundherrn obliegenden Polizei-Gerichtsbarkeit ist.

Wenn übrigens auf einem Domainengute bis dahin die Remuneration des Schulzen durch Befreiung von den auf seiner Stelle haftenden Robot-Diensten geleistet wor-

den ist: so muß genau ermittelt werden, ob und wie viel von der bisherigen Remuneration auf die Mühwaltung für die jetzt wegfallende Ansagung der Dienste zu rechnen ist, welchemnächst die Königl. Regierung eine billigmäßige Vergeltung in Antrag zu bringen hat. Im Allgemeinen scheinen die von Ihr vorgeschlagenen Sätze von 3 bis 6 Thaler nicht zu hoch zu sein, jedoch müssen die unterzeichneten Ministerien sich die Entschließung hierüber bis auf den diesfälligen speziellen Bericht der Königl. Regierung vorbehalten.

Berlin, den 18. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

95.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier, (und abschriftlich an die übrigen Rheinischen und Westphälischen Regierungen) die Festsetzung der Gebühren für die Fertigung der Auszüge aus den Grund-Steuer-Mutter-Rollen betreffend.

Dem Antrage der Königl. Regierung, in dem Berichte vom 28sten v. M. gemäß, wird hiermit festgesetzt, daß für die Fertigung der Auszüge aus den Grund-Steuer-Mutter-Rollen, welche Behufs der Ermittelung des Werthes angefallener stempelpflichtiger Erbschaften, Vermächtnisse 2c. von den Stempel-Fiscälen erfordert werden, den Bürgermeistern eine Gebühr von Sechs Pfennigen pro Artikel, wenn der Auszug nur bis zu 4. Artikel enthält, und von zwei Pfennigen für jeden fernern Artikel, entrichtet werden möge, wogegen die Bürgermeister dann auch das zu den Auszügen erforderliche Papier zu stellen haben.

Berlin, den 9. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

Abschrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 9. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Münster, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Cölln, Coblenz und Aachen.

96.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Verwendung der Holz-, Straf-, und Schaden-Ersatz-Gelder betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. November v. J., daß es Ihres Antrages: den Communen im Herzogthum Westphalen die denselben von Forstfreveln gebührenden Holzwerths- und Schaden-Ersatz-Gelder direct von den dortigen Justiz-Aemtern zur Selbsterhebung überweisen zu lassen, nicht bedurft hätte, da das Gesetz vom 7. Juni 1821 §. 29. Sie selbst zu der beabsichtigten Einrichtung in den Stand setzt, und es nach dem Schlusse Ihres Berichts nur Ihre Absicht ist, die Entschädigungen und Geld-Strafen bei Holz-Diebstählen den Communen direct überweisen zu lassen.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Der Minister des Innern. Der Minister der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

97.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Rechts-Verhältnisse der auf Domainen und andern Privat-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten betreffend.

Den mennonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Kontracten besonders ausgedrückte Dauer inne haben, kann das Gesetz über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Declaration nicht dahin zu statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Mennoniten, so lange sie sich der Militair-Pflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstücks nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind, und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Mennoniten benützt werden, oder nach und nach heim fallen, den Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hierdurch heimathlos zu machen, und zur Auswanderung zu nöthigen, vielmehr will Ich die Modalitäten genehmigen, welche das Staats-Ministerium in dem Berichte vom 17ten v. M. dieserhalb bei Mir in Antrag gebracht hat, und darüber, so weit von den Rechts-Verhältnissen der auf Domainen-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen:

1) Ueberall, wo die frühere Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrages unter den darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fördern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die Provinzial-Behörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abzuschließen.

2) Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die früheren Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will Ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß:

a. wo die Kontracte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 1. Januar $18\frac{25}{45}$ unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontracts erfolge;

b. wo die Kontracte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablaufe, eine Verlängerung bis zum 1. Januar 1845 bewilligt werde, und

c. wo die bestehenden Verträge noch über den 1. Januar 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Mennoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungs-Recht von einem Privat-Eigenthümer, oder einer Commune erhalten haben, so versteht es sich zwar von selbst, daß die Ober-Eigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Mennoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewilligen, und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen, ob sie aber in Erledigungs-Fällen den emphyteutischen Vertrag verlängern, oder in welcher anderen Art sie mit ihnen contrahiren wollen, muß der Privat-Uebereinkunft überlassen bleiben. Sie haben hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann und
v. Klewitz.

98.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Königsberg, so wie an die Königl. General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird die in beglaubigter Abschrift hier beikommende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten d. M.,

die Rechts-Verhältnisse der auf Domainen und andern Privat-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten betreffend,

zur Nachricht und Achtung und mit dem Auftrage zugefertigt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen sogleich das Weitere zu verfügen, und den Inhalt derselben durch das Amtsblatt bekannt zu machen, damit darnach auch in Betreff derjenigen mennonitischen Besitzungen, welche nicht in den Domainen, sondern in Privat-Gütern sich befinden, verfahren wird.

Uebrigens ist es nun die Sache der Königl. Regierung, die Irregularität wieder auszugleichen, welche dadurch in Ihrem Verwaltungs-Bezirke entstanden ist, daß Dieselbe irrthümlich den Mennoniten ein Eigenthums-Recht an ihren Besitzungen in Gefolge des Gesetzes vom 14. September 1811 eingeräumt hat. Auf jeden Fall wird bei denjenigen Besitzungen, welche sich noch in erster Hand befinden, oder welche titulo universali übergegangen sind, die Sache sich dadurch redressiren lassen, daß auf den Grund der vorerwähnten Kabinets-Ordre die geschehene Anerkennung widerrufen und eventualiter der fiscalische Stellvertreter beauftragt wird, gegen die anmaßlichen Eigenthümer zu klagen, wenn sie nicht bono modo auf das Anerkenntniß verzichten.

Zur Vermeidung aller Weiterungen wird zu dem Ende auf die Eintragung einer Protestation zu den Hy-

pothekten-Akten allenfalls gedacht werden müssen, welche durch die mehrerwähnte Kabinets-Ordre sehr wohl zu begründen stehet.

Befinden sich aber dergleichen Grundstücke bereits in dritter Hand, titulo singulari; so hat die Königl. Regierung dieserhalb noch gutachtlich zu berichten, und dabei besonders in Ueberlegung zu nehmen, ob die Wohlthaten, welche sonst rechtlich jedem Dritten Besitzer zustehen, auch hier auf den dritten mennonitischen Besitzer übergegangen sein können, indem diese an und für sich keine gesetzliche Befugniß zu der Acquisition eines Eigenthums haben, denenselben also auch der gute Glaube des Hypotheken-Buches anscheinend überall nicht zu Statten kommen kann.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Viehhalten der Häusler und Hausgenossen, so wie der Gärtner und Hintersassen betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 15ten v. M. hinsichtlich des Viehhaltens der Häusler und Hausgenossen, imgleichen des Zugviehhaltens der Gärtner und Hintersassen aufgestellte Ansicht, daß Sie bei der Entscheidung von solchen Fällen, als darin erwähnt worden, auf die in Bezug genommenen älteren Sächsischen Gesetze keine Rücksicht im Allgemeinen zu nehmen habe, ist um so richtiger, als nach Einführung der Preußischen Gesetze jene allgemeinen Landes-Ordnungen keine Gültigkeit mehr haben können.

Wenn daher nicht durch gültige Dorf-Ordnungen, Rezesse oder andere zu Recht beständige Bestimmungen das

Viehhalten der Häusler und Hausgenossen auf dem Lande beschränkt worden ist; so können auch dieselben nicht verhindert werden, sich das zu ihrer Subsistenz nothwendige Vieh anzuschaffen und zu halten. Sollte es aber hiebei wirklich noch diesfälliger polizeilicher Maaßregeln bedürfen; so müssen solche in Gemäßheit der gegenwärtigen gesetzlichen Verhältnisse getroffen werden.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Befreiung des Domainen-Grund-Eigenthums von den Beiträgen zu den Communal-Schulden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26sten v. M. erwiedert, daß das Ministerium des Innern an dem Gesetze vom 7. März 1822 nichts ändern kann, nach diesem es aber keinem Zweifel unterworfen ist, daß jede Gemeinde ihre ganze Schuld tilgen muß, ohne, wenn sie deshalb Grund-Abgaben erhebt, die ehemaligen Domainen in Hinsicht der vor der Veräußerung derselben bestandenen Schulden zu dergleichen Abgaben anziehen zu dürfen. Hierin liegt auch keine Ungerechtigkeit, da (ganz abgesehen von den durch die Französische Regierung den Gemeinden zugestandenen Vortheilen z. B. Befreiung von den Forderungen die der Staat an sie hatte, Niederschlagung der älteren Zinsen rc.) nach Deutscher Verfassung, wie sie in früherer Zeit dort bestand, die landesherrlichen Domainen überhaupt nicht den Communen inkorporirt waren, zur Zeit der Entstehung der älteren Schulden daher die Communen ohnehin nicht auf Beiträge von diesen Grundstücken rechnen konnten, und sonach, wenn sie jetzt selbige dazu nicht anziehen können, dadurch in der

Regel für sie nicht ein damnum emergens, sondern nur ein lucrum cessans eintritt.

Sollte sich aber auch der Fall in der einen oder der anderen Gemeinde anders stellen, so ist doch deshalb an dem Gesetze um so weniger etwas zu ändern, als die Communen nicht gehindert werden, ihre Abgaben zu den Schulden durch persönliche Beiträge zu erheben, mit diesen die Domainen-Besitzer anzuziehen, und somit den durch die Befreiung des vormaligen Domanial-Grundeigenthums von Beiträgen zu den früheren Schulden ihnen entgangenen Vortheil ganz oder zum Theil zu ersetzen.

Berlin, den 25. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Nichtertheilung von Heimathsscheinen zur Auswanderung nach der Schweiz betreffend.

Aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. hat das unterzeichnete Ministerium mit Befremden ersehen, daß die Königl. Regierung einen von dem Magistrate zu N. N. am 16. November v. J. ausgefertigten Heimaths-Schein für den aus N. N. gebürtigen, gegenwärtig in der Schweitz befindlichen Seiler N. N. am 24. November v. J. unter Ihrer Firma mit Ihrem Visa versehen hat.

Mit Bezug auf das Circular-Rescript vom 23. Juni 1820 *) wird der Königl. Regierung dieses hierdurch ernstlich verwiesen, und Sie zugleich beauftragt, dem Ober-Bürgermeister zu N. N. die Ausstellung dergleichen Hei-

*) Jahrgang 1820, 2tes Heft, S. 266.

maths-Scheine bei Vermeidung einer namhaften Ordnungs-Strafe zu untersagen.

Berlin, den 21. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den hiesigen Magistrat, die Niederlassung Würtembergischer Auswanderer im Inlande betreffend.

Auf den nach dem Berichte des Magistrats vom 2ten d. M. und dessen Beilage Seitens der Königl. Würtembergschen Behörden von dem Schneidergesellen N.N. aus Stuttgardt bei seiner vorhabenden Niederlassung in hiesiger Stadt verlangten Revers hat der Magistrat, nach den Rescripten vom 19. November 1824 und 17. Januar d. J., die Aufnahme des Tapezierers N. N. aus München betreffend, gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern, da nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Cartell-Convention vom 31. März 1819 kein Hinderniß in den Weg lege, dem N.N. die Niederlassung hieselbst ohne Weiteres zu gestatten. Uebrigens wird Demselben annoch Abschrift eines unterm 23. Juni 1821 von den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Regierung zu Coblenz erlassenen Rescripts (Anlage a.) über einen ähnlichen Fall nachrichtlich mitgetheilt.

Berlin, den 16. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Das Verfahren, welches nach Inhalt des von der Königl. Regierung unterm 24sten v. M. erstatteten Berichts, von der Würtembergischen Regierung bei Ertheilung von Auswanderungs-Consensen an solche Würtembergische Unterthanen, welche sich im Auslande niederlassen wollen, in

in der Hinsicht beobachtet wird, daß die Ausgewanderten zur Ausstellung von Verzichtleistungs-Urkunden angehalten werden, ist bereits auf Veranlassung zweier im hiesigen Regierungs-Bezirke vorgekommenen Fällen zu unserer Kenntniß gelangt.

Das mitunterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat daraus zwar Veranlassung genommen, durch Vermittelung der Königl. Gesandschaft zu Stuttgardt eine Aufhebung dieses Verfahrens, welches allerdings die durch die Bundes-Akte stipulirte Auswanderungs-Freiheit einigermaßen erschweret, zu bewirken; die diesfällige Verwendung ist jedoch um deswillen ohne Erfolg geblieben, weil die in Rede stehenden Förmlichkeiten durch die Würtembergische Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Was nun das etwanige spezielle Interesse solcher Ausgewanderten betrifft, so muß unter den obwaltenden Umständen dessen Sicherstellung ihnen lediglich selbst überlassen bleiben, da sie überdies ja nicht den Verlust ihres zurückgelassenen Vermögens, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach höchstens nur dessen Vorenthaltung auf Ein Jahr zu befürchten haben, und dieser Punkt, so wie verlangte Anerkennung der dortigen Jurisdictions-Verhältnisse im Wesentlichen wohl dadurch am leichtesten zu reguliren sein wird, daß der Eingewanderte einen seiner im Würtembergischen befindlichen Verwandten oder Bekannten zum Bürgen bestellt, um die binnen Jahresfrist dortseits gegen ihn etwa geltend gemacht werdenden Ansprüche zu vertreten.

Auch der Punkt wegen des Nichtdienens gegen die Würtembergische Regierung innerhalb Jahresfrist wird mit Rücksicht auf die bestehenden Bundes-Verhältnisse durch die eigene Vermittelung der betheiligten Personen leicht beseitigt werden können.

Schließlich bemerken wir noch, daß den Anziehenden, wie bisher, weiter nichts, als die Unbescholtenheit und die Ernährungs-Fähigkeit zur Bedingung der Aufnahme zu machen, und mithin von jener Verfügung der Würtem-

bergischen Regierung im Allgemeinen keine Kenntniß zu nehmen ist.

Berlin, den 23. Juni 1821.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Bernstorff.
(Der Minister des Innern abwesend.)

An
die Königl. Regierung
zu Coblenz.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Niederlassungen der Juden aus den wieder erworbenen Provinzen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18ten v. M.,

betreffend die Niederlassung des israelitischen Handlungs-Gehülfen N. N. in den diesseitigen Staaten,

zu erkennen gegeben, daß wenn der N. N. während der Jahre 1811 bis 1816, mithin zur Zeit der Wiederbesitznahme des betreffenden Landestheiles Preußischer Seits seinen gesetzlichen Wohnsitz zu Calbe a. M. gehabt hat, er nach den angenommenen Grundsätzen als ein mit denjenigen Rechten versehener Jude, welche im ehemaligen Königreiche Westphalen verfassungsmäßig statt gefunden haben, anzusehen und zu behandeln ist. Dergleichen Juden kann aber nicht verwehrt werden, innerhalb derjenigen Landestheile, welche von dem genannten ehemaligen Königreiche an die Krone Preußen zurückgefallen sind, überall ihren Wohnsitz aufzuschlagen, und sich selbstständig zu etabliren. Ein Anderes ist durch das Rescript vom 1. October 1816 nicht vorgeschrieben, und also auch kein Grund vorhanden, dem N. N. blos den Aufenthalt als Handlungs-Gehülfen in N. N. nachzulassen, ihm aber das selbstständige Etablissement bis dahin zu versagen, wo

die staatsbürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Bewohner der wiedereroberten Länder anderweit gesetzlich werden festgestellt werden.

Hiernach wird die Königl. Regierung veranlaßt, dem Etablissement des N. N. in dem Städtchen N. N. statt zu geben, auch in ähnlichen Fällen nach dem angegebenen Grundsatze zu verfahren.

Die Bescheidung des N. N. bleibt Ihr selbst überlassen.

Berlin, den 7. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

104.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Verheirathung inländischer Juden mit Ausländerinnen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann mit den Ansichten, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 10ten dieses Monats,

betreffend das Gesuch des Israeliten N. N. um Gestattung der Verheirathung mit einer ausländischen Jüdin,

entwickelt hat, unter mehreren Beziehungen nicht einverstanden sein.

Im Allgemeinen ermangelt es an aller gesetzlichen Befugniß, die jüdischen Bewohner einer mit der Preußischen Monarchie wieder vereinigten oder neu hinzugekommenen Provinz in ihren durch die bestehende, von Sr. Königl. Majestät bis auf weitere Anordnung bestätigten Verfassung wohl hergebrachten Rechten zu beschränken, sofern nicht ausnahmsweise gewisse Beschränkungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, die aber jeden Falles auch nicht vermöge extensiver Auslegung der darüber ertheilten Vorschriften verschärft werden dürfen. Hieraus folgt, daß

da, wo den einländischen Juden kraft der bestehenden Verfassung gestattet ist, einen eigenen Hausstand zu begründen, und selbstständig erlaubte Gewerbe zu betreiben, ihrer Freiheit hierunter kein Zwang angethan werden kann. Eben so wenig sind dergleichen Juden in Ansehung der Verheirathung zu beschränken.

Wenn sich der N. N. nun aber in dem Falle befindet, weder in der einen, noch in anderer Rücksicht mehr als andere Einwohner jenes Landestheiles einer Beschränkung unterworfen werden zu können, so bleibt nur übrig, die Zuläßigkeit seiner Verheirathung mit einer Ausländerin zu untersuchen.

Das Verbot der Verstattung ausländischer Juden, im Einlande ein Unterkommen als Dienstboten zu suchen, ist auf diesen ganz verschiedenartigen Fall auch nicht einmal analogisch anzuwenden. Ein besonderes Verbot der Verheirathung einländischer Juden mit Ausländerinnen existiret nicht. Ein solches würde auch offenbar eine nicht motivirte Härte involviren. Unter die Kathegorie der für jetzt noch untersagten Einwanderung ausländischer Juden lassen die Fälle, wo jüdische Unterthanen eheliche Verbindungen mit Ausländerinnen einzugehen beabsichtigen, sich nicht füglich bringen. Das unterzeichnete Ministerium hält also dafür, daß dergleichen Verbindungen in allen Fällen zu verstatten sind, wo nicht besondere Gründe, welche in den persönlichen Verhältnissen der zur Heirath ausgewählten Ausländerinnen beruhen, entgegen stehen. Gründe dieser Art hat die Königl. Regierung in Betreff der Verheirathung des N. N. mit der N. N. aus Kurhessen nicht zur Anzeige gebracht, und Sie wird daher hiermit veranlaßt, diese Verheirathung zuzugeben.

Berlin, den 28. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

VII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

105.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Stellenbesetzung bei der executiven Polizei betreffend.

Indem ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 30sten v. M. bei Rückgabe der Beilagen desselben, genehmige, daß die Stelle des kürzlich verstorbenen dortigen Polizei-Sergeanten N. N. mit der damit verbundenen etatsmäßigen Besoldung, vom 1sten d. M. ab, dem Feuerwerker N. N. vorläufig auf drei Monate zur Probe, unter der Bedingung übertragen werde, daß seine etatsmäßige Anstellung von dem Benehmen während der drei monatlichen Probezeit abhängig bleibe, wobei übrigens die Beschaffung des Invaliden-Versorgungsscheines als unzweifelhaft vorausgesetzt wird, mache ich der Königl. Regierung bemerklich, daß der Grundsatz, dergleichen Stellen nur durch ganz Invalide zu besetzen, nirgends vorgeschrieben, vielmehr als dem Dienste offenbar nachtheilig, durchaus unstatthaft ist.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

106.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Uniform der Polizei-Bürgermeister betreffend.

In Gemäßheit des angenommenen Grundsatzes, und durch die Verfügung des Polizei-Ministeriums vom 7ten Oktober 1814 Nr. IV., sind die, in den Städten mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeister befugt, die Uniform der Polizei-Inspektoren zu tragen.

Indem der Königl. Regierung dies eröffnet wird, bemerke ich, daß der Bürgermeister N. N. zu Großen Salze, auf dessen Anfrage, heute demgemäß beschieden worden ist, und daß Dieselbe in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren hat.

Berlin, den 10. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

107.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Anstellung und Pensionirung der Gendarmen betreffend.

Da die Erfahrung der letzteren Jahre ergeben hat, daß eine nicht unbedeutende Anzahl der Gendarmen nicht lange nach ihrer Anstellung pensioniret, und dadurch der Civil-Pensions-Fonds sehr belastet worden ist, so ist, um die Möglichkeit zu gewinnen, die Gendarmen fernerhin nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. April 1822 pensioniren zu können, von dem Königl. Staats-Ministerio als unumgänglich nothwendig er-

achtet worden, solche Maaßregeln zu treffen, daß nicht allein die Pensionirung solcher Gendarmen, welche unbeschadet des Allerhöchsten Dienstens noch länger in dem Gendarmerie-Korps würden verbleiben können, vermieden, sondern auch insbesondere die künftige Annahme solcher Individuen, die nach ihren physischen Kräften nur kurze Zeit in der Gendarmerie würden dienen können, verhindert werde.

Es ist hiernach beschlossen worden, daß die Civil-Behörden, gleichwie es schon bei dem Antrage auf Pensionirung eines Gendarmen in Gemäßheit der Circular-Verfügung des Ministerii des Innern vom 3. August 1822 geschieht, auch bei der Annahme und Bestätigung eines Gendarmen in der Art concurriren sollen, daß selbige von dem betreffenden Brigadier zur Ausstellung eines Attestes requirirt werden, worin von der Civil-Behörde pflichtmäßig bescheinigt werden muß, ob der Gendarme nach ihrer Ueberzeugung und auf den Grund einer von dem Brigadier veranlaßten ärztlichen Untersuchung, nach seinen physischen Kräften im Stande sei, noch eine geraume Zeit im Korps Dienste zu leisten.

Dieses Attest wird von dem betreffenden Brigadier dem Berichte beigefügt, welchen derselbe über das Betragen eines Gendarmen während der sechsmonatlichen Probezeit an den Chef des Korps in Beziehung auf die Bestätigung desselben zu erstatten hat.

Die Königl. Regierungen werden beauftragt, Ihre Unter-Behörden hiernach anzuweisen.

Die Herren Brigadiers der Gendarmerie werden demgemäß Seitens des Herrn Chefs der Gendarmerie, General-Lieutenants von Brauchitsch mit Instruction versehen werden.

Berlin, den 4. Februar 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Abschrift der Verfügung zur Nachricht und Achtung an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Berlin, den 4. Februar 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

108.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Potsdam) das bei Versetzungen von Gendarmen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Was die ꝛc. in Antrag gebrachte anderweitige Bestimmung wegen des bei Versetzungen von Gendarmen nach den Rescripten vom 29. Mai und 16. Juni v. J. zu beobachtenden Verfahrens betrifft, so will ich die Königl. Regierung in Ansehung derjenigen Versetzungen von einzelnen Wachtmeistern und Gendarmen, welche in Folge neuer, von dem Chef der Gendarmerie verfügter Anstellungen oder Beförderungen in Antrag kommen, von der vorgeschriebenen Berichtserstattung hierdurch entbinden und Derselben überlassen, den diesfälligen Vorschlägen des Brigadiers der Gendarmerie ohne Weiteres Ihre Zustimmung zu ertheilen. Dagegen muß es in allen Fällen, wo aus andern Gründen eine mit Kosten verknüpfte Versetzung oder gar die Veränderung eines Stationsortes in Antrag kömmt, bei der vorgeschriebenen Berichtserstattung verbleiben.

Berlin, den 20. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Liegnitz.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Potsdam) zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

Berlin, den 20. Februar, 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verwendung der Geldstrafen in Injurien-Sachen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 8. Januar c. über die Frage:

ob Geld-Strafen, welche von Untergerichten in Injurien-Sachen erkannt werden, dem Gerichtsherrn oder dem Fiscus gebühren?

zu erkennen gegeben: daß die Meinung des dortigen Königl. Oberlandes-Gerichts, wonach die von einem Untergerichte im fiscalischen Verfahren erkannten Geld-Strafen, nicht deshalb, weil sie in solcher Untersuchung festgesetzt worden, sondern nur in so weit dem Fiscus gebühren, als sie in den Gesetzen als fiscalische Strafen ausdrücklich bezeichnet sind, nicht allein durch die in dem abschriftlich eingereichten Schreiben vom 15. November v. J. (Anl. a.) dafür angeführten Gründe, sondern hauptsächlich durch den §. 576. *) der Criminal-Ordnung wohl begründet wird.

*) §. 576. (d. Cr. O.) wegen der Geldstrafen wird hiermit folgendes festgesetzt:

1) Geldstrafen von fünf Thalern oder darunter sind Früchte der bloßen Civil-Gerichtsbarkeit;
2) Größere Strafen sind Früchte der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und gebühren dem Gerichtsherrn, wenn sie in den Gesetzen nicht als fiskalische, zu Königl. Kassen oder zu

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, nach der allegirten gesetzlichen Vorschrift in dem vorliegenden — so wie in allen künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 15. März 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

a.

Das Land- und Stadt-Gericht zu N. N. hat in dem mit seinen Anlagen urschriftlich beigehenden Berichte vom 2ten d. M. darüber unsere Belehrung erbeten,

ob Geldstrafen, welche von Untergerichten in Injurien-Sachen erkannt worden, dem Gerichtsherrn, oder dem Fiscus gebühren?

wozu die Beilagen des Berichts Anlaß gegeben haben.

Eine Königl. rc. Regierung ist danach der Meinung, daß dergleichen Geldstrafen dem Fiscus zustehen, weil Sie solche für fiscalische ansieht. Diese Ansicht wird jedoch nicht allein durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 17. §§. 119. 121. 122. und 126., sondern auch durch die darauf bezüglichen, authentischen Bestimmungen des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Juni 1804.

Neues Archiv, Band 3, Seite 486.

vom 14. Februar 1815 und 26. October 1818 zu 2.

v. Kamptz Jahrbücher Band 5, Seite 15 und Band 12, Seite 298

unzweifelhaft widerlegt. Denn danach gebühren alle Geld-Strafen, auf welche Untergerichte, sei es im Wege der Injurien-Klagen, oder der fiscalischen Untersuchungen, zu erkennen befugt sind, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit,

Armen-Fonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein anderes hergebracht ist;

3) alle bei einem Landes-Justiz-Kollegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozessen vorkommende Ordnungsstrafen, gebühren ohne Unterschied des Betrages dessen Salarien-Kasse.

in den Städten also den Communen, oder Kämmereien, es wäre denn, daß solche in den Gesetzen ausdrücklich als fiscalische genannt, oder zu einem besonderen Fonds gewiesen worden, wie dies z. B. in ersterer Beziehung im §. 1260. Titel 20 und in letzterer Beziehung im §. 122. Titel 17 Theil 2 des allgemeinen Landrechts geschehen ist.

Es ist also nicht richtig, wenn Eine Königl. ꝛc. Regierung dafür hält, daß eine jede von einem Untergerichte im fiscalischen Verfahren erkannte Geldstrafe blos deshalb dem Fiscus gebühre, sondern nur die gebühret ihm, welche in den Gesetzen ausdrücklich eine fiscalische genannt, oder ihm sonst, wie z. B. im §. 121. des Kriminal-Rechts, vorbehalten worden ist.

Wir können uns daher mit den von Einer Königl. ꝛc. Regierung an das Land- und Stadtgericht erlassenen Verfügungen vom 17ten und 22sten v. M. nicht einverstanden erklären, und haben dasselbe darnach heute beschieden.

Stettin, den 15. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

v. d. Osten.

An
Eine Königl. ꝛc. Regierung
Erste Abtheilung
hier.

110.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Verwendung der Strafgelder bei Maaß- und Gewichts-Kontraventionen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 1sten d. M., die Verwendung der Strafgelder bei Maaß- und Gewichts-Kontraventionen betreffend, machen wir Dieselbe darauf aufmerksam, daß die hier in Rede stehenden Strafgelder nichts anders als Polizei-Strafen sind, und es da-

her mit jenen eben so wie mit diesen zu halten sein wird.

Berlin, den 29. März 1825.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

111.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Landrath und Oberbürgermeister zu Magdeburg, die Einräumung einer Theater-Loge für selbigen betreffend.

Auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 5ten d. M. eröffne ich Ihnen: daß Sie allerdings als Polizei-Dirigent darauf Anspruch haben, für Sich und Ihren Stellvertreter eine, zur polizeilichen Aufsicht geeignete Loge im Theater ohne weitere Entschädigung eingeräumt zu erhalten.

Berlin, den 10. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

112.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Konfiskation der in den Leihbibliotheken als anstößig weggenommenen Schriften betreffend.

Auf die Anfrage vom 18ten d. M. wegen des wei-

tern Verfahrens in Ansehung der in den Leihbibliotheken durch die Orts-Polizei-Behörden, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 9. August v. J., als anstößig weggenommenen Schriften, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die wirkliche Confiskation nur bei denjenigen dieser Schriften eintreten kann, welche seit der Bekanntmachung der Circular-Verfügung vom 1. October 1819 ohne Genehmigung der Polizei-Behörde angeschafft und ausgegeben sind, die übrigen dagegen den Eigenthümern mit der ausdrücklichen Bedingung zurückgegeben werden können, dieselben in ihren Katalogen zu streichen, und bei Vermeidung unfehlbarer Konfiskation nicht weiter auszuleihen.

Berlin, den 29. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift hiervon sämmtlichen Königl. Regierungen und dem Polizei-Präsidium in Berlin zur Nachachtung.

Berlin, den 29. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg, den Ansatz der Bücher-Preise in den Katalogen betreffend.

Auf Veranlassung einer Vorstellung des hiesigen Buchhändlers N. N. vom 4ten d. M., den Ansatz der Bücher-Preise betreffend, eröffne ich dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg, nach Rücksprache mit des Königl. Geheimen Staats-Ministers, Herrn Grafen von Lottum

Excellenz, daß es den Buchhändlern unbedenklich zu gestatten ist, in ihren Katalogen die Bücher-Preise neben den Silbergroschen auch nach älterer Einrichtung den Thaler zu 24 Sgr. mit anzusetzen, und ich veranlasse demnach Dasselbe, hiernach das Weitere schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

114.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung der Resultate der Wollmärkte nach Zentnern und Pfunden betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, die Magisträte in den Städten des dortigen Verwaltungs-Bezirks anzuweisen, in ihren amtlichen, den Charakter öffentlicher Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Wollmärkte, die Berechnung nach Steinen, mit Berücksichtigung des §. 23. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 gänzlich zu vermeiden, und solche nach Pfunden und Zentnern anzulegen.

Berlin, den 30. März 1825.

Der Minister des Handels.
v. Bülow.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

115.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Es sind sämmtliche Regierungen heute aufgefordert worden, die Magisträte anzuweisen: in ihren amtlichen, den Charakter öffentlicher Verhandlungen tragenden Mittheilungen über die Resultate der Wollmärkte, die Berechnung nach Steinen mit Berücksichtigung des §.23. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 gänzlich zu vermeiden, und solche nach Pfunden und Zentnern anzulegen.

Dem Königl. Polizei-Präsidium wird dies zur gleichmäßigen Beachtung hiermit bekannt, zugleich aber bemerklich gemacht, daß der hiesige Wollmarkt der einzige im Lande ist, worin die Rathswaage als öffentliche Waage das Gewicht noch nach Steinen und nicht dem angezogenen §. jener Anweisung gemäß, nach Zentnern und Pfunden constatirt.

Durch Befolgung der gesetzlichen Vorschrift wird sich auch das amtliche Resultat vorschriftsmäßig stellen.

Uebrigens bleibt es Käufern und Verkäufern unbenommen, unter sich die Resultate der Verwiegung durch fünftel Zentner auf Steine zu reduciren, und als solche zu versinnlichen.

Berlin, den 30. März 1825.

Der Minister des Handels.
v. Bülow.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

116.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, das polizeiliche Verfahren gegen liederliche Weibspersonen in den Rheinprovinzen betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. December v. J. bestimme Ich, daß in allen Städten der Rheinprovinzen die Polizei-Behörden von Ihnen, dem Polizei-Minister, autorisirt werden sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den ältern Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, und dieselben mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von acht Tagen bis vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen. Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Frh. v. Altenstein
und v. Schuckmann.

117.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 15ten d. Mts. an des Herrn Staats-Ministers Freiherrn von Altenstein Excellenz und an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre zu bestimmen geruhet, daß in sämmtlichen Städten der Rhein-Provinzen die Polizei-Behörden gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften verfahren, und die gedachten Personen mit Gefängniß- oder Zwangs-Arbeit

heit von Acht Tagen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen.

Die Königl. Regierung wird daher hiermit angewiesen, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung das Nöthige in Ihrem Bezirk anzuordnen und insonderheit zu verfügen, daß in jeder Stadt desselben die administrative Polizei-Behörde diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den, in den älteren Provinzen bestehenden, und namentlich den im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1023. und in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften zu verfahren, jene Personen von Verwaltungs-Polizei wegen aufgreifen zu lassen, und mit Gefängniß, oder Zwangs-Arbeit von Acht Tagen bis Vier Wochen zu bestrafen habe.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß dieser Gegenstand überhaupt und insonderheit die Arretirung, Untersuchung und Bestrafung überall nicht vor die correctionelle, sondern lediglich vor die administrative Polizei gehört. Jedoch hat letztere dabei nach den für polizeiliche Contraventions-Sachen in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren, mithin auch den verurtheilten Personen zu eröffnen, daß ihnen von dem, gegen sie ergangenen Straf-Resolut der Recurs an die höhere Behörde frei stehe.

Berlin, den 20. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12ten v. M., worin Dieselbe in Absicht der Bestimmun-

gen des Reskripts vom 20sten Januar d. J. wegen des Straf-Verfahrens gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen in den Rhein-Provinzen, einige Bedenken zur Entscheidung vorgetragen hat, Folgendes eröffnet:

ad 1) kommt es bei der Frage, an welchen Orten das gedachte Strafverfahren anzuwenden sei? gar nicht darauf an, ob solche nach Französischen Gesetzen Städte genannt werden, oder nicht, indem es sich von selbst versteht, daß diejenigen Orte, welche vor der französischen Herrschaft zu den Städten gehörten, aber während derselben nicht dazu gerechnet wurden, unter der Preußischen Regierung wieder als Städte zu betrachten sind. Indessen genügt es, daß das in Rede stehende Straf-Verfahren in dem Bezirke der Königl. Regierung nach dem Vorschlage derselben nur in den Städten Cölln, Deutz, Bonn und Mühlheim in Anwendung gebracht werde.

ad 2) Tritt allerdings an die Stelle der in dem §. 1023. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts festgesetzten Strafe, die durch das neue Gesetz verordnete Strafe ein.

Da in dem dortigen Regierungs-Bezirk noch keine Arbeitshäuser bestehen, so muß die Ausführung der, in dem §. 1024. enthaltenen Bestimmung einstweilen noch ausgesetzt bleiben, indessen leidet es keinen Zweifel, daß incorrigible feile Weibspersonen, wenn sie, der schon einmal erlittenen Strafe ungeachtet, ihr Gewerbe und liederliches Leben fortsetzen, wiederholt in Strafe genommen werden können.

ad 3) Der §. 1025. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts kann allerdings in dem dortigen Regierungs-Bezirk nicht angewendet werden, zumal die Anwendung des §. 1024. zur Zeit noch auszusetzen ist.

ad 4) Versteht es sich von selbst, daß die, in dem §.

1026. enthaltene Bestimmung unter Substituirung des, durch das neue Gesetz festgesetzten Strafmaaßes in Ausführung gebracht werden kann.

ad 5) Wird genehmigt, daß in Ansehung der Form des Verfahrens die Preuß. Kriminal-Ordnung zur Richtschnur genommen werde, jedoch ist bei diesem Verfahren die eidliche Vernehmung der Zeugen möglichst zu vermeiden.

Die Königl. Regierung hat nach diesen näheren Bestimmungen nunmehr wegen der Ausführung der in dem Rescript vom 20. Januar d. J. in Beziehung auf das in Rede stehende Straf-Verfahren, enthaltenen Vorschriften das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 6. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Auszug

aus dem Allgm. Preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 20.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023. und 1024. bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmäßig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit andern fleischlich vermischen und wieder damit anstecken,

haben eine dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

119.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ich habe aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 16ten v. Mts. und dessen Beilagen ersehen, daß Dieselbe nöthig gefunden, wegen der von mir, unterm 20. Januar d. J. auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15ten desselben Mts. in Betreff der Bestrafung der in öffentlicher Unzucht betroffenen, oder derselben nachgehenden Weibspersonen erlassenen Verfügung mit dem Präsidenten und dem Ober-Procurator des dortigen Landgerichts in Communication zu treten, und daß diese die Gerichte noch zur Einschreitung in solchen Straffällen verpflichtet halten.

Da in der obgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre lediglich von dem gegen liederliche Weibspersonen statt findenden Strafverfahren die Rede ist; so ergiebt sich von selbst, daß der von dem Präsidenten und dem Ober-Procurator des dortigen Landgerichts angeführte Art. 333. und die folgenden des Strafgesetzbuches überall nicht hieher gehören, und ganz unberührt bleiben.

Der übrige Inhalt des Schreibens des Landgerichts-Präsidenten und des Ober-Procurators vom 2ten v. Mts. hat mir sehr auffallend sein müssen. Denn der Einwand, daß dem Landgericht die in Rede stehende Allerhöchste Bestimmung nicht durch das Königl. Justiz-Ministerium bekannt gemacht worden sei, erledigt sich auf das vollständigste dadurch, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar d. J. in die Gesetz-Sammlung aufgenommen, und durch dieselbe in vim legis promulgirt worden, die Gerichtshöfe aber ein für allemal angewiesen sind, den, in

der Gesetz-Sammlung enthaltenen Vorschriften, unerwartlich weitere Verfügungen, schuldige Folge zu leisten. Ganz unbegreiflich ist es, wie darüber, ob die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre die darin erwähnte Strafgewalt der administrativen oder der sogenannten gerichtlichen Polizei beigelegt habe, auch nur der entfernteste Zweifel hat aufkommen können. Schon der Umstand, daß die mehrerwähnte Allerhöchste Verfügung überall nicht an das Königl. Justiz-Ministerium, sondern an das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und an das Ministerium des Innern und der Polizei erlassen worden, hätte jeden Zweifel darüber beseitigen müssen, daß Se. Majestät diese Strafgewalt der administrativen Polizei übertragen haben. Noch mehr ergiebt sich dies aber aus dem unverkennbaren Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, indem:

1) hiernach die, in den älteren Provinzen in Beziehung auf das Strafverfahren bestehenden Vorschriften auch zur Norm für die Rheinprovinzen dienen sollen, nach denselben aber die Strafgewalt zu den Attributionen der administrativen Polizei gehört.

2) Unter dem Ausdruck: „Polizei-Behörden“ keineswegs die correctionellen Gerichtshöfe, sondern die administrativen Polizei-Behörden verstanden sind, und endlich:

3) Se. Majestät befohlen haben, daß diese Behörden „von dem Polizei-Minister“ zu dem in Rede stehenden Verfahren autorisirt werden sollten, welches nicht allein hinreichend beweist, welcher Gattung der Polizei diese Attribution beigelegt worden, sondern auch, daß die Competenz der gerichtlichen Polizei-Behörden, bevor sie von dem Polizei-Minister jene Autorisation erhalten, die ihnen nicht ertheilt worden, und nicht hat ertheilt werden können, überall nicht begründet und vorhanden ist.

Da der Bericht, auf welchen Se. Majestät die mehrmals angeführte Bestimmung erlassen haben, von dem Ministerium des Innern und der Polizei, in Gemeinschaft

mit dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, erstattet worden ist; so wird der Königl. Regierung zu allem Ueberflusse eröffnet; daß darin lediglich von der administrativen Polizei die Rede gewesen ist, und hat sein können.

Die Königl. Regierung hat übrigens, da die Ausführung der von Sr. Majestät erlassenen Befehle nicht durch unbegründete Weiterungen verzögert werden darf, nunmehr ungesäumt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Januar d. J. und meiner durch dieselbe veranlaßten Verfügung vom 20sten desselben Mts. zu verfahren, und hiernach die Polizei-Behörden Ihres Bezirks zu instruiren.

Berlin, den 7. April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

120.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Gleichzeitig mit der in Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Januar d. J., wodurch, daß von den Polizei-Behörden in den Rhein-Provinzen gegen die in öffentlicher Unzucht betroffenen oder derselben nachgehenden Weibspersonen nach den in den älteren Provinzen bestehenden Vorschriften verfahren, und die gedachten Personen mit Gefängniß- oder Zwangsarbeit von 8 Tagen bis 4 Wochen polizeilich bestraft werden sollen, anbefohlen worden, unterm 20sten desselben Mts. an die Königl. Regierung zu Cölln und die übrigen dortigen Regierungen erlassenen Verfügung, ist das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz beauftragt worden, dahin gemessene Veranstaltung zu treffen, daß das Institut zu Brauweiler zur Aufnahme der öffentlichen Dirnen eingerichtet und etwanigen daraus

besorglichen Mißbräuchen begegnet werde, damit dieselben von einer liederlichen, mit öffentlicher Beleidigung der Sitten und Schamhaftigkeit verbundenen Lebensart entwöhnt, mit Arbeit zweckmäßig beschäftigt und daselbst, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten, beaufsichtigt werden können. Von dem Ober-Präsidium ist nun gegenwärtig angezeigt worden, daß nach einem von der Direction der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler erstatteten Berichte, diese Anstalt ganz dazu geeignet sei, um Personen dieser Art darin aufzunehmen, wie denn auch schon die dazu nöthigen Einrichtungen hergestellt, und bereits 50 Lagerstellen dafür disponibel wären. Zugleich hat dasselbe dabei bemerkt, daß die Regierungen zu Coblenz, Düsseldorf und Aachen mit der Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel völlig einverstanden sich erklärt hätten, auch das Landarmenhaus in Trier ebenfalls nach seiner jetzigen Einrichtung dergleichen Weibspersonen zur Correction aufzunehmen im Stande sich befinde.

So wie nun hierdurch das von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. Februar d. J. hinsichtlich der Anwendung des in den älteren Provinzen nach Maaßgabe der im §. 1024. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschrift bestehenden Verfahren, erhobene Bedenken völlig erledigt worden, und daher nunmehr nichts entgegen steht, daß die nach der hierauf erlassenen Verfügung vom 6. März d. J. ad. 2. einstweilen ausgesetzte diesfällige Bestimmung in Wirksamkeit trete, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, in allen dazu geeigneten Fällen die unterm 20. Januar c. auf den Grund des Allerhöchsten Befehls erlassene Verfügung auch in der Beziehung in Ausführung zu bringen, daß dergleichen Personen nach ausgestandener polizeilicher Bestrafung in das Arbeitshaus zu Brauweiler abgeliefert, und daselbst nach den Umständen verwahrt und behandelt werden.

Um jedoch jeder Willkühr der unteren Polizei-Behörden vorzubeugen, wird dabei bestimmt, daß das auf die weitere zur Correction dienende Detention Bezug habende

Resolut jedesmal von der Königl. Regierung vorher geprüft und bestätigt werden soll, wonach Dieselbe daher die Behörden weiter zu instruiren hat. Dabei kann es indessen keine Schwierigkeiten finden, Weibspersonen dieser Gattung, gleich nachdem sie durch ein Straf-Resolut der administrativen Polizei-Behörde zu Gefängniß- oder Arbeits-Strafe verurtheilt sind, in die Arbeits-Anstalt transportiren, und dieselben darin die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe oder Zwangsarbeit abbüßen zu lassen, eben so, wie solches in den gewöhnlichen Arresthäusern geschehen sein würde.

Berlin, den 30. April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Cöln.

Abschrift hiervon den Königl. Regierungen zu Aachen, Düsseldorf, Coblenz und Trier zur Nachricht und Nachachtung, den beiden letztern Regierungen mit der Bemerkung, daß dieses ebenfalls auf das Korrektionshaus zu Trier Anwendung finde.

Berlin, den 30. April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

121.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Paß-Ertheilungen an Seefahrer und andere, in's Ausland reisende Personen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Verfolg des auf

Ihren Bericht vom 18. November v. J. wegen der Concurrenz der dortigen Commandantur bei Ertheilung von Seepässen unterm 22sten v. Mts. erlassenen vorläufigen Bescheids hierdurch eröffnet; daß der Herr Kriegs-Minister sich gegenwärtig damit einverstanden erklärt hat:

daß die bis jetzt in Stettin und auch in Swinemünde bestandene Einrichtung, wornach die Militair-Behörde die Pässe der in's Ausland reisenden Seefahrer visirt, als in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht mehr begründet, aufgehoben und bei den Paß-Ertheilungen für die Seefahrer, wie bei denen für andere in's Ausland Reisende nur nach den Bestimmungen der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges vom 15. Oktober 1816 (Anlage a.) verfahren werde.

Dem gemäß wird nun von dem Herrn Kriegs-Minister das Nöthige an die Militair-Behörden erlassen werden.

Nach der Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers hat jedoch das Königl. General-Kommando des zweiten Armee-Korps, dessen Bericht über diesen Gegenstand erfordert worden, darauf angetragen:

daß den mit der Ertheilung von Pässen beauftragten Local-Behörden die genaue Beobachtung des §. 2. der vorgedachten Ministerial-Verfügung von Neuem zur Pflicht gemacht, und den Landräthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die, vor erfüllter Dienstpflicht in's Ausland reisenden Individuen empfohlen, auch sämmtlichen Polizei-Behörden, vorzüglich aber denen, welche sich an Grenz-Orten befinden, aufgegeben werde, Reisepässe in's Ausland nur an solche Individuen vor dem 20sten Jahre zu ertheilen, welche mit einer Erlaubniß des Landraths versehen wären.

Das gedachte Königl. General-Kommando begründet diesen Antrag vorzüglich dadurch, daß sich aus dem dritten Landwehr-Brigade-Bezirk eine so große Anzahl dienstpflichtiger Leute im Auslande befinde, und bei der letzten Ersatzgestellung allein aus dem Stralsunder Regierungs-

Bezirk 1300 Einstellungspflichtige sich nicht gestellt hätten, auch die Erfahrung zeige, daß die Erlaubniß, vor erfüllter Dienstpflicht in's Ausland zu reisen, häufig eine gänzliche Entziehung zur Folge haben, wodurch das Ersatzgeschäft bedeutend erschwert werde.

Da der Antrag des Königl. General-Kommandos, der schon durch den §. 2. der Circular-Verfügung vom 15. Oktober 1816 getroffenen allgemeinen Festsetzung entspricht; so finde ich im Einverständniß mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz kein Bedenken, darauf einzugehen, und die Königl. hierdurch anzuweisen, darnach zu verfahren, und dem gemäß sowohl die Landräthe, als die von Ihr mit der Ertheilung von Pässen zu Reisen in's Ausland beauftragten Polizei-Behörden zu instruiren.

In ähnlicher Art ist heute an die Regierungen zu Cößlin und Stralsund verfügt worden.

Berlin, den 19. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Den Gesetzen, welche den Grund zu der neuen Militair-Verfassung des Preußischen Staats enthalten, gemäß, müssen auch bei der eingeführten allgemeinen persönlichen Militair-Pflichtigkeit diejenigen Einschränkungen, welche früher aus der Kanton-Verfassung entsprangen, aufgehoben, oder ermäßigt werden.

Dem zu Folge wird angeordnet:

§. 1.

Aufenthalts- und Wohnsitzveränderungen innerhalb der Provinzen des Preußischen Staats sind nicht beschränkt.

Alte Unterthanen, welche ihre Militair-Pflichtigkeit durch den resp. ein- oder dreijährigen Dienst bei dem stehenden Heere erfüllt haben, oder welche noch nicht das 20ste Jahr, als das gesetzliche Alter der Militairpflichtigkeit, erreicht haben, stehen in dieser Hinsicht in keiner Verbindung mit den Militair-Behörden. Nur die Admini-

strations=Behörde, von welcher alle solche Veränderungen ressortiren, interessirt wegen der vollständigen Erhaltung der Armee, so wie der Landwehr und des Landsturms dabei, daß durch dergleichen Wohnsitzveränderungen keine nachtheiligen Mißverhältnisse zwischen den Provinzen unter sich entstehen.

Die zu den Landwehren und zum Landsturm verzeichneten und nach Regimentern eingetheilten Unterthanen, sind ebenfalls in der oben bemerkten Hinsicht keiner Genehmigung einer militairischen Behörde unterworfen; jedoch müssen die Landwehrmänner zur Aufrechthaltung der übersichtlichen Ordnung der ihnen zunächst vorgesetzten Landwehr=Militair=Behörde Nachricht von der statt findenden Veränderung geben. Solche Unterthanen allein, welche wirklich zum stehenden Heere gehören, also auch die Kriegs=Reserven, bedürfen zu dergleichen Veränderungen der ausdrücklichen Genehmigungen der Militair=Behörden.

§. 2.

Aufenthalts=Veränderungen, welche sich außerhalb der Preußischen Staaten erstrecken, wohin vorzüglich

Schifffarth und

Handwerker=Wanderungen

gehören, sind zwar überall, wo die Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und der Industrie es erfordert, möglichst zu erleichtern; sie sind aber, des anderweiten militairischen Interesses wegen, besondern Einschränkungen unterworfen.

Die Pässe zu zeitigem Aufenthalte im Auslande werden von den Administrations=Behörden gegeben, und zwar:

1) allen Personen unter dem 20sten Jahre in solcher Art, daß dem Staate die Erfüllung der künftig eintretenden Militair=Pflichtigkeit vorbehalten, und in Fällen, wo eine absichtliche Entziehung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist, durch vollständige Sicherheitsgewährung für die Rückkehr gesichert wird;
2) allen Personen vom 20sten bis nach zurückgelegten 25sten Jahre nur in den besonderen Fällen:

a) wenn sie ihrer Militairverpflichtung schon vollständig durch resp. drei, oder, sofern sie freiwillig nach der gesetzlichen Bestimmung sich eingestellt haben, durch einjährigen Dienst bei den Fahnen genügt haben, oder

b) wenn sie wegen körperlicher Gebrechen durch Militair-Behörden kompetenter Art zum Dienst gänzlich, oder zur Zeit unfähig anerkannt worden;

3) allen Personen nach zurückgelegtem 25sten Jahre, sofern sie nachweisen können, daß sie die vorschriftsmäßige Dienstleistung bei den Fahnen erfüllt haben, oder durch die competente Behörde für unfähig zum Dienst anerkannt, oder die bei den Aushebungen zum Dienst aus gesetzlichen Gründen, welche ihre Zurücklassung motivirt haben, niemals eingefordert worden sind.

§. 3.

Diese Vorschriften haben sämmtliche Administrations-Behörden, namentlich die Königl. Regierungen, bei Gesuchen um zeitweise Betretungen des Auslandes neben den sonstigen aus der bürgerlichen Verwaltung entspringenden Rücksichten zu beobachten.

Berlin, den 15. Oktober 1816.

Ministerium der Finanzen. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium. v. Boyen.

122.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Cöslin und Stralsund, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Regierung zu Stettin hat darauf angetragen, daß die, aus der ehemaligen Canton-Verfassung dort noch bestehende Einrichtung, wonach die Pässe der von dort in's

Ausland reisenden Seefahrer der Commandantur zur Prüfung vorgelegt werden müssen, aufgehoben werde, da diese Einrichtung weder mit den neueren Militair-Gesetzen, noch mit den über die Ertheilung von Pässen bestehenden Vorschriften vereinbar sei, und zur Belästigung der Seefahrer gereiche.

Ich habe wegen jenes Antrages den Herrn Kriegs-Minister um eine Aeußerung ersucht, worauf Se. Excellenz nach erfordertem Bericht des Königl. General-Kommandos des zweiten Armee-Korps sich damit einverstanden erklärt hat,

daß 2c. (wie in dem vorstehenden Rescripte an die Königl. Regierung zu Stettin.)

In ähnlicher Art ist heute an die Regierung zu Stettin verfügt worden.

Berlin, den 19. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

123.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Pässe und Wanderbücher ausländischer Handwerks-Gesellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. December v. J., die Eingangs-Pässe ausländischer Handwerks-Gesellen betreffend, eröffnet: daß den ausländischen Handwerks-Gesellen der Eingang in die Königl. Staaten auf Pässe auswärtiger Local-Behörden, nicht zu gestatten, sondern nur entweder auf Pässe auswärtiger Provinzial- oder Staats-Behörden, oder auf Wanderbücher zu erlauben ist, und daß sie daher, wenn keiner der beiden zuletzt gedachten Fälle eintritt, eines neuen Regierungs- oder Ministerial-Passes bedürfen.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren, und die Königl. Regierung in Potsdam davon zu benachrichtigen.

Berlin, den 8. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

124.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gültigkeit Ungarischer Wanderbücher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 3ten v. M. das Reisen der Handwerks-Gesellen auf Wanderbücher betreffend, bei Rücksendung des eingereichten Wanderbuches des Kupferschmidt-Gesellen N.N., eröffnet, daß die, wegen Gültigkeit fremder, in völliger Ordnung befindlicher, Wanderbücher erlassenen Bestimmungen auch auf die solchergestalt eingerichteten Ungarischen Wanderbücher anzuwenden sind.

Die erwähnte Einführung der Wanderbücher in den Königl. Staaten ist bereits zur Sprache gekommen, hat aber mehrere Anstände gefunden, deren Beseitigung jedoch bald zu hoffen steht.

Berlin, den 9. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

125.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung und Visirung der Pässe für Handels-Juden ꝛc. betreffend.

Da die Verbreitung falscher Münzen gewöhnlich durch

Handels-Juden bewirkt wird, und daher bei denselben in Ansehung der Ertheilung und Visirung der Pässe mit möglichster Vorsicht zu verfahren ist, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Polizei-Behörden Ihres Bezirks die genaueste Aufmerksamkeit auf solche Reisende zu empfehlen, und sie insonderheit anzuweisen, Letzteren nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen im Inlande zu ertheilen, und die von ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß ertheilt, und sonst in Ordnung sind, mit dem Visa zu versehen, auch die von ihnen etwa in Antrag gebrachte Abänderung der Reiseroute blos in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinhabers nachzugeben, in keinem Fall aber durch das Visa den in dem Paß angegebenen Bestimmungsort der Reise zu verändern.

Das Polizei-Ministerium hat mit Mißfallen bemerkt, daß die Polizei-Behörden, vorzüglich aber die Magisträte in der Verwaltung der Paß-Polizei und insonderheit bei der Visirung der Pässe hin und wieder sehr nachlässig verfahren, und dadurch nicht legitimirten, von den nöthigen Subsistenzmitteln entblößten Personen den Eingang in das Land und das Herumstreifen in demselben erleichtern. Die Königl. Regierung hat daher jenen Behörden überhaupt eine strenge Befolgung der Paßgesetze zur Pflicht zu machen, und auf dieselben mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 15. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

126.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ertheilung der Pässe zu Reisen nach Frankreich betreffend.

Nachdem die Verhältnisse, welche die Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 20. März 1823 wegen Ertheilung der Pässe zu Reisen nach Frankreich nothwendig machten, gegenwärtig aufgehört haben, so wird der Königl. Regierung auf den Grund vorgängiger Rückfrage bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch eröffnet, daß nunmehr im Allgemeinen auch für die Paßertheilungen nach Frankreich, das bis zum Erlaß jener Circular-Verfügung beobachtete vorschriftsmäßige Verfahren wieder eintreten kann. In Ansehung der Pässe für Studenten behält es jedoch bei den dieserhalb den betreffenden Behörden gegebenen besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 13. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

127.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ertheilung von Reisepässen nach Spanien betreffend.

Da im Königreich Spanien die Verhältnisse nicht mehr bestehen, welche die Verfügung vom 20. April 1823, wegen Ertheilung von Reisepässen nach Griechenland, Spanien und Frankreich, in sofern dieselbe Spanien anlangt,

langt, veranlaßten; so wird die besagte Verfügung vom 20. April 1823, in Beziehung auf Spanien, hiemit nunmehr aufgehoben, und die Königl. Regierung angewiesen, nach den früher bestandenen Vorschriften in dieser Angelegenheit wieder zu verfahren.

Berlin, den 13. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

128.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Vertheilung der bei den landräthlichen Aemtern vorkommenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den unterm 23sten v. Mts. in Betreff der Vertheilung der bei den Landraths-Aemtern vorkommenden Paß-Ausfertigungs-Gebühren erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß es bei der in dem Rescript vom 19. November v. J. *) enthaltenen Bestimmung, wonach ein Theil dieser Gebühren zu Remunerationen für die Kreisschreiber verwendet werden kann, sein Verbleiben behalten muß.

Die Kreisschreiber sind zwar in der Regel keine Staatsdiener, sondern blos Büreau-Beamte, welche aus den den Landräthen zu diesem Behuf ausgesetzten etatsmäßigen fixis remunerirt werden.

Indessen hat das obgedachte Rescript sie auch ausdrücklich als solche charakterisirt, und ist das Ministerium der Meinung, daß sie selbst in der bezeichneten Eigenschaft von der Theilnahme an den aus den Paß-Ausfertigungs-Gebühren zu bewilligenden Gratifikationen nicht auszuschließen, sondern vielmehr dabei, wenn sie ihre Pflichten gut erfüllen, vorzugsweise zu berücksichtigen sind.

*) Jahrgang 1824, 4tes Heft, S. 1129.

Der nach der Aeußerung der Königl. Regierung zu besorgende und allerdings nicht zu gestattende Mißbrauch, das eigennützige Landräthe ihre Privatschreiber aus den gedachten Gebühren zu reichlich bedenken, wird mittelst der, über die Verwendung der letzteren von der Königl. Regierung zu führenden Kontrolle verhütet werden können.

Von den in den landräthlichen Etats zur Bestreitung der Kanzlei-Ausgaben ausgesetzten Summen können die Landräthe übrigens für sich nichts ersparen, weil deren Verwendung zu dem bestimmten Zwecke rechnungsmäßig justifizirt werden muß.

Auf den Antrag der Königl. Regierung wird übrigens nachgegeben, daß dieselbe über die Verwendung der in Rede stehenden Gebühren die Vorschläge der Landräthe zur Genehmigung erfordern, und daß, wenn die mit der Polizei-Verwaltung bei den Landraths-Aemtern beschäftigten Subalternen ihres schlechten Dienstbenehmens wegen nicht auf Prämien und Remunerationen Anspruch machen können, diese Gebühren alsdann zur Regierungs-Haupt-Kasse eingezogen werden.

Berlin, den 5. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

129.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, den Aufenthalt in der Residenz-Stadt Berlin betreffend.

Obgleich durch die Verordnung vom 22. August 1822 — Amtsblatt pro 1822 Nro. 36. — es ausdrücklich bekannt gemacht ist, daß der bleibende Aufenthalt in Berlin Niemanden gestattet wird, der sich über die Mittel zu seinem Unterhalt nicht genügend auszuweisen vermag, so finden sich aus den Provinzen doch noch häufig in der Residenz-Stadt Leute ein, die nur dorthin kommen, um

einen Unterhalt erst zu suchen, woraus, da bei der Ueberfüllung solche Menschen nicht alle einen regelmäßigen Erwerb finden können, Mißverhältnisse entstehen, welche in moralischer und polizeilicher Hinsicht nicht zu dulden sind.

In Gefolge Allerhöchster Bestimmung wird daher Jedermann gewarnt, sich nicht aufs Ungewisse und ohne einen bestimmten Unterhalt nach Berlin zu begeben, und hat derjenige, welcher diese Warnung nicht beachtet, die Zurückweisung und eventualiter Transportirung in seine Heimath zu gewärtigen.

Den Polizei-Behörden wird es dagegen nachdrücklich eingeschärft, keinen geschäfts- oder mittellosen Personen Pässe zur Reise nach Berlin zu ertheilen.

Marienwerder, den 9. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

D.

Sicherheits-Polizei.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Behandlung und Beköstigung der Untersuchungs-Gefangenen betreffend.

Mit Bezug auf dasjenige, was der Königl. Regierung in der Verfügung vom 3. December vorigen Jahres hinsichtlich Ihrer Bedenken gegen die von dem Herrn Ober-Präsidenten von Vincke empfohlene Einrichtung wegen der Verpflegungs-Kosten für die Kriminal- und Polizei-Gefangenen gesagt, und deshalb angeordnet worden ist, wird Ihr aus Veranlassung eines von dem Herrn Justiz-Minister hieher mitgetheilten, diesen Gegenstand betreffenden Berichtes des dortigen Hofgerichts ferner eröffnet, daß die Behandlung und Beköstigung der Unter-

suchungs-Gefangenen nach den in dem General-Plane vom 16. September 1804 aufgestellten Grundsätzen einzurichten, darüber aber in keinem Falle hinaus zu gehen ist. Uebrigens behält es mit Rücksicht auf die gegenwärtig statt findenden niedrigen Preise der Lebensmittel bei dem vorgeschriebenen Maximum des Verpflegungs-Satzes sein Verbleiben, und kann solches nur dann überschritten werden, wenn eine Nachweisung der Preise zeigen sollte, daß damit nicht auszureichen sei.

Berlin, den 11. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

131.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufnahme der Polizei-Gefangenen betreffend.

Wir haben auf den Grund einer Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei vom 7. Juli 1815 im Amtsblatt von 1815 Nr. 375 bekannt gemacht, daß die auf dem Lande angehaltenen Vagabonden von den Gutsobrigkeiten und Dorfschulzen an die nächste städtische oder landräthliche Behörde abgeliefert werden sollten, indem dem Mangel an Polizei-Gefängnissen auf dem Lande dadurch abgeholfen werden könne, daß verdächtige Personen an die Polizei Behörde der nächsten Stadt überwiesen werden. Diese mehrmals und zuletzt in unserer Circular-Verfügung an die Herrn Landräthe vom 1. Juli 1823 erneuerte Bestimmung ist jetzt von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern und der Polizei dahin declarirt worden, daß in der Regel jedes Dominium für Anstalten zum Verwahrsam der Polizei-Gefangenen aus seinem Sprengel selbst sorgen müsse, wozu auch die Gerichts-Gefängnisse derselben Obrigkeit mit benutzt werden könnten, und daß ein Dominium, welches nicht im Besitz solcher Anstalten sei, oder sie nicht anlegen wolle, sich wegen Aufnahme seiner Poli-

zei-Gefangenen mit einer benachbarten Stadt oder einem andern Dominium im Wege des Vertrages assoziiren müsse. Den landräthlichen Behörden bleibt zwar unbenommen, in einzelnen Fällen in einer Stadt einen Polizei-Gefangenen unterzubringen, welcher eigentlich einer benachbarten ländlichen Obrigkeit angehört; alsdann soll aber die Stadt von dem Dominium, für dessen Rechnung sie den Gefangenen übernommen, eine vollständige Vergütigung der diesfälligen Kosten erhalten. Nach diesen Bestimmungen haben die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unsers Bezirks künftig zu verfahren.

Potsdam, den 13. Februar 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Transport und die Unterbringung aufgegriffener Vagabonden ꝛc. betreffend.

Die in dem, wegen der Weiterbeförderung des mit Transport dort angekommenen Schlossergesellen N. N. erstatteten Berichte vom 19. December v. J. angeführten Gründe, sind durch den Bericht der Königl. Regierung zu Stettin vom 29. September v. J. hinlänglich widerlegt. Es muß daher bei dem Rescripte vom 15. October v. J. verbleiben, und künftig kein Transport eher eingeleitet werden, als bis die Behörde, wohin der Transport gerichtet werden soll, sich damit einverstanden erklärt hat, oder deren Widerspruch durch Anweisung der vorgesetzten Instanz beseitigt ist.

In Ermangelung eines Landarmenhauses müssen diejenigen, denen die Freiheit nicht gestattet werden kann, in die gewöhnlichen Gefängnisse untergebracht werden.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

133.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Zurückweisung der dem Preußischen Staate nicht angehörigen Unterthanen betreffend.

Der N. N., in Betreff dessen Unterbringung die Königl. Regierung unterm 7ten dieses berichtet hat, gehet den Preußischen Staat nicht an. Zuvörderst ist nicht nachgewiesen, daß er je im Preußischen Militair gedient habe. Wenn dies aber auch der Fall gewesen sein sollte: so hat er doch dadurch, daß er den Abschied genommen, und mehrere Jahre einer fremden Macht gedient hat, seinen Unterthanen-Verband zum Preußischen Staate längst aufgegeben. Der N. N. ist daher, da er nicht nachweisen kann, wie er sich in dem Preußischen Staate ernähren werde, anzuweisen, denselben zu verlassen, und muß die Königl. Regierung Ihre Grenz-Behörden instruiren, ihn, wenn er zurückgeschoben wird, nicht wieder anzunehmen, sondern sogleich zurückzusenden.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

134.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Aufbringung der Kosten für aufgegriffene Vagabonden betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den unterm 17ten v. Mts., wegen der Kosten für aufgegriffene Vagabonden erstatteten anderweitigen Bericht zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß in den, diese Kosten betreffenden Rescripten vom 2. Juli und 28. October v. J. und in den

Berichten, auf welche solche erlassen worden, von den ehemals westphälischen Landestheilen Ihres Bezirks überall nicht, sondern nur von den ehemals sächsischen Landestheilen die Rede ist.

In diesen muß aber die im allgemeinen bestehende Regel gelten, daß der, welcher mit der Kriminal- und Polizei-Jurisdiction beliehen ist, auch die diesen Berechtigungen entsprechenden Lasten, wohin namentlich die Last der Bewachung und der Ernährung der Gefangenen und die Kosten ihres Transports gehören, zu übernehmen hat. Es kommt nun darauf an, ob in dem dortigen Regierungs-Bezirk durch Particular-Gesetze eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel begründet wird. Die Königl. Regierung hat Sich deshalb auf das Königl. Sächsische Mandat wegen Errichtung der neuen Land-Arbeitshäuser bezogen, ohne dabei das Datum dieses Gesetzes zu bemerken; wahrscheinlich hat Dieselbe indessen das Mandat vom 9. Juni 1803 darunter gemeint. Aus Letzterem und namentlich aus den §§. 8. 9. und 13. desselben ist aber eine solche Ausnahme nicht abzuleiten.

In dem §. 13. ist nur von den Kosten der Aufgreifung und des Transports der in das Arbeitshaus zu Colditz abzuliefernden Vagabonden und in dem §. 18. nur von den Kosten, welche durch die aus diesem Arbeitshause über die Gränze zu transportirenden Vagabonden veranlaßt werden, die Rede.

Da nun Colditz bei dem Königreiche Sachsen geblieben ist; so kann aus diesseitigen Orten dorthin kein Transport mehr erfolgen, mithin auch der Fall dieser speziellen Ausnahme gar nicht eintreten. Ob es bei dem, in Ansehung des Arbeitshauses zu Zeitz bestehenden Sozietäts-Verbande aus politischen Rücksichten rathsam ist, wegen der nach und aus dieser Anstalt zu transportirenden Vagabonden und Bettler, dort eine ähnliche Verfassung einzuführen? ist eine Frage, die, wenn sie zur Sprache kommen sollte, mit Hinsicht auf die bei dieser Anstalt zum Grunde liegende Verfassung, und die ihr zu Gebote stehenden Fonds besonders zu erwägen sein würde. Allein

das, was rücksichtlich des Arbeitshauses in Colditz gesetzlich gewesen, kann nicht ohne Weiteres auf das Arbeitshaus in Zeitz angewendet werden, am wenigsten ist aber eine Bestimmung, die bloß für einzelne Fälle polizeilicher Kosten, nemlich im Betreff der Kosten des Transports in das Arbeitshaus und der Kosten des Transports aus demselben über die Gränze erlassen worden, auf andere Fälle auszudehnen.

Hiernach muß mithin in der Regel und bis auf Weiteres der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit für die in Rede stehenden Kosten verhaftet bleiben.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

135.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der auswärtigen Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Erstattung der Transport- und Verpflegungs-Kosten in Beziehung auf die zwischen Preußen und Sachsen bestehende Konvention betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. Juli v. J. ist bei dem Königl. Sächsischen Hofe darauf angetragen worden, daß als Nachtrag zu dem §. 14. der im Jahre 1820 zwischen Preußen und Sachsen in Betreff der Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen abgeschlossenen Convention wegen gegenseitiger Erstattung der Transport- und Verpflegungs-Kosten, noch ein besonderes Abkommen getroffen werde.

Nach der (sub lit. a.) abschriftlich anliegenden, von der Königl. Gesandschaft zu Dresden eingesandten Note, ist indessen der gedachte Hof der Meinung, daß die Erstattung jener Kosten in dem §. 14. der Convention vom

Jahre 1820 für diejenigen Fälle, in welcher die Ausweisung auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats erfolge, vorbehalten sei, und es demnach des in Antrag gebrachten Abkommens nicht bedürfen werde.

Die Königl. Regierung hat daher in den vorgedachten Fällen nach dieser Ansicht zu verfahren.

Berlin, den 5. Januar 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schuckmann. v. Bernstorff.

a.

Ueber die von Einer 2c. Königl. Preuß. Gesandschaft unterm 22. September d. J. geschehene Eröffnung, wegen einer nachträglichen Uebereinkunft in Bezug auf den §. 14. der, wegen Uebernahme der Vaganten zwischen Sachsen und Preußen im Jahre 1820 abgeschlossenen Convention ist bei den diesseitigen Behörden, Erörterung angestellt worden, woraus sich folgendes ergeben hat.

In der Regel ist jede Behörde, welche eine andere, um deswillen, weil dadurch ihr Interesse befördert wird, die durch die Requisition auflaufenden Kosten zu tragen, verbunden. Da sich nun annehmen läßt, daß in Fällen, wo die Auslieferung eines Vagabonden auf Requisition des zu dessen Annahme verpflichteten Staats erfolgt, diesem Letzteren an der Auslieferung desselben gelegen sei, und dadurch dessen Interesse befördert werde, so ist es dem voraufgestellten, allgemeinen und allgemein anerkannten Grundsatze angemessen, daß in solchen Fällen der requirirende Staat die Kosten, welche durch den Transport und die Verpflegung der auszuliefernden Vagabonden erwachsen, dem hierzu requirirten Staate erstatte. Von diesem Grundsatze, in Beziehung auf das Verhältniß zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Regierung und auf die wegen Auslieferung der Vaganten erfolgenden Requisitionen eine Ausnahme zu bestimmen, scheint kein Grund vorhanden zu sein; auch wird es, wenn es bei der allgemeinen Regel verbleibt, einer Erläuterung des angezogenen §. 14. nicht bedürfen, indem darin schon festgesetzt ist, daß in den Fäl-

len, da die Ausweisung des Vagabonden **nicht** auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, keine Anforderung für den Transport und die Verpflegung der Vagabonden an den übernehmenden Staat gemacht werden könne, woraus die Vorschrift für den gegentheiligen Fall von selbst erfolgt ꝛc.

Dresden, den 20. December 1824.

von **Minkwitz**.

136.

Uebereinkunft mit der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt, die gegenseitige Verfolgung der Verbrecher betreffend.

Um die Hindernisse, welche für die vollständige Ausübung der Sicherheits-Polizei in dem Königl. Preuß. Kreise Ziegenrück, Erfurter Regierungs-Bezirks, und den Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Aemtern Leutenberg und Könitz bei der eigenthümlichen Lage dieser Landestheile, insoweit deren Gränzen einander berühren, bisher dadurch entstanden sind, daß die betreffenden Beamten ohne besondere Erlaubniß der einschlagenden Behörden einen Verbrecher nicht in das benachbarte Gebiet verfolgen können, zu beseitigen, ist zwischen der Königl. Preuß. Regierung zu Erfurt und der Fürstl. Schwarzburgischen Regierung zu Rudolstadt folgende Uebereinkunft verabredet und beschlossen worden.

§. 1.

Den Königl. Preuß. und den Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtschen Militair- und Civil-Beamten, welche mit Ausübung der Sicherheits-Polizei beauftragt sind, wird von den beiderseitigen Regierungen die Befugniß eingeräumt, ohne vorgängige spezielle Requisition der betreffenden Behörden einen Verbrecher in das angränzende Gebiet zu verfolgen, und denselben im Betretungsfalle zu verhaften, wobei diesen Beamten von den Behörden aller Vorschub geleistet werden soll.

§. 2.

Der Verbrecher darf jedoch nur an die Behörde desjenigen Orts, in welchem dessen Verhaftung erfolgt ist, zur weitern Verfügung abgeliefert werden.

§. 3.

Diese Uebereinkunft ist, wie schon im Eingange gedacht worden, für den Erfurter Regierungs-Bezirk auf den Ziegenrücker Kreis und für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Aemter Könitz und Leutenberg beschränkt.

Urkundlich ist diese Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von beiden Theilen besiegelt und unterschrieben, und hiernächst gegenseitig ausgewechselt worden.

Erfurt, den 21. Jan. 1825.
(L.S.) Königl. Preuß. Regierung.
Gebel. Ditmar.

Rudolstadt, den 11. Febr. 1825.
(L.S.) Fürstl. Schwarzb. Regierung.
von Beulwitz.

137.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Entlassung detinirter Sträflinge betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 11ten d. M. erwähnte Vorschrift des §. 571. der Kriminal-Ordnung über die Entlassung derjenigen Sträflinge, welche auf den Grund des gegen sie ergangenen Urtheils bis zur erfolgten Besserung in den Corrections- ꝛc. Anstalten detinirt werden müssen, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. December v. J. (Nr. 4.) in der Art abgeändert worden, daß in den daselbst bezeichneten Fällen die Vorsteher der Straf-Anstalten die zu erstattenden Berichte fernerhin nicht weiter an das Königl. Justiz-Ministerium zu richten, sondern bei der vorgesetzten Regierung die nöthigen Anträge zu machen angewiesen sind.

Die in dem vorliegenden Berichte dieserhalb entwik-

kelte Ansicht erscheint mithin allerdings dahin gerechtfertigt, daß die Königl. Regierung auf dergleichen Ihr künftig zugehende Anzeigen, wenn von der Direction des Straf-Instituts auf Entlassung eines über die Strafzeit hinaus detinirten Sträflings angetragen wird, solche sofort ohne weitere Anfrage anzuordnen, auch sonst nach den Umständen zu verfügen vollkommen berechtigt sei, diejenigen Fälle ausgenommen, wo wegen einer über zwei Jahre hinausgehenden Detention die Berichtserstattung nach den diesfälligen Vorschriften erforderlich ist.

In diesem Sinne ist daher auch die der Direction des Correctionshauses zu Schweidnitz unterm 22sten vorigen Monats von hier aus ergangene Verfügung zu verstehen.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

138.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bewilligung von Prämien für entdeckte Brandstiftungen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält die mittelst Berichts vom 25sten v. M. eingereichten Untersuchungs-Akten wider die Brandstifterin N. N. in einem Bande hiebei zurück. Nur für solche Bemühungen, welche zur Entdekkung bis dahin verborgen gebliebener Brandstifter angewendet, und auf Anzeigen, die dem untersuchenden Gerichte zur Ueberführung des Thäters mitgetheilt worden sind, ist die Prämie ausgesetzt, deren in dem vorliegenden Berichte Erwähnung geschiehet. Sie kann daher nicht in den Fällen statt finden, wenn sofort nach dem vorgefallenen Brand-Schaden ein dringender Verdacht gegen eine Person sich erhebet, diese deshalb unverzüglich zur Haft gebracht wird, und dann bei der Vernehmung der verüb-

ten That geständig ist, wenn auch dieses Geständniß erst auf die bei der Vernehmung gemachte Aufforderung erfolgt sein sollte.

In dem gegenwärtigen Falle hat aber, wie die Verhandlung Blatt 3. der Akten ergiebt, der Kreis-Secretair N. N. keinesweges die Brandstiftung der rc. N. N. entdeckt, oder zur Ueberführung derselben beigetragen, und eben so wenig gehet aus der Anzeige Blatt 1 hervor, daß der Polizei-Distrikts-Kommissarius N. N., deshalb besondere und wirksame Bemühungen angewendet habe. Nur allein auf den Kreis-Boten N. N. kann einige Rücksicht genommen werden, da auf dessen Aufforderung die Verhaftete das freiwillige Geständniß zuerst geleistet hat. In dieser Hinsicht wird dem N. N. eine Gratification von rc. ausgesetzt, welche die Königl. Regierung ihm aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken bei Ihrer Haupt-Kasse auszahlen zu lassen hierdurch ermächtiget wird.

Berlin, den 12. Februar, 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

139.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, das Verfahren rücksichtlich der aufgefundenen Leichname der Selbstmörder betreffend.

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten d. M., welche durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestimmen geruhet, daß die in dem §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder künftig nicht mehr erforderlich sein soll, wenn der Selbstmord erwiesen ist, oder aus den Umständen klar erhellet.

Diese Festsetzung veranlaßt den Justiz-Minister, die

Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß ihre bisherige Konkurrenz in allen solchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen in der angegebenen Voraussetzung ausgeschlossen wird. Ob diese vorhanden ist, läßt sich aus der ersten Mittheilung von dem betreffenden Ereignisse gewöhnlich entnehmen, so, daß in der Regel die Mitnahme der Kunstverständigen unnöthig ist.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbstmord feststellt, oder aber durch Umstände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen ist, durch eine etwa zurückgelassene Erklärung über sein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsstimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, so genügt es an einer vollständigen Verhandlung über den Befund und die vorgekommenen Ermittelungen, und nur erst dann werden die Kunstverständigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet oder zum wenigsten nicht ganz entfernt wird.

Daß hiebei mit Umsicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieser Veranlassung will der Chef der Justiz auch einen Irrthum berichtigen, in welchem sich einige Gerichte befinden, wenn sie voraussetzen, daß die durch den §. 156. der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene äußere Besichtigung der Leichname von Personen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müsse.

Dies verlangt das Gesetz keinesweges, wie die §§. 152 und 153. eben daselbst über allen Zweifel erheben; es ist vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenschein nimmt, und über seine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, so daß weder bei der Wahr-

scheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß ein Kunstverständiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hienach nicht nur selbst zu achten, sondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. December 1824.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

140.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Versicherungen bei der städtischen Feuer-Sozietät betreffend.

Wenn der Königl. Regierung in der Verfügung vom 2. September 1823, auf welche Sie in dem Berichte vom 9ten v. M. Sich beziehet, gesagt worden ist, daß nach dem Inhalte des städtischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 25. Juli 1723. den zum Beitritt verpflichteten Grundbesitzern die Befugniß nicht streitig gemacht werden könne, bei der Assekuranznahme den Werth selbst zu bestimmen, womit sie der Sozietät beizutreten gesonnen sind, und zwar nur unter der Beschränkung, daß dabei der wahre zeitgemäße Werth nicht überschritten werde; so liegt darin schon von selbst das Anerkenntniß ihrer Berechtigung, denjenigen Theil ihres Vermögens, welcher durch die Assecuration bei der Städte-Feuer-Sozietät noch nicht betroffen worden ist, bei einem anderen Institute innerhalb der sonst gesetzlichen Bestimmungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln zu versichern, und solchergestalt gegen Beschädigungen durch

Feuer sicher zu stellen. Ganz unbedenklich ist es daher auch, daß die Königl. Regierung hienach in vorkommenden Fällen verfahre, und mithin auch die in dem vorliegenden Berichte erwähnte Angelegenheit der Grundbesitzer in der Stadt N. N. demgemäß entscheide. Dagegen kann auf Ihren Vorschlag, den Beitritt zur Städte-Feuer-Sozietät überhaupt von dem freien Willen der Interessenten abhängig zu machen, als gegen das noch bestehende Gesetz laufend, zur Zeit nicht eingegangen werden.

Berlin, den 19. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

141.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das Firnißkochen innerhalb der Stadt und in Gebäuden betreffend.

Die Königl. Ober-Bau-Deputation hat auf Ersuchen des Königl. Polizei-Präsidii, über die Zuläßigkeit des bisher verbotenen Firnißkochens innerhalb der Stadt und in Gebäuden dasjenige Gutachten abgegeben, welches dem Königl. Polizei-Präsidio in dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 5ten d. Monats (Anlage a.) zur weiteren Veranlassung übersandt wird. Danach nun erscheint es allerdings nothwendig darauf zu halten, daß die Bereitung des Maler-Firnisses in Gebäuden innerhalb der Stadt nur unter Beobachtung der von dem Stadt-Baurath N. N. angegebenen Vorschrifts-Maaßregeln erfolge, womit jedoch auch noch die Empfehlung einer von Sachverständigen vorzuschlagenden angemessenen Schutz-Vorrichtung zur Sicherung der damit beschäftigten Menschen zu verbinden ist. Uebrigens steht zwar nichts entgegen, die Gewerbetreibenden dieser Art auf die von der Königl. Ober-Bau-Deputation bemerkte nicht gefährliche Bereitungs-Methode aufmerksam zu machen, die Modifikation des

des früheren allgemeinen Verbots braucht aber dadurch nicht erst aufgehalten zu werden.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Das hiesige Polizei-Präsidium hat uns in dem abschriftlich gehorsamst beigefügten Schreiben vom 6ten v. M. (Anl. b.) um Abgabe eines Gutachtens über die Zulässigkeit des bisher verbotenen Firnißkochens innerhalb der Stadt und in Gebäuden ersucht.

Der allgemeinen Vorschrift gemäß beehren wir uns, dies Gutachten Ew. Excellenz gehorsamst vorzulegen.

Wir halten dafür, daß die Bereitung des Maler-Firnisses in Gebäuden innerhalb der Stadt bei den von dem Stadt-Baurath N. N. unter 1. bis 4. angegebenen Vorsichts-Maaßregeln nicht wesentlich feuergefährlich ist, und zur Vermeidung lästiger Gewerbs-Beschränkung wohl nachzugeben sein dürfte, daß aber doch die mit der Bereitung beschäftigten Menschen bei einer zufälligen Entzündung des Firnisses um so eher Schaden leiden können, als nach 1. und 2. der Raum fest verschlossen ist.

Deshalb möchte es rathsam sein, vor Aufhebung des Verbots durch Versuche ermitteln zu lassen, ob die in der

„Anweisung, ohne Beihülfe des Feuers Leinöl-Firniß zu bereiten." von Kügel

angegebene Methode, nach welcher Salz-Säure dem Oehle hinzugesetzt wird, vortheilhaft ist. In diesem Falle könnte vielleicht ohne allen Nachtheil für den Gewerbebetrieb das Verbot, Firniß über Feuer zu bereiten, aufrecht erhalten werden.

Berlin, den 5. Februar 1825.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

Eytelwein. Rothe. Cochius. Schinkel.
Günther. Bauer. Matthias.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und des Innern Ministers, Herrn von Schuckmann Excellenz.

b.

Nach den Vorschriften der Feuerordnung vom 31. März 1727 ist das Firnißkochen zur Nachtzeit und nach einer Verordnung vom 2. October 1801 solches in der Stadt überhaupt untersagt, durch eine spätere Verordnung vom 23. October 1801 ist dagegen festgesetzt, daß das Firnißkochen zwar in der Stadt, jedoch nur auf geräumigen Höfen, welche nicht von Gebäuden eingeschlossen sind, und wo der Geruch den Nachbarn nicht lästig wird, oder auf brandfreien offenen Plätzen gestattet werden soll.

Hiernach ist das Firnißkochen in Gebäuden in der Stadt verboten, dennoch aber bisher von hiesigen Einwohnern der größte Theil des Malerfirnisses in denselben zubereitet worden, und nur der viel dicker gekochte sogenannte Buchdrucker-Firniß und Lack wird außerhalb der Stadt, oder auf offenen, freien und von keinen Gebäuden eingeschlossenen Höfen fabricirt.

Die Uebertretung des allgemeinen Verbots haben die Contravenienten damit zu entschuldigen versucht, daß bei zweckmäßigen Vorrichtungen die Zubereitung des Malerfirnisses in Gebäuden keine Feuers-Gefahr herbeiführe, und es somit ohne zureichenden Grund ihren Gewerbsbetrieb beschränken würde, wenn, der vor Gefahr sichernden Vorrichtungen ungeachtet, das Kochen des Malerfirnisses dem vorerwähnten allgemeinen Verbote, unterworfen bleiben sollte.

Nach dem deshalb erforderten Gutachten des Stadt-Bauraths N. N. ist auch nur die Zubereitung des Buchdrucker-Firnisses und Lackes so feuergefährlich, daß in Betreff derselben die Verbote aus den oben erwähnten Verordnungen vom Jahre 1801 unbedingt und unbedenklich aufrecht erhalten werden müssen, die Bereitung des Maler-Firnisses aber in Gebäuden in der Stadt als gefahrlos und sicher anzunehmen, wenn

1) die Heitzung des einzumauernden Siedekessels in einem von dem Kesselraume ganz getrennten Vorgelege geschieht, und der Raum, worin der Siedekessel steht, überwölbt wird;

2) alle zu dem Kessel-Raume führende Thüren von Eisenblech angefertigt, und sofern Fenster darin befindlich, vor diesen äußere Fensterladen von Eisenblech angebracht werden;

3) in dem überwölbten Raume zum Firnißkochen außer dem Oehle im Kessel kein feuerfangender Gegenstand, wohl aber ein eiserner Kasten mit Sand vorhanden ist; und

4) das Firnißkochen nur bei Tage und in kleinen Quantitäten von etwa 10 Quart geschieht.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da nicht zu verkennen ist, daß die unbedingte Untersagung der Zubereitung des Maler-Firnisses in Gebäuden in der Stadt Gewerbs-Beschränkungen herbeiführen, die zu vermeiden nothwendig sind, wenn anderweitig die Gefahrlosigkeit gesichert werden kann, so findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, Eine Königl. Hochlöbliche Ober-Bau-Deputation hierdurch ganz ergebenst zu ersuchen, Ihr Gutachten darüber abgeben, nnd solches hieher mittheilen zu wollen:

ob unter den obigen Bedingungen ad 1—4. das Kochen des Maler-Firnisses in Gebäuden in der Stadt als gefahrlos anzunehmen, oder ob und wiefern eventualiter die erwähnte Zubereitung als nicht feuergefährlich zu betrachten und in Gebäuden in der Stadt nachzugeben ist.

Berlin, den 6. Januar 1825.

v. Esebeck.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Ober-
Bau-Deputation.

142.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Posen, die Festsetzung der Wolfs-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung wird unter Rückgabe der mittelst Bericht vom 18ten v. M. eingereichten belegten Liquidation von den im verflossenen Jahre gezahlten Wolfs-Prämien hiermit eröffnet, daß, in sofern diese Prämien nach dem bestehenden Tarif bewilligt worden, es der besondern Genehmigung des unterzeichneten Ministerii nicht bedarf, sondern die Prüfung und Festsetzung derselben der Königl. Regierung Selbst überlassen wird.

Berlin, den 5. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

143.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Aachen, betreffend das Verbot, zur Vertilgung des Ungeziefers bei Schaafen, Arsenik anzuwenden.

Ich will, auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4ten d. M., den Gebrauch des Arseniks beim Waschen der Schaafe betreffend, unter den darin vorgetragenen Umständen, genehmigen: daß Dieselbe das beabsichtigte und im Entwurf beigefügte diesfällige polizeiliche Verbot erlasse, und in Ihrem Amtsblatte zur Kenntniß der Behörden und des Publikums im dortigen Regierungs-Bezirke bringe, wozu die Königl. Regierung demnach hiermit autorisirt wird.

Berlin, den 23. März 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

144.

Publikandum der Königl. Regierung zu Aachen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Es ist hin und wieder üblich, daß man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schaafen, solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dieses Verfahren ist sehr gefährlich, und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche, nach davon gemachtem Gebrauche, an offenen Plätzen, in Bäche, Wasser-Rinnen rc. ausgeschüttet wird, für Menschen und Thiere die traurigsten Folgen herbeiführen. Bei der unverkennbaren Gemeinschädlichkeit dieses Verfahrens finden wir uns veranlaßt, auf den Grund einer Autorisation des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. März d. J., den Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks, den Gebrauch des Arseniks beim Waschen und Schmieren der Schaafe, zur Vertilgung des Ungeziefers, hiermit gänzlich zu untersagen, wes Endes zugleich an sämmtliche Apotheker hiemit das Verbot ergeht, zu dem vorgedachten Behuf, keinen Arsenik zu verkaufen. — Contraventionen gegen diese Verordnung werden mit 5 bis 20 Rthlr. Strafe den Umständen nach geahndet werden, und haben die Polizei-Behörden auf die Aufrechthaltung derselben zu wachen.

Aachen, den 8. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

F.

Armen=Polizei.

145.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Verpflegungs= und Beerdigungs=Kosten erkrankter und hiernächst verstorbener Armen betreffend.

Bei den von der Königl. Regierung, mittelst Berichts vom 8ten vorigen Monats angezeigten Umständen werden für diesesmal, jedoch circa consequentiam, die Kosten für die Verpflegung der N. N. und für die derselben verabreichten Arzeneimittel hiermit definitive bewilligt, und wird die Königl. Regierung hierdurch autorisirt, diese nebst 1 Rthl. an Beerdigungs=Kosten aus dem auf Ihrem Etat zur Disposition des Ministerii des Innern stehenden Wohlthätigkeits=Fonds zu entnehmen.

Was insbesondere die Beerdigungs=Kosten betrifft: so kann jeder Arme mit 1 Rthlr. — unter die Erde gebracht werden. Alle übrige, bei einem Begräbnisse verursachte Kosten gehen über das Nothwendige hinaus, wofür kein öffentlicher Armen=Fonds aufkommen darf. Es ist daher demjenigen oder denjenigen, welche in diesem Falle die mehreren Ausgaben gemacht haben, zu überlassen, contra quemcunque im Wege Rechtens, wenn sie sich getrauen damit durchzukommen, Erstattung zu fordern.

Auch muß der Landrath N. N. angewiesen werden, in künftigen Fällen die Verpflegung eines Armen nicht allein wohlfeiler bewerkstelligen zu lassen, sondern auch sofort des armen Kranken Wohnorte, oder dem, der zur Ernährung desselben verpflichtet ist, von dem Erkranken Nachricht zu geben, und demselben die eigene Verpflegung und Abholung, sofern solche thunlich ist, zu überlassen.

Berlin, den 4. März 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

146.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Verpflegung erkrankter Reisenden betreffend.

Das Rescript vom 26. Juli 1821 *), welches die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20sten v. M. über die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung erkrankter Reisender allegirt hat, ist auf das französische Gesetz vom 24sten Vendemiaire II. gegründet. Danach wird aber keinesweges eine Rheinische Commune von einer Commune, in welcher dies Gesetz nicht gilt, einen Ersatz für einen verpflegten Kranken fordern können. Die von der Königl. Regierung vorausgesetzte Ungleichheit ist also nicht vorhanden, und bedarf es daher der nachgesuchten Deklaration nicht.

Berlin, den 2. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

147.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Anclam, die Verpflegung einwandernder kranker Handwerksgesellen betreffend.

Dem Magistrat zu Anclam wird auf Seine gegen die Wiedereinführung der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §. 354 **) wegen Verpflegung ein-

*) Jahrg. 1821, 4tes Heft, S. 920.

**) (Allg. L. R.) §. 353. die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit, oder nicht, muß, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerks-Kasse bestritten werden.

§. 354. Ist diese nicht hinreichend, so muß die Armen-

wandernder kranker Handwerks-Gesellen eingelegte Vorstellung vom 10ten d. M. eröffnet, daß der Entwurf zu einem neuen Gesetze für die Armenpflege zur Berathung vorliegt, dessen Erscheinen der Magistrat abwarten muß.

Immittelst aber können die Städte bei der Gegenseitigkeit des aus dem allgemeinen Landrechte entnommenen Grundsatzes nicht für prägravirt geachtet werden. Wohl aber tritt der Vortheil ein, daß den gewöhnlichen übertriebenen Liquidationen und einer Menge von Streitigkeiten und Schreibereien, die die Erstattung der Kosten erfordert, durch die in Rede stehende Vorschrift des allgemeinen Landrechts vorgebeugt wird.

Berlin, den 20. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

148.

Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg, die Kosten der Beerdigung aufgefundener Leichname betreffend.

(Conf. Jahrg. 1824, 4tes Heft, S. 1149.)

Von den Ministern des Innern und der Justiz ist kürzlich der Grundsatz angenommen worden, daß die Kosten der Beerdigung aufgefundener Leichname, deren der §. 606. der Kriminal-Ordnung erwähnt, wenn solche nicht aus dem Vermögen des Todtgefundenen entnommen werden können, in Ermangelung abweichender Provinzial-Bestimmungen, nicht dem Kriminal-Fonds, sondern derjenigen

Kasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit, die Stadt- oder Kämmerei-Kasse zutreten.

§. 355. Der Magistrat muß also bei eigener Vertretung dafür sorgen, daß ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hülflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.

Armen=Kasse zur Last fallen, aus welcher die Verpflegung des Verstorbenen, wenn er am Leben geblieben wäre, und der öffentlichen Unterstützung bedurft hätte, zu bestreiten gewesen wäre. Hierdurch wird die an den Kriminal=Senat des Königl. Ober=Landesgerichts unterm 14. Juli pr. dieses Gegenstandes wegen erlassene und in die von Kamptz=schen Jahrbücher Bd. 22. S. 115 aufgenommene Verfügung modificirt, und es ist daher die Verfügung wegen Berichtigung solcher Beerdigungs=Kosten in den vorkommenden Fällen der Regierung zu überlassen.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Der Justiz=Minister

von Kircheisen.

G.

Gewerbe=Polizei.

149.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Abschaffung der Neujahrs=Gratulationen von Seiten der Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke betreffend.

Ich finde kein Bedenken, den von dem Magistrate hierselbst unterm 4ten d. M. gemachten Antrag wegen Abstellung des bei den Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke eingeführten Gebrauchs der Neujahrs=Gratulationen zu genehmigen, und überlasse dem Magistrate, vermöge der Ihm zustehenden Aufsicht über die Gewerks=Sachen, nach Rücksprache und in Vereinigung mit dem Polizei=Präsidio das zur Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. Januar 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

150.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, den Nichtgebrauch des Kaiserl. Oesterreichischen Wappens auf den Schildpapieren des Rauchtabaks betreffend.

Seitens des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die Tabaks-Fabrik unter der Firma N. N. zu Hirschberg und eine andere zu Wiesenthal, sich des Kaiserlichen doppelten Adlers auf den Schildpapieren ihres Rauchtabaks bedienen, um dadurch die Unterthanen des benachbarten Oesterreichischen Staates über den Ursprung des Fabrikats zu täuschen.

Wir nehmen davon Veranlassung, die Königl. Regierung hiermit zu beauftragen, den diesseitigen Unterthanen durch eine, in Ihr Amtsblatt aufzunehmende Bekanntmachung den Gebrauch des Kaiserlich Oesterreichischen Wappens ein für allemal zu untersagen.

Berlin, den 2. März 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

151.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 9ten dieses Monats,

die Zwangs-Bezirke der Schornsteinfeger betreffend,

wird Derselben zu erkennen gegeben, daß in dem Edikte vom 19. Mai 1765. §. 23. die Zwangs-Kehr-Bezirke

nicht angeordnet sind. Diese Gesetzes-Stelle setzt nur fest, daß den Haus-Besitzern nicht ferner die Selbstreinigung der Schornsteine überlassen sein, und daß sie sich daher überhaupt eines qualifizirten Schornsteinfegers bedienen sollen, nicht aber ist darin vorgeschrieben, daß sie an ein bestimmtes Individuum gebannt sein sollen.

Das fragliche Gesetz kommt also ganz mit der Bestimmung des diesseitigen Rescripts vom 26. November 1822 *) überein.

Hiernach fehlt es der Verfügung der Königl. Regierung an einem gesetzlichen Fundamente, und Sie erscheint nicht befugt, die Gutsbesitzer des Schweidnitzer Kreises zu verpflichten, sich eines von Ihr bestimmten Schornsteinfegers zu bedienen; denselben muß vielmehr überlassen bleiben, ein sonstiges qualifizirtes Subjekt zur Reinigung ihrer Schornsteine anzunehmen.

Uebrigens bleibt hiernach die Frage,

> ob bei Bestimmung eines Zwangs-Kehr-Bezirks die Rücksicht, ob der anzusetzende Meister im Stande sei, den Bezirk gehörig zu respiziren, oder vielmehr die Rücksicht, ob er davon sein völliges Auskommen habe, prävaliren müsse?

als irrelevant bei Seite liegen. Indessen will das unterzeichnete Ministerium doch aus Veranlassung der diesfälligen Aeußerung der Königl. Regierung hierbei bemerken, daß auch kein Nachtheil davon abzusehen sein dürfte, wenn ein Schornsteinfeger aus dem Betriebe seines Gewerbes nur einen Theil seines Unterhaltes entnimmt, und sich den sonst noch erforderlichen Theil aus einem Nebengewerbe verschafft, welches nur nicht seine öftere Entfernung von seinem Wohnorte nöthig macht.

Die Königl. Regierung hat hiernach der Beschwerde der Guts-Besitzer abzuhelfen, übrigens die im Rescripte vom 26. November 1822 enthaltenen polizeilichen Vor-

*) Jahrgang 1823, 1stes Heft, S. 128.

schriften zu beachten, und, wie dem genügt worden, binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

152.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Danzig, Marienwerder und Magdeburg, die Entschädigung der Müller für den durch die Aufhebung des Mahlzwanges erlittenen Verlust betreffend.

Die Entschädigung der Müller für den durch die Aufhebung des Mahlzwangs erlittenen Verlust, ist bisher nach den dieserhalb ergangenen Bestimmungen für die Vergangenheit durch Staats-Schuldscheine nach dem Cours-Werthe, für die Zukunft aber durch Kapitalisirung des den Müllern zuerkannten jährlichen Ausfalls nach dem Satze von 4 Prozent in Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerthe gewähret worden.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beabsichtigt indessen, die gedachte Entschädigung von jetzt ab, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, in baarem Gelde zu gewähren, hat jedoch dagegen Hinsichts der letzteren eine Kapitalisirung nach dem Satze von 5 Prozent in Antrag gebracht.

Daß die Befriedigung der Müller für die Vergangenheit nach Maaßgabe des festgestellten jährlichen Entschädigungs-Quanti, nicht weiter in Staatsschuldscheinen, sondern in baarem Gelde erfolge, kann nach der Natur der Sache nicht das mindeste Bedenken erregen.

Was die Gewährung der Entschädigung für die Zukunft anlangt, so bestimmt der §. 4. der Verordnung vom

15. September 1818, daß die als Entschädigung ausgemittelte Rente mit fünf vom Hundert zu Kapital gerechnet, und so ausgezahlt werden könne. Da bei dem Erlasse jener Vorschrift eine Auszahlung in baarem Gelde vorausgesetzt worden, die Auszahlung jedoch nach der früheren Einrichtung nur in Staats-Schuldscheinen zuläßig war, so sprach sich das von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigte Gutachten des Königl. Staats-Raths vom 8. Februar 1821 über diesen Punkt dahin aus:

„daß, wenn die Auszahlung in Staats-Schuld-„scheinen geschehe, die Rente mit vier vom Hundert „zu Kapital angeschlagen werden müsse."

Hierauf gründete sich die Bestimmung zu 5, unseres Circular-Rescripts vom 15. Juni 1821.

Wenn nun die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden die Entschädigung der Müller für die Zukunft durch Kapitalisirung der jährlichen Rente nach dem Satze von fünf Prozent in baarem Gelde auszahlen will, so kann sich auch in Ansehung dieses Punktes nichts zu erinnern finden, da die erwähnte Auszahlung sowohl der Vorschrift des §. 4. der Verordnung vom 15. September 1818, als dem von Sr. Majestät dem Könige genehmigten Gutachten des Königl. Staats-Raths vom 8. Februar 1821 völlig entspricht.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, von jetzt ab ihre Resolute dahin zu fassen, daß die vom 1sten November 1810 ab zu gewährende jährliche Rente für die Vergangenheit in baarem Gelde und für die Zukunft ebenfalls in baarem Gelde, jedoch durch Kapital-Entschädigung nach dem Satze von fünf vom Hundert zu vergüten sei.

Diese Festsetzung findet auch auf die Domanial-Müller Anwendung, Hinsichts deren es inzwischen bei der durch unsere Circular-Verfügung vom 1. Oktober 1821 angeordneten Clausel:

„in soweit die Entschädigung nicht durch Compensation „mit rückständigen, oder fortlaufenden Domanial-Abga-„ben gewährt werden könne,"

sein Bewenden behält.

Der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ist übrigens überlassen worden, die Königl. Regierung wegen der Form der künftig aufzustellenden und bei ihr einzureichenden Entschädigungs-Liquidationen besonders zu instruiren.

Berlin, den 16. März 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

153.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Gewerbebetrieb der Bäcker und Schlächter in der Umgegend ihres Wohnorts betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 28sten v. Mts. angefragt:

ob Bäcker und Schlächter ihre Waaren in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, wenn dieselbe zur Umgegend ihres Wohnorts gehöre, auch außer den Wochenmärkten ohne Gewerbeschein verkaufen dürfen, wie dies in dem unterm 4. December v. J. an die Regierung zu Oppeln erlassenen und der Königl. Regierung zum gleichmäßigen Verfahren in Abschrift zugefertigten Rescript in Ansehung der Müller anerkannt sei, oder ob bei jenem Verkauf ein Unterschied gemacht werden müsse, ob derselbe in einer solchen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, oder in den anderen Ortschaften der Umgegend statt finde?

Die Kreis-Behörden haben, wie der Königl. Regierung auf vorstehende Anfrage eröffnet wird, das Recht, in jedem Falle zu bestimmen, was zu der Umgegend des Gewerbetreibenden zu rechnen ist, in welcher er ohne Gewerbeschein hausiren darf; ein jus quaesitum aus dem Gesetz, innerhalb eines gewissen Umfanges zu hausiren, hat dagegen Niemand, und die Grundsätze des obgedach-

ten Rescripts können daher den Kreis-Behörden unbedenklich als Anleitung für das dienen, was sie als Umgegend anzusehen haben. Aber an sich würde der Begriff der Umgegend des Wohnorts offenbar zu sehr ausgedehnt werden, wenn eine accisebare Stadt mit ihrem Bann-Bezirk zu der Umgegend eines außerhalb derselben liegenden Dorfes gerechnet werden sollte.

Uebrigens bezieht sich die, in dem Rescript vom 4. December v. J. sub Nr. 2. enthaltene Beschränkung allerdings, wie auch aus dem Inhalte desselben deutlich hervorgeht, lediglich auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, indem bei dieser Beschränkung nur von Bäckern, Schlächtern und Mehlhändlern die Rede ist, die außer der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, und ihre Waaren in solche Städte einbringen. Der Zweck, das Abgaben-Interesse so viel als möglich mit dem der wohlfeilen Versorgung der Städte zu verbinden, macht die Beschränkung nöthig; auch liegt kein Widerspruch darin, wenn ein nicht accisebarer Flecken, nicht aber eine bedeutende accisebare Stadt nebst der Bannmeile, zur Umgegend eines Dorfes gerechnet wird.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

154.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, den Fleisch-Verkauf betreffend.

Es ist wahrgenommen, daß Fleisch von ungesundem Viehe durch Auswärtige auf hiesigen Markt zum Verkaufe gebracht worden. Um diesen Uebelstand für die Folge abzustellen, und das Publikum vor dem nachtheiligen Genusse einer ungesunden Fleischnahrung zu sichern, wird in

Bezug auf die Verfügung vom 9. März 1821, welche hiermit in Erinnerung gebracht wird, nachträglich verordnet:

1) Es liegt jeder Orts-Polizei-Behörde gesetzlich ob, auf die Beschaffenheit gesunder Nahrungsmittel zu wachen, und daher auch vorzüglich Sorge zu tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feil geboten werde.

2) Alles Fleisch, was von den städtischen und Land-Schlächtern in Städten zum Verkauf gestellt wird, muß öffentlich in den Scharren, oder Fleischbänken in den Häusern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Orts-Polizei-Behörde jederzeit besichtigt werden kann. Das Hineintragen des Fleisches in Privat-Häuser ohne Bestellung, also das Hausiren mit Fleisch wird hiermit wiederholt überall bei der verordneten Strafe verboten.

3) Die Schlächter und Fleischhändler vom Lande sind verpflichtet, das zu schlachtende Vieh zwei zuverläßigen und kundigen Orts-Eingesessenen, welche hierzu von den Orts-Polizei-Behörden zu bestimmen sind, vor dem Schlachten zur Untersuchung vorzuführen, welche demnächst auch beim Schlachten sich von der gesunden Beschaffenheit des Fleisches überzeugen und attestiren müssen, daß das Vieh gesund befunden worden.

4) Alle Schlächter und Fleischhändler, welche sich dieser Anordnung entziehen, machen sich eigennütziger Betrügerei verdächtig, und verfallen nach gehöriger Untersuchung gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen, nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 722. und 724. bewandten Umständen nach, in eine nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe, gehen auch des Rechts zu dem von ihnen gemißbrauchten Gewerbe auf immer verlustig.

Münster, den 4. März 1825.

Königl. Regierung.

155.

155.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, den Detailhandel mit Bier und Branntewein betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 25sten v. Mts. über die Anwendbarkeit des §. 14. Nr. 1. des Hausir-Regulativs auf den Bierverkauf, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß den Landbewohnern der Detailhandel so wenig mit Branntwein als mit Bier auf den Wochenmärkten aus polizeilichen Gründen zu gestatten ist, sondern derselbe nur von den am Orte concessionirten Schänkern, oder den Fabrikanten der Getränke selbst, betrieben werden darf.

Berlin, den 14. März 1825.

Ministerium des Handels.
Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

156.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verfahren bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 23sten December v. J., betreffend das Verfahren bei Kontraventionen gegen die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 wird Derselben:

ad 1. zum Bescheide ertheilt, daß es, in Bezug auf die von den örtlichen Polizei-Behörden festgesetzten Straf-Bestimmungen bei den allgemeinen gesetzlichen Vor-

schriften des §. 247. des Anhangs zur Prozeß-Ordnung, wonach nicht nur dagegen auf die Entscheidung der Königl. Regierung, in höherer Instanz auf die Entscheidung der betreffenden Ministerien provocirt, sondern auch, wenn die Strafe den Betrag von 5 Rthl. übersteigt, auf gerichtliche Untersuchung angetragen werden kann, allerdings sein Bewenden behalten muß. Ob aber die Festsetzung der Strafe in der Form eines Decrets, oder eines Resoluts erfolgt, ist völlig gleichgültig;

ad. 2. constirt nicht, worauf die Königl. Regierung die Voraussetzung, daß die Magisträte und Landräthe nur bis zu 10 Rthl. Polizei-Strafe festzusetzen berechtigt sind, gründet. Die Circular-Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 1. August 1822 wegen der Competenz der Orts-Polizei-Behörden zur Festsetzung der Polizei-Strafen, die letzteren mögen wegen Kontraventionen gegen allgemeine, oder Orts-Polizei-Verordnungen zu erkennen sein, enthält keine Beschränkung in Betreff des Straf-Maaßes, vielmehr ist durch eine spätere an die Regierung zu Oppeln erlassene gemeinschaftliche Verfügung speziell festgesetzt worden, daß es in solchen Fällen auf die Höhe der Strafe nicht weiter ankommen, und diese Bestimmung ist auch auf den Verwaltungs-Bezirk der Königl. Regierung anzuwenden.

Was ad 3. den Antrag auf Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung wegen der Feststellung eines Präclusiv-Termins zur Berufung auf richterliche Untersuchung und Entscheidung betrifft, so wird die Königl. Regierung deshalb auf den §. 45. der Verordnung vom 26. December 1818 verwiesen;

ad. 4. in Betreff der Verwendung des Straf-Betrags wird bemerkt, daß der Grund der desfallsigen Bestimmung der ist, daß die Aichämter auf Kosten der Communen erhalten werden, und da hier stets Zuschüsse erforderlich sind, so ist es nicht anders als

billig, den, der die Lasten trägt, auch die Vortheile genießen zu lassen. Hiernach und nach der allgemeinen Lage der Sache hat die Commune in allen Fällen, wo eine Kontravention in einer Stadt entdeckt wird, gleichviel durch wen, jederzeit Anspruch auf die halbe Strafe. Gleichermaßen können auch den Dominien, sobald sie mit der Civil-Gerichtsbarkeit beliehen sind, die Straf-Antheile nicht vorenthalten werden, wenn die Strafen auch nicht von ihnen, sondern unmittelbar von den Landräthen festgesetzt worden sind. Gegen das Verfahren der Königl. Regierung, wegen der, aus den Königl. Domainen aufgekommenen Strafgelder, findet sich nichts zu erinnern.

ad 5. wird die, von der Königl. Regierung in der Bekanntmachung vom 6. September v. J. in Betreff der Stempelung alter und neuer Flüssigkeits-Gefäße ertheilte Anweisung hierdurch genehmigt, und die unterzeichneten Ministerien sind mit Derselben, aus den, von Ihr angeführten Gründen darüber einverstanden, daß die, von dem Magistrate zu Tilsit gegen die angezeigten Individuen, festgesetzten Kontraventions-Strafen zu a wegfallen müssen, und daß die Strafen zu b und c rücksichtlich aller derjenigen Gefäße, welche bereits vor Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung verfertigt, und aus den Werkstätten der Böttcher den Händen des Publikums übergeben worden, ebenfalls unzulässig sind. Dagegen kann das Verfahren des Magistrats, wonach die angehaltenen Gefäße dem Aichungs-Amte überwiesen worden sind, nicht für unangemessen erachtet werden. Hiernach hat die Königl. Regierung die Straf-Decrete des Magistrats aufzuheben, und das Aichungs-Amt für die gehabte Mühwaltung nach Ihrem Vorschlage zu remuneriren.

In Ansehung aber der künftig im Marktverkehr vorkommenden Kontraventionen gegen die Be-

stimmungen in der Bekanntmachung vom 6. September v. J. ist für die Provinz Litthauen genehmigt worden, daß Gefäße, welche Gutsbesitzer oder Domainen-Beamte durch ihre Leute machen lassen, eben so betrachtet werden sollen, als ob sie von einem Böttcher (im engern Sinne) angefertigt worden wären. Wer ein Gefäß machen kann, ist ein Böttcher, und es kann weder in der Absicht des Gesetzes noch in der Sache selbst liegen, darunter lediglich einen, das Böttcher-Handwerk für seine Rechnung treibenden Mann zu verstehn. Uebrigens soll in Litthauen der Name des Gutes oder Amtes auf dergleichen Fässer eingebrannt werden. Die Anordnung, wonach die Königl. Regierung vorläufig die Inhaber, welche Gefäße, die den Quart-Inhalt entweder gar nicht eingegraben erhalten, oder wo solcher doch nicht durch Einbrennung des vorgeschriebenen Stempels beglaubigt worden, zu Markte, oder sonst in den Handels-Verkehr bringen, zur Erlegung von 1 Rthlr. Strafe pro Faß für verpflichtet erklärt, wird hierdurch genehmigt. Denn das Gesetz setzt voraus, daß die Böttcher bei dem Verkauf der von ihnen verfertigten Gefäße durch die Polizei controllirt werden, und es hat daher die Straf-Bestimmung für die Käufer solcher Gefäße zwar mit Recht außer Acht gelassen, hieraus folgt aber nicht, daß die Käufer nicht sollten für die Kontraventionen, mit Vorbehalt des Regresses an den Böttcher, in Anspruch genommen werden können. Die am Schlusse des vorliegenden Berichts in Antrag gebrachte Declaration wird von den unterzeichneten Ministerien nicht für nothwendig erachtet.

Berlin, den 21. Februar 1825.

Ministerium des Handels.
Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

157.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausdehnung der Gewerbescheine auf mehrere Regierungs-Bezirke betreffend.

Die Gewerbtreibenden, welche nach §. 9. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. auf den gutachtlichen Bericht der Polizei-Behörde ihres Wohnorts den Gewerbschein von einer Königl. Regierung erhalten haben, befinden sich, wie die Erfahrung ergiebt, sehr häufig in dem Falle wünschen zu müssen, daß die Befugniß daraus noch auf einen andern, oder mehrere Regierungs-Bezirke ausgedehnt werde. Für einen solchen Fall ist §. 21. des qu. Regulativs zwar verordnet, daß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein vermerken müsse, aber der mit dieser Procedur nothwendig verbundene Aufenthalt ist für viele Klassen Gewerbtreibender, welche oft nur ihrentwegen nach dem Sitze der Regierungen mehrere Meilen weit reisen, und alsdann dort nicht selten geraume Zeit still liegen müssen, so unverhältnißmäßig drückend, daß die unterzeichneten Ministerien die Anträge auf Ausdehnung der Gewerbscheine auf mehrere Regierungs-Departements nicht sämmtlich ablehnen, und die Gewerbtreibenden damit an die einzelnen Regierungen verweisen können. Mit der Bewilligung eines solchen Antrages, ist bisher sehr viel Schreiberei dadurch verbunden gewesen, daß jede Regierung, auf deren Bezirk die Ausdehnung verfügt worden, davon benachrichtigt ist. Um diese lästigen und kostbaren Communikationen zu vermeiden, und nichts desto weniger ihren Zweck vollständig zu erreichen, nemlich eine jede Regierung wissen zu lassen, welche Individuen in ihrem Bezirke auf nicht von ihr ausgefertigte oder ausgedehnte Gewerbscheine ein Gewerbe umherziehend betreiben dürfen, ist beschlossen worden,

in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung seines Gewerbscheins auf mehrere Regierungs-Departements hier nachsucht, und triftige Gründe vorhanden sind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbschein, oder durch eine der betreffenden Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung in beiden Fällen aber dergestalt zu veranlassen, daß der Inhaber des Gewerbscheins, durch eine auf der Rückseite des Gewerbscheins aufzunehmende kurze Bemerkung, ausdrücklich angewiesen wird, beim Eintritt in eins der in dem Gewerbschein namentlich benannten Regierungs-Departements der nächsten städtischen Polizei-Behörde den Gewerbschein zu produciren, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungs-Bezirk der vorgesetzten Regierung sofort melden, und daß dies geschehen, auf dem Gewerbscheine kurz bemerken könne.

Der Königl. Regierung *) wird dieses hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, um die Polizei-Behörden auf den sämmtlichen Grenzen Ihres Departements demgemäß in Kenntniß zu setzen, und mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. März 1825.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

158.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Der §. 6. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen bestimmt, daß die Regierungen festsetzen sollen, welche von den ein stehendes Gewerbe trei-

*) Dem Königl. Polizei-Präsidio hieselbst wird dieses hierdurch zur Nachricht, und um die hiesige Gewerbe-Steuer-Deputation davon in Kenntniß zu setzen, bekannt gemacht.

benden Personen im Falle sind, nach Landesgebrauch unbestellte Arbeit in der Umgegend zu suchen, indem sie für dieses Geschäft keines besondern Hausir-Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation bedürfen.

Wir setzen daher hierüber Folgendes fest:

1) Die Eingangs gedachten Gewerbe sind im Allgemeinen folgende:
   Glaser,
   Schornsteinfeger,
   Strohdecker, Lehmschindeldecker, Dachdecker,
   Korbmacher,
   Siebmacher,
   Scheerenschleifer,
   Kesselflicker, Zinngießer, Blechner,
   Schweineschneider.

2) Die vorstehend genannten Gewerbe bedürfen, wenn sie außerdem ein stehendes Gewerbe in ihrem Wohnsitze haben, zum Betriebe desselben in der Umgegend keines besondern Gewerbescheins für sich, ihre Gesellen und Lehrlinge, sondern nur einer polizeilichen Legitimation.

   Hierdurch wird jedoch in dem Steuerverhältnisse solcher Personen an ihrem Wohnorte selbst und hinsichtlich ihres stehenden Gewerbes nichts geändert.

3) Zum Distrikte dieses Betriebs wird (als Umgegend) in der Regel der Umfang einer Bürgermeisterei angenommen. Liegt der Wohnort des Handwerkers an der Grenze der Bürgermeisterei, so kann dieser Umkreis auch auf eine andere Bürgermeisterei ausgedehnt werden. Vorstehende Bestimmungen ändern jedoch nichts in den festgestellten Revieren der Schornsteinfeger.

4) Die polizeiliche Legitimation besteht in der Bescheinigung des Bürgermeisters auf Stempelpapier:
   a. daß der Inhaber an seinem Wohnorte etablirt,
   b. ein rechtlicher Mann, und
   c. autorisirt sei, in dem (zu bezeichnenden) Umkreise unbestellte Arbeit umherziehend zu suchen.

Statt einer besondern Bescheinigung kann auch ein gewöhnlicher Paß ins Innere gegeben werden, nur muß das Vorstehende darauf enthalten sein.

Die Bürgermeister sind autorisirt, diese Bescheinigungen zu ertheilen oder zu verweigern, vorbehaltlich des Recurses an den Landrath und die Regierung.

5) Die Behörden werden angewiesen, sich streng an den Sinn des Gesetzes selbst zu halten. Dieses aber setzt ausdrücklich fest, daß ein solches Umherziehen auf unbestellte Arbeit nur solchen Leuten ohne Gewerbeschein gestattet werde, welche an ihrem Wohnsitze ein festes Gewerbe haben, folglich nicht ein eigentliches Hausirgewerbe treiben. Wenn daher z. B. ein Scheerenschleifer, Kesselflicker, Zinngießer ꝛc. fortwährend und im ganzen Kreise oder Regierungs-Bezirke umherzieht, so ist er keinesweges im Falle der Befreiung vom Hausir-Gewerbescheine.

Eben so wenig können Leute darunter begriffen werden, die ihre Waaren oder Fabrikate fertig feil bieten, wie z. B. solche, die mit Zinnwaaren, Blechwaaren, Körben und Sieben hausiren, oder solche, die Materialien herumziehend einkaufen, wie z. B. Lumpensammler.

Coblenz, den 23. December 1824.

Königl. Regierung.

159.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Posen, die Gewerbesteuer der Obstpächter und Obsthändler betreffend.

Die Anträge der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. October v. J. wegen der Gewerbesteuer der Obsthändler, erledigen sich von selbst, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß die, von dem Obstpächter gewonnenen Früchte, als selbst gewonnene und nicht als auf-

gekaufte zu betrachten sind. Diese Ansicht ist um so folgerichtiger, als nicht anzunehmen ist, daß der §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. unter selbst gewonnenen Producten nur solche verstehe, die auf dem eigenen Grund und Boden des Verkäufers gewachsen sind, weil sonst auch die Pächter ganzer Landgüter, von der, in diesem §. bezeichneten Art des Verkaufs, mit ihren Erzeugnissen ausgeschlossen sein würden. Wenn daher auch nach §. 6. des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 als Viktualienhändler zu besteuern ist, wer das Obst eines Gartens zum Gewerbsbetrieb pachtet, und wer gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhält, um mit der Milch zu handeln, so bleiben doch in diesem Falle die Milch, in jenem das Obst selbstgewonnene Producte, es mag nun bei der Obstpachtung ein wahres Pachtgeschäft, oder ein gewagtes Geschäft zum Grunde liegen, wie es in dem Allg. Land-Recht Th. 1. Tit. 11. §. 582. seq. näher bezeichnet wird.

Hiernach dürften die Obstpächter ihren Gewinnst nach §. 4. des Regulativs vom 28. April v. J. feilbieten, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, indem sie nur als Händler zu besteuern sind.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung
zu Liegnitz.

Abschrift an die Königl. Regierung zu Posen zur Nachricht, in Bezug auf die darnach modificirte Verfügung der mitunterzeichneten Ministerien des Handels und der Finanzen, vom 30. Januar v. J.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

160.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Liegnitz und Posen) und an den Magistrat in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht, daß Obstpächter zwar gewerbesteuerpflichtig sind, ihren Gewinnst nach §. 4 des Hausir-Regulativs aber feilbieten dürfen, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, indem die von ihnen gewonnenen Früchte nicht als aufgekaufte, sondern nur als selbst gewonnene betrachtet werden können.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

161.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der mit Musterkarten reisenden, oder Waaren-Bestellungen suchenden Kaufleute betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht, auf die Anfrage vom 7. December v. J., betreffend die Gewerbesteuerpflichtigkeit der mit Musterkarten reisenden, oder Waarenbestellungen suchenden Kaufleute, hierdurch zum Bescheide, daß alle diejenigen, welche Waarenbestellungen suchen, sie mögen dies nun für eigne oder für Rechnung eines stehenden Handlungshauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt sein, oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, als Hausirer betrachtet, und der Hausir-Gewerbesteuer unterworfen werden müssen.

Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Regulativs, welches, wie sich von selbst versteht, jetzt allgemeine und alleinige Verwaltungs-Norm unter Beseitigung aller früher ergangenen administrativen Bestimmungen über den Hausir-Handel ist, nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufkaufen.

Berlin, den 7. Januar 1825.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow. — Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

162.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Gewerbeschein-Lösung von Seiten benachbarter Ausländer Behufs des Aufkaufs der benöthigten Gewerbe-Betriebs-Materialien betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können den Antrag der Königl. Regierung vom 30. October v. J.,

> den benachbarten Ausländern zu gestatten, die zum eigenen Gewerbs-Betrieb benöthigten Materialien im dortigen Regierungs-Bezirke gewerbscheinfrei aufzukaufen, dieselben also hierunter den Inländern gleich zu stellen,

als der ausdrücklichen Vorschrift des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. entgegen, nicht genehmigen, und sich durch die in dem vorliegenden Berichte enthaltene allgemeine Darstellung der eigenthümlichen Verhältnisse des dortigen Regierungs-Bezirks nicht veranlaßt finden, bei des Königs Majestät eine Abänderung des Gesetzes in Antrag zu bringen.

Berlin, den 21. März 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. — Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann. — Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

163.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Hausirhandel mit Burger Decken betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 26. October v. J. angeführten Umstände reichen nicht hin, den Burger Deckenfabrikanten den Hausirhandel mit selbst verfertigten Decken **gegen** die deutliche Bestimmung des Hausir-Regulativs §. 14. No. 5. anderweit zu gestatten, und dadurch Exemplificationen herbeizuführen, bei welchen die Aufrechterhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift bald zur Ausnahme werden würde. Daß sich aber ein den Burger Fabrikanten ertheiltes Hausir-Monopol gar nicht rechtfertigen lassen, und den übrigen Fabrikanten in den Regierungs-Bezirken Aachen und Cöln zur gerechten Beschwerde gereichen würde, davon wird die Königl. Regierung sich selbst eben so gut überzeugen, als daß auch die Burger Fabrikanten bei gutem Willen ihre Decken stehenden Detailhändlern füglich zum Verkauf werden übertragen können.

Berlin, den 4. Januar 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

164.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Handel mit Baumwollengarn betreffend.

Da im §. 14. No. 5. des Regulativs vom 28. April v. J. Garn überhaupt unter den Gegenständen genannt

ist, mit welchen im Umherziehen gehandelt werden darf, so wird die Königl. Regierung auf den Bericht vom 18. Januar d. J. ermächtigt, auch den Baumwollenspinnern, Gewerbescheine zum Handel mit Baumwollengarn zu ertheilen.

Berlin, den 17. März 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

165.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels betreffend.

Da der Handelsmann N. N., welchen die Königl. Regierung wegen unbefugten Hausirhandels mit Schnittwaaren durch das Resolut vom 13. November v. J. neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Handels-Artikel zur Erlegung einer außerordentlichen Strafe von Fünf Thalern und zur Tragung der Kosten verurtheilt hat, in Potsdam ansäßig ist, so ist es kein gewerbsteuerpflichtiges Hausiren, wenn er in dem Polizei-Bezirk von Potsdam seine Waaren zum Verkauf umherträgt, oder umherschickt. Es ist vielmehr nur ein polizeiliches Vergehen, wenn er entweder solche Waaren zum Verkauf umherträgt, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht statt finden darf, oder wenn er ungerufen sich in die Häuser begiebt. Wenn also auch beides dem N. N. nach den, von der Königl. Regierung mit dem Bericht vom 29sten v. Mts. eingereichten Akten Schuld gegeben worden, so kann doch nicht auf Confiscation der bei ihm vorgefundenen Waaren, sondern nur auf eine Polizei-Strafe erkannt werden, gegen welche der Recurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt findet.

Die Königl. Regierung hat daher dem N. N. die in Beschlag genommenen Waaren wieder zurückgeben zu lassen; dagegen behält es bei der ihm auferlegten Strafe von Fünf Thalern sein Bewenden.

Die Königl. Regierung hat den N. N. hiernach auf sein unterm 14. December v. J. bei dem unterzeichneten Finanz-Ministerio eingereichtes Gesuch zu bescheiden.

Berlin, den 22. Februar 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
v. Klewitz.

166.

Rescript der Königl. Ministerien an den Magistrat zu Berlin, die Untersuchung und Entscheidung dortiger Hausir-Kontraventionen betreffend.

Wir können die Gründe, aus welchen der Magistrat in dem Berichte vom 4. Januar c. auf Modification der Anordnung vom 23. December v. J. wegen der von seiner Gewerbe-Steuer-Deputation zu veranlassenden Untersuchung ꝛc. sämmtlicher Kontraventionen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April v. J. anträgt, nicht für erheblich achten, da auch in den wirklichen Steuer-Kontraventionen wo die Gewerbe-Steuer-Deputation die Straf-Resolute abfaßt, der Magistrat keinen Antheil an den eingehenden Strafen hat, die polizeilichen Kontraventionen der Hausirer in Berlin auch nicht so zahlreich sind, um dem Personal der Gewerbe-Steuer-Deputation besonders beschwerlich zu fallen.

Indessen wollen wir dem Magistrate die von Ihm gewünschte Erleichterung seiner Gewerbe-Steuer-Deputation in dem Maaße zugestehen, daß die Untersuchung ꝛc. bei Kontraventionen bloß gegen die §§. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April v. J. dem hiesigen Polizei-Präsidium und nur bei allen übrigen Hausir-Kontraven-

tionen der Gewerbesteuer-Deputation verbleiben sollen. Danach hat der Magistrat also Letztere zu instruiren, und ist auch das Polizei-Präsidium demgemäß angewiesen worden.

Berlin, den 7. März 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

167.

Rescript der Königl. Ministerien an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Dem Königl. Polizei-Präsidium wird in Verfolg der Verfügung vom 23. December v. J. hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach dem Antrage des hiesigen Magistrats, zur Erleichterung seiner Gewerbe-Steuer-Deputation, die Untersuchung und Entscheidung bei Kontraventionen blos gegen die §§. 29. und 30. des Hausir-Regulativs vom 28. April v. J. dem Königl. Polizei-Präsidio übertragen werden sollen.

Berlin, den 7. März 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

168.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Jahrmarkt-Besuch in den alten Provinzen von Seiten der Juden aus dem Großherzogthume Posen betreffend.

Dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte

vom 18ten v. M. auf ein Verbot des Besuches der Märkte in dem dortigen Bezirke durch Juden aus dem Großherzogthume Posen, kann aus den, in dem Rescripte vom 24. Juli 1821 *) entwickelten Gründen nicht statt gegeben werden, und es bleibt Sache der Orts-Polizei-Behörden, durch gehörige Aufmerksamkeit, welche die Königl. Regierung erforderlichen Falls besonders zur Pflicht machen wird, etwanige Mißbräuche Seitens der zu den Jahrmärkten kommenden Posenschen Juden zu verhüten.

Berlin, den 11. März 1825.

Der Minister des Handels.
v. Bülow.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

H.

Bau-Polizei.

169.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Berlin, und abschriftlich zur Nachricht an das dortige Polizei-Präsidium, die Polizei-Strafen für Bau-Pfuschereien betreffend.

Der hiesige Magistrat hat in dem abschriftlich anliegenden Bericht auf die Bestimmung angetragen: daß für die pfuschenden Gesellen der Bauhandwerker eine Polizei-Strafe bestimmt werden möge.

Da auf den unbefugten Betrieb solcher Gewerbe, welche den Nachweis einer besonderen Qualification erfordern, die Gewerbesteuer-Strafen nicht anwendbar sind, sobald das Gewerbe in einem nicht steuerpflichtigen Umfange betrieben worden; so ist die Festsetzung einer

*) Jahrg. 1821, 3tes Heft, S. 588.

ner Polizei-Strafe für dergleichen blos polizeiliche Gewerbs-Kontraventionen allerdings Bedürfniß.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher mit Bezug auf die Bestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und in Gemäßheit der, wegen dieses Gegenstandes schon früher in dem Königl. Staats-Ministerio statt gefundenen Verhandlungen hierdurch autorisirt, für die in Rede stehenden Kontraventions-Fälle eine Polizei-Strafe von Ein bis Fünf Thalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu comminiren und eventualiter festzusetzen.

Berlin, den 14. März 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

170.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die zu unternehmenden Bauten betreffend.

Häufiger Wahrnehmungen zufolge wird auch in unserm Regierungs-Bezirk die bei Neu-Bauten und Haupt-Instandsetzungen gleichwohl höchst wichtige Rücksicht auf die günstige Bauzeit, so wie die Beobachtung der Zwischenräume vernachläßigt, die man für zweckmäßige Reihenfolge verschiedener Bauarbeiten eintreten lassen soll. So werden neue massive und Fachwände gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und beputzt, das Mauern, Pliestern und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben, und solche mit Uebereilung vollendete Gebäude gleich bezogen. Hieraus entspringen für die Gebäude die übeln Folgen, daß die Mauern nie völlig austrocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich er-

zeugt, besonders in den Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigstens zwei Fuß hoch über dem Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättern, die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in der wärmeren Jahreszeit sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. w.

Den Bewohnern erwächst aber außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstruktion erfordern und entschuldigen; da sie aber für die, bei weitem größere Zahl nicht zu rechtfertigen ist, so finden wir uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentlichen Bauten, so wie der Haupt-Instandsetzungen an vorhandenen Gebäuden der Art, an die betreffenden Bau-Beamten, bei persönlicher Verantwortlichkeit, folgende Bestimmungen als allgemeine Regel hiemit zu erlassen:

1) für neue Schul-Dienstgebäude und Haupt-Instandsetzungen der erwähnten Art müssen, wenn das Gebäude im laufenden Jahr bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktobers, Statt finden kann.

Dieser Zweck ist durch einen verständigen, technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a. der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet und die Bedielungsbretter zubereitet;

b. der Maurer
für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen.

c. der Tischler, Schlösser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und

d. die Kontrakte dafür zeitig genug abgeschlossen werden.

2) Der Termin eines im Oktober vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre.

Die Herren Landräthe und Ortsvorstände haben, in so weit es sie betrifft, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Auge zu richten.

Gleichzeitig empfehlen wir deren Beachtung den Privaten, sowohl in sanitäts- als baupolizeilicher Hinsicht.

Cölln, den 9. Februar 1825.

Königl. Regierung.

VIII.

Medizinal-Wesen.

171.

Publikandum des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Errichtung eines Medizinal-Kollegiums für die Provinz Brandenburg betreffend.

Nach §. 6. der Dienst-Instruktion für die Medizinal-Kollegien vom 23. Oktober 1817., versah bisher die wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen, die Stelle des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg.

Se. Majestät der König haben jedoch anjetzo zu genehmigen geruht, daß für diese Provinz hieselbst ein besonderes Medizinal-Kollegium errichtet werden soll; dem zu Folge wird diese Behörde vom 1. April d. J. ab, in Wirksamkeit treten.

Indem das unterzeichnete Ministerium diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen Medizinal-Personen, welche sich nicht den höhern Staats-Prüfungen vor der hierzu besonders niedergesetzten Kommission, sondern

nur den, verfassungsmäßig von den Medizinal-Kollegien zu verrichtenden Prüfungen unterwerfen wollen, angewiesen, sich von nun an, bei den Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt, oder bei dem hiesigen Polizei-Präsidio, Behufs der Zulassung zum Examen zu melden, je nachdem sie sich in dem Bezirke einer der genannten Regierungen oder hier am Orte niederzulassen beabsichtigen. Seitens dieser Behörden wird alsdann das Weitere veranlaßt werden.

Berlin, den 5. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

172.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, so wie an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, das Verfahren bei Prüfung der Medizinal-Personen betreffend.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß die von dem einen Medizinal-Kollegio für unfähig erachteten Kandidaten sich sofort bei den Behörden einer andern Provinz zur Prüfung melden. Dies giebt dem Ministerio Veranlassung über das Verfahren bei der Zulassung zu den, verfassungsmäßig von den Medizinal-Kollegien vorzunehmenden Prüfungen der Medizinal-Personen, im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Da die Medizinal-Kollegien nach der ihnen ertheilten Instruction eine wissenschaftlich- und technisch-rathgebende Behörde sein, und keine Verwaltung haben sollen, so liegt die Beurtheilung außer ihrem Geschäfts-Kreise, ob die Medizinal-Personen, welche sich den verordneten Prüfungen unterwerfen wollen, den Anforderungen genügt haben, von denen die bestehenden Verordnungen ihre Zu-

lassung zur Prüfung abhängig machen. Diese Behörden haben daher nur solche Personen zu prüfen, welche ihnen zu dem Ende von den Regierungen oder ausnahmsweise vom Ministerio zugewiesen werden; sollten sich Kandidaten bei den Medizinal-Kollegien unmittelbar zu Prüfungen melden, so sind sie daher zuvörderst an die Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, zu verweisen, oder die einkommenden Prüfungs-Gesuche sind br. m. an die betreffende Regierung abzugeben. Den Regierungen aber liegt es ob, die von den Kandidaten mit dem Curriculo vitae einzureichenden Zeugnisse genau zu prüfen, und sich daraus von ihrem Alter, ihrer schulwissenschaftlichen Bildung, sittlichen Führung, von ihrer Lehr-, Servir- und Dienstzeit, auch ihrem genossenen Unterrichte auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten gehörig zu überzeugen. In sofern die Zeugnisse mangelhaft sein, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, müssen die Kandidaten zuvörderst angewiesen werden, solche zu vervollständigen und respective aufzuklären. Auch sind sie zu verpflichten, mit den Original-Zeugnissen, welche als Belag des gleichfalls in duplo einzureichenden Curriculi vitae dienen, eine richtige Abschrift derselben einzureichen. Das Curriculum vitae muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Staat, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben sein. Hat der Kandidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer andern Behörde gemeldet, so hat die Regierung über das erneuerte Gesuch an das Ministerium zu berichten. Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall genügt worden, ist das Medizinal-Kollegium von der Regierung um Veranlassung der Prüfung zu ersuchen, und wird es zu diesem Zweck genügen, wenn die Prüfungs-Gesuche mit ihren sämmtlichen Beilagen, zur Vermeidung unnöthiger

Schreiberei mittelst Signatur urschriftlich den Medizinal-Kollegien übersendet werden. Die letztern haben demnächst nach beendigter Prüfung die sämmtlichen Prüfungs-Verhandlungen, welche zugleich das bestimmt ausgesprochene Urtheil des Medizinal-Kollegii über die Qualification des Kandidaten, und falls es dessen Zurückweisung für nothwendig hält, auch die gutachtliche Bemerkung, nach welcher Frist der Kandidat zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden könne, enthalten müssen, mit dem ihnen zugekommenen Gesuche des Kandidaten, und dessen Beilagen urschriftlich dem Ministerio mittelst Berichts einzureichen, und das Erforderliche in Antrag zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Qualifications-Zeugnisse, welche den Kandidaten unnöthige Kosten verursachen, und, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu Mißbräuchen und Irrungen um so leichter Veranlassung geben, als die Polizei-Behörden nicht überall gehörig berücksichtigen, daß nur die Approbation die Befugniß zur Praxis gewährt, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Das Ministerium wird alsdann die betreffende Regierung von dem Ausfalle der Prüfung nöthigenfalls unter Beifügung der Approbation zur weiteren Bescheidung des Examinirten in Kenntniß setzen. Das Duplicat des Lebenslaufs und die Abschriften der betreffenden Zeugnisse gehen nebst den Prüfungs-Verhandlungen zu den bei dem Ministerio anzulegenden Personal-Akten, wodurch zugleich controllirt werden wird, daß der Kandidat sich nicht früher anderweit zur Prüfung melde, und im Uebertretungsfalle zur Bestrafung gezogen, auch zu einer wiederholten Prüfung nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit angehalten werde.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

173.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vereidigung der Medizinal-Personen vor Aushändigung der für sie ausgefertigten Approbation betreffend.

Diejenigen Medizinal-Personen, welche von dem Königl. Medizinal-Kollegio der Provinz geprüft, und hiernächst von der Königl. Regierung bei dem Ministerio zur Ertheilung der Approbation in Vorschlag gebracht werden, erhalten letztere unter Hinweisung auf den von ihnen annoch zu leistenden Eid. In vorkommenden Fällen wird daher zu ihrer vollständigen Legitimation außer der Approbation auch noch der Ausweis über die wirklich erfolgte Eides-Leistung erfordert.

Zur Vermeidung von etwanigen künftigen Weitläufigkeiten hat daher die Königl. Regierung nach dem Eingang der Approbation zunächst die Vereidigung des betreffenden Individui zu verfügen, und sodann auf den Grund des ihr einzureichenden Vereidigungs-Protokolls das Nöthige hinter der Approbation zu vermerken, hierauf aber erst letztere an den Betheiligten aushändigen zu lassen.

Berlin, den 19. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

174.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie der Justiz, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Entschädigung der Medizinal-Beamten für die Besorgung gerichtlich-medizinischer Geschäfte betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. März v. J. betreffend die Beschwerden der Kreis-Chirurgen, N. N. zu N. N. über verweigerte Erstattung der von ihnen liquidirten Reise-Kosten, zu erkennen gegeben, daß bei der Entscheidung dieser Angelegenheit noch ein Gesichtspunkt zur Erwägung kommt, welcher nicht unerheblich ist. Die Kreis-Medizinal-Beamten sind als solche nur Polizei-Offizianten, und die Qualität als gerichtliche Aerzte und Wundärzte ist hiervon verschieden. Ferner sind die vorkommenden gerichtlichen Geschäfte keine Offizial-Arbeiten der Kreis-Medizinal-Beamten, und da überdies als Regel angenommen wird, daß die betreffenden Privat-Personen die Kosten bezahlen müssen, so unterliegen die hierbei vorkommenden Auslagen der Medizinal-Beamten nicht den Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 28. Februar 1816, sondern denen der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 (von Kamptz Jahrbücher Bd. IX. Seite 51, und Bd. XIV. S. 68).

Uebrigens findet das unterzeichnete Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten nichts dagegen zu erinnern, daß in denjenigen Fällen, wo es ohne Unbilligkeit gegen den Einzelnen ausführbar ist, der Wundarzt mit dem gerichtlichen Arzte zusammen reise, und besondere Liquidationen des Ersteren nach den durch die Medizinal-Taxe vorgeschriebenen Sätzen, nicht gestattet werden.

Was dagegen die Beschwerde des Kreis-Chirurgus N. N. wegen Verweigerung der Gebühren für die an seinem Wohnorte abgehaltenen gerichtlichen Termine betrifft, so wird die Königl. Regierung auf die Vorschrift des in die von Kamptzschen Annalen aufgenommenen an das

Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt erlassenen, und ihr am 14. März v. J. mitgetheilten Rescriptes des mitunterzeichneten Ministeriums der Justiz vom 5ten ejusd. m. et a. aufmerksam gemacht.

Die Bescheidung der Bittsteller wird der Königl. Regierung hiernach überlassen, zu welchem Ende die Eingabe des N. N. mit ihren Anlagen hierneben wieder beigefügt wird.

Berlin, den 12. Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium der Justiz.
v. Kircheisen.

175.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Verkauf von Medizinal-Büchern durch die dafür bestehende Ministerial-Kasse betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Sendungen der Medizinal-Bücher, so wie die Correspondenz der Medizinal-Bücher-Kasse des Ministeriums und die an dieselbe einzusendenden Gelder von jetzt an nicht weiter unter portofreier Rubrik mit der Post befördert werden können. Die Medizinal-Bücher werden sonach unfrankirt von hier abgesandt werden, und wird der Königl. Regierung überlassen, für den Fall, daß sie sich hierbei einer anderen Gelegenheit als der Post bedienen will, das Nöthige jedesmal bei Erbittung der betreffenden Bücher in Vorschlag zu bringen. Die an die gedachte Kasse einzusendenden Gelder hat die Königl. Regierung dagegen portofrei abzuschicken. Unter diesen Umständen wird es nothwendig, bei dem Verkauf der Medizinal-Bücher deren bisherigen Preis um einen geringen

Betrag zu erhöhen, daher die Königl. Regierung autorisirt wird, diesfalls das Weitere zu veranlassen und resp. festzusetzen.

Die gratis zu vertheilenden Drucksachen wird das Ministerium übrigens, wie es sich von selbst versteht, unter herrschaftlicher Rubrik abgehen lassen.

Berlin, den 9. Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Altenstein.

176.

Circular=Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei=Präsidium zu Berlin, die Bestrafung der Medizinal=Pfuschereien betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der Anlage (a.) Abschrift einer an das Ober=Landesgericht zu Insterburg erlassenen Verfügung des Königl. Justiz=Ministerii vom 28sten v. M., betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medizinal=Pfuschereien, zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Aufnahme dieser Verfügung in die von Kamptzschen Jahrbücher auch bereits veranlaßt worden ist.

Berlin, den 8. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Der von dem Königl. Ober=Landesgerichte unter dem 13. Juli v. J. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medizinal=Pfuschereien, und die Einsicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom 27. September p. zurückgesendeten Akten, haben zu fol=

genden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Kollegium zur Berücksichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden. Um den §. 702. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. Ober-Landesgericht an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil erst alsdann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen.

Auf den im §. 266. Tit. 20. Th. 1. des allgemeinen Landrechts in einer ganz andern Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten sonst, wider die Absicht des Gesetzes, dergleichen Pfuscher Jahrelang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschiehet.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
von Litthauen
zu Insterburg.

177.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Benutzung der Hebammen von Seiten der Geburtshelfer betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der concessionirten Hebamme, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schaamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer zu den, ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme, als Gehülfin, nicht aber einer sogenannten Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung zur

allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Berlin, den 17. Januar 1825.

Ministerinm der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Potsdam.

Abschrift der vorstehenden Verfügung zur Nachachtung.

Berlin, den 17. Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

178.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Servir-Zeit der Apotheker-Gehülfen betreffend.

Durch §. 20. des Titels I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 ist verordnet worden, daß ein jeder Apotheker-Gehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servir-Zeit von Fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hievon Ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat, und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitäts-Vorlesungen über Pharmacie, Pharmacologie, Chemie,

Botanik und Physik, und zwar in zweien Semestern ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Halbjahrs nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitäts-Studio ausschließend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servir-Zeit zugleich Kollegia hört, keine Rücksicht genommen werden.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

179.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, den Debit der Arznei-Waaren durch Materialisten und Droguisten betreffend.

Die über den unbefugten Arznei-Handel der Materialisten bei uns neuerdings eingegangenen Beschwerden, veranlassen uns, die von der ehemaligen Königl. Regierung von Pommern in dem 3ten Stücke ihres Amtsblattes unterm 9. Januar 1815 bekannt gemachte Verordnung vom 19. Januar 1802., nach welcher die Materialisten und Droguisten sich bei dem Debit von Arznei-Waaren richten sollen, nebst den dazu gehörigen Arznei-Verzeichnissen nachstehend wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wird den Herren Landräthen so wie den Magisträten hiemit zur Pflicht gemacht, auf die strenge Befolgung der vorgedachten Verordnung genau zu halten, und Kontraventionen um so mehr zu bestrafen, da durch Nichtbeachtung dieser Verordnung häufig die Apotheker in ihrem Gewerbe beeinträchtigt sind, und überhaupt zu vielen Medizinal-Pfuschereien Veranlassung gegeben wird.

Cöslin, den 5. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

In Gefolge der Bekanntmachung vom 17. December a. pr. folgt hier das in No. 2. des Amtsblatts angekündigte Reglement, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debite der Arznei-Waaren richten sollen, und wird denselben ad No. 3. zu c. betreffend den Debit des Arseniks und dessen verschiedenen Fabrikate die Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 30. April 1812. Amtsblatt No. 14. S. 151. seq., wonach ihnen solcher im Allgemeinen bei 20 Rthl. Strafe für jeden Kontraventionsfall verboten ist, und ad 2. der gedachten Verordnung, ihnen die Erlaubniß, den Arsenik zu debitiren, auf vorhergegangene Nachsuchung bei der Königl. Regierung, in sofern sie sich dazu qualifiziren, nur ertheilt werden soll, in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in dem Medizinal-Edikt vom 27. September 1725. pag. 55. in Ansehung des cumulativen und privativen Verkaufs der Arznei-Waaren zwischen den Apothekern und Materialisten gegebenen Vorschriften, zur Vermeidung aller Kollisionen nicht hinreichend sind.

Um daher die Befugnisse der Apotheker und Materialisten genauer zu bestimmen, und letztere einer zweckdienlichen Medizinal- und Polizei-Aufsicht zu unterwerfen, haben Wir einige Modalitäten der bisherigen Verordnungen nöthig gefunden, nach welchen Wir, wie Wir Uns solches in Unserer revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October v. J. vorbehalten haben, hiermit die Grenzen zwischen beiden, die Debitirung der Medizinal-Waaren betreffend, folgendergestalt festsetzen:

1) Einen jeden recipirten Materialisten und Droguerie-Händler steht unter nachfolgender Einschränkung frei, cumulative mit den Apothekern zu handeln:

a) mit allen, sowohl einheimischen als ausländischen

rohen Arznei-Waaren, welche als Handels-Artikel gegenwärtig im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können,

b) mit allen Fabrik- und Hütten-Produkten, folglich auch mit denjenigen, die zum Arznei-Gebrauch dienen.

2) Es dürfen aber die Materialisten und Droguisten nur allein die, in anliegender Tabelle sub A. angezeigten Artikel, da solche, neben ihrer Anwendung zur Medizin, auch zum ökonomischen und technischen Gebrauche dienen, sowohl en gros als en detail verkaufen.

3) Sämmtliche übrige rohe Arzneimittel, welche in solcher Tabelle nicht aufgeführt sind, sollen sie nur en gros und zwar nicht unter Einem Pfunde nach dem in jeder Provinz eingeführten Gewicht verkaufen. Ausgenommen sind davon

a) die sub E. benannten Artikel, als von welchen ihnen der Verkauf bis zum halben Pfunde, so wie

b) die sub C bemerkten, davon ihnen der Verkauf in noch kleineren Quantitäten bis zu einer Unze herab, nachgegeben wird.

c) Dahingegen sollen sie weißen Arsenik nicht unter Zehn Pfund, Rauschgelb, Operment und Bleizucker nicht unter Zwei Pfund verkaufen dürfen.

4) In Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sind die Materialisten denselben Medizinal-Gesetzen unterworfen, als die Apotheker, und müssen sie dem, was dieserhalb in der Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten vom 10. December 1800 verordnet worden, genau nachleben.

5) Alle andere Medicamenta chemica und Praeparata, sie mögen in Unserer Pharmacopöe enthalten sein oder nicht, dürfen die Materialisten nicht führen, und aller Handel damit sowohl en gros als en detail wird ihnen untersagt. Sie dürfen also auch nicht Mausepillen, noch andere zur Tödtung des Ungeziefers gewöhnliche Praeparata, und eben so wenig rohe Arznei-Waaren, womit der Handel ihnen freisteht, pulverisirt verkaufen.

6) Die Waarenlager derjenigen Materialisten und Droguerie-Händler, welche rohe Medizinal-Waaren und Gifte führen, sollen bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen von dem Physikus des Orts, oder wer sonst dazu beauftragt wird, unter Zuziehung eines Deputati e gremio des Magistrats, sowohl in Hinsicht auf die Güte der Arznei-Waaren, deren Debit ihnen in vorstehender Art erlaubt ist, als vornemlich auch auf die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Debitirung der Gifte mit revidirt werden, wobei sie die Diäten der Visitatoren, jedoch nur für einen Tag, es sei denn, daß ihre Unordnung mehrere Visitations-Zeit erfordern sollte, bezahlen müssen.

7) Wenn dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet, zwischen einem Apotheker und Droguisten oder Materialisten an einem Ort über Eingriff in die Gerechtsame des einen oder andern Streit entstehet, so gebühret zwar die Untersuchung darüber Unserer Medizinal-Behörde; in sofern aber der Streit nicht in Güte beigelegt werden kann, muß das kompetente Medizinal-Kollegium mit der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz darüber zuvor Rücksprache halten, und wenn diese Behörden sich nicht sollten einverstehen können, ist jede davon der ihr vorgesetzten Behörde Anzeige zu thun verbunden, damit Unser General-Directorium und Unser Medizinal-Departement das Erforderliche gemeinschaftlich entscheiden und festsetzen können. Dagegen verbleibet

8) wenn über die Beobachtung der Vorschrift No. 4. et 6. dem Materialisten oder Droguisten etwas zur Last fällt, die Cognition Unserer Medizinal-Behörde, doch soll diese der rc. Kammer der Provinz davon Nachricht geben, damit dieselbe der auf Sachkenntniß gegründeten Entscheidung der Medizinal-Behörde den gehörigen Nachdruck geben kann.

9) Wenn ein Droguist oder Materialist gegen dies Gesetz No. 1. 2. 3. und 5. gehandelt hat, so hat derselbe 5 Thaler bis 20 Thaler Strafe zur Armen-Kasse des Orts, worin er etablirt ist, verwürkt. Indem Wir nun erwarten, daß durch diese Verordnung alle bisherigen Irrungen

zwischen den Apothekern einer und den Materialisten und Droguisten anderer Seits, für die Zukunft werde vorgebeugt werden; so befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern und Steuerräthen, imgleichen Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis, so wie den Provinzial-Medizinal-Behörden, auf die genaue Befolgung dieses Reglements ernstlich zu halten, und die Kontravenienten zu ihrer gesetzlichen Schuldigkeit anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1802.

Auf Seiner König. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.

v. d. Schulenburg. v. Heinitz. v. Voß. v. Struensee. v. Schrötter.

A.

Verzeichniß der Medizinal-Waaren, welche die Materialisten sowohl en gros als en detail verkaufen dürfen.

Alumen crudum,
- romanum,
Antimonium crudum,
Asphaltum,
Baccae Juniperi,
- Lauri,
- Myrtillorum sicc.
Bezetta,
Bismuthum,
Bolus alba,
- armena,
- rubra,
Borax,
Braunstein,
Cacao,
Cardamomum,
Caricae,
Caryophylli,
Cassia cinnamomea,
Cera alba,
Cera citrina,
Cerussa, incl. Schieferweis,
Cinnamomum,
Cineres clavellati,
Cinnabaris,
Coccionella,
Colla piscium,
Colophonium,
Cornu Cervi raspatum,
Cortex Aurantiorum,
Cortex Citri,
- Granatorum,
Costus albus,
Crocus,
Cubebae,
Flor. Carthami,
- Cassiae,
- Viridis aeris,
Folia Lauri,
Fructus Aurant. recentes,

Fructus Aurant. immat. sicc.,
- Cerasor. sicc.,
- Citri recentes,
- Cynosbati sicc.,
Gallae turcicae,
Glacies Mariae,
Grana Chermes,
Gummi arabicum,
- Benzoes,
- Copal,
- Laccae in baculis,
- - - granis,
- - - tabulis,
- Mastichis,
- Olibani,
- Sandaracae,
- Sanguinis dracon,
- Tragacanthae,
Herba Arthemesiae,
- Basilici,
- Equiseti major,
- - minor,
- Majoranae,
- Origan. cretic.,
- Salviae,
- Saturegae,
- Thymi,
Lapis Haemates,
- Pumicis,
Lignum Campechense,
- Santalum rubr.,
Lithargyrum,
Maces,
Mel album,
- commune,
Minimum,
Nitrum,
Nuces moschatae,
Oleum Lini,
- Nucum,
- Olivarum,
- Papaveris,
- Therebinthinae,
Ossa Sepiae,
Piper album,
- hispanic.,
- longum,
- nigrum,
Pix alba,
- nigra,
Radix Alkannae,
- Curcumae,
- Galangae,
- Rubiae tinctor,
- Zedvariae,
- Zingiberis,
Resina elastica,
- Pini,
Sal ammoniacum,
Sapo hispanic.,
- venetus,
Semen Ammomi,
- Anisi stellat.,
- - vulgar,
- Carvi,
- Coriondri,
- Cumini,
- Erucae,
- Foeniculi,
- Lini,
- Psyllii,
- Sinapi,
Sevum,
Soda hispan.,
- hungaric.,
Succinum,

Succus Citri,
Sulphur Citrinum,
Tartarus crudus,
Terebinth. commun.,
- venet.,
Vitriolum commune,
Vitriolum Cupri,
Vanille,
Viride aeris,
Zincum.

B.

Verzeichniß der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter einem halben Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum Salis,
Aqua fortis,
Balsam peruv.,
Castoreum,
Mercurius praecip. ruber.,
- virus,
Oleum de Cedro,
Oleum Ricini,
Oleum Vitrioli,
Opium,
Opobalsamum,
Radix Ipecacuanhae,
Sal Succini.

C.

Verzeichniß der Medizinal-Waaren, wovon die Materialisten nicht unter Einer Unze verkaufen dürfen.

Ambra grys,
Balsam de Mecca,
Moschus,
Oleum ess. Cajaputi,
- - Caryophyllor.,
- - Cinnamomi,
Oleum ess. Macis,
- - Menthae piperit.,
- - Nucum Moschat.,
- - Origan Cretic.,
- expr. Nucistae.

180.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Aufnahme von Kranken in die Charité-Kranken-Anstalt zu Berlin betreffend.

Wenn gleich durch die öffentlichen Blätter zu wiederholten Malen bekannt gemacht worden ist, daß Kranke

aus der Provinz, welche Willens sind, sich in dem Charité-Krankenhause zu Berlin heilen zu lassen, sich nicht eher nach Berlin begeben und zur Aufnahme in gedachte Anstalt melden dürfen, als bis das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin solche genehmigt hat, und die diesfällige Benachrichtigung dem Kranken in seinem Wohnort eingehändigt ist, so wird dennoch fortgesetzt dagegen gehandelt. Die Magisträte und Polizei-Behörden geben sogar bisweilen den Kranken Atteste des Inhalts, daß der Inhaber desselben sich nach Berlin begeben wolle, um die Aufnahme in die Charité nachzusuchen, und öfters kommen diese Kranken in einem Zustande dort an, welcher ihre Abweisung unmöglich macht.

Dadurch entsteht nun nicht selten Ueberfüllung, und es weigern sich auch die Communen wohl gar, die Verpflegungs-Kosten für ihre in die Anstalt gesandten Kranken zu berichtigen.

Daß Auswärtige in die Charité nicht unentgeldlich aufgenommen werden dürfen, ist wiederholentlich bekannt gemacht worden, und es kann daher auf ein Gesuch um unentgeldliche Aufnahme nicht Rücksicht genommen werden.

Es werden in Folge dessen die Orts-Polizei-Behörden, Magisträte und landräthlichen Aemter angewiesen, nicht eher Pässe oder Atteste Behufs der Reise nach Berlin, um die Kur in der Charité nachzusuchen, zu ertheilen, bis nicht zuvörderst eine Benachrichtigung des gedachten Präsidii vorgezeigt wird, daß die Aufnahme des Kranken in die Charité erfolgen kann. Werden ohne Beachtung dieser Vorschrift, Reisepässe oder Atteste ertheilt, so sind die ertheilenden Behörden, welche dieser Anordnung entgegen handelten, verpflichtet, die Kosten, welche durch nicht mehr zu vermeidende Aufnahme von Kranken dieser Art entstehen, zu tragen.

Breslau, den 15. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

IX.

Militair-Sachen.

181.

Circular-Rescript des Königl. Kriegs-Ministers Herrn v. Hake, Excellenz, an sämmtliche Königl. Regierungen, die neue Organisation des Königl. Kriegs-Ministeriums betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 31. August v. J. zu genehmigen geruht, daß dem Kriegs-Ministerium die Organisation des Jahres 1809 wiedergegeben werde. Dasselbe wird dem zu Folge außer dem Ministerial-Büreau bestehen, aus

A. Einem Allgemeinen Kriegs-Departement, und

B. Einem Militair-Oeconomie-Departement.

Das Allgemeine Kriegs-Departement bilden unter einem Direktor folgende Abtheilungen:

1, für die Armee-Angelegenheiten,

1, für die Artillerie und

1, für die Ingenieur-Angelegenheiten.

Ferner gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Minister,

1 Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Das Militair-Oekonomie-Departement bilden:

1 Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen,

1 Abtheilung für die Natural-Verpflegung, die Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,

1 Abtheilung für die Bekleidung, die Feld-Equipage und das Train-Wesen,

1 Abtheilung für das Servis- und Militair-Kranken-Wesen.

Außerdem gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Minister.

1 Abtheilung für das Invaliden-Wesen, und

1 Abtheilung für die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten und für das Garnison-Schulwesen.

Berlin, den 16 Februar 1825.

Der Kriegs-Minister

v. Hake.

182.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben.

Ich bin mit den in Ihrem Berichte vom 22sten v. M. enthaltenen Vorschlägen, wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbst-Verstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden, und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maaßregel.

Berlin, den 3. November 1824.

Friedrich Willhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

Entwurf.

Es sind bei den Aushebungen zum Ersatz fürs stehende Heer, schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben und zum Ersatz des Heeres eingestellt werden mußten.

In so weit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militair-Lazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen, und

nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienstbrauchbarkeit der Beschädigten nicht wieder hergestellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern, oder ähnlichen Selbst-Verstümmelungen, gar nicht wieder eintreten kann, sind Maaßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung, zum Nachtheil ihrer Mitbürger, gänzlich entziehen können.

Dem zu Folge wird hiermit festgesetzt, daß selbige, ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen.

1) Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäft zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art, zum Militairdienst ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind, und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikationsdienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältniß ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere ab.

2) Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig, und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, verbleibt den Ersatz-Behörden. In erster Instanz urtheilen hierüber, nach eingezogener Erkundigung bei den Lokal-Behörden, die Kreis- und in zweiter Instanz die Departements-Ersatz-Kommissionen. In Fällen getheilter Meinung oder bei höhern Orts eingehenden Reklamationen entscheiden das General-Kommando der Provinz und das Ober-Präsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3) Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatz-Geschäft, und die Ausgehobenen werden von dem General-Kommando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie, nach desfalls hierüber schon zuvor mit den Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur-Korps genommener Rücksprache, am Nützlichsten beschäftigt werden können.

4) Sie werden den Artillerie-Kompagnien oder in denjenigen Festungen, wo Pionier-Abtheilungen stationirt sind, diesen letzteren beigegeben, und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attaschirt sein mögen, zu allen in den Artillerie-Depots und bei der Fortifikation vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütz möglichst benutzt. Ihre Verpflegung und Bekleidung ist respektive die der Artilleristen und Pioniere, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten, noch besondere Arbeitskleidung gegeben, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parade-Montirung und der sämmtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5) An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch, je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauch des Gewehres und beim Geschütz geübt, damit sie bei ihrer Entlassung, nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6) Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher, als nach vollständig beendigten drei Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatz-Kommissionen. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr oder zur möglichsten Benutzung als Trainsoldaten.

7) Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten, sind sowohl bei der Fortifika-

tion wie bei der Artillerie mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbau oder in den Artillerie-Depots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8) Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung und gegen diejenigen Dienstpflichten, welche der vorsätzlichen Selbst-Verstümmelung für überführt zu halten sind, kommen außerdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

183.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die in einigen Provinzen der Monarchie überhand nehmenden Selbst-Verstümmelungen militairpflichtiger Individuen, und die Nothwendigkeit, Maaßregeln dagegen zu treffen, haben den Ministerien des Innern und des Krieges Veranlassung gegeben, darüber an des Königs Majestät zu berichten und Allerhöchst Denenselben Vorschläge einzureichen, wie den Selbst-Verstümmelungen militairpflichtiger Leute möglichst gesteuert werden könnte.

Seine Majestät haben hierauf mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. das in dieser Angelegenheit von den Ministerien vorgelegte Regulativ zu genehmigen geruhet.

Die Königl. Regierung erhält hierneben sowohl Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre als des Regulativs.

Die Königl. General-Kommandos sind Seitens des Königl. Krieges-Ministerii wegen der Ausführung dieser Bestimmungen Behufs der Instruirung der Landwehr-Brigade-Kommandeurs mit Anweisung versehen worden.

Die Königl. Regierung hat übrigens die ergangene Festsetzungen durch Ihr Amtsblatt zu publiziren.

Berlin, den 12. Februar 1825.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

184.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Militair-Verpflichtung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten betreffend.

Nach einer von dem Königl. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerium unterm 18ten v. M. erlassenen Verfügung, ist in Folge der nach der Bekanntmachung vom 23. August 1822 (Amtsblatt 1822. Nr. 174), wegen der Militair-Verpflichtung der Theologie- und Schulamts-Kandidaten getroffenen Festsetzungen, nachgegeben worden, daß in besonders dringenden einzelnen Fällen ein im ersten Aufgebote der Landwehr dienender Schullehrer dem zweiten Aufgebot überwiesen werden kann, wozu indeß die ausdrückliche Genehmigung des betreffenden kommandirenden Herrn Generals jedesmal erforderlich ist, dem jedoch auch freisteht, seine diesfällige Befugniß dem in Bezug kommenden Divisions- und Landwehr-Brigade-Kommandeur zu überlassen.

Wir bringen dieses in Gefolge eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 26. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

185.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23sten d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben, außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreutzes oder des National-Militair-Abzeichens" zu erkennen haben. — Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern, bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen
und v. Hake.

186.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Befreiung der Militair-Speise-Anstalten von der Kommunal-Schlacht-Steuer betreffend.

Nachdem über die Anfragen der Königl. Regierung im Berichte vom 30. December vorigen Jahres,

in Betreff des den Militair-Speise-Anstalten aus den Kämmerei-Kassen zurückzuzahlenden Kommunal-Schlachtsteuer-Aufschlages,

mit dem Königl. Krieges-Ministerium communicirt worden ist, so wird Derselben nunmehr in Bescheidung darauf und im Einverständnisse des gedachten Königl. Ministerii eröffnet, daß unter den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. August vorigen Jahres gedachten eigenen Speise-Anstalten des Militairs, an welche die Kommunal-Steuer für das darin consumirte Fleisch zurück erstattet werden soll, die besonders bestehenden Offizier-Speise-Anstalten nicht gemeint worden sind, indem es nie die Absicht gewesen, jene Bewilligung auf die Speise-Anstalten der Offiziere auszudehnen, sondern nur die Speise-Anstalten der Soldaten, welche in der Verfügung vom 28. October v. J. näher bezeichnet sind, an der gedachten Vergünstigung Theil zu nehmen haben.

Was ferner den Zeitpunkt betrifft, von welchem ab die Zurückerstattung der Kommunal-Steuer eintreten soll; so wird die Königl. Regierung auf die Bestimmung des §. 4. der Verordnung vom 28. März 1811 (Gesetz-Sammlung Pag. 165) verwiesen, und gereicht Derselben zur Nachricht, daß das Königl. Krieges-Ministerium auf eine demselben anderweit vorgekommene Anfrage dahin verfügt hat, daß die bezügliche Bestimmung mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem sie durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt gemacht worden, als in Kraft getreten anzusehen, und erst von diesem Zeitpunkte ab die Zurückzahlung der Kommunal-Steuer zu leisten sei.

Uebrigens hat das Königl. Krieges-Ministerium aus dem vorliegenden Falle Veranlassung genommen, dem Königl. General-Kommando des 2ten Armee-Korps hiernach das Nöthige mitzutheilen.

Berlin, den 7. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

187.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 25. Januar d. J.,

ob die Speise-Anstalten der Militair-Straf-Sectionen auf die Zurückerstattung der Kommunal-Steuer für das darin consumirte Fleisch Anspruch machen können?

nach geschehener Kommunication und im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio zum Bescheide eröffnet, daß die Speise-Anstalten der Militair-Straf-Sectionen allerdings auf jene Begünstigung Anspruch haben, weil selbige ebenfalls Militair-Speise-Anstalten sind, und unter Aufsicht der Truppentheile, denen diese Straf-Sectionen beigegeben sind, stehen.

Berlin, den 6. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

188.

Circular-Rescript des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Rechnungslegung über die, aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen betreffend.

Die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer verlangt zur Vermeidung der, bisher bei der Rechnungslegung der General-Militair-Kasse durch Verausgebung von Zahlungen von einem Rechnungsjahre auf das andere, entstandenen Irregularitäten:

daß künftig alle, aus Militair-Fonds zu leistenden Zahlungen stets auf das prompteste resp. liquidirt, angewiesen und gezahlt werden, damit die Ausgaben eines jeden Jahres in der betreffenden Rechnung für dasselbe Jahr erscheinen können, und ausnahmsweise höchstens nur Ausgaben für das 4te Quartal zum Theil noch in der Rechnung des folgenden Jahres zu übernehmen bleiben, wenn deren Berichtigung im laufenden Jahre unausführbar sein sollte.

Da hiergegen nichts zu erinnern, und solches vielmehr den neueren, über die Rechnungslegung ertheilten Allerhöchsten Vorschriften ganz angemessen ist, so fordere ich die Königl. Regierung auf, künftig darauf zu sehen und zu wirken, daß alle Militair-Ausgaben möglichst prompt liquidirt und so angewiesen werden, daß solche noch in derjenigen Jahres-Rechnung in Ausgabe kommen, für welches die Verpflichtung zur Zahlung entstanden ist.

Berlin, den 23. Februar 1825.

Der Krieges-Minister

v. Hake.

189.

Circular-Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Justiz-Behörden, den Militair-Gerichtsstand der Militair-Personen in Kriminal- und Injurien-Sachen betreffend.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,

wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminal-Jurisdiction und in Injuriensachen, rücksichtlich aller in Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen *wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind*, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind: so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister und dem Königl. General-Auditoriat, dem Königl. Ober-Landesgericht eröffnet, daß außer den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben;

1) die Militair-Aerzte, namentlich die General-Staabs-Aerzte,
die Beamten des Medizinal-Staabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Staabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Eskadrons- und Kompagnie-Chirurgen,

die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms Instituts,
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;
2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;
3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;
4) die Militair-Prediger und die Militair-Küster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oeconomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in demselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Offizianten in den Festungen. — In den offenen Städten aber haben alle diese obengenannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht:
6) die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und
die Ober- und Unter-Aufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;
7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten;
8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer rc.
in sofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnison-Wechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Berlin, den 28. Januar 1825.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Zweiter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Großherzoglich Hessische Verordnung, das Bauwesen und die Ausübung der Bau=Polizei in der Residenz Darmstadt betreffend.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, über das Bauwesen und die Ausübung der Bau=Polizei in Unserer Residenz Darmstadt hiermit Folgendes zu verordnen:

I. Allgemeine Vorschriften über die in der Residenz Darmstadt auszuübende Bau=Polizei.

§. 1.

Der Ober=Bau=Direction liegt es ob, die Anlage der Neustadt, so wie dieselbe sich erweitert, zu entwerfen, und, nach von Uns ertheilter Genehmigung, darauf zu sehen, daß der bestimmte Plan befolgt werde. Die Risse

über die erste Anlegung der ganzen Hofraithen und über die Erbauung der Vordergebäude, so wie über die gleichzeitig mit diesen oder früher zu erbauenden Seiten- und Hinter-Gebäude, sind daher bei der Ober-Bau-Direction zur Genehmigung einzureichen, welche, gleichzeitig mit Ertheilung derselben, die hiesige Polizei-Deputation davon benachrichtigt.

Die Ober-Bau-Direction hat bei der Genehmigung auch dasjenige zu berücksichtigen, was die Sicherheit gegen Feuersgefahr betrifft. Sobald die Erbauung des Vorderhauses vollendet ist, tritt die Wirksamkeit der Polizei-Deputation ein, welche jedoch, wenn Veränderungen hinsichtlich des Aeußeren der Gebäude vorgenommen werden wollen, als wozu ihre Einwilligung jedesmal erforderlich ist, desfalls mit der Ober-Bau-Direction sich zu benehmen hat.

Wenn nach Erbauung des Vorderhauses noch Seiten- und Hinter-Gebäude erbaut oder abgeändert werden sollen, so ist die Genehmigung dazu ebenfalls bei der Polizei-Deputation nachzusuchen, die dann wieder, in sofern diese Gebäude von der Straße aus ins Auge fallen, mit der Ober-Bau-Direction sich zu benehmen hat.

Werden neben einem bereits bestehenden Vordergebäude die bisher freien, an der Straße liegenden Hof- oder Garten-Plätze derselben Hofraithe bebaut, so gelten hierfür dieselben Bestimmungen, wie bei Veränderungen der Vordergebäude.

Unter der Neustadt wird derjenige Theil der Stadt verstanden, welcher westlich von dem Schloßgraben, dem Paradeplatz, dem alten Marktplatz, der Kirchstraße, der Bessunger Straße und dem alten Bessunger Weg liegt; die eben genannten Straßen und Plätze selbst werden jedoch nicht als zur Neustadt gehörig betrachtet.

§. 2.

Hinsichtlich des Bauwesens in den Umgebungen der Stadt bleibt es, so weit dasselbe nicht mit im §. 1. begriffen ist und zur Neustadt gehört, bei der bisherigen Observanz, nach welcher die Polizei-Deputation über die

nen zu erbauenden Wohnungen mit der Ober-Bau-Direction vor Ertheilung der Genehmigung communicirt.

Diejenigen, welche daselbst bauen wollen, haben sich desfalls an die Polizei-Deputation zu wenden.

§. 3.

Auf gleiche Weise, wie bei dem Bauwesen in den Umgebungen der Stadt, tritt die Wirksamkeit der Polizei-Deputation und der Ober-Bau-Direction in folgenden Straßen und Plätzen ein. In der großen Arheiliger und Dieburger Straße, dem Birngarten, den Häusern, welche östlich und südlich das Schloß begränzen, dem Markt, der Kirch- und Bessunger Straße und sodann in der Verlängerung der letzteren vor dem jetzigen Bessunger Thor unter dem Namen des alten Bessunger Weges.

Diejenigen Personen, welche in erwähnten Straßen und Plätzen eine Veränderung ihrer Gebäude vornehmen, haben die desfallsigen Risse ebenfalls unmittelbar bei der Polizei-Deputation zur Genehmigung einzureichen.

§. 4.

Die polizeiliche Aufsicht über die Wasserleitungen und Brunnen geht, so weit sie bisher mit von der Ober-Bau-Direction besorgt worden ist, ganz auf die Polizei-Deputation über.

Die Unterhaltung desjenigen Theils der bereits vorhandenen öffentlichen Wasserleitungen und Brunnen, deren Unterhaltungskosten aus der Staats-Kasse zu bestreiten sind, wird von der Ober-Bau-Direction fernerhin selbstthätig besorgt. Dagegen wird die Entscheidung darüber, ob neue Leitungen und Brunnen anzulegen sind, so wie die Kontrolle über die gehörige Erfüllung der dem städtischen Aerarium desfalls aufliegenden Verbindlichkeit, der Polizei-Deputation übertragen.

Ueber die Stellung der öffentlichen Brunnen, die Führung neuer Leitungen und die Anlegung von Reservoirs und Abzugs-Kanälen in der Neustadt oder den in den §§. 2. und 3. genannten Straßen und Plätzen, hat die Polizei-Deputation mit der Ober-Bau-Direction sich

vorher zu benehmen, und die desfallsigen Risse derselben zum Gutachten mitzutheilen.

§. 5.

Die Schlichtung aller und jeder Baustreitigkeiten gehört an das hiesige Stadtgericht, ohne Rücksicht auf den Stand und das gewöhnliche Forum des Beklagten.

II. Besondere Vorschriften für das Bauwesen in der Neustadt.

§. 6.

Die Aufführung neuer Gebäude oder die Abänderung der schon vorhandenen darf nur nach vorheriger Genehmigung vorgenommen werden, bei einer Strafe von 10 bis 50 fl. für den Bauherrn oder den für denselben aufgetretenen Entreprenneur, und von 5 bis 30 fl. für die dabei concurrirenden Maurer- und Zimmer-Meister, vorbehaltlich der zu machenden Abänderung des verordnungswidrig aufgeführten Gebäudes.

Die Strafe wird entweder von der Ober-Bau-Direction oder der Polizei-Deputation ausgesprochen, je nachdem einer dieser Behörden die Entscheidung über das verordnungswidrig aufgeführte Bauwesen nach §. 1. 2. und 3. zusteht.

§. 7.

Die Umfangsmauern der neu zu erbauenden Vorder-, Seiten- und Hinter-Gebäude, mit Ausnahme der im Hof zu errichtenden einstöckigen Nebengebäude, welche keine Feuerungen enthalten, müssen ganz massiv ohne Holzwerk aufgeführt werden.

§. 8.

Alle aufzuführende Gebäude verschiedener Eigenthümer, welche unmittelbar an einander stoßen, sind durch Brandmauern zu trennen. Dieselben müssen, wenn sie von Backsteinen sind, wenigstens einen und einen halben Stein, und von Bruchsteinen 20 Zoll unter dem Dach stark sein.

Oeffnungen, Wandschränke oder Schornsteine in denselben anzubringen, ist nicht erlaubt.

§. 9.

Tritt der Fall ein, daß der Nachbar an eine schon stehende Brandmauer des Vorderhauses bauen will, so darf er keine Holzwand dagegen setzen, sondern ist verbunden, die Hälfte der Kosten der Brandmauer, so weit dieselbe seine Gebäude begränzt, zu bezahlen, wobei nicht der Preis der Erbauung, sondern der dermalige, nöthigen Falls durch Taxation zu bestimmende Werth angenommen wird, wogegen es ihm frei steht, auch von seiner Seite die Zeichen des Eigenthums, die sogenannten Matzlöcher, anzubringen.

§. 10.

Die Hälfte des Grundes und Bodens der Brandmauer, welche mit dieser zugleich an den zuletzt bauenden Nachbar als Eigenthum übergeben wird, ist von diesem ebenfalls nach der Abschätzung zu vergüten.

§. 11.

Will der eine Nachbar höher bauen, als die schon bestehende Brandmauer ist, so darf er dieselbe erhöhen, vorausgesetzt, daß nach dem Gutachten der mit dem Bauwesen der Residenz beauftragten Techniker dieses zuläßig ist. Die Kosten hat er jedoch so lange allein zu tragen, als der andere Nachbar sein Haus nicht ebenfalls erhöhet.

Will der eine Nachbar sein Haus nach dem Hof zu erweitern, so muß er, falls nicht durch eine gütliche Uebereinkunft mit dem anderen Nachbar etwas anderes bestimmt wird, die Fortsetzung der Brandmauer ganz auf seinen Grund und Boden setzen.

§. 12.

Da die Gebäude, welche unmittelbar an der Gränze stehen, Brandmauern erhalten müssen, so folgt von selbst, daß in der Regel keine gegen die Gränze abhängige Dachflächen gestattet werden können. Wünscht jemand, mit Bewilligung seines Nachbars, so weit der Platz des letzteren noch unbebaut ist, sein Vordergebäude des besseren Ansehens wegen mit einem nach der Gränze hin abgeflachten Dach zu versehen, so kann eine solche Einrichtung nur als interimistisch gestattet werden, und die Mauer muß,

wenn der Nachbar anbauen will, jedenfalls auf gemeinschaftliche Kosten bis zu Höhe des Dachgiebels geführt, und nach dem vorigen §. als gemeinschaftliche Brandmauer behandelt werden. Wenn Seiten- oder Hinter-Gebäude, welche unmittelbar auf der Gränze stehen, mit ausdrücklicher Bewilligung des Nachbars, nach dessen Seite hin ein abhängiges Dach erhalten, und dieser letztere in der Folge anbauen will, so ist er, im Fall nicht durch Uebereinkunft die bereits stehende Mauer zur Brandmauer gemacht wird, verbunden, auf eigene Kosten eine ganze Brandmauer gegen den schon stehenden Bau zu setzen.

§. 13.

Da, wo Einfassungsmauern an der Straße aufgeführt werden, müssen dieselben, es mögen Staketen auf sie gesetzt werden oder nicht, mit Deckplatten versehen sein, welche gegen die Straße wenigstens 3 Zoll vortreten.

§. 14.

Werden an einer Facade verticale Risalite gemacht, so muß das Risalit in die Straßen-Linie gesetzt werden, der übrige Theil des Hauses aber zurücktreten.

§. 15.

Alle vor der Mauerfläche vortretende horizontale Theile, wie z. B. Gurtgesimse, Verdachungen der Fenster und Thüren, Fensterbänke, Balcons u. s. w. müssen von Stein sein und Wassernasen erhalten.

§. 16.

Der Sockel der Gebäude darf nicht von gestellten Steinplatten sein. Die Sockel von gelegten Quadersteinen oder die gemauerten Sockel müssen oberhalb einen Wasserfall, und, wenn sie mehr als 2 Zoll vortreten, ein Gesimse mit Wassernase erhalten.

§. 17.

Jedes Haus soll in den ersten drei Jahren, nachdem es unter Dach gebracht ist, getüncht und angestrichen werden, widrigenfalls es sich der Eigenthümer gefallen lassen muß, daß diese Arbeit auf seine Kosten angeordnet wird. Hiervon sind nur diejenigen Seiten- und Hinter-

Gebäude ausgenommen, welche von der Straße aus nicht gesehen werden können.

§. 18.

Werden zwei oder mehrere Häuser so gebaut, daß dieselben außerhalb nur als ein Haus erscheinen sollen, so fängt der Termin von drei Jahren, innerhalb dessen die Tünchung geschehen muß, von der Zeit an, wo das letzte dieser Häuser unter Dach gebracht ist.

Die Aufsicht darüber, daß die wegen des Tünchens der Häuser gegebenen Vorschriften befolgt werden, steht der Polizei-Deputation zu.

§. 19.

Verschiedene Häuser, welche in ihrem Aeußeren ein symmetrisches Ganze vorstellen, müssen auch mit einerlei Farbe angestrichen werden. Bei nicht erfolgender Vereinbarung der Besitzer solcher Häuser hat die Ober-Bau-Direction die Farbe zu bestimmen.

Die weiße Farbe wird für die Zukunft zum Anstrich der Häuser ganz untersagt.

§. 20.

Der Mörtel zum äußeren Verputz darf keinen Zusatz von Leimen erhalten, bei einer Polizei-Strafe von 10 bis 50 fl. für den Tüncher, nach Verhältniß der Größe des Hauses.

§. 21.

Alle Facaden an der Straße müssen mit Dachrinnen und bis an den Boden gehenden Wasserröhren versehen werden.

§. 22.

Vor allen in der Neustadt erbaut werdenden Häusern müssen auf dem Seitenpflaster, so weit die Hofraithe derselben geht, also auch mit Einschluß der Thorwege, Platten von Sandsteinen gelegt werden.

Diese Platten dürfen nicht unter 4 Zoll dick sein, und müssen quer über den Fußweg reichen, so daß keine Fuge parallel mit der Richtung desselben kommt. Die Breite dieser mit Sandsteinen zu belegenden Fußwege wird für die Rhein-, Neckar-, Artillerie-, Hügel- und Sand-

Straße, so wie für alle Fußwege an freien Plätzen und die beiden von dem Ludwigsplatz nach dem Markt und Bessunger Thor ziehenden Straßen, auf wenigstens 46 Zoll, für die Bau-, Wald- und Gränz-Straße, so wie für alle übrige Straßen von nicht größerer Breite, aber auf wenigstens 23 Zoll bestimmt.

§. 23.

Wenn vor denjenigen Häusern der Neustadt, wo noch keine Platten liegen, das Nebenpflaster so schadhaft wird, daß dasselbe umgelegt werden muß, worüber die Polizei-Deputation erkennen wird, so sind ebenfalls vor denselben die vorschriftsmäßigen Platten zu legen.

§. 24.

Die Häuserbesitzer, auf deren Seitenpflaster Platten liegen, haben auch die Verbindlichkeit, dieselben zu unterhalten, und zwar dergestalt, daß keine Vertiefungen in den Platten Statt finden, in denen sich das Regenwasser sammeln kann.

§. 25.

Die Kandeln oder Rinnsteine auf dem Seitenpflaster dürfen nicht über 2 Zoll vertieft sein. Ohne besondere Erlaubniß der Polizei-Deputation dürfen keine Brücken über die Flösser gelegt werden, deren Länge in keinem Fall 200 Zoll überschreiten darf. Dieselben müssen so eingerichtet werden, daß die Deckel leicht aufgehoben werden können, um die Reinigung, so wie den Durchzug des Wassers bei starkem Regenwetter, zu erleichtern.

§. 26.

Wenn die Häuserbesitzer den in den vorhergehenden drei §§. enthaltenen Vorschriften nicht auf desfalls erhaltene Erinnerung entsprechen, so müssen sie es sich gefallen lassen, daß die Arbeit durch Anordnung der Polizei-Deputation auf ihre Kosten gemacht wird.

§. 27.

Vortreppen, die an den Hausthüren, welche auf die Straße gehen, angebracht werden, dürfen an den Plätzen und in der Rhein- und Neckar-Straße nicht über 60 Zoll und in allen andern Straßen der Neustadt nicht über

20 Zoll, mit Einschluß des Rundstabs an den Stufen, vortreten.

§. 28.

Was im vorigen §. über das Vortreten der Treppen in die Straße bestimmt ist, gilt auch für die frei stehenden Säulen, im Fall solche vor den Häusern angebracht werden.

§. 29.

Die an den Häusern befestigten Kasten zur Ausstellung von Waaren dürfen nur nach vorgängig erhaltener Erlaubniß der Polizei=Behörde angebracht werden.

§. 30.

Für vortretende Gestelle zu Blumentöpfen gilt das Gleiche. Werden dieselben auf die Fensterbänke gestellt, so müssen sie durch eine eiserne Stange gegen das Herabfallen geschützt werden.

§. 31.

Das bisher übliche Aushängen des Fleisches an den Läden der Metzger wird ganz verboten. Wollen dieselben ihre Waaren ausstellen, so muß es hinter verschlossenen Glasfenstern geschehen.

§. 32.

Im Innern der Gebäude ist hauptsächlich die Anlage der Feuerungen und Schornsteine zu berücksichtigen. Die neu aufzuführenden Schornsteine müssen mit liegenden Steinen oder Kamin=Steinen gemauert, und wenigstens 18 Zoll im Lichten nach jeder Seite weit sein. Bis unter das Dach müssen sie mit Leimen, anstatt mit Kalkmörtel, gemauert werden. Da, wo sie zwischen Balkenlagen und Riegelwänden durchgehen, müssen sie auch von außen wohl bestochen und das Gehälk so weit ausgewechselt werden, daß die Kamin= oder Back=Steine ihrer ganzen Breite nach vor das Holz zu liegen kommen. Das Schleifen der Kamine unter einem kleineren Winkel als 45° ist ebenfalls untersagt. Sollte in besonderen Fällen eine stärkere Schleifung nöthig sein, so ist desfalls spezielle Erlaubniß einzuholen. Die Thüren der Vorkamine müssen, wenn sie neu gemacht werden, entweder ganz von Eisen oder wenigstens inwendig mit Blech beschlagen sein.

§. 33.

Gegrabene Brunnen müssen wenigstens 40 Zoll von der nachbarlichen Mauer entfernt sein, wenn nicht die Nachbarn es vorziehen, einen gemeinschaftlichen Brunnen, welcher auf der Gränze angelegt, und mit einem Pumpenstock und zwei Auslaufröhren und Schwengeln versehen wird, zu machen.

§. 34.

Abtrittsgruben müssen bei jeder neuen Anlage, Veränderung oder Reparatur 36 Zoll von der Gränzmauer des Nachbars, ohne Rücksicht des Eigenthums dieser letzteren, entfernt gehalten, und der Raum zwischen der Gränzmauer und den Abtrittsgruben von der Tiefe in der Erde an, welche die Mauer hat, bis zur Oberfläche mit Lett ausgestampft werden. Der Ablauf der Brunnen, Dachrinnen oder Gossensteine darf nur dann in die Abtritte geleitet werden, wenn dieselben wenigstens 20 Fuß von der Gränze entfernt sind. Die Oeffnung der Grube muß jederzeit ganz geschlossen sein. Wenn demungeachtet die aus den Abtritten kommende Feuchtigkeit in das Terrain des Nachbars durchdringt, so ist die Abstellung des Uebels auf Kosten des Eigenthümers zu bewirken.

§. 35.

Die Uebertretung der in den §§. 29. bis 34. gegebenen Vorschriften zieht, außer der zu machenden Abänderung, eine Polizei-Strafe von 10 fl. nach sich.

§. 36.

Gartenhäuser können, wenn sie von allen Seiten frei stehen, von Holz aufgeführt werden.

§. 37.

Die Risse, welche bei der Ober-Bau-Direction oder der Polizei-Deputation zur Genehmigung übergeben werden, brauchen nur in reinen Umrissen gezeichnet zu sein, und müssen doppelt eingereicht werden. Die Hauptmaaße sind in dieselben einzuschreiben.

Sie müssen bestehen:

aus einem Situations-Riß, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf stehenden

Gebäude, so wie Richtung und Breite der den Platz begränzenden Straßen, die angränzenden Gebäude der Nachbarn nebst deren Beschreibung enthält,

b) aus einem Grundriß der verschiedenen Stockwerke,
c) aus einem Durchschnitt,
d) aus einem Aufriß und
e) aus den Profilen der Verdachungen und sonstigen horizontalen Gesimse.

§. 38.

Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurf der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den Zustand vor derselben angiebt, beigelegt werden.

§. 39.

Jeder Grundriß, Aufriß ꝛc. wird auf ein besonderes Blatt gezeichnet, es sei denn, daß die Zeichnung mehrerer Gegenstände auf einem Blatt Statt finden kann, welches die Größe eines halben Bogens Schreibpapier nicht übersteigt.

Auf jeder Zeichnung muß ihre Erklärung eingeschrieben sein.

§. 40.

Der Maaßstab der Zeichnungen wird folgendermaßen bestimmt:

a) für Situations-Zeichnungen $\frac{1}{500}$ der natürlichen Größe oder 1 Zoll = 50 Fuß,
b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte $\frac{1}{100}$ oder 1 Zoll = 10 Fuß,
c) für die Profile der Verdachungen und Gesimse die natürliche Größe.

§. 41.

Der Concipient der Zeichnungen ist unter derselben jedesmal zu bemerken.

Der Bauherr oder der für denselben aufgetretene Entrepreneur ist für die Richtigkeit der Zeichnungen und der angegebenen Maaße verantwortlich.

Die Genehmigung der Ober-Bau-Direction oder der Polizei-Deputation wird nur unter der Voraussetzung derselben ertheilt, und ist auch nur in so weit von Wirkung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 10. Februar 1825.

(L. S.) Ludewig.

v. Grolman.

II.

Staatswissenschaftliche Literatur.

1.

Circular=Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Verbreitung der Beckedorffschen Jahrbücher des Preuß. Volks=Schulwesens betreffend.

Der Geheime Ober=Regierungs=Rath Dr. Beckedorff beabsichtigt vom April d. J. ab unter dem Titel: Jahrbücher des Preuß. Volks=Schul=Wesens eine Zeitschrift herauszugeben, welche zum Zwecke hat, eine fortlaufende Chronik des Preuß. Volks=Schul=Wesens zu liefern, die Grundsätze, nach welchen dasselbe geleitet wird, zu entwickeln, über Gegenstände, die für den Volksschullehrer von praktischem Interesse sind, Aufsätze einsichtsvoller und sachkundiger Männer aufzunehmen, und endlich eine gedrängte Uebersicht über die Literatur des Volks=Schul=Wesens zu liefern. Um dieses gemeinnützige und beifallswerthe Unternehmen zu befördern, hat das Ministerium dem Herrn ꝛc. Beckedorff gestattet, alle diejenigen Anordnungen und Verfügungen des Ministerii, welche sich auf das Volks=Schul=Wesen im Allgemeinen beziehen, so wie diejenigen in den Berichten der Königl. Behörden oder der Vorsteher von Unterrichts=Anstalten enthaltenen Nachrichten und Notizen, welche für das Volks=Schul=Wesen von Interesse sind, mittelst der von ihm herauszugebenden Jahrbücher zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Da der im obigen angedeutete Zweck dieser Jahrbücher, über deren Plan und Einrichtung die in hundert Exemplaren (Anl. a.) beigeschlossene Ankündigung das Nähere ergiebt, ohne die mitwirkende Hülfe der Königl. Provinzial=Behörden nicht vollständig erreicht werden kann: so weiset das Ministerium die Königl. Regierung an, den Herrn ꝛc. Beckedorff mit denjenigen Notizen und Nachrichten, welche für sein Unternehmen von Interesse sein können, von freien Stücken oder auf sein desfallsiges Ansuchen zu versehen, und ihm durch Einsendung

recht vieler brauchbarer Materialien die Herausgabe und Fortsetzung dieser Zeitschrift zu erleichtern, und den inneren Gehalt derselben zu erhöhen. Ferner empfiehlt das Ministerium der Königl. Regierung sich die Verbreitung dieser Jahrbücher durch Ankündigungen in den Amtsblättern und durch besondere Circulare an die Superintendenten und geistlichen Obern, an die Schul-Inspectoren, Landräthe und Magistrâte, wodurch selbige zur Sammlung von Subscribenten veranlaßt werden, auf alle zweckdienliche Weise angelegen sein zu lassen. Denjenigen Behörden, welche durch Sammlung von Subscribenten das Unternehmen befördern, beabsichtigt Herr ꝛc. Beckedorff seiner Erklärung gemäß, das zehnte Exemplar von der ganzen durch ihre Bemühung bestellten Anzahl frei zu geben, und ihnen zu überlassen, ob sie den Vortheil dieser Frei-Exemplare den einzelnen Sammlern, die neun Subscribenten zusammen gebracht haben, zuwenden, oder über alle zu Gunsten ärmerer Schullehrer oder Schullehrer-Vereine verfügen wollen. Zugleich wünscht Herr ꝛc. Beckedorff, daß in jeder Behörde ein zuverlässiger Subaltern-Offiziant mit dem Vertrieb der mehrgedachten Zeitschrift und den darauf bezüglichen Geschäften beauftragt werden möge, wofür er demselben eine Remuneration von 8 pro Cent der baaren Einnahme zuzusichern bereit ist.

Das Ministerium erwartet von der Königl. Regierung, daß sie der obigen Anweisung und Empfehlung um so bereitwilliger entsprechen wird, je wesentlicher der Nutzen ist, welcher sich für das Volks-Schulwesen in den Königl. Staaten von der beabsichtigten Zeitschrift des Herrn ꝛc. Beckedorff mit Grund hoffen läßt, und je sicherer die Persönlichkeit des Herausgebers eine würdige Ausführung seines Unternehmens verbürgt.

Berlin, den 2. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens.

Herausgegeben von Dr. Ludolph Beckedorff,

Königl. Preuß. Geh. Ober-Regierungs-Rathe auch vortragendem Rathe im Ministerio der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unter diesem Titel vom April 1825 ab erscheinende Zeitschrift hat zum Zwecke:

I. eine fortlaufende Chronik des Preußischen Volks-Schulwesens zu liefern. Sie wird in dieser Beziehung enthalten:

1. Mittheilung aller Anordnungen und Verfügungen, die auf das Volks-Schulwesen im Allgemeinen Bezug haben, vorbereitet durch eine Zusammenstellung der wichtigsten dahin gehörigen älteren noch gültigen Gesetze und Verordnungen. Auch Provinzial Einrichtungen und Verfügungen sollen nicht ausgeschlossen bleiben, sobald solche irgend von allgemeinerem Interesse sind;
2. genaue Nachrichten von der Anzahl und dem Zustande der Stadt- und Land-Schulen in allen Provinzen, also von der Gründung neuer oder der besseren Ausstattung schon vorhandener Schulen und Lehrer-Stellen, von verbesserten Lehr-Plänen, von der zunehmenden Frequenz der Schulen, von dem Einkommen der Lehrer in den einzelnen Landestheilen und dessen allmähliger Verbesserung, von Regulirungen des Schulgeldes und der Schulbeiträge, von der Schulzucht und deren Mitteln ꝛc. ꝛc. ganz besonders aber von der Beschaffenheit und den Fortschritten oder Veränderungen des Schul-Wesens der größeren Städte, wobei den Frei-, Armen- und Erwerb- auch den Abend- und Sonntag-Schulen eine besondere Rücksicht gewidmet werden soll;
3. vollständige Rechenschaft über den Zustand und die Wirksamkeit der Anstalten zur Vorbereitung und Ausbildung künftiger oder zur Nachhülfe schon angestellter Schullehrer, also über die größeren und kleineren Seminarien und deren Hülfs-Anstalten, diese mögen öffentliche oder Privat-Unternehmungen sein, über die s. g. Lehr-Curse für die schon angestellten Schullehrer, welche entweder in den Seminarien selbst oder von den Provinzial-Schul-Räthen oder von einzelnen Geistlichen gehalten werden, über die Lehrer-Conferenzen und Lese-Gesellschaften, Schullehrer-Vereine und dergl. mehr. Alles geschöpft aus den amtlichen Berichten der Vorsteher solcher Anstalten oder der beaufsichtigenden Behörden;
4. mannichfaltige Notizen, enthaltend, was von Seiten der Communen, Magisträte, Patronen und Behörden, oder auch von einzelnen Geistlichen und Privat-Personen in Beziehung auf das Volks-Schul Wesen und dessen innere oder äußere Vervollkommnung geleistet oder versucht wird. Hierher gehören auch die Nachrichten von Privat-Erziehungs- und Schul-Anstalten, so wie von Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken und dergl. mehr zum Besten des Schul-Wesens; und endlich
5. ausführliche Nachrichten über den Zustand der Waisenhäuser und der Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalten in der Monarchie;

II. in einer Reihe von Abhandlungen, die den Herausgeber zum Verfasser haben werden, die Grundsätze zu entwickeln, nach denen das Volks-Schulwesen im Preußischen geleitet wird;

III. Aufsätze aufzunehmen über Gegenstände, die für den Volks-Schullehrer von praktischem Interesse sind. In dieser Beziehung ist dem Herausgeber der Beistand sehr einsichtsvoller und sachkundiger Männer, namentlich von mehreren Herren Schulräthen aus den Provinzial-Behörden und von Vorstehern und Inspectoren der Seminarien bereits zugesagt worden, deren einer endlich gütig übernommen hat.

IV. eine gedrängte und fortlaufende Uebersicht über die Literatur des Volks-Schul-Wesens zu liefern.

Das Unternehmen erfreuet sich der besonderen Begünstigung Eines Hohen Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und die amtliche Stellung des Herausgebers setzt denselben in den Stand, möglichst richtige und vollständige Angaben zu liefern. Derselbe darf daher hoffen, einem nützlichen und der allgemeinen Theilnahme nicht unwerthen Unternehmen sich unterzogen zu haben.

Die Zeitschrift wird in einzelnen Heften, jedes von etwa sechs Bogen erscheinen. Umstände und die Theilnahme, welche das Unternehmen findet, werden bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigsten Falle soll monatlich Eines erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten müssen, doch soll in keinem Falle das Heft den Subscribenten mehr wie 7½ Sgr. oder 6 Gr. kosten. Hoffentlich aber wird der Herausgeber im Stande sein, diesen Preis noch zu ermäßigen. Vorausbezahlung findet nicht statt.

2.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verbreitung der Menzelschen Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten betreffend.

Die Buchhändler Duncker und Humblot hier, haben als Fortsetzung der in ihrem Verlage erschienenen Becker-Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten von Carl Adolf Menzel, angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Die schwierige Aufgabe, welche der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungs-Prozeß der Europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zum Verständnisse über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äußere Gestalt der Gegenwart geformt, und ihr inneres Leben entwickelt hat. In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werks und auf die musterhafte in demselben herrschende Darstellung beauftragt das Ministerium die Königl. Regierung, dieses Werk durch das Regierungs-Amtsblatt öffentlich zu empfehlen, und auf das schnellere Bekannt-

werden und einen allgemein verbreiteten Absatz desselben kräftigst hinzuwirken.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

3.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, den Debit der deutschen Geschichte von Kohlrausch betreffend.

Der Konsistorial- und Schul-Rath Dr. Kohlrausch beabsichtigt eine sechste Auflage der beiden ersten Theile seiner deutschen Geschichte zu veranstalten, und in derselben diejenigen Stellen seines Werks, deren tadelnswerther Inhalt das Ministerium zu den desfallsigen Verfügungen vom 13. August und 13. September v. J. bestimmte, entweder ganz wegzulassen, oder auf eine angemessene Weise genügend und vollständig abzuändern. Unter diesen Umständen und da die kürzlich erschienene fünfte Auflage des dritten Theils dieses Werks keine anstößigen Stellen enthält, sieht sich das Ministerium veranlaßt, das unbedingte in den Verfügungen vom 13. August und 13. September v. J. ausgesprochene Verbot der deutschen Geschichte von Kohlrausch in so weit aufzuheben, daß dasselbe auf die zu erwartende sechste Auflage der beiden ersten Theile, und auf die fünfte Auflage des dritten Theils des mehrgedachten Werks nicht weiter in Anwendung gebracht werden soll. Die Königl. Regierung (das Königl. Konsistorium) hat hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen, und ergiebt sich übrigens von selbst, daß in dieser Aufhebung des unbedingten Verbots eine Empfehlung obgedachter Schrift überall nicht enthalten ist.

Berlin, den 25. Februar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz,

Königl. wirklichem Geheimen Rathe und Director rc. rc.

Neunter Band. Jahrgang 1825.

Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin, 1825.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

Zweiter Abschnitt. Staatswissenschaft.

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ansprüche auf Versorgung im Civildienste nach neunjährigem Militairdienste betreffend.

Rücksichtlich der von dem Königl. Kriegs-Ministerio zur Entscheidung gebrachten Frage:

ob der von Sr. Majestät dem Könige in den Allerhöchsten Kabinets-Befehlen vom 7. August 1820. und 20. Januar 1822. den Unteroffizieren der Armee nach einer neunjährigen Dienstzeit verliehenen Anspruch auf Canzellisten-, Unter-Calculator- und Grenz-Aufseher-Stellen auch auf Regiments- oder Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten, so wie auf Esquadrons- und Kompagnie-Chirurgen auszudehnen sei?

ist durch einen unterm 4ten v. M. abgefaßten Beschluß des Königl. Geheimen Staats-Ministerii festgesetzt worden:

„daß, in derselben Art, wie solches schon auf Allerhöchsten Befehl den Trompetern der respectiven Truppentheile zugestanden worden, auch den Regiments- und Bataillons-Tambours und den Bataillons-Hornisten, nach neunjähriger Dienstzeit, dieselben Anstellungs-Ansprüche, wie den in den obigen Kabinets-Ordres gedachten Unteroffizieren, einzuräumen, selbige dagegen den Kompagnie- und Esquadrons-Chirurgen nicht zuzugestehen seien." —

Die Königl. Regierung wird von diesem Beschlusse, zur Beachtung desselben in vorkommenden Fällen, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 10. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

2.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directoren, die Innebehaltung eines monatlichen Betrages der für neu angestellte Beamte bewilligten Gehälter und aller Gehalts-Zulagen betreffend.

Ueber die, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August v. J. angeordnete Innebehaltung eines monatlichen Betrages der für neu angestellte Beamte bewilligten Gehälter und aller Gehalts-Zulagen findet sich das Finanz-Ministerium nach vorgängiger Berathung und Beschlußnahme über den Gegenstand im Königl. Staats-Ministerio veranlaßt, der Königl. Regierung (dem Provinzial-Steuer-Director) in Verfolg des Circulars vom 12. November vorigen Jahres *) folgende nähere Bestimmungen mitzutheilen:

1) Der Behörde, von welcher die Anstellung des Be-

*) Jahrg. 1824. 4tes Heft, S. 967.

amten (ohne Rücksicht auf die Höhe dessen Gehalts) ausgehet, bleibt überlassen, diesen ein für allemal zu leistenden Abzug nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen ist, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten.

2) Auch bei solchen Anstellungen, die zwar in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit mit dem Gehalte der Stelle erfolgen, muß der Abzug sofort, und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden, dagegen sind dem Angestellten, wenn er nach Ablauf jenes Termins wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen zu erstatten.

3) Die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener ein für allemal Statt findenden Innebehaltung zum Pensions-Fonds geleistet werden müssen, können einleuchtender Weise erst von dem Zeitpunkte an eintreten, wo der Angestellte in den Genuß des Diensteinkommens tritt; mithin dürfen die Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensions-Fonds fließt; auch auf gleiche Weise ist es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen zu halten.

4) Bei Anstellungen von Militair-Personen im Civil-Dienste darf nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letzteren gegen ihr früheres militairisches Dienst-Einkommen den Abzug bestimmen, welchen sie zu erleiden haben; und ist hierbei die von dem Herrn Kriegs-Minister mitgetheilte, hier in Abschrift beigefügte Uebersicht (Lit. a.) der Beträge des Dienst-Einkommens für die einzelnen Militair-Grade zum Grunde zu legen.

Hiernach hat also die Königl. Regierung (der Provinzial-Steuer-Director) zu verfahren.

Berlin, den 21. April 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

a.

Uebersicht

von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair vom Kapitain abwärts.

I. Kapitains oder Rittmeister 1ster Klasse.	
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	1700 Rthlr.
b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger und Schützen-Abtheilungen der Garde- und Linien-Truppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr	1300 Rthlr.
c) bei dem Regiment Garde du Corps	1800 Rthlr.
d) bei allen übrigen Kavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Korps	1400 Rthlr.
II. Kapitains oder Rittmeister 2ter Klasse.	
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	1100 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie rc. .	700 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	1200 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie, Artillerie rc.	800 Rthlr.
III. Premier-Lieutenants 1ster Klasse.	
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	600 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie rc. .	350 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	650 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie rc. .	400 Rthlr.
IV. Premier-Lieutenants 2ter Klasse und Seconde-Lieutenants.	
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	500 Rthlr.
b) bei der übrigen Infanterie rc. .	250 Rthlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	550 Rthlr.
d) bei der übrigen Kavallerie rc. .	300 Rthlr.

V. Feldwebel und Wachtmeister.

a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß (Feldwebel) . . .	250 Rthlr.
b) beim Garde-Jäger-Bataillon (Feldwebel)	200 Rthlr.
c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. (Feldwebel)	150 Rthlr.
d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeister)	250 Rthlr.
e) bei der übrigen Kavallerie ꝛc. (Wachtmeister)	200 Rthlr.
NB. Eben so ein Oberfeuerwerker	200 Rthlr.
VI. Sergeanten, Unteroffiziere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regimentstambours, Staabshautboist und Staabs-Trompeter . .	150 Rthlr.
VII. Korporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . .	100 Rthlr.

3.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Gnaden-Gehälter und Wartegelder der in Staats- oder Kommunal-Diensten angestellten oder beschäftigten Invaliden betreffend.

Durch einen Beschluß des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 4ten v. M. sind rücksichtlich der von dem Königl. Krieges-Ministerio zur Sprache gebrachten Angelegenheit,

wegen des Fortgenusses von Gnaden-Gehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes dienstliches Einkommen erlangen,

in Beziehung auf die diesfällige Allerhöchste Kabinets-

Kabinets-Ordre vom 7. October 1820. nachstehende Grundsätze festgestellt worden:

1) Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Civil-Stelle im Staats- oder Kommunal-Dienste definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnaden-Gehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts erreicht.

Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme, oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, so fern es nur aus Königl. oder Kommunal-Kassen wenigstens monatlich erfolgt; jedoch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben außer Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienst-Bedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.

2) Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftigt wird, und für seine Arbeiten eine bestimmte monatlich zahlbare Vergütigung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts erreicht, oder übersteigt.

3) Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnaden-Gehaltes, wenn er nur um Lohn arbeitet, und nach Arbeits-Stücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Der Königl. Regierung wird von diesen Bestimmungen Mittheilung gemacht, um darnach auch Ihrerseits in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 10. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

4.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und Konſiſtorien, den terminus a quo bei Penſions-Anträgen betreffend.

In der abſchriftlichen Anlage (Lit. a.) wird der Königl. Regierung (ꝛc.) dasjenige zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt, was Seine Majeſtät der König wegen des Termini a quo bei Penſions-Anträgen mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 20ſten März zu beſtimmen geruht haben.

Berlin, den 1. Mai 1825.

Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Geiſtliche- und Unterrichts-Abtheilung.

Nicolovius. v. Kampz.

a.

Extract.

Ich will bei dieſer Veranlaſſung zugleich beſtimmen, daß bei Penſions-Anträgen darauf gerückſichtigt werde, daß der zu penſionirende Beamte ein Vierteljahr vor Eintritt ſeiner Penſion davon benachrichtigt ſei, um ſeine häusliche Einrichtung danach treffen zu können, und Ihnen überlaſſen, von dieſer Meiner Beſtimmung dem Staats-Miniſterium Mittheilung zu machen.

Berlin, den 20. März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
v. Klewitz.

5.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Befreiung der, ärztliche Praxis treibenden Medizinal-Beamten von den Beiträgen zum Pensions-Fonds betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 31. December v. J. hierdurch zu erkennen gegeben, daß die von Ihr erwähnten Medizinal-Beamten, der Medizinal-Rath N. N. als Hebammen-Lehrer, der Medizinal-Rath N. N. als Bade-Arzt und der Dr. N. N. als Arzt der Straf-Anstalt zu N. N., sämmtlich von Beiträgen zum Pensions Fonds frei zu lassen sind, da sie neben ihren Functionen ärztliche Praxis treiben, mithin nicht in dem Verhältnisse eines Staats-Dieners stehen, dem neben seinem Amte kein Gewerbe gestattet ist. Die Königl. Regierung hat diese Beamten hiervon, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß Ihnen hiernächst auch ein Anspruch auf Pension nicht zustehet.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.

6.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die unentgeldliche Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen wegen arretirter Waaren in die Amtsblätter betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat das unterzeich-

nete Ministerium von der Weigerung der Königl. Regierung, die Aufforderung unbekannter Eigenthümer der von den Zoll- und Steuer-Behörden in Beschlag genommenen Waaren unentgeldlich in den öffentlichen Anzeigen Ihres Amtsblatts aufzunehmen, in Kenntniß gesetzt. Die Königl. Regierung wird hierauf angewiesen, die Aufnahme von dergleichen Aufforderungen in die Amtsblätter kostenfrei zu veranstalten.

Berlin, den 13. Januar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

7.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 1sten d. M.,

die Auswanderung diesseitiger Unterthanen nach Brasilien betreffend,

zu erkennen gegeben, wie die Rücksicht, daß Auswanderer, welche von Zahlungsmitteln entblößt sind, häufig in einem noch hülfloseren Zustande wieder zurückkehren oder zurückgebracht werden müssen, und dann den heimatlichen Communen zur Last fallen, es nothwendig macht, daß Auswanderungs-Consense überhaupt nur solchen Personen ertheilt werden, welche von anderen Requisiten abgesehen — sich über den Besitz hinlänglicher Zahlungsmittel zur Bestreitung der Reisekosten auszuweisen im Stande sind.

Berlin, den 21. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

8.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Ablösung von Domainen-Gefällen betreffend.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 20sten v. M. muß bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke, wo gesetzlich die Ablösung der, in Groschen und Pfennigen bestehenden Dominial-Gefälle-Raten durch Kapital-Zahlung statt findet, der Satz von 5 Procent Anwendung finden, und darf der Satz von 6⅔ Procent nur bei freiwilligen Ablösungen von Domainen-Gefälle-Renten eintreten. Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten, und die Ablösungs-Berechnungen nach diesen Sätzen anzulegen.

Danzig, den 7. Juni 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

9.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Ratibor, die Berechnung der Laudemien betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung hat das Königl. Finanz-Ministerium den Grundsatz ausgesprochen, daß:

1. bei Veräußerung eines, nach vorheriger Ablösung der Dominial-Prästationen, zum Freigute gewordenen Grundstücks, die Erhöhung der früheren Laudemien unzuläßig sei, und

2. eben so bei künftigen Verkäufen jedesmal diejenige Summe vorher in Abzug kommen müsse, welche der Vorbesitzer für die Ablösung der Dominial-Prästationen gezahlt habe, weil diese Summe dem Laudemio oder Markgroschen nicht mehr unterworfen sein könne.

Hiernach haben sich die Königl. Domainen-Justiz-Aemter mit Rücksicht auf die von der Königl. Regierung an die Domainen-Aemter erlassenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten.

Ratibor, den 3. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

10.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Ausstellung der Pensions-Quittungen betreffend.

Nach einer bisher bestandenen Vorschrift haben Pensions-Zahlungen nicht anders in Rechnung passiren können, als wenn die Quittungen der Empfänger von einer völlig zuverläßigen Behörde dahin bescheinigt waren, daß der Pensionair noch am Leben sei, sich im Lande aufhalte, und die Quittung eigenhändig unterschrieben habe.

Diese Vorschrift, deren Befolgung, in soweit sie die beiden letztern Punkte betrifft, für die Empfänger und für die zahlende Kasse gleich lästig ist, wird nach einem Rescript des hohen Finanz-Ministerii vom 28. v. M. in Absicht jener beiden Punkte nicht ferner für erforderlich, sondern die bloße Bescheinigung des Lebens des Empfängers für hinreichend gehalten. Hierdurch wird jedoch in der allgemeinen Bestimmung: „daß in der Regel ein jeder Pensionair die ihm ausgesetzte Pension innerhalb Landes verzehren muß," nichts geändert, vielmehr muß auf deren Beachtung auch ferner mit aller Strenge gehalten werden, es sei denn, daß die Zahlung nach dem Auslande sich auf besondere Allerhöchste Genehmigung oder auf Verträge gründet.

Hiernach haben sich die mit Pensions-Zahlungen beauftragten Königl. Kassen zu achten.

Oppeln, den 23. April 1825.

Königl. Preuß Regierung.

11.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, das verbotene Einbringen fremder Lotterie-Loose betreffend.

Da es fast kein ander Mittel giebt, um die Zudringlichkeiten fremder Lotterie-Einnehmer, welche den Preußischen Staat mit ihren Lotterie-Loosen überschwemmen, und die Unterthanen zu Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften anlocken, zu steuern, als von ihnen den Portobetrag für diese unerlaubte Correspondenz auf jede, mit dem Postgeheimnisse irgend verträgliche Weise wieder einzuziehen; so verordnen wir, höherer Bestimmung gemäß: *)

daß alle, insbesondere mit der Post ankommende Pakete mit Lotterie-Loosen nicht mehr, wie es bisher Gebrauch gewesen, von den Behörden, welche solche vorfinden, sofort an Ort und Stelle vernichtet werden dürfen, sondern, daß sie an das betreffende Post-Amt zurückgegeben werden müssen, welches diese Loose gradenweges an die Königl. General-Lotterie-Direction nach Berlin zur Vernichtung sendet, welche letztere zugleich das aufgelaufene Porto, zum Ersatz für den Empfänger der Loose, von dem ausländischen Absender wieder einzieht.

Kommen solche Briefe oder Pakete mit Lotterie-Loosen auf andere Weise an den Empfänger, oder kann die Rückgabe derselben an die Post-Aemter nicht mehr erfolgen, so bedarf es nichts weiter, als daß solche Loose der Polizei-Behörde des Orts oder Kreises abgeliefert werden, welche gehalten ist, ihrer Seits die Absendung an die

*) Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums v. 12. April 1825.

General-Lotterie-Direction sofort zu bewirken, und den Ersatz des etwa für den Empfänger aufgelaufenen Briefportos auf den Grund der obigen diesfälligen Anordnung dort in Antrag zu bringen.

Oppeln, am 23. Mai 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

12.

Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die Valuta der Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Es ist uns bekannt geworden, daß an der hiesigen Börse, beim Verkehr mit Kurmärkschen Obligationen (ausgestellt de dato Berlin, vom 1. Mai 1808.) noch immer ein Unterschied zwischen Obligationen, deren Valuta ursprünglich in baarem Gelde eingezahlt ward, und solchen Obligationen gemacht wird, deren Valuta in einer ältern Papier-Gattung, z. B. Bank-Obligationen, Seehandlungs-Obligationen rc. eingelegt worden ist.

Um Unkundige vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen hieraus erwachsen können, benachrichtigen wir das Publikum hierdurch, daß bei den gesetzlichen Ankäufen von Kurmärkschen Obligationen, für den Tilgungsfonds dieser Schuldengattung, durchaus kein Unterschied zwischen solchen (sogenannten) belegten und unbelegten Obligationen Statt findet.

Berlin, den 7. Mai 1825.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark.

v. Koepken. v. Bredow.

B.

Steuern.

13.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Grundsteuer-Reklamationen im Herzogthume Westphalen betreffend.

Auf Ihren Antrag und aus den im Berichte des Staats-Ministeriums v. 30sten v. M. auseinandergesetzten Gründen, will Ich hierdurch genehmigen, daß die Reklamationen der Steuerpflichtigen im Herzogthum Westphalen, wegen verhältnißwidriger Ueberbürdung, in den Weg gewiesen werden, der im §. 4. des diesseitigen Abgabegesetzes vom 30. Mai 1820. vorgeschrieben ist, weshalb die Verfügung der Großherzogl. Hessischen Regierung zu Arnsberg vom 4. September 1813, als eine nur transitorische Maaßregel, nicht weiter in Anwendung gebracht, und keine Reklamation unter Bezugnahme auf selbige fernerhin gestattet werden kann. Ich authorisire Sie, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 12. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister
v. Klewitz.

14.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Befreiung der Militair-Vorspann-Fuhren vom Chausséegelde.

Nach dem Allerhöchst vollzogenen Tarif des Chausséegeldes vom 15. August 1824, ist sub b der Ausnahmen bestimmt:

daß von allen Fuhrwerken und Reitpferden, welche Re-

gimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst, ingleichen von Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegs-Vorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren,

Chaussée-Geld nicht erhoben werden soll.

Nach einer Declaration des Königl. Hohen Handels-Ministerii vom 4. März 1825. sollen diese Befreiung vom Chaussée-Geld

alle Fuhrwerke genießen, die im Kriege sowohl als im Frieden Militair-Vorspann zur Frohn und unentgeldlich leisten, sofern sie sich mit dem Fuhrbefehl legitimiren.

Sämmtliche administrirte und verpachtete Chausséegeld-Einnahmen werden daher hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten, und von diesen bezeichneten Militair- und Vorspann-Fuhren, sie mögen zur Anfuhre von Militair-Verpflegungs-Gegenständen in Militair-Magazine oder zum Transport einzelner Militair-Invaliden geleistet werden, Chausséegeld nicht zu erheben.

Merseburg, den 2. April. 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

15.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Befreiung der Königl. Gestütpferde und Gespanne vom Chausséegelde und von allen Kommunikations-Abgaben betreffend.

Nach den Circular-Verfügungen des Königl. Handels-Ministeriums vom 26sten vorigen und 15ten d. M. sollen die Königl. Gestüt-Pferde und Gespanne auf den Chausséen, ohne daß dafür Chausséegeld verlangt werden darf, frei und ungehindert passiren, und ist diese Befreiung auch auf alle Kommunikations-Abgaben, von deren

Erlegung die Königl. Hof-Equipagen nach den bestehenden Tarifen befreit sind, ausgedehnt worden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

16.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts in Breslau, das Verfahren bei Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königl. Grund-Abgaben haften, betreffend.

Bei der Einleitung von Subhastationen solcher Grundstücke, auf welchen Königl. Grund-Abgaben haften, sind die anstehenden Bietungs-Termine dem betreffenden Landräthlichen Amte, zur Wahrnehmung der fiscalischen Gerechtsame bekannt zu machen.

Breslau, den 25. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

17.

Publikandum der Königl. General-Kommission für Ober-Schlesien, die Vertheilung der Steuern bei Dienstregulirungen betreffend.

Allen unsern Spezial- und Kreis-Justiz-Kommissarien machen wir hierdurch bekannt, daß es nach einem hohen Ministerial-Rescripte vom 6. April d. J. gestattet werden darf, daß bei Dienstregulirungen in Rente, der Rentpflichtige die auf den Natural-Leistungen haftende dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer übernehme.

Das hohe Rescript vom 11. December 1823, Stück VIII. des Amtsblattes von 1824. wird dadurch indeß nicht aufgehoben, vielmehr behält es dabei sein Bewenden, wenn

wenn die Partheien sich auf jene anderweitige Steuer-Vertheilung nicht einigen, weil es in solchem Falle an gesetzlichen Gründen fehlt, ihnen jene Steuer-Vertheilung zuzumuthen.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1825.

Königl. General-Kommission für Oberschlesien.

18.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Directoren, die Revision der Durchgangs-Güter und der an Packhofsämter mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren betreffend.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die im §. 25. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1808. zugestandene Unterlassung der speziellen Revision des Durchgangs-Guts und der an Packhofs-Aemter mit Begleitscheinen abzufertigenden Waaren, auch in den Fällen für zulässig gehalten wird, wo Ballen gemischten Inhalts zum unmittelbaren Durchgange, oder zu einem Packhofe, ohne Angabe des Reingewichts von jeder in solchen Ballen zusammen gepackten Waare verschiedener Gattung declarirt worden. Diese Ansicht ist indessen unrichtig, nach dem §. 25. der Zollordnung durch die Regel in der III. allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 19. November v. J. ergänzt worden, und es muß vielmehr jeder Waaren-Ballen, worin verschiedenartige Waaren zusammen gepackt worden, im Grenz-Zollamte, Behufs der speziellen Revision ausgepackt werden, wenn in der darüber abgegebenen Declaration die Menge einer jeden in dem Ballen enthaltenen Waaren-Gattung nicht nach dem Reingewichte angegeben worden ist, der Ballen mag zum Durchgange oder zu einem Packhofe bestimmt worden, mit der Ausnahme jedoch, welche im §. 2. für die zum Packhofe declarirten zerbrechlichen Waaren, nem-

lich: Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, und im §. 3. für unmittelbares Durchgangs-Gut in der Anleitung für die Steuer-Behörden zum Gebrauche der Heberolle zugestanden worden. (Conf. Anl. a.)

Die Unterlassung des Auspackens im Grenz-Zollamte belastet den ganzen Ballen gemischten Inhalts mit dem Abgabensatze, welcher von der am höchsten besteuerten Waare zu entrichten ist, die der Ballen nach Maaßgabe der Declaration, oder wenn diese unrichtig gewesen, nach Maaßgabe des Revisions-Befundes enthält, und es darf weder der nachträgliche Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartige und höher besteuerte Waaren declarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht berücksichtigt werden, daß bei der Revision nur eine Waaren-Gattung vorgefunden, noch gereicht es dem Declaranten zur Entschuldigung, daß das Grenz-Zollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Diese allgemeinen Bestimmungen sind durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

a.

Auszug

aus der Anleitung für die Steuer-Behörden, zur Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben ꝛc., vom 25. November 1824.

§. 2. Die bei den Grenzämtern, als Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan, declarirten Transporte sind, wenn deren Abfertigung auf Begleitscheine an Haupt-Steuerämter mit Niederlagen, oder an Haupt-Zollämter verlangt wird, außer dem Falle des dringendsten Erfordernisses einer speziellen Revision, zur Vermeidung der häufigen Beschädigungen beim Oeffnen und Umpacken der Kisten, nur der allgemeinen Revision zu unterwerfen.

§. 4 e. Bei dem nnmittelbaren Durchgang, und wenn keine Abladung oder Beiladung im Lande erfolgen

soll, können über Waarenballen gemischten Inhalts (siehe 3te allgemeine Bestimmung zur Erhebungsrolle) auch allgemeinere Declarationen, welche das Netto-Gewicht der einzelnen Waaren-Gattungen, die verpackt worden, nicht ergeben, angenommen und ohne Eröffnung und innere Besichtigung abgefertigt werden, wenn

aa. diese Ballen mit Leinwand fest überzogen und benäht, dabei von allen Seiten verschnürt sind, so daß ein ganz zuverläßiger Verschluß erfolgen kann, und

bb. der Versender oder Waarenführer sich neben gehöriger Sicherheitsleistung unter der Declaration schriftlich verpflichtet, von dem ganzen Gewicht des Ballens den Steuersatz zu entrichten, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist, sobald er im Laufe des Durchgangs solche Ballen ganz oder zum Theil anderweit zum Verbleib im Lande declarirt, und diese Zusage ist in den Fällen, wo der Begleitschein im Detail ausgefertigt wird, aus der Declaration in die Ausfertigung als Bemerkung mit zu übernehmen.

In solchen Fällen wird aber auch von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. die volle tarifmäßige Durchgangsabgabe, die für die Richtung, welche das Fuhrwerk nimmt, vorgeschrieben ist, erhoben, und es tritt ferner, wenn beim Ausgangsamte der Waarenverschluß verletzt befunden wird, oder Verdacht einer vorgenommenen Veränderung des Inhalts des Ballens ꝛc. entsteht, die Einziehung der höchsten Eingangssteuer vom Inhalte des ganzen Ballens (Zollordnung §. 22.) nebst der sonst noch etwa gesetzlichen Strafe ein.

18.

Publikandum des Königl. Finanz-Ministeriums, die Durchgangs-Abgaben auf der Saale betreffend.

Es ist die Absicht, in Folge des 110. Artikels der

Wiener Congreß-Akte vom 9. Juni 1815, die Abgaben auf der Saale, welche in ihrem Laufe die Königl. Preussischen und die Herzogl. Anhaltischen Länder durchströmt, vertragsmäßig zu reguliren.

Bis zum wirklichen Abschlusse des diesfälligen Vertrages, werden aber diejenigen Durchgangs-Abgaben von den Gütern, die aus und nach dem Anhaltischen mittelst der Saale transitiren, auf der Saale erhoben, welche im Jahre 1815 entrichtet worden sind. Diese Abgaben sind indessen nur in einzelnen früheren Tarifen, welche den betreffenden Verkehrtreibenden nicht mehr vollständig bekannt sind, znr Kenntniß des Publikums gekommen. Deshalb werden die im Jahre 1815 für den Durchgang auf der Saale wirklich bestandenen Erhebungssätze in der anliegenden Zusammenstellung, Seite 305 u. ff., anderweit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß lediglich darnach die Gefälle gehoben werden, und jede bisher etwa durch Anwendung des allgemeinen Tarifs über die Durchgangs-Abgaben vorgekommene Abweichung gänzlich vermieden werden soll.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

20.

Rescript der Königl. Ministerien an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Vincke zu Münster, die Eingangs-Abgabe von Stärke in mahlsteuerpflichtigen Städten betreffend.

Der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 2. Februar d. J. gemachte Antrag wegen Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Stärke in mahlsteuerpflichtigen Städten würde viel für sich haben, wenn die Voraussezzung richtig wäre, daß in mahlsteuerpflichtigen Städten die daselbst aus dem Weitzen durch Quetsch- oder Walz-

Werke und nicht vermittelst des Schrootens auf der Mühle gewonnene Stärke ganz abgabenfrei sei.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Gesetz vom 30. Mai 1820. hat die Mahl-Steuerpflichtigkeit an die Zubereitung des Getreides auf einer Mühle gebunden; für eine Mühle ist aber nicht blos eine eigentliche Mahl-Mühle zu achten, sondern jedes Maschinenwerk mit umlaufenden Steinen oder mit Walzen, wodurch das Getreide verarbeitet wird. Dieser weitere Begriff einer Mühle muß festgehalten werden, wenn man nicht in die größte Verwirrung gerathen, den Steuer-Umgehungen Thür und Thor öffnen, und die Kontrolle aufs äußerste erschweren will. Deshalb ist von dem mitunterzeichneten Finanz-Ministerio der Gebrauch solcher Maschinenwerke Behufs der Stärke-Fabrikation, wenn sie auch durch bloße Menschenkraft in Bewegung gesetzt werden, wo nicht nach §. 7. lit. a. des vorgedachten Gesetzes ganz untersagt, aber doch nicht steuerfrei verstattet worden. Selbst in Halle, dem Hauptsitze der Stärke-Fabrikation, sind durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1823. den Stärke-, Puder-, Nudel- und Gries-Fabrikanten Quetsch-Maschinen mit platten Walzen, so wie das Schrooten des Weitzens auf den Mühlen zu diesem Behufe nicht unbedingt, sondern nur in sofern frei gegeben worden, als sie für den Orts-Verbrauch an dergleichen Fabrikanten ein fixum von 300 Rthl. bezahlen, und alles, was an solchen in andere mahlsteuerpflichtige Städte versandt wird, daselbst die Eingangs-Steuer entrichten muß.

Ew. Hochwohlgeboren werden Sich hiernach überzeugen, daß der Antrag, die in §. 14. 15. des mehrerwähnten Gesetzes ausdrücklich der Eingangs-Steuer unterworfene Stärke davon wieder zu befreien, nicht begründet, und die in den mahlsteuerpflichtigen Städten selbst fabricirte Stärke nicht abgabefrei ist. Diese Fabrikation müßte dann etwa bloß durch Austreten des Weitzens ohne alle Anwendung von irgend einer Maschinen-Kraft statt finden, welches in den wenigsten Fällen geschieht, weil es weit kostbarer ist, solches durch Menschenkraft allein zu bewerkstelligen.

Wenn Sie Sich übrigens auf die Freiheit der Talglichte beziehen, so müssen wir bemerken, daß diese eine nothwendige Folge des freien Einganges des Talges in die schlachtsteuerpflichtige Städte war, der kein Gegenstand der Verzehrung ist, und dessen Besteuerung mit der Subsistenz der städtischen Seifensieder nicht zu vereinigen gewesen sein würde.

Berlin, den 29. April 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

21.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Posthalter von Lohnfuhren betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 22. Februar d. J. festgesetzt, daß die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Posthalter dann erst eintreten soll, wenn sie ihre Pferde auch zu andern Lohnfuhren außer dem Postdienste gebrauchen. Alsdann ist es Sache der Posthalter, die Zahl der Pferde anzugeben, welche sie zu dem Privat-Fuhrwesen benutzen, und für diese Zahl muß, ohne Rücksicht darauf, wie oft oder selten eine solche Benutzung eintritt, die Gewerbesteuer entrichtet werden, die auch bei Privat-Fuhrleuten lediglich von der Zahl der Pferde, nicht von der Menge der verrichteten Fuhren abhängig ist.

Hiernach ist von den betreffenden Erhebungs-Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren, und versteht es übrigens sich von selbst, daß auch die Posthalter, wenn sie eine größere Zahl Pferde, als die angemeldeten, zu dem Privat-Fuhrdienste benutzen, in die Strafe der Gewerbesteuer-Defraudation verfallen.

Bromberg, den 2. Mai 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

22.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gewerbesteuer der Viehhändler betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 8ten v. M. bestimmt: daß künftig den Viehhändlern, wenn sie ihr Gewerbe auch blos auf den Schweinehandel beschränken wollen, der Gewerbschein zum Umherziehen nur zu dem gesetzlichen vollen Steuersatz von Zwölf Thaler ertheilt werden kann; was den betheiligten Personen und den treffenden Behörden nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 13. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

23.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., die Vertheilung und Verwendung der Hebegebühren von der Klassen- und Gewerbe-Steuer betreffend.

Die §§. 5. 8. und 25. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. besagen ausdrücklich, daß Gegenstände, über welche die beiden Abtheilungen der Regierung sich bei vorgängigem Votiren in ihrer Meinung nicht vereinigen können, in das Plenum gebracht werden sollen, und daß ein förmlicher Schriftwechsel zwischen beiden Abtheilungen nicht statt finden dürfe. Diese Vorschriften sind bei Behandlung des in dem Berichte der Königl. Regierung vom 1sten d. M. vorgetragenen Gegenstandes, wegen der den Gemeinen gebührenden Procente von der Klassen- und Gewerbe-Steuer, gänzlich unbeachtet geblieben, indem beide Abtheilungen darüber förmlich Schriften gewechselt haben, dann aber die 1ste Abtheilung es für gut gefunden hat, darüber einseitig hieher zu berichten,

um die 2te Abtheilung von hier aus zur Gewährung derjenigen näheren Auskünfte anzuhalten, welche dort auf kürzerem Wege hätten eingezogen werden können und sollen.

Das Unzweckmäßige und Vorschriftswidrige einer solchen Behandlung der Sache hätte wohl einleuchten sollen, und muß es insbesondere befremden, wie das Präsidium dergleichen Verstöße gegen die bestehenden Reglements-Vorschriften hat dulden, ja daran selbst Theil nehmen können.

Es ist daher die Verhandlung über den fraglichen Gegenstand noch jetzt in den durch die Regierungs-Instruktion vorgezeichneten Weg zu leiten, und die Frage über die Vertheilung und Verwendung der Hebegebühren von der Klassen- und Gewerbe-Steuer im Pleno zur Berathung und zur Beschlußnahme zu bringen, wonächst alsdann, falls der Beschluß auf eine Modification von hieraus ergangener oder genehmigter Anordnungen gerichtet sein möchte, oder die Sache sonst dazu angethan gefunden wird, gemeinschaftlich von beiden Abtheilungen darüber zu berichten ist.

Vorab bemerkt das mit unterzeichnete Finanz-Ministerium, wie es seiner Seits nirgend in der Absicht gelegen hat, bei der im Jahre 1822. erfolgten Umgestaltung der dortigen Receptur-Einrichtungen die bis dahin bestandene Vertheilung der Klassen- und Gewerbe-Steuer-Tantiemen zu $2\frac{1}{2}$ Procent für die Elementar-Empfänger, und $1\frac{1}{2}$ Procent für die Gemeine-Verwaltungs-Beamten, abzuändern, da vielmehr dem Vorschlage der Königl. Regierung vom 20. März 1822. ganz gemäß laut Verfügung vom 2. August 1822. die Remunerirung der Elementar-Empfänger lediglich auf jene Einrichtung gebauet ist.

Die gedachten $1\frac{1}{2}$ Procent müssen daher, so lange hierunter eine Aenderung nicht getroffen ist, den Kommunal-Verwaltungs-Behörden zur Bestreitung der Veranlagungs-Kosten vollständig verbleiben; wogegen es sich von selbst versteht, daß daraus vorab die Druckkosten für die von Seiten letztbesagter Behörden aufzustellenden Steuer-Listen 2c. 2c. zu bestreiten sind.

Wenig angemessen erscheint dabei die dortige Einrichtung, wonach auch jene $1\frac{1}{2}$ Procent in einen gemeinsamen Fonds für den ganzen Regierungs-Bezirk fließen, woraus die Druck-Formulare angeschafft, und den Behörden unentgeldlich geliefert werden, der Ueberschuß aber in Form von Gratificationen unter die Gemeine-Beamten vertheilt wird. Vielmehr wird es angemessener sein, und den gesetzlichen Anordnungen besser entsprechen, wenn einer jeden Gemeine-Behörde unverkürzt die $1\frac{1}{2}$ Procent von den in ihrem Gemeine-Bezirke aufkommenden Steuern belassen bleiben, dagegen dann auch die Kosten für Anschaffung der Formulare hieraus unmittelbar bestritten werden müssen, und die Königl. Regierung nach Vorschrift des §. 18. der Klassen-Steuer-Hebungs-Instruction nur dafür zu sorgen hat, daß die Gemeinen diese Formulare zu möglichst wohlfeilen Preisen erhalten können.

Daß bei dem für die eigentliche Hebung reservirten Theil der gesetzlichen 4 Procent zur Zeit noch anders verfahren wird, und letztere in einen gemeinsamen Fonds gesammelt werden, hat — wie der Königl. Regierung bekannt ist — nur in besonderen Rücksichten, welche der Uebergang von der früheren zur jetzigen Kassen-Einrichtung nöthig machte, seinen Grund; dagegen es auch hier — wie ebenfalls schon mehrfältig geäußert worden — nicht die Absicht ist, jene Einrichtung für immer beizubehalten, vielmehr bezweckt wird, mit der Zeit einen jeden Receptor auf die aus seinem Receptur-Bezirke erfallenden Steuer-Antheile unmittelbar zu verweisen.

Berlin, den 29. April 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

24.

Extract aus dem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu N. N., das Verfahren bei Haus-Visitationen, in Beziehung auf Steuer-Defraudationen, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11ten v. M.,

betreffend das Benehmen des Bürgermeisters N. N. bei Gelegenheit einer bei dem Gastwirthe N. N. vorzunehmenden Haussuchung,

eröffnet, daß es weder nach dem Gesetze erforderlich, noch nach der Natur der Sache rathsam ist, daß die Steuer-Behörden, wenn sie die Absendung eines Kommunal-Beamten Behufs einer Haus-Visitation verlangen, der Kommunal-Behörde die Person, bei welcher die Visitation vorgenommen werden soll, namhaft machen, und ihr die Verdachts-Gründe mittheilen.

Was die allgemeine Frage betrifft, ob in Städten, wo die Polizei vom Magistrat getrennt ist, ein Polizei- oder ein Magistrats-Offiziant zu den Visitationen zugezogen werden solle, so findet solche ihre Erledigung in der Steuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 15. selbst, welche die Zuziehung eines Beamten der Kommunal-Behörde vorschreibt.

Berlin, den 10. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

25.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts in Breslau, die Abfassung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen betreffend.

Die Untergerichte des Departements werden auf den

Grund einer Ministerial=Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll= und Steuer=Sachen über Tarifsätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der betreffenden Provinzial=Steuer=Behörden, oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Königl. Finanz=Ministerii einzuholen, und darauf die Theil I. Titel 35. §. 72. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung und 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

26.

Publikandum der Königl. Provinzial=Steuer=Direction von Westphalen, die Berichtigung der Stempel=Abgabe zur Hälfte in Kassen=Anweisungen betreffend.

Da bei der Stempel=Abgabe nur derjenige als der eigentliche Zahlungspflichtige zu betrachten ist, in dessen Angelegenheit der Stempel verbraucht wird; so haben des Herrn Finanz=Ministers Excellenz in Beziehung auf die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 21. December v. J. bestimmt, daß nur bei solchen Stempeln eine Zwangszahlung der Hälfte in Kassen=Anweisungen eintreten soll, welche den Betrag von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen. Gerichtliche und andere Behörden, welche zum successiven Verbrauch in den bei ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Geschäften größere Quantitäten Stempelpapier auf einmal entnehmen, und zur Erleichterung des Rechnungs=Wesens sofort zu bezahlen verpflichtet sind, imgleichen die auf Tantieme angestellten Stempel=Distributeurs brauchen daher nur die auf 2 Rthlr. und höher lautenden einzelnen Stempelbogen zur Hälfte in Kassen=Anweisungen zu berichtigen, ohne daß es hierbei auf die Höhe der ganzen, auf einmal entrichteten Summe ankömmt.

Es wird dies zur allgemeinen Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 14. Mai 1825.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

27.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts in Halberstadt, die Tantieme der gerichtlichen Stempel-Receptoren betreffend.

Nach Inhalt des auf unsern Bericht an uns erlassenen Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 13ten d. M., die Tantieme der gerichtlichen Stempel-Receptoren betreffend, soll denselben der Genuß dieser Emolumente nicht geschmälert werden, vielmehr ist den gerichtlichen Stempel-Vertheilern die verfassungsmäßige Tantieme von 2 Procent auf das ganze Quantum des von denselben angekauften und gelieferten Stempelpapiers bewilligt, welches zu den gerichtlichen Geschäften bei den Gerichten, zu welchen sie gehören, verbraucht wird, und dessen Verbrauch sich aus den Sportelregistern ergiebt, und durch dieselben kontrollirt wird.

Den sämmtlichen Gerichten unsers Departements wird die Bestimmung dieses hohen Rescripts zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, wodurch sich die wegen dieses Gegenstandes bei uns eingereichten Anfragen erledigen.

Halberstadt, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Sack.

28.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Insterburg, die Vertheilung des Denunzianten-Antheils an den Stempel-Strafen betreffend.

Da die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bei Vertheilung des Denunzianten-Drittheils in Stempel-Kontraventions-Sachen bisher sehr verschieden verfahren, so wird denselben die über diesen Gegenstand von dem Königl. Finanz-Ministerium in Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. December 1820. ergangene deklaratorische Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1822., wonach

a. diejenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welche nach §. 30. des Gesetzes vom 7. März 1822. wegen der Stempelsteuer verpflichtet, unbedingt zur Einbehaltung des Denunzianten-Drittheils befugt sind, den Ersteren auch die spezielle Vertheilung der Straf-Antheile überlassen bleibt, und sie nur für die gesetzmäßige Ablieferung der übrig bleibenden zwei Drittheile verpflichtet sind;

b. die Bestimmung der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. December 1820. hinsichtlich der Berechtigung zur Erhaltung der Denunzianten-Antheile überhaupt auf das Gesetz vom 7. März 1822. keinen Bezug habe, da der §. 33. unbeschränkt allen Denunzianten den Antheil von $\frac{1}{3}$ der Stempel-Strafe zusichere, und solcher auch in allen bei der gerichtlichen Verwaltung entschiedenen Stempel-Kontraventionen zur Anwendung komme, es sei nun, daß solche vom Gerichte selbst oder von Privat-Personen anhängig gemacht worden sind;

c. in Fällen aber, wo der Denunzianten-Drittheil nicht bezogen wird, die Beträge mit den übrigen zwei

Drittheilen an die Haupt-Kasse der Königl. Regierung abzuliefern sind,

zur Achtung und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 14. Juni 1825.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

29.

Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Anwendung des Stempels bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen betreffend.

Nach der Ansicht des Finanz-Ministerii giebt über die Frage: welcher Werthstempel in Prozessen anzuwenden sei, die durch Agnitions-Bescheide beendigt werden, die Bestimmung im Stempel-Tarif vom 17. März 1822. bei dem Worte

„Erkenntnisse“ Litt. A. b., wo es heißt:

„Es gehören hierher namentlich auch die Erkenntnisse „in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen „nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber „zwischen den Partheien weder streitig ist, wie viel der- „selbe betrage, noch wem derselbe zugehöre, sondern nur „rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder „wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befri- „stung für dieselbe nachgesucht wird, wie beispielsweise „in Exekutions-, Provokations-, Kündigungs-, Besitzstö- „rungs- und Spolien-Prozessen, Prozessen über die „Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung ꝛc.“ betreffen,

die erforderliche Entscheidung. Offenbar ist nemlich bei den, durch Agnitions-Bescheide beendigten Prozessen, der Gegenstand mag nun nach Gelde schätzbar sein oder nicht, zwischen den Partheien weder streitig, wie viel derselbe beträgt, noch wem derselbe gehöre, vielmehr wird die Hülfe des Gerichts nur nachgesucht, damit es die Leistung der von dem Verklagten eingeräumten Verbindlichkeit bewirke. Wenn in der oben allegirten Gesetzstelle die „Agnitions-

Resolutionen" nicht namentlich benannt sind, so entscheidet dies nichts, da in jener Stelle „Executions-Prozesse" (worunter übrigens nicht etwa Executiv-Prozesse gemeint werden), Provokations-Prozesse rc. nur beispielsweise angegeben werden.

Da übrigens die Absicht der angeführten Gesetzstelle offenbar dahin geht, bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen den Stempel zu ermäßigen, nicht aber ihn über den Stempelsatz von 1 Prozent für die ersten 1000 Thlr. des objecti litis zu erhöhen, so wird sich dagegen nichts erinnern lassen, wenn bei den durch Agnitions-Resolutionen beendigten Prozessen über einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand, in sofern dieser weniger als 500 Thlr. beträgt, nicht der Stempel von 5 bis 20 Thlr., sondern der durch die Höhe des Gegenstandes selbst gerechtfertigte Stempel von den Gerichten in Ansatz gebracht wird.

Nach dieser Ansicht des Ministerii werden Sie sich bei den Stempel-Revisionen der gerichtlichen Registraturen vorkommenden Falls zu achten, hiermit beauftragt.

Berlin, den 26. März 1825.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

30.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen, die Anwendung des Stempels bei Wechsel-Exemplaren.

Wie dem Finanz-Ministerio bekannt geworden, hat die Bestimmung im §. 14. der Instruction für die Haupt-, Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter wegen Behandlung des Stempel-Wesens vom 26. März 1822. wo es heißt:

„Sind zu einem Wechselgeschäfte mehrere Exemplare des „Wechsel-Briefes als Prima, Secunda, Tertia rc. er-

Ew. rc. erhalten daher hiermit den Auftrag, durch die Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirkes die gesetzlichen Bestimmungen der Post-Ordnung vom 26. November 1782. in Erinnerung bringen zu lassen, mit der Bemerkung, daß das Königl. General-Post-Amt jede solche Hülfsleistung dankbar erkennen, und alle Kosten sofort erstatten werde.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

46.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 31sten v. M. wegen der den Posten, Kouriers und Estafetten bei eintretenden Unglücksfällen zu gewährenden Hülfsleistung, hat sich mit der deshalb an Sie unterm 28sten v. M. ergangenen Verfügung gekreuzt, und muß solchergestalt Ihr früherer diesfälliger Antrag für erledigt angenommen werden. Uebrigens enthält das in dem vorliegenden Berichte angezogene Sächsische Generale vom 6. Februar 1806. im §. 2. zwar nicht die ausdrückliche Bestimmung, daß den unterweges befindlichen Posten bei entstehenden Unglücksfällen von den betreffenden Ortschaften sofort die nöthige Hülfe gewährt werden solle, sondern disponirt nur über die Fälle, wenn zur Fortschaffung der Posten, Pferde gestellt werden müssen.

Bei der Ihr durch jene Verfügung bekannt gewordenen Erklärung des Königl. General-Post-Amtes, daß die Berichtigung der diesfälligen Kosten sofort statt finden werde, ist es jedoch keinem Bedenken unterworfen, diese Hülfsleistung als allgemeine Verpflichtung zu betrachten, und

31.

Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Köln, den Stempel zu Wechsel-Protesten betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 2ten v. M. entschieden, daß, da der Stempel-Tarif für Wechsel-Proteste, ohne Unterschied, von wem sie aufgenommen worden, einen 15 Sgr. Stempel vorschreibt, durch diese spezielle Bestimmung eine Ausnahme von der allgemeinen, wonach Urkunden der Gerichtsvollzieher einem Stempel von 5 Sgr. unterliegen, gemacht worden ist, mithin auch zu den von Gerichtsvollziehern aufgenommenen Wechsel-Protesten ein 15 Sgr. Stempel gelöset werden muß.

Diese Entscheidung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 9. Mai 1825.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

32.

Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums, die Anwendung des Stempels zu Verkäufen städtischer Wohnhäuser an Deszendenten betreffend.

Das Finanz-Ministerium hat schon in einem früheren Falle, wo ein städtisches Grundstück vom Vater an Sohn verkauft worden war, durch die in Abschrift hier (sub litt. a.) angeschlossene Verfügung vom 30. Juli v. J. an die Regierung zu Potsdam ausgesprochen, daß auf städtische Wohnhäuser und deren Verkauf an Deszendenten, dasjenige nicht anwendbar sei, was das Stempelgesetz über die Stempelfreiheit verkäuflicher Gutsüberlassungen an Kinder festgesetzt, und es kann daher nur gebilligt

13.

Geld-Brief-Buch des Briefträgers.

Damit der Briefträger über die Bestellung einer jeden, ihm zur Besorgung übergebenen Geldpost und über jeden Schein, über Gelder, recommandirte Briefe ꝛc., stets genügende Auskunft geben kann, muß er ein eigenes Geld-Brief-Buch führen, wozu ihm der Amts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter die nöthige Anleitung geben wird. In dieses Buch hat er alle, zur Bestellung erhaltene recommandirte Briefe oder Scheine darüber, Gelder und Geldscheine einzutragen, und die richtige Bestellung an den Empfänger, oder im Fall diese nicht zu bewirken gewesen ist, die Rückgabe an das Komtoir ꝛc. zu bemerken.

14.

Verfahren bei Bestellung von Geldern ꝛc., wenn der Empfänger verreiset ist.

Ist ein Empfänger verreist und nicht Jemand zur Annahme der Korrespondenz bevollmächtigt, so muß der Briefträger das Geld oder den Geldschein, oder die Pakket-Adresse sogleich im Post-Komtoir wieder abgeben.

15.

Verhalten, wenn die Adressen mangelhaft sind.

In Rücksicht derjenigen Briefe, deren mangelhafte Adressen den Empfänger nicht bestimmt genug bezeichnen, muß der Briefträger durch sorgfältiges Nachforschen bei den Polizei-Behörden, und in sofern es eine Militair-Person ist, durch Nachfragen auf der Parade oder bei der Kommandantur, sich bemühen, die richtige Person auszumitteln. Ist dieselbe aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zu erforschen, so muß dieses auf der Rückseite des Briefes bemerkt, und solcher Brief an das Post-Komtoir zurückgeliefert werden. Länger, als höchstens 48 Stunden, darf der Briefträger einen solchen Brief nicht an sich behalten.

16.

Verhalten, wenn der Empfänger die Annahme seiner Korrespondenz verweigert.

Weigert sich ein Empfänger, den an ihn gerichteten Brief anzunehmen, so muß der Briefträger ihn höflich ersuchen, den Weigerungsgrund auf dem Briefe selbst zu bemerken. Wird dieses Gesuch zurückgewiesen, so muß der Briefträger das Nöthige auf dem Briefe bemerken, oder dieses im Post-Komtoir thun lassen. **Nur unerbrochene** Briefe darf der Briefträger wieder zurücknehmen. Hat der Empfänger den Brief bereits geöffnet, und will solchen demnächst dem Briefträger wieder zurückgeben, so muß die Rücknahme verweigert, und der Empfänger an den Amts-Vorsteher verwiesen werden.

17.

Verhalten bei Briefen mit aufgesprungenem Siegel.

Hat der Briefträger Briefe, deren Siegel aufgesprungen, oder die sonst auf irgend eine Art beschädigt sind, vom Post-Komtoir empfangen, so darf er dergleichen Briefe durchaus nicht bestellen, sondern muß solche, zur Verschließung mit dem Postsiegel, an das Komtoir zurückgeben. Bei 5 Rthl. Strafe wird ihm hiermit untersagt, diese Briefe selbst zu verschließen.

18.

Bestellgeld.

Wieviel der Briefträger an Bestellgeld für jeden Brief, Geldschein und jede Geldpost zu fordern berechtigt ist, ergiebt der Tarif. Kein Briefträger darf sich unterstehen, außer diesem Bestellgelde und dem, auf dem Briefe mit rother Tinte verzeichneten Porto, ein Mehreres, es sei unter welchem Vorwande es wolle, zu fordern, widrigenfalls er Kassation unnachsichtlich zu gewärtigen hat.

19.

Einforderung des Portos in kassenmäßigen Geldsorten.

Bei Einforderung des Porto muß darauf gehalten werden, daß die Zahlungen in kassenmäßigen Geldsorten

geleistet werden. In eben diesen Geldsorten ist das eingehobene Porto auch ordnungsmäßig abzuführen, welches täglich oder wöchentlich geschehen muß, je nachdem es der Amts-Vorsteher angeordnet hat.

20.

Verbot des Kreditirens und Kontohaltens Seitens des Briefträgers.

Alles Kreditiren der Postgelder oder Kontohalten, ist dem Briefträger bei strenger Strafe untersagt. Wünscht ein oder der andere Korrespondent das Porto monatlich zu bezahlen, so muß der Briefträger ihn an das Post-Komtoir verweisen.

21.

Verpflichtung des Briefträgers, die Briefe persönlich zu bestellen.

Der Briefträger ist verbunden, die Briefe rc. persönlich zu bestellen. Unter keinem Vorwande darf er sich, bei harter Strafe, zur Bestellung eines sogenannten Beiboten oder der Mitglieder seiner Familie bedienen. Ist er nicht im Stande, die ihm übergebene Korrespondenz schnell und ordnungsmäßig zu bestellen; so muß er dieses dem Amts-Vorsteher anzeigen, der für Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln Sorge tragen wird.

Damit kein Briefträger über seine Dienstobliegenheiten zweifelhaft sein, oder sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll einem Jeden derselben ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction zugestellt werden. Er muß solche zu seiner Legitimation stets bei sich führen. Diejenigen Königl. Briefträger, welche ihre Pflichten mit Redlichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllen, sollen, wenn bei Abnahme ihrer Kräfte, oder bei Gesundheitsschwäche die Dienstentlassung für sie wünschenswerth wird, eine angemessene Pension erhalten, dahingegen diejenigen Briefträger, welche sich des in sie gesetzten Vertrauens unwerth gemacht, und wegen ungeziemenden Benehmens gegen ihre Vorgesetzte, wegen grober Fahrlässigkeit im Dienst, Verschleppung und unrichtige Bestellung der Korrespondenz sich Verweise oder Strafe zugezogen haben, von jedem An-

sprüche auf eine, nur dem rechtlich und tadellos gedienten Beamten zuzubilligenden Pension oder Unterstützung, ausgeschlossen sein sollen.

Berlin, den 3. April 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

b.

Instruction für Post-Packmeister und Post-Pack-Boten.

1.

Welche Unterbedienten Packmeister und welche Packboten heißen sollen.

Bei großen und mittleren Postämtern führt derjenige Unterbediente, welcher nachstehend bezeichnete Dienst-Verrichtungen besorgt, die Benennung:

Packmeister,

bei kleinen Postämtern; allen Postverwaltungen und Postwärter-Aemtern aber die Benennung:

Packbote.

Sind in einem Postamte mehrere dergleichen Unterbediente, so heißt nur der erste derselben Packmeister, die übrigen heißen Packboten.

2.

Dienst-Verhältniß.

Der Packmeister und der Packbote hat den Vorsteher derjenigen Postanstalt, bei der er fungirt, als seinen Vorgesetzten anzuerkennen, und diesem, so wie dessen Stellvertretern und Gehülfen, schuldigen Gehorsam zu leisten.

3.

Uniform.

Die Uniform des Packmeisters und Packboten besteht in einem blautuchenen Leib- oder Ueberrock mit stehendem orangefarbigen Kragen und gleichfarbigen Aufschlägen, mit gelben Knöpfen ohne Wappenschild, blau- oder grautuchenen Unterkleidern, einem dreieckigen Hut ohne Kordons,

mit der National-Kokarde und einer einfachen goldenen Bandschleife, als Agraffe. Die Uniform der Packboten ist der hier beschriebenen gleich, nur wird, statt der goldenen Bandschleife, eine schwarze Band-Agraffe getragen.

4.

Pflichten im Allgemeinen.

Im Allgemeinen wird von dem Packmeister und Packboten gefordert, daß er, wie es einem jeden Staatsdiener gebührt, das Beste des Königl. Interesse überhaupt, und das Post-Interesse besonders, nach allen seinen Kräften fördern; sich treu, gewissenhaft und nüchtern verhalte, und gegen das Publikum und die Reisenden die größte Höflichkeit und Bescheidenheit beobachte.

5.

Function im Allgemeinen.

Sein Geschäft besteht in Verrichtung aller derjenigen mechanischen Dienstleistungen, welche bei der Expedition der Posten vorkommen, wohin hauptsächlich das Oeffnen, Verschließen und Wiegen der Briefbeutel und Felleisen, das Stempeln der Briefe, das Wiegen der Gelder und Päckereien gehört. Außer diesen Verrichtungen muß er sich jedoch auch allen denjenigen anderen Postdienst-Geschäften willig unterziehen, die ihm der Amts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter zuweiset.

6.

Anwesenheit im Posthause.

Er muß nicht allein während der Dienst-Stunden, und während der außer denselben nöthigen Expeditionen, stets im Post-Komtoir gegenwärtig, sondern auch bei dem Abgange und der Ankunft einer jeden Post zugegen sein.

7.

Wiegen der Felleisen, Briefbeutel, Gelder ꝛc.

Die ankommenden und abgehenden Felleisen, Briefbeutel, Gelder und Werthstücke muß er auf das Genaueste wiegen, und das Gewicht im Gewichtsbuche bemerken.

Die abgehenden Geldfässer, Geldbeutel und Werthstücke müssen jedesmal nach dem Wiegen, mit dem Postsiegel bedruckt werden.

Für allen Schaden und Nachtheil, welcher durch unrichtiges Wiegen entsteht, haftet er, zunächst mit seiner Kaution.

8.

Verschließen der Felleisen und Briefbeutel.

Besondere Vorsicht muß er auf das Verschließen der Felleisen und Briefbeutel verwenden. Die Briefbeutel müssen festgebunden, und, wie das Felleisen, stets zweimal versiegelt werden. Auf die Beschaffenheit der Briefbeutel und Felleisen muß er vorzüglich achten, und, bei eigener Verantwortung, dafür sorgen, daß schadhafte sogleich ausgebessert oder durch neue ersetzt werden. Die durchgehenden Briefbeutel sind nicht minder genau zu examiniren; sobald er nur die geringste Beschädigung bemerkt, muß er davon sogleich dem betreffenden expedirenden Beamten Anzeige machen.

9.

Gewissenhafte Angabe des Gewichts der zur Post gegebenen Päckereien.

Das Gewicht der zur Post gelieferten Packete und des Passagier-Gepäcks muß er gewissenhaft auf der Adresse angeben. Läßt er sich hierbei Untreue zu Schulden kommen, so hat er Kassation zu gewärtigen.

10.

Handleistung beim Auf- und Abladen der Poststücke.

Beim Ab- und Aufladen der Poststücke muß er hülfreiche Hand leisten. Ist kein Schirrmeister vorhanden, so muß er dafür Sorge tragen, daß die Poststücke gut und sicher verpackt werden, damit solche weder Schaden nehmen, noch verloren gehen können. Sind Plandecken vorhanden, so muß er sorgen, daß solche auch gehörig benutzt, die Wagen damit sorgfältig bedeckt, die Postgüter dadurch, und die Plandecken mit allen daran befindlichen

Schnallen und Riemen, befestigt werden. Die Aufbewahrung und Instandhaltung der Plandecken liegt ihm ob, und hat er darauf die größte Sorgfalt zu richten.

11.

Stempeln der Briefe.

Das Stempeln der Briefe muß mit Sorgfalt geschehen, so daß der Stempel auf jedem Briefe deutlich ausgedruckt wird. Zu dem Ende muß der Stempel-Apparat immer rein und in Ordnung gehalten werden.

12.

Reinigen und Heitzen des Komtoirs.

Das Reinigen des Post-Komtoirs, das Heitzen desselben, und das Säubern der Dienst-Geräthschaften, gehört mit zu seiner Function.

13.

Abrufen der Reisende und Besorgung deren Gepäcks.

Wünscht ein abreisender Passagier zur Abfahrt abgerufen zu werden, oder sein Gepäck zur Post besorgt zu haben, oder will ein ankommender Reisende sein Gepäck nach der Behausung geschafft haben, so kann er sich diesem Geschäfte unterziehen, jedoch darf er unter keinen Umständen ein Mehreres zur Belohnung fordern, als der bestehende, diesfällige Tarif besagt. Ueberhebungen werden strenge geahndet, und im Wiederholungsfalle, unnachsichtlich mit Kassation bestraft.

Außer diesem Lohn für das Abrufen, und für die Besorgung der Sachen des Reisenden, darf der Packmeister oder Packbote unter keinem Vorwande irgend etwas weiter fordern.

Damit kein Packmeister oder Packbote über seine Dienst-Obliegenheiten zweifelhaft sein, oder sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll einem jeden derselben ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction zugestellt werden.

Diejenigen im Königl. Dienste stehenden Packmeister und Packboten, welche ihre Pflichten mit Redlichkeit, Treue

und Gewissenhaftigkeit erfüllen, sollen, wenn bei Abnahme ihrer Kräfte, oder bei Gesundheitsschwäche die Dienst-Entlassung für sie wünschenswerth wird, eine angemessene Pension erhalten; wohingegen diejenigen von ihnen, welche sich des in sie gesetzten Vertrauens unwerth gezeigt, und wegen ungeziemendem Benehmen gegen ihre Vorgesetzten, oder wegen Plackerei der Reisenden sich Verweise oder Strafe zugezogen haben, von jedem Anspruche auf eine, nur dem rechtlichen und tadellos gedienten Beamten zuzubilligenden Pension oder Unterstützung ausgeschlossen sein sollen.

Berlin, den 3. April 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

c.

Instruction für Wagenmeister.

1. Dienst-Verhältniß.

Der Wagenmeister hat den Vorsteher derjenigen Post-Anstalt, bei der er fungirt, als seinen Vorgesetzten anzuerkennen und diesem, so wie dessen Stellvertretern und Gehülfen schuldigen Gehorsam zu leisten.

2. Uniform.

Die Uniform des Wagenmeisters besteht in einem blautuchenen Leib- oder Ueberrock mit stehendem orangefarbigen Kragen und gleichfarbigen Aufschlägen, mit gelben Knöpfen ohne Wappenschild, blau oder grautuchenen Unterkleidern und einen dreieckigen Hut, ohne Kordons, mit der National-Kokarde und einer einfachen goldenen Bandschleife, als Agraffe.

Der Wagenmeister ist verpflichtet, seinen Dienst stets in Uniform zu verrichten.

3.

Pflichten im Allgemeinen.

Im Allgemeinen wird von dem Wagenmeister gefordert, daß er, wie es einem jeden Staatsdiener gebührt, das Beste des Königl. Interesse überhaupt, und des Post-Interesse besonders, nach allen seinen Kräften befördere und sich treu, gewissenhaft und nüchtern verhalte.

4.

Functionen im Allgemeinen.

Das Haupt-Geschäft des Wagenmeisters besteht darin, dafür zu sorgen, daß die Pferdegestellung Behufs der Weiterbeförderung der ordinairen, der Extra-Posten, Kouriers und Estafetten schnell erfolge, und die Anspannung zweckmäßig bewirkt werde, so wie solches das Extrapost-Reglement, und die in dieser Beziehung ergangenen und künftig noch ergehenden besonderen Verordnungen näher vorschreiben.

5.

Aufenthalt im Posthause.

Damit er im Stande ist, diesen Obliegenheiten jederzeit prompt zu genügen, muß er sich sowohl bei Tage, als zur Nachtzeit im Posthause aufhalten.

6.

Was bei Bestellung einer Extrapost rc. zu beobachten ist.

Sobald eine Extrapost oder ein Kourier im Orte bestellt wird, oder von weiterher ankommt, muß er sich sogleich von der Beschaffenheit des Wagens und des Reisegepäcks, so wie von der Personenzahl überzeugen, und demnächst die nöthige Pferdezahl dem betreffenden Expedienten anzeigen. Bei ankommenden Extraposten rc. rc. muß er sofort den Begleitzettel vom Postillon in Empfang nehmen, und dem Postbeamten, der die Expedition besorgt, einhändigen.

7.

Bestellung der Pferde und Schmieren des Wagens.

Hiernächst muß er so schnell als möglich die Pferde

bei dem Posthalter oder Anspänner bestellen, und das Schmieren des Wagens besorgen, wobei er den Wagen genau zu untersuchen hat, ob derselbe auch in gutem Stande sich befindet.

Ist daran etwas schadhaft, so muß er den Reisenden darauf aufmerksam machen, und bei Besorgung der Reparatur nach allen Kräften behülflich sein, auch darauf sehen, daß der Reisende von den Handwerkern nicht übertheuert werde.

8.

Bescheidenheit gegen die Reisende und Einziehung des Extrapostgeldes.

Bei Einforderung des Extrapostgeldes, so wie bei allen anderen Gelegenheiten, wo er mit den Reisenden in Berührung kommt, muß er sich größter Höflichkeit und Bescheidenheit befleißigen. So wie die Uebertheurung eines Reisenden in der ihm zuzustellenden Quittung auf das Höchste verpönt ist, eben so darf der Wagenmeister bei Kassation sich nicht unterstehen, mehr zur fordern, als in dieser Quittung bemerkt ist. Das Schmieren und Bestellgeld wird stets mit dem Extrapostgelde zusammen erhoben. Er darf daher solches nicht noch besonders fordern, auch bei strenger Ahndung nicht gestatten, daß der Wagenschmierer, dessen er sich etwa unter Vorwissen des Amts-Vorstehers bedient, die Reisenden mit Anforderungen behelligt.

9.

Anspannung.

Bei der Anspannung muß er stets zugegen sein, und darauf Acht zu haben, daß der Postillon bei dem Anspannen nichts versieht, damit kein Unfall oder Aufenthalt unterweges entsteht. Hierauf händigt er dem Postillon den Begleitzettel ein.

10.

Kouriers und Estafetten.

Alles, was hier in Hinsicht der Extraposten verordnet

ist, findet auch auf die Kouriers Anwendung. Er muß sich besonders bestreben, dieselben wo möglich in noch kürzerer Zeit fortzuschaffen, als die Verordnung besagt. Für die möglichst schnelle Pferdegestellung zur Beförderung der vorkommenden Estafetten muß er ganz besonders besorgt sein.

11.

Ablieferung der eingehobenen Extrapostgelder.

Die erhobenen Extrapost-, Kourier- und Estafetten-Gelder muß er, je nachdem es der Amts-Vorsteher angeordnet hat, entweder einzeln, täglich oder wöchentlich, treu und gewissenhaft zur Postkasse abführen. Er darf unter keinerlei Vorwand Rückstände angeben, oder an die betreffenden Theilnehmer eigenmächtig Zahlungen leisten. Seine Amts-Kaution haftet für die richtige Ablieferung.

12.

Aufmerksamkeit auf die Postillons, Pferde und Wagen.

Zur besonderen Pflicht des Wagenmeisters gehört, daß er auf die Postillons und auf alles, was auf das Postfuhrwesen Bezug hat, ein wachsames Auge habe. Er muß zu dem Ende strenge darauf sehen, daß die Postillons bei Verrichtung ihres Dienstes stets reinlich und vorschriftsmäßig gekleidet sind, und sich nicht dem Trunk ergeben. Auch auf die Pferde und Wagen des Posthalters hat er sein Augenmerk zu richten. Entdeckte Mängel muß er sofort dem Amts-Vorsteher zur weiteren Veranlassung anzeigen. Besonders muß der Wagenmeister darauf sehen, daß diejenigen Postillons, welche zur nächsten Fahrt an der Reihe stehen, sich zeitig und gehörig dazu in den Stand setzen, und die Pferde aufgeschirrt in Bereitschaft halten.

Alle diese Vorschriften müssen bei Reisen Höchster Herrschaften vorzüglich pünktlich befolgt werden.

13.

Nebenbeschäftigung des Wagenmeisters im Dienst.

Der Wagenmeister ist übrigens verpflichtet, in dem

Falle daß der Wagenmeisterdienst seine ganze Thätigkeit nicht in Anspruch nimmt, alle im Post-Komtoir vorkommende und sonstige Dienste eines Packboten, namentlich das Wiegen der Gelder und Packete, der Briefbeutel, Felleisen rc. so wie das Zumachen und Versiegeln der letzteren, zu besorgen, auch muß er beim Auf-, Ab- oder Umladen der ordinairen Post- und Beiwagen hülfreiche Hand leisten, und überhaupt jede dienstliche Anweisung des Amts-Vorstehers, oder dessen Gehülfen pünktlich ausrichten.

Damit kein Wagenmeister über seine Dienst-Obliegenheiten zweifelhaft seie, oder sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, so soll einem jeden derselben ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction, so wie das Extrapost-Reglement und die darauf Bezug habenden Verordnungen, welche er zu wissen nöthig hat, zugestellt werden.

Diejenigen im Königl. Dienste stehenden Wagenmeister, welche ihre Pflichten mit Redlichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllen, sollen, wenn bei Abnahme ihrer Kräfte, oder bei Gesundheitsschwäche die Dienstentlassung für sie wünschenswerth wird, eine angemessene Pension erhalten. Dahingegen diejenigen Wagenmeister, welche sich des in sie gesetzten Vertrauens unwerth gemacht, und wegen ungeziemenden Benehmens gegen ihre Vorgesetzte, wegen Fahrlässigkeit im Dienst, Unhöflichkeit gegen die Reisenden sich Verweise oder Strafe zugezogen haben, von jedem Anspruche auf eine, nur dem rechtlichen und tadellos dienenden Beamten zuzubilligenden Pension oder Unterstützung, ausgeschlossen sein sollen.

Berlin, den 3. April 1825.

General-Post-Amt.

Nagler.

57.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post-Anstalten, die Beförderung der Korrespondenz nach und von Rußland betreffend.

Die conventionsmäßigen Postverhältnisse mit Rußland machen Hinsichts des für die Korrespondenz nach und von Rußland zu erhebenden und zu berechnenden Porto folgende vom Eingange dieser Verfügung anhebende Einrichtung nothwendig:

A. Nach Rußland.

Die Spedition der Korrespondenz nach Rußland geschieht, der geographischen Lage nach, resp. pro Memel oder Tilsit (siehe die mittelst Circular vom 5. November 1822. No. 26. mitgetheilten Porto-Taxe) und kann nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Im erstern Falle muß die Frankatur bis zum Bestimmungs-Ort erfolgen, und kann nicht auf einen Theil des Weges beschränkt werden.

Für diese Korrespondenz werden besondere Karten nach der, unten näher bezeichneten Form resp. auf Memel und Tilsit angefertigt.

In Franko-Fällen kommt das Franko-Porto vom inländischen Absendungs-Orte, oder wenn die Korrespondenz vom Auslande kommt, vom diesseitigen Grenz-Post-Amte ab, bis Memel oder Tilsit, nach dem neuen Tax-Regulativ vom 18. December a. p. nach Gewicht und Inhalt in Anwendung, und das Franko wird in die Rubrik: Franko Porto vermerkt.

Für das resp. von Memel und Tilsit ab zu vergütende Weiter-Franko bleiben aber die alten Gewichts-Progressions-Sätze in Kraft, nämlich:

bis 1 Loth	. . .	einfach Porto
über 1 Loth bis $1\frac{1}{2}$ Loth	.	$1\frac{1}{2}$ fach =
über $1\frac{1}{2}$ Loth bis 2 Loth	.	2 fach =
über 2 Loth bis $2\frac{1}{2}$ Loth	.	$2\frac{1}{2}$ fach = u. s. w.

mit Ausnahme derjenigen Briefe, welche versiegelte Einschlüsse enthalten, und welche conventionsmäßig für jedes halbe Loth mit einfachem Porto belegt werden müssen.

Dieses Weiter-Franko ist vor der Linie in Ansatz zu bringen.

Für unfrankirt abgesandte Briefe ist das Porto nicht vorzutaxiren, sondern es bleibt die Ansetzung desselben den Grenz-Post-Aemtern Memel und Tilsit lediglich überlassen.

Fremdes Auslage- oder Grenz-Porto für Briefe vom Auslande nach Rußland, wird den vorgedachten Grenz-Postämtern Memel und Tilsit in der Rubrik Auslage-Porto in $\frac{1}{24}$stel in Anrechnung gebracht.

B. Aus Rußland

nach dem Preußischen Staate bestimmte, oder durch letzteren nach dem Auslande transitirende Korrespondenz.

Bei Porto-Briefen wird das Porto von Memel oder Tilsit ab, bis zum Bestimmungs-Orte, oder diesseitigen Grenz-Postamte, nach dem Tax-Regulativ vom 18. December a. p. unbedingt in Ansatz gebracht.

Für frankirt aus Rußland kommende Briefe berechnen die Grenz-Postämter Memel und Tilsit das Preußische Franko-Porto, resp. von Memel oder Tilsit ab, bis zum Bestimmungs-Orte oder Preußischen Grenz-Postamte in den aus Rußland kommenden Karten, und vergüten den Preußischen Grenz-Postämtern für die nach dem Auslande weitergehenden Briefe nur das Weiter-Franco vor der Linie, dergestalt, daß für frankirte Briefe aus Rußland beim distribuirenden Post- oder Postwärter-Amte, kein Porto zur Berechnung kommt.

Für die resp. aus Memel und Tilsit mit der Bemerkung:

„aus Rußland — fr. —"

eingehende Korrespondenz, ist also unter keinen Umständen Porto zu erheben.

Das Postamt hat hiernach genau zu verfahren, und die ihm untergeordneten Postanstalten ebenmäßig zu in-

struiren, zu welchem Behufe Exemplare dieses Circulars hier beigefügt sind.

Frankfurt am Main, den 26. Mai 1825.

Der General-Postmeister.

Nagler.

58.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, die Porto-Tax-Verhältnisse mit dem Königreiche der Niederlande betreffend.

Da die Regulirung der Porto-Tax-Verhältnisse in Beziehung auf die Niederländische und durch die Niederlande transitirende Korrespondenz gegenwärtig beendigt ist, so wird den sämmtlichen Post-Anstalten Folgendes hierdurch zur Nachachtung eröffnet.

1) Die über Porto-Erhebung für gedachte Korrespondenz bisher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben; dagegen bleiben die über Spedition ertheilten Vorschriften (Circular-Verfügung vom 15. August 1817. ꝛc.) unverändert in Kraft.

2) Vom 1. Juli c. ab wird das Porto nach den neuen Lokal-Taxen der resp. diesseitigen Grenz-Post-Aemter gegen das Königreich der Niederlande

„Emmerich
Cleve
Aachen und
Trier"

erhoben, und es werden dabei die Bestimmungen des Porto-Regulativs vom 18. December vorigen Jahres vollständig angewendet.

3) Die Berechnung des Porto soll ferner in der durch die gedachte Circular-Verfügung vom 15. August 1817. ad Nr. 3. vorgeschriebenen Art Statt finden.

4) Die nach dem Königreiche der Niederlande bestimmte, in den Preußischen oder den fremdherrlichen Nach-

Nachbar-Staaten entstehende Korrespondenz kann nach der Wahl des Absenders,

„unfrankirt"
„ganz franco"
oder
„franco Grenze"

abgesandt werden.

Bei Frankirungen bis zum Bestimmungs-Ort ist das dem Niederländischen Post-Offizio — von der Niederländischen Grenze bis zum Bestimmungs-Ort — zustehenden franco nach der beigefügten Taxe für die resp. Niederländischen Grenz-Post-Aemter zu

„Arnheim
Nymwegen
Henri-Chapelle und
Luxemburg"

zu erheben. Nur in den Fällen wo Briefe auf ein's dieser Grenz-Büreaux selbst gerichtet sind, wird außer dem Porto bis zum diesseitigen Grenz-Post-Amte noch ein Grenz-Porto von 1 Sgr. erhoben und berechnet.

5) Die nach England, nach Amerika und den Königl. Niederländischen Kolonien bestimmten Briefe, welche den Niederländischen Posten zur weiteren Besorgung ausgeliefert werden, sind dem Franco-Zwange unterworfen, und es wird dafür außer dem Porto bis Emmerich noch ein Weiter-Franco (Transit-Porto) von $3\frac{1}{2}$ Sgr. für den einfachen Brief erhoben.

6) Auf den Königl. Niederländischen Posten ist das Gewicht des einfachen Briefes zu einem Lothe angenommen. Bei schwereren Briefen steigt das Porto mit jedem halben Lothe um die Hälfte des einfachen Brief-Porto-Satzes, so daß

für $1\frac{1}{2}$ Loth, $1\frac{1}{2}$faches,
" 2 " 2faches,
" $2\frac{1}{2}$ " $2\frac{1}{2}$faches

Porto u. s. w. erhoben und berechnet wird.

7) Bei Erhebung des ad 5. gedachten Transit-Porto findet eine gleiche Gewichts-Progression Statt.

8) Briefe nach dem Königreich der Niederlande rc., welche von Postwärtereien abgehen, werden vom Eingangs gedachten Termin ab ganz so wie die von Post-Aemtern abgesandten Briefe behandelt, und es findet mithin der früher angeordnete Franco-Zwang bis zum nächstvorliegenden Post-Amte nicht mehr Statt.

Das Post-Amt zu N. N. hat sich hiernach zu achten, und auch die demselben untergeordneten Post-Anstalten gehörig zu instruiren, zu welchem Zwecke Exemplare des gegenwärtigen Circulars beigefügt werden.

Berlin, d. 26. Juni 1825.

General-Post-Amt.

In Abwesenheit des General-Postmeisters.

Pistor. Ballhorn. Ulrici. Schmückert. Naumann. Seidel. Timme. Schiller.

E.

Bergwerks-Regale.

59.

Publikandum des Königl. Ober-Bergamts zu Brieg, wegen des Verbots, ohne Genehmigung des Bergamts keine Hüttenbediente und Arbeiter anzunehmen.

Es verordnet die Schlesische Berg-Ordnung d. d. Berlin, 5. Juni 1769. Kap. LXI. §. 6. ausdrücklich, daß kein Hüttengewerke, Hüttenbediente und Arbeiter ohne Vorbewußt und Genehmigung des Königl. Ober-Berg-Amts annehmen oder ablegen, auch solche dem Ober-Berg-Amte zu Examen und Verpflichtung gestellen soll.

Diese Vorschrift ist in den neuesten Zeiten bei der

plötzlichen Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Zinkhütten nicht überall gehörig beobachtet worden. Wir sehen uns daher genöthigt, solche hierdurch in Erinnerung zu bringen, und mit nachstehenden speziellen Bestimmungen zu begleiten:

1) Es darf kein Arbeiter einer Hütte ohne Vorwissen und Genehmigung des dieselbe unmittelbar respizirenden Königl. Beamten angenommen oder abgelegt werden, und ist es diesem Beamten überlassen, über die Qualification des betreffenden Subjekts sich zu vergewissern. Nur wenn ein Arbeiter durch erwiesene Veruntreuung oder andere grobe Vergehungen seine unverzügliche Entlassung aus der Arbeit als eine polizeiliche Maaßregel nothwendig macht, und der respizirende Königl. Beamte nicht zeitig genug wegen seiner Zustimmung befragt werden kann, ist die Gewerkschaft befugt, diese Entlassung sofort selbst vorzunehmen, doch ist dergleichen Entlassung bis zu erfolgender Zustimmung des respizirenden Königl. Beamten nur als eine Suspension anzusehen, und gedachter Beamter davon baldigst unter Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen, um dann das Weitere zu bestimmen und einzuleiten.

2) Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Rechnungsführer und alle ähnlichen Hüttenbeamte und Aufseher können nur mit schriftlicher Genehmigung des Berg-Amtes des Reviers angenommen und abgelegt werden. Es muß demnach jede Privathütten-Gewerkschaft, wenn sie dergleichen Personen annimmt, solche zuvor dem Königl. Berg-Amte in Zeiten schriftlich in Vorschlag bringen, und deren Qualification näher angeben. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Königl. Berg-Amts ist es demnächst überlassen, in allen denen Fällen, wo es von dieser Qualification noch nicht ganz vollständige Gewißheit besitzt, zuvörderst eine Prüfung des vorgeschlagenen Subjekts vorzunehmen, und danach dessen Zulassung, Zurückweisung oder auch vorläufige Annahme auf Probe zu verfügen.

3) Die mit dergleichen Personen errichteten Dienst-Kontrakte oder denselben ertheilte Bestallung muß die Privathütten-Gewerkschaft dem Berg-Amte des Reviers zu Beifügung seiner Genehmigung vorlegen, und werden sie erst, wenn diese erfolgt, rechtsverbindlich.

4) Es darf in solchen Kontrakten oder Bestallungen zwar beiderseitig eine Probezeit oder auch Kündigungsfrist ausbedungen werden, doch darf auf keinen Fall auch nach Ablauf der Probezeit, wenn dieselbe keine förmliche Anstellung zur Folge hat, noch auch in Fällen, wo die Anstellung förmlich erfolgt, und die Kündigung vorbehalten ist, nach Ablauf der Kündigungsfrist, der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis der Eintritt seines Nachfolgers durch das Berg-Amt des Reviers wenigstens provisorisch, schriftlich genehmigt worden, widrigenfalls dergleichen Beamte als einer, der seinen Posten unerlaubter Weise verlassen, auf diesen Posten wieder zurückgebracht, in Ordnungs-Strafe genommen, und zu Ersatz alles durch seinen Abgang etwa verursachten Schadens angehalten werden wird.

5) Um alle bei dem Abgang eines oder des andern Beamten mögliche Störungen zu vermeiden, muß, so oft einer von beiden Theilen dem andern kündigt, oder beide gleichzeitig sich über das Aufheben des Dienstverhältnisses einigen, dem Berg-Amt des Reviers unverzüglich davon durch den Lehnsträger der Hütte Anzeige gemacht, und möglichst bald der gewünschte Nachfolger des abgehenden Hütten-Beamten zu Veranlassung seiner Prüfung und Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Sollte durch eine Zögerung hierin der Abgang des ausscheidenden Beamten aufgehalten werden, so ist der Lehnsträger demselben nicht nur zu vollem Schadenersatz verpflichtet, sondern noch außerdem in Ordnungs-Strafe zu nehmen, sofern dadurch Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung des betreffenden Postens entstehen.

Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Privat-Eisenhütten in den Schlesischen Provinzen, da diese nicht von der Königl. Bergwerks-Behörde ressortiren.

Brieg, den 8. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

60.

Publikandum des Königl. Ober-Bergamts zu Brieg, die Schürfschein-Insinuationen betreffend.

Da durch bisweilen ermangelnde bestimmte Angaben des Wohnorts der Schürfscheinsucher, bei Einreichung ihrer Schürfgesuche, die Insinuationen der darauf erfolgenden Schürfscheine Verzögerungen erleiden, und die bisher den Schürfscheinsuchern von Seiten der Königl. Bergwerks-Behörde zu Theil gewordene Nachsicht in Berechnung des Beginns der Schürfscheinfristen, bei dem Zusammentreffen mehrseitiger, dasselbe Feld partiell betreffenden Gesuche solcher Art, zu Collisionen Anlaß geben kann; so wird hierdurch Folgendes festgesetzt, und dem Bergbaulustigen Publiko bekannt gemacht.

1. Der Beginn jeder Schürfscheinfrist wird (A. L. R. Th. II. Tit. 16. §. 144.) von dem Tage, von welchem die Ausfertigung des Schürfscheins lautet, berechnet, und kommt nichts darauf an: ob die Insinuation an demselben Tage oder erst später erfolgt.
2. Damit jedoch zwischen dem Tage der Ausfertigung und dem Tage der Insinuation des Schürfscheins jeder Zwischenraum möglichst vermieden werde, hat, wer einen Schürfschein nachsucht, in seinem Gesuch genau anzuzeigen: an wen und an welchem Ort der nachgesuchte Schürfschein für ihn eingehändigt werden soll.
3. Wer dergleichen Anzeige unterläßt, dem wird, sofern er an dem Sitz des Bergamtes, welches den Schürf-

schein ausfertigt, oder auf dem Lande nicht über eine Meile von dem Sitz des Berg-Amtes entfernt wohnt, der Schürfschein durch einen Boten, in seine Behausung gebracht, allen andern Schürfscheinsuchern aber dergleichen Schürfschein, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Art der Insinuation unter Angabe von Ort und Person des Empfängers genau bezeichnet, der Schürfschein durch die Post übersandt werden, und haben sie den hierbei entstehenden Verlust an der Dauer ihrer Schürffrist sich allein beizumessen.

4. Schürffristen-Verlängerungen, welche ausdrücklich als solche ertheilt, und in der betreffenden Verfügung bezeichnet werden, beginnen allemal der Natur der Sache nach, mit dem Moment des Ablaufs der Schürffrist, welche durch sie fortgesetzt wird, und ist ihre Dauer hiernach und nicht nach dem — in diesem Fall gleichgültigen — Ausfertigungs — Datum zu berechnen.

5. Wer eine Schürfschein-Verlängerung so spät nachsucht, daß ihm deshalb vor völligem Ablauf seiner Schürffrist keine Resolution ertheilt werden kann, empfängt — wenn übrigens sein Gesuch zuläßig ist — keine dergleichen Verlängerung, sondern einen neuen Schürfschein, dessen Dauer dann, wie bei einem jeden andern, von dem Tage der Ausfertigung berechnet wird.

Brieg, den 13. Mai 1825.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

IV.

National=Industrie.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die sichere Aufbewahrung der Kartoffeln betreffend.

Bei der fast fortwährend nassen Witterung im Winter $18\frac{24}{25}$, sind die in Gruben aufbewahrten Kartoffeln an sehr vielen Orten verfault; dagegen haben diejenigen Wirthe, welche ihre Kartoffeln nach der, von dem Staatsrath Thär in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, Band 4. §. 283. vorgeschlagenen Aufbewahrungs=Methode, im Herbst in große Haufen (oder Miethen) setzten, und sie mit einer Decke von Stroh, Erde und Wachholder= oder Fichtenstrauch versahen, dieselben durchweg gut erhalten. Wir finden uns daher veranlaßt, diese aufs neue als nützlich und höchst zweckmäßig bestätigte Erfahrung hierdurch zur Kenntniß der kleineren Landwirthe unseres Departements mit dem Bemerken zu bringen, daß die Kartoffeln in solchen Miethen auch gegen den stärksten Frost gesichert, und selbst in dem, vor zwei Jahren statt gefundenen sehr kalten Winter wohl erhalten geblieben sind. Den oben bezeichneten §. lassen wir daher zur Belehrung unten abdrucken, und weisen die sämmtlichen Schulzen und Orts=Behörden an, ihre Dorfs=Einwohner auf diese bessere Art der Aufbewahrung der Kartoffeln aufmerksam zu machen. Eben so beauftragen wir die Herren Landräthe, so wie die Herren Intendantur= und Domainen=Beamten, die Eingesessenen ihrer Kreise und Distrikte bei ihren Reisen und an den Schulzentagen auf diese Bekanntmachung hinzuweisen, und sie über die Nützlichkeit der Aufschüttung der Kartoffeln in Haufen, gehörig zu belehren.

Danzig, den 30. März 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Auszug
aus Thär's Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft, Band 4. §. 283.

Wenn die Kartoffeln bei trockener Witterung aufgenommen werden, so kann man sie mit Sicherheit gleich in die Keller oder gegen Frost verwahrte Magazine bringen. Man muß diese aber, bis Frost eintritt, luftig erhalten. Kommen sie sehr feucht ein, so ist es rathsamer, sie erst auf eine Tenne zu bringen, und abtrocknen zu lassen.

Keller, oder durch doppelte Wände gegen Frost gesicherte Behälter sind zwar zur Aufbewahrung der Kartoffeln am bequemsten, jedoch können sie in Miethen unter gehöriger Bedeckung von Stroh vollkommen gegen den härtesten Frost und besser als in Gruben gesichert werden. Man kann diese Miethen zu 20 und mehreren Winspeln anlegen; am bequemsten jedoch mit Rücksicht auf die Größe des Aufbewahrungsplatzes auf dem Hofe, damit man eine ganze Miethe, so wie man sie gebraucht, auf einmal hineinbringen könne; wozu dann im Winter Tage ohne Frost gewählt werden müssen.

Bei den Miethen, welche man, wenn sie größer sind, am besten länglicht und dachförmig anlegt, kommt es vorzüglich darauf an, daß man sie allenthalben gleichmäßig und wenigstens 6 Zoll dick mit Stroh belege. Besonders muß man unten am Boden das Stroh überstehen lassen, damit hier kein Frost eindringe. Oben am Forst und an den Ecken muß es wohl verbunden sein. Alsdann wird das Stroh mit Erde belegt. Diese Erde schützt zwar überall nicht gegen den Frost; nur das Stroh ist es, was die Entweichung der Wärme aus den Kartoffeln verhindert. Aber die Erde muß den Durchzug der Luft durch das Stroh abhalten, und deshalb muß sie dicht sein. Eine lose abkrümelnde Erde taugt also nicht dazu, und wenn man keine andere hat, so muß man sie durch irgend eine Bedeckung befestigen. Hierzu ist das Kartoffelkraut zu gebrauchen, welches man darüber herlegt, und solches mit

Schaafhürden oder auf irgend eine Art gegen den Wind befestigt. Hat man lehmige Erde, so ist das nicht nöthig, und man braucht sie nur allenthalben recht glatt und festzuschlagen, und muß von Zeit zu Zeit nachsehen, daß keine Oeffnung, etwa durch Mäuse entstehe.

Eine sehr nöthige Vorsicht aber ist es, diese Miethen bei fortdauerndem warmen Wetter im Herbste, nicht völlig zu schließen, sondern ihnen oben, bis Frost eintritt, etwas Luft zu lassen, damit die Dünste herausziehen können. Man läßt also dem Strohe oben am Forste Luft, und spürt öfterer nach, ob kein Gährung anzeigender Geruch entstehe, in welchem Falle man gleich mehr Luft giebt. Erst, wenn anhaltender Frost eintritt, macht man sie fest zu.

In solchen Miethen bleiben die Kartoffeln unverletzt, wie im Winter 18$\frac{02}{03}$ der Frost über 3 Fuß in die Erde drang, und die Kartoffeln fast in allen Gruben, die nicht von allen Seiten mit Stroh verwahrt waren, und in vielen Kellern erfroren. Eine Bedeckung dieser Miethen mit Mist ist völlig unnöthig, und kann leicht nachtheilig werden.

Wenn Thauwetter eintritt, so ist es immer rathsam, die Miethen oben etwas zu öffnen, damit die Dünste ausgehen können.

V.

Cultus.

62.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des Verbots öffentlicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

Da des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26. März c., zu befehlen geruhet hat, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathenen Ver-

ordnungen, nach welchen an Sonn= und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet, und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung derselben streng zu halten; so wird dieß der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, ihrerseits ernstlich dahin zu wirken, und durch die ihr untergeordneten Beamten dahin wirken zu lassen, daß hierunter dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachgelebt werde.

Berlin, den 19. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Altenstein.

63.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Verbot der Lustbarkeiten an großen Kirchenfesten betreffend.

Wenn durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. März 1818. Bälle und ähnliche Lustbarkeiten an den Vorabenden der durch Einläuten anzukündigenden großen Feste, wozu namentlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der allgemeine Bettag und die dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten evangelischen und katholischen Jahrestage zu zählen sind, untersagt werden, (Amtsblatt 1818. Nro. 68 und 260.) so versteht sich von selbst, daß diese Vergnügungen auch an den gedachten festlichen Tagen selbst nicht Statt finden dürfen. Indem wir solches zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir, gemäß einer Verfügung des hohen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 10ten v. M. die Polizei=Behörden auf, genau darüber zu wachen, daß in dem

Sinne vorgedachter Verordnung vermieden werde, was die Feier dieser Tage stören würde.

Arnsberg, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

64.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie betreffend.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Dasein und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen den ältesten Kirchen-Ordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistes-Gemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich, mit großem Wohlgefallen, aus Ihren nach dem Abschluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet; indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7,782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5,343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintenden und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Män-

ner, die, das was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden, und als solche in Meinem Gedächtniß bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zweck, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch die Erfahrung bewährten Seegen, nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation, klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende, gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung, noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn
v. Altenstein.

65.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung erhält hiebei Abschrift der Königl. Kabinets-Ordre vom 28sten v. M. mit dem Auftrage, solche, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, in dem nächsten Stücke des dortigen Amtsblattes abdrucken zu lassen.

Es gereicht dem Ministerio zu großer Freude, die in diesem Allerhöchsten Erlasse enthaltene Aeußerung der Zufriedenheit Seiner Majestät mit dem bisherigen Erfolge des pflichtmäßigen Eifers der Behörden, die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie zu empfehlen und zu fördern, der Königl. Regierung mittheilen zu können, und dasselbe zweifelt nicht, sie werde in diesen Allerhöchsten Aeußerungen eine neue Ermunterung finden,

zur Erreichung des heilsamen Zweckes und zur baldigen Erfüllung der gerechten Erwartungen Seiner Majestät ferner auf alle Weise kräftigst mitzuwirken. Hierauf abzweckende Vorschläge und Anträge der Königl. Regierung werden dem Ministerio immer sehr willkommen sein, und kann sich dieselbe der kräftigsten Unterstützung versichert halten.

Berlin, den 16. Juni 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

66.

Publikandum des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, die Niederlegung der Duplikate von Kirchenbüchern bei den Untergerichten betreffend.

Es ist uns angezeigt worden, daß einzelne Untergerichte, in der Meinung, als ob die Vorschriften §. 501. — 503. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts außer Anwendung gekommen seien, sich geweigert haben, die darnach bei ihnen von den betreffenden Pfarrern alljährlich niederzulegenden Duplikate der Kirchenbücher anzunehmen. Wir machen daher sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch bekannt, daß jene Vorschriften keinesweges aufgehoben sind, und weisen dieselben an, sich darnach zu achten.

Naumburg, den 23. Juni 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

67.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Verwendung der Pfarr-Einkünfte während der Pfarr-Vakanzen betreffend.

Da bisher in Betreff der Verwendung der, während

der Pfarr-Vakanzen ersparten Pfarr-Einkünfte nicht selten nach der Observanz verfahren worden ist, so bringen wir hierdurch zu Kenntniß derer, welche mit Auseinandersetzungen dieser Art zu thun haben, die Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, nach welcher, da Hinsichts der Verwendung solcher Ersparnisse das Allgemeine Landrecht nirgends auf bloße Observanz verweiset, diese nicht berücksichtigt werden kann, sondern §. 852. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, nach welchem diese ersparten Pfarr-Einkünfte dem Pfarr-Vermögen zuwachsen, stets in Anwendung gebracht werden muß.

Danzig, den 5. Juni 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

68.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Herren Regierungsbevollmächtigte der Königl. Universitäten, die Uebernahme von Vormundschaften von Seiten der Professoren und übrigen Universitäts-Verwandte betreffend.

Das Ministerium bevollmächtigt Ew. ꝛc. hierdurch, mit Bezugnahme auf die §§. 161 und 162. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, den Professoren und übrigen Universitäts-Verwandten künftig bei vorkommenden Fällen den Consens zur Uebernahme der Vormundschaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen, oder zu

verweigern, und überläßt Ew. ꝛc. zugleich die diesfällige weitere Bekanntmachung.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

69.

Publikandum des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Besuch der Universität Jena von diesseitigen Unterthanen betreffend.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. Juli 1819. zu untersagen, durch die, von der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetz- und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden, so haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. d. M., erwähntes Verbot aufzuheben, und den Königl. Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten. In Gemäßheit Allerhöchsten Befehls wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

70.

Nachricht über die Einrichtung der auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder errichteten Zahlungs-Kommission.

Die gemäß Verfügung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. December 1824. auf der Königl. vereinten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg wieder hergestellte **Zahlungs-Kommission**, besteht aus dem **Universitäts-Richter** und einem **Rendanten**.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die, den Studierenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet, und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden contrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studierenden, die entweder selbst oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studierenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen, und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornemlich:

1) Honoraria an Professoren und andere academische Docenten, so wie an Sprach- und Exerzitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2) Wohnungsmiethe,
3) Aufwartung,
4) Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Komission giebt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1 — 3 in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des

des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Bettzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungs-Kommission ausgezahlt werden. Zu außerordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche 2c. 2c. ist dann spezielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben, und bezahlt von dem ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen; die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen, und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studierende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Credit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem, kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine, an die von dem Studierenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quittiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplicat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungs-Kommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungs-Kommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maaßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit

eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt, und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Procent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Procent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28. Februar 1825.

Königl. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.
L. H. v. Jakob, Prorektor.

71.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien d. d. Berlin, den 28. Februar 1825. die Verhältnisse der Schulamts-Kandidaten in den Königl. Seminarien betreffend.

Wörtlich übereinstimmend, mit dem im 1sten Hefte, S. 109 seq. abgedruckten Publikando des Königl. Konsistoriums zu Münster v. 22. März 1825.

72.

Circular-Verfügung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg an sämmtliche Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen, die schriftlichen Arbeiten der Abiturienten betreffend.

Die auffallende Ausführlichkeit der schriftlichen Arbeiten der Abiturienten verschiedener unserer Gymnasien, macht es, wie auch die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission bei Gelegenheit der Revision der erwähnten Arbeiten

von Ostern 1824 bemerkt, nur zu wahrscheinlich, daß die Zeit, welche den Abgehenden durch unsere unter dem 6. März 1817. an sämmtliche Directoren und Rectoren der gelehrten Schulen unsers Ressorts erlassene Verfügung zur Anfertigung der schriftlichen Aufsätze gestattet ist, hier und da bei weitem überschritten wird. Jene Verfügung bestimmt entweder zwei ganze Tage, jeden zu acht Arbeitsstunden gerechnet, oder vier halbe, jeden zu vier Stunden angenommen, für diesen Theil der Prüfung der Abgehenden und zwar einschließlich der zur Anfertigung der Reinschrift erforderlichen Zeit, setzt zugleich auch fest, daß die Arbeiten der Scholaren, welche nicht innerhalb dieser Stunden fertig werden, in der Beschaffenheit, worin sie sich nach Ablauf dieser Zeit befinden, eingesandt werden sollen. Bei diesen Bestimmungen muß es, ausgenommen daß den, zur Anfertigung einer hebräischen Arbeit verpflichteten Scholaren, in Gemäßheit unserer Verfügung vom 2. October 1823. noch die hiezu erforderliche verhältnißmäßige Zeit gelassen wird, auch unabänderlich verbleiben, da, wenn hierunter eine ungehörige Nachsicht Statt findet, der Zweck dieses Theils des Examens fast ganz verloren geht, in keinem Falle aber ein vergleichendes Urtheil über die Arbeiten der einen und der andern gelehrten Schule gefällt werden kann. Wir fordern Sie demnach auf, nicht allein selbst auf das strengste dahin zu sehen, daß unsern vorgedachten Verfügungen und diesem Circular bei der unter Ihrer Leitung stehenden gelehrten Schule ein vollständiges Genüge geschehe, sondern auch das gesammte Lehrerpersonal der Anstalt und insonderheit jedesmal die, mit der Beaufsichtigung der Abiturienten bei den Arbeiten beauftragten Lehrer hiernach zu instruiren. Zugleich veranlassen uns verschiedene, bei Durchsicht der Abiturienten-Arbeiten in Betreff der aufgegebenen Themata gemachte, und auch von der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in ihrem letzten Bericht niedergelegte Wahrnehmungen, Ihnen bei Feststellung der fraglichen Aufgaben die erneuerte Durchsicht der Instruction für die Prü-

fung der zu den Universitäten übergehenden Scholaren vom 25. Junius 1812. anzuempfehlen.

Berlin, den 22. Januar 1825.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Circulare
an die Herren Directoren und Rectoren
der gelehrten Schulen der Provinz
Brandenburg.

73.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, Königl. Konsistorien, Universitäten, und an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte der Universitäten ꝛc., die Prüfungen pro immatriculatione betreffend.

Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehreren Provinzen der Königl. Staaten mit jedem Jahre die Zahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schul-Studien in den obern Gymnasial-Klassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edict vom 12. Oktober 1812. vorgeschriebene Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen und, wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger in Folge der ministeriellen Verfügung vom 4ten December 1813. von den in den Universitäts-Städten errichteten Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung pro immatriculatione und demnächst auf den Grund des ihnen ertheilten Prüfungs-Zeugnisses auch bei ganz unzureichenden Kenntnissen zur Immatriculation zugelassen werden. Damit aber das Allerhöchste Edict wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten, und der Zweck dieses Gesetzes, ei-

nem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studierenden Jugend vorzubeugen, so viel als möglich erreicht werde, sieht das Ministerium sich veranlaßt, in Bezug auf die dem eben gedachten Allerhöchsten Edikte beigefügte, und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruction vom 25. Juni 1812. Folgendes zu erklären und anzuordnen.

Im §. 4. dieser Instruction ist das Minimum der Kenntnisse, welches eine Zulassung zur Abiturienten-Prüfung begründet, angegeben und ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, das Prüfungs-Zeugniß geradezu versagt werden kann. Da nun im §. 22. eben dieser Instruction verordnet ist, daß für die gemischten Prüfungs-Kommissionen dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung statt finden sollen, welche den Schul-Prüfungs-Kommissionen im §. 4. gegeben sind: so folgt hieraus, daß die gemischten Prüfungs-Kommissionen, an deren Stelle die jetzigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen getreten sind, nach dem Geiste und Buchstaben der mehrgedachten Instruction gleichfalls berechtigt sind, allen denjenigen die Zulassung zur Prüfung und somit auch das Prüfungs-Zeugniß geradezu zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule gesessen haben, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnasium besucht hätten.

Auf den Grund der obigen aus den §§. 4. und 22. der Instruction vom 25. Juni 1812. folgenden Erklärung wird die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission angewiesen,

1) diejenigen inländischen Studierenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Director oder Rector desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii gesessen haben, auf ihre des-

fallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen;

2) mit denjenigen inländischen Studierenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den unteren oder mittleren Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher bezeichnete Gymnasial-Zeugniß nicht beizubringen vermögen, ein vorläufiges tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwecke haben soll, auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasiii sitzen, und dem gemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne oder nicht;

3) Im bejahenden Falle das eben gedachte vorläufige tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruction vom 25. Juni 1812. gesetzlich vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß auszustellen;

4) Im verneinenden Falle aber, und sobald sich durch das anzustellende vorläufige tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen könne, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione und somit auch das Prüfungs-Zeugniß geradezu zu versagen;

5) Solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studierenden, gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungs-Zeugniß zu zahlenden Gebühren, auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aussagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen, und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können. Damit indessen solchen für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebens-Zwecke einzelne für ihren

eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde, so behält das Ministerium sich vor, in solchen besondern Fällen nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände auch solchen Jünglingen, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen den bestehenden Gesetzen gemäß nicht zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität auf eine desfallsige von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vorstellung ausnahmsweise zu gestatten, und zu ihrer Immatriculation unter nähern noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Das Ministerium erwartet von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ꝛc., daß sie von jetzt an genau nach den obigen Bestimmungen verfahren, und in allen Fällen, wo der obigen Festsetzung gemäß das angeordnete vorläufige tentamen eintreten muß, dasselbe aufs zweckmäßigste und gewissenhafteste einrichten werde.

Berlin, den 13. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

74.

Publikandum des Königl. Konsistoriums in Cöln, den Gang des Unterrichts in den untern Klassen der Gymnasien betreffend.

Um den Gang des Unterrichts in den Gymnasien von unten herauf in einer den Zweck derselben sichernden Ordnung zu erhalten, werden die Directoren derselben hierdurch angewiesen, bei der Aufnahme der Schüler in die Sexta oder in die derselben gleichstehende unterste Klasse

durch sorgfältige Prüfung sich davon zu überzeugen, daß der Neuaufzunehmende

1) im Allgemeinen in der Entwickelung seiner Verstandeskräfte und deren Anwendung so weit geübt erscheine, um leichtere Begriffe, wie sie den Elementen der Sprache, der Zahlen- und Formenverhältnisse und der Religionslehre zum Grunde liegen, richtig auffassen zu können;

2) in der Kenntniß seiner Muttersprache so weit gefördert sei, um dieselbe sowohl in deutscher als lateinischer Schrift geläufig und mit einigem Ausdruck lesen, leichte Erzählungen, Fabeln u. s. w. verstehen, und das Diktirte mit einiger Fertigkeit und mit Vermeidung der gröbsten Fehler gegen die Rechtschreibung niederschreiben zu können, wogegen die Kenntniß der Elemente anderer Sprache nicht allein nicht gefordert, sondern auch nicht einmal gewünscht, in Hinsicht der ersten allgemeinen Sprachbegriffe aber verlangt wird, daß sie an der Muttersprache entwickelt und geübt seien;

3) die ersten Zahlenbegriffe und Zahlen-Verbindungen, mit Rücksicht auf das zehntheilige Zahlensystem richtig aufgefaßt, und auf die leichtesten Beispiele aus den vier gewöhnlichsten Rechnungsarten in ganzen Zahlen, sowohl im Kopf- als Tafelrechnen anzuwenden gelernt habe;

4) in der biblischen Geschichte ziemlich bewandert, und mit den ersten Religionsbegriffen seiner Kirche bekannt sei;

5) im Schönschreiben bereits einigen Grund gelegt habe.

Da diese Vorkenntnisse in den ersten drei Jahren des Elementarunterrichts ohne Schwierigkeit gewonnen werden können, und dieser Forderung von jedem Elementarlehrer entsprochen werden muß, der Unterricht in den Elementarschulen aber in der Regel erst mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre beginnt, dieses jedoch für diejenigen, welche eine höhere Bildung erstreben, als sie in den Elementarschulen gewonnen

werden kann, der äußerste Termin für den Beginn eines geregelten Schulunterrichts ist: so wird hierdurch ferner festgesetzt, daß

6) von Seiten der die Elementarschulen beaufsichtenden Behörden strenge darauf gehalten werde, daß die Lehrer derselben das in den obigen Punkten 1. bis 5. bezeichnete Ziel bei ihren Schülern in den drei ersten Jahren zu erreichen suchen, und

7) Niemanden, der zu dem Eintritt in eine höhere Schule bestimmt ist, über die Gebühr in ihrem Unterrichte aufhalten, wovon

8) die Schulaufseher bei den jährlich anzustellenden Prüfungen sich zu überzeugen, und eine Liste der bis zu jenem Standpunkte befähigten Schüler jeder Elementarschule anzufertigen, und in dem Lokale derselben aufzuhängen haben, welche sechs Wochen lang ausgestellt bleibt, alsdann aber von dem Lehrer in dem Archive der Schule aufbewahrt wird, um sich über jeden einzelnen Schüler zu jeder Zeit ausweisen zu können.

Köln, den 10. Juni 1825.
Das Königl. Konsistorium.

75.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Ausschließung der Schüler der Gymnasien von der Theilnahme an Leihbibliotheken betreffend.

Da das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten es in vielfacher Hinsicht bedenklich findet, daß den Schülern der Gymnasien, wenn auch bedingungsweise die Benutzung der Leihbibliotheken gegen einen von den Angehörigen oder dem Director des Gymnasii ausgestellten Erlaubnißschein gestat-

tet werde, und ich der Meinung desselben, daß nur durch ein unbedingtes allgemeines Verbot dem Eigennutze gewissenloser Leihbibliothekare und den Versuchen der Schüler, durch Umwege Eingang in die Leihbibliotheken zu erhalten, mit Erfolg zu begegnen sei, nur beitreten kann, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgetragen, den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken nunmehr die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt zu untersagen, und auf die Aufrechthaltung dieses Verbots fortgesetzt nachdrücklich zu halten.

Berlin, den 8. April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Zulassung fremder Juden zu Schullehrerstellen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23sten v. M.
betreffend die Zulassung fremder Juden zu Schullehrer-Stellen,
der desfalls, in Gemeinschaft mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an die Regierung zu Bromberg erlassene Bescheid vom 26. März c. *) hierneben abschriftlich mitgetheilt, um Sich nach dessen Inhalt gleichmäßig zu achten.

Daß dergleichen Juden neben dem Schullehrer-Geschäfte weder Handel, noch sonst ein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen, versteht sich übrigens von selbst, und entspricht dies auch der Absicht des unterzeichneten Ministerii bei dem Erlasse des beregten Bescheides.

*) Im 1sten Hefte, S. 119 abgedruckt.

Sämmtliche Beilagen des Berichts erfolgen hierneben zurück.

Berlin, den 10. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

VII.

Communal-Wesen.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Verhältnisse der Landräthe zu den Bürgermeistern betreffend.

Da nach §. 33. der Verordnung vom 30. April 1815, welche der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817. zum Grunde liegt, die Landräthe die Organe der Regierungen sind, durch welche dieselben ihre Verfügungen vollziehen lassen, so ist, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 25. Februar d. J. eröffne, es ganz unbedenklich, daß Sie die Landräthe Ihres Verwaltungs-Bezirks, in so weit dies vielleicht noch nicht geschehen, durch das Amtsblatt mit allgemeiner Anweisung versehe, an Ihrer Statt in Polizei-Angelegenheiten auf Rekurse gegen die Verfügungen der Bürgermeister ohne Anfrage Resolution zu ertheilen, nach welcher die Bürgermeister sich zu achten hätten. Welche Modificationen die Königl. Regierung etwa bei dieser Anweisung eintreten zu lassen für nöthig findet, bleibt Ihrem Ermessen überlassen.

Daß in dem einberichteten Falle ein Bürgermeister, oder Beigeordneter, welcher wohl hätte wissen müssen, daß der Landrath seine zunächst vorgesetzte Behörde und er demselben Gehorsam schuldig sei, nicht nur dessen Befehlen nicht Folge geleistet, sondern sogar den N. N. der der ausdrücklichen Erlaubniß des Landraths gemäß Tanz-

musik gehalten, gerichtlich verfolgt hat, ist eine Verletzung der Dienst-Ordnung und ein Ungebührniß, welches disziplinarisch zu rügen, die Königl. Regierung vollkommen berechtigt ist. Sie mag daher denselben dafür in eine Ordnungsstrafe nehmen, welche ausreicht, um den N. N. für Strafe und Kosten zu entschädigen, und den Betrag zu dieser Entschädigung verwenden.

Berlin, den 2. April 1825.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Verhältnisse des Magistrats-Dirigenten zu der Stadtverordneten-Versammlung und deren Vorsteher, so wie die Entlassung des letztern betreffend.

Ich kann durch die von der Königl. Regierung mittelst Berichtes vom 16ten v. M. eingereichte Verfügung weder die Beschwerde des Magistrats dort selbst für erledigt halten, noch überhaupt den darin ausgesprochenen Grundsätzen beistimmen.

Die Städte-Ordnung bietet nirgends einen Grund dar, zu bestimmen, daß der Magistrat nicht berechtigt sei, den Vorsteher der Stadtverordneten zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, daß er vielmehr deshalb erst die Hülfe der Regierung nachsuchen müssen.

Vielmehr ergiebt sich aus den bestimmten Worten derselben das Gegentheil; und dabei muß es um so mehr bewenden, als dem Magistrate alle Autorität geraubt werden, und sehr oft in dringenden Angelegenheiten der einzig schickliche Augenblick verloren gehen müßte, wenn der Magistrat nicht unmittelbar, sondern erst durch den Zeitraubenden Umweg der Beschwerde bei der Regierung, ei-

nen eigensinnigen und vielleicht seines Privat-Vortheils wegen pflichtvergessenen Stadtverordneten-Vorsteher sollte anhalten können, eine Versammlung anzuberaumen, und einen Beschluß zu bewirken.

Nach §. 47. der Städte-Ordnung ist der Magistrat der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadt-Gemeinde unterworfen ist. Daß die Stadtverordneten-Versammlung, welche die Gemeinde vertritt, auch ihrerseits unter den Befehlen des Magistrats steht, so weit seine Competenz zum Befehlen reicht, und daß der Magistrat als Vorsteher und vollziehende Behörde berechtigt sein muß, auch diese Versammlung und ihren Vorsteher zu dem, was ihnen gesetzlich obliegt, anzuhalten, ergiebt sich schon klar aus dieser Stelle. Noch deutlicher zeigt sich dies aber aus §. 178. c., nach welchem zur alleinigen Competenz des Magistrats alle Beschwerden über die verzögerte Erledigung der Geschäfte gehören.

Wie der Magistrat dieser Pflicht Genüge leisten könnte, wenn er nicht das Recht hätte, den Stadtverordneten-Vorsteher, der die Versammlung zu berufen sich weigert, dazu anzuhalten, ist nicht abzusehen. Auch ist dieses Recht, welches dem Magistrat unzweifelhaft zustehet, mit der übrigen Stellung desselben zu den Stadtverordneten sehr wohl verträglich. Denn wenn der erstere auch in sehr vielen Fällen durch die Beschlüsse der letzteren gebunden ist, so kann doch dies nicht hindern, daß er, als ausführende für die öffentliche Ordnung verantwortliche Behörde, das Recht haben müsse, einen Beschluß, wo er nothwendig ist, zu veranlassen, und erforderlichen Falls durch Execution zu erzwingen. Welche Art der Execution der Magistrat als die wirksamste wählen wolle, muß, wenn sie nur gesetzlich ist, seinem Ermessen überlassen bleiben: und wenn in vorliegendem Falle, nach dem der rc. N. N. die Versammlungen ungebührlicher Weise aufgehoben, und die Aufforderung des Magistrats unbefolgt gelassen hatte, der letztere von dem gesetzlichen Executionsmittel, das, was ein anderer zu thun verpflichtet ist und zu thun unterläßt, durch einen Dritten thun zu lassen, Gebrauch machte,

und den Stellvertreter zur Zusammenberufung der Versammlung veranlaßte; so ist dagegen nichts zu erinnern.

Berlin, den 18. April 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

79.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Verhältnisse der Neben-Rendanten in städtischen Verwaltungs-Sachen betreffend.

Bürger, die nach §. 175. der Städte-Ordnung zu Mitgliedern der Verwaltungs-Deputationen gewählt sind, erhalten oftmals die mit einer solchen Verwaltung verbundene Kasse als Neben-Rendanten, wofür ihnen eine gewisse Remuneration bewilligt wird. Es ist einigemal der Fall vorgekommen, daß diese Neben-Rendanten die Meinung gehegt haben, sie seien auf Lebenslang angestellt, und sich, wenn eine Veränderung in der Rendantur von den städtischen Behörden für nöthig erachtet worden, geweigert haben, die ihnen übertragene Kassen-Verwaltung abzugeben.

Um dergleichen Streitigkeiten künftig zu vermeiden, haben die Magisträte daher darauf zu halten, daß bei Uebergabe der Kassen an solche Neben-Rendanten in dem dieserhalb aufzunehmenden Protokoll ausdrücklich bemerkt wird, wie sie diese Kassen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglied einer städtischen Verwaltungs-Deputation erhalten, und daß sie dieselben wieder abzugeben verpflichtet sind, sobald sie aus einer solchen Deputation ausscheiden, es sei nun, daß sie nach Ablauf der §. 193. der Städte-Ordnung bestimmten gesetzlichen Frist nicht wieder gewählt, oder aus andern Gründen aus einer solchen Deputation auf gesetzlichen Wege entfernt werden.

Potsdam, den 28. Mai 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

80.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, das Verfahren bei der Einführung der Magistrats-Personen betreffend.

Wir haben die Ueberzeugung erhalten,

daß die Einführung neugewählter Magistratualen in ihr Amt nicht immer ganz gehörig vollzogen, und daß mitunter die vollständige Amts-Uebergabe unterlassen werde.

Ein solches Verfahren führt sehr bedeutende und einflußreiche Uebelstände für die Verwaltung selbst herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen:

1) Der Bürgermeister in den mittleren, kleinen und der Ober-Bürgermeister in den großen Städten leitet den gesammten Geschäftsgang des Magistrats-Kollegiums. Bei der Einführung in dasselbe muß ihm daher die volle Ueberzeugung gewährt werden, in welcher Lage er diejenigen Mittel erhält, durch welche ihm die Erfüllung seiner Pflichten überhaupt möglich gemacht wird, und was er bei seinem dereinstigen Abgange zu vertreten hat. Es ist daher

a) erforderlich, daß ihm das bisher geführte magistratualische Dienst-Journal vorgelegt und behändigt wird.

Es muß ihm

b) ein vollständiges Verzeichniß aller, bei dem Magistrat befindlichen Inventarien-Stücke, die er berechnen und vertreten soll, vorgelegt, und er in den Stand gesetzt werden zu beurtheilen, ob und in wiefern er sie wirklich überkommt und in welchem Zustande, damit bei einem künftigen Abgange kein Zweifel darüber entstehen kann, wofür er zu haften verbunden sei.

Hauptsächlich muß ihm

c) eine Uebersicht des städtischen Vermögens- und Schulden-Standes, eine Nachweisung der Käm-

merei=Pertinenzien, und eine Abschluß aller städtischen Fonds und der Reste vorgelegt werden.

d) Das Archiv muß ihm, in sofern nicht auch dafür besondere Beamte angestellt worden, förmlich übergeben, und das Verzeichniß der Dokumente, welche sich in selbigem befinden, mit den Dokumenten selbst verglichen werden.

e) muß ihm das Repertorium der Registratur vorgelegt werden, damit er sich durch dessen Vergleichung mit den Akten selbst von der Beschaffenheit der Registratur in Kenntniß setzen könne. Endlich

f) müssen ihm die Protokoll=Bücher und dazu gehörigen Akten derjenigen Deputationen, denen er vorzustehen durch gesetzliche Vorschriften besonders angewiesen ist, vollständig und ausdrücklich übergeben werden.

2) Da dem Syndikus in den mittlern Städten die Aufsicht über das Archiv obliegt, so muß dessen Uebergabe unter den vorbemerkten Umständen in derselben Art an ihn erfolgen, wie es in kleinern Städten dem Bürgermeister nach Tit. I. §. 4. zu übergeben ist.

Da er jedoch nach §. 179. Litt. d. der Städte=Ordnung auch Präses der Feuer=Sozietäts=Deputation sein soll, so müssen ihm bei seiner Introduktion das Protokoll=Buch und die zu selbigem etwa gehörigen Akten dieser Deputation speziell behändigt werden.

Eben so ist es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch dem Syndikus das Präsidium bei andern Deputationen zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß. Auch ist ihm eine Liste der schwebenden Prozesse, in welche die Stadt etwa verwickelt ist, mit den diesfälligen Akten vorzulegen.

3) Bei der Einführung eines Kämmerers oder eines andern Kommunal=Kassen=Beamten ist hauptsächlich dahin zu sehen:

a)

a) ob und welche Kaution derselbe zu bestellen hat, und wie dieselbe bestellt ist, oder noch bestellt werden soll.

b) Die von ihm zu führende Kasse muß ihm vollständig abgeschlossen, mit den etwanigen Beständen in baarem Gelde oder Dokumenten ꝛc. und einem speziellen Verzeichnisse der ausstehenden Reste übergeben werden.

c) In Ansehung der Deputationen, deren Präsidium dem Kämmerer übertragen ist, müssen ihm die Protokoll-Bücher und Akten derselben in eben der Art speziell übergeben werden, als solches bei den vorerwähnten magistratualischen Beamten bereits vorgeschrieben ist.

4) In Ansehung der übrigen Magistrats-Personen muß bereits vor der Wahl derselben bestimmt werden, welchen Deputationen und Geschäften sie hauptsächlich vorstehen sollen, damit die Stadtverordneten-Versammlungen ihre Wahl auf solche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

In Ansehung dieser Deputationen müssen ihnen nicht nur die Protokoll-Bücher und dazu gehörigen Akten übergeben, sondern sie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich nach dem Inhalte des, §. 190. der Städte-Ordnung bezeichneten Geschäfts-Reglements bekannt gemacht, hiernächst auch im Allgemeinen auf die, in den verschiedenen Zweigen ihrer Geschäftsführung ergangenen Verordnungen hingewiesen werden.

5) Sobald wir die Wahl eines neuen Bürgermeisters oder Ober-Bürgermeisters genehmigt haben, und dem betreffenden Landrathe oder sonstigen Kommissarius dessen Einführung aufgetragen wird, hat der betreffende Landrath oder Kommissarius den Magistrat qu. anzuweisen, die vollständigen Verzeichnisse, Kassen-Abschlüsse u. s. f. anzufertigen und dem neuerwählten Individuo dergestalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Installation sich von der Richtig-

keit dessen, was ihm übergeben werden soll, vollständig überzeugen könne, und in den Stand gesetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu attestiren.

Am Tage der Einführung versammelt sich der Magistrat mit den Stadtverordneten auf dem Rathhause zur festgesetzten Stunde, der Königl. Kommissarius führt den neuen Bürgermeister in die Versammlung, stellt ihn derselben vor, erinnert ihn an die Pflichten, die er übernehmen soll, und nimmt ihm den Eid, nach Maaßgabe der nachfolgenden Formulare ab, nachdem die durch das Edikt vom 26. Oktober 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistung, vorgeschriebene Verhaltung bei Dienst-Eiden erfolgt ist. Bei der Eidesleistung selbst ist vom Königl. Kommissarius strenge darauf zu halten, daß allen Bestimmungen dieses eben allegirten Edikts nachgekommen werde.

Alsdann erfolgt die Uebergabe der, zum Amte des Eingeführten gehörigen Papiere, Bücher und sonstigen Inventarienstücke.

Endlich ist über das ganze Geschäft eine Verhandlung aufzunehmen, welche das neu eingeführte Magistrats-Mitglied und die ganze Versammlung unterzeichnen. Diese Verhandlung, welcher das Eides-Formular, das der Eingeführte zu unterzeichnen hat, beizulegen ist, wird vom Königl. Kommissarius uns mit der nächsten Post eingereicht.

6) Die Einführung und Vereidigung des Syndikus und der übrigen Magistrats-Mitglieder bewirkt der Ober-Bürgermeister in großen und der Bürgermeister in mittlern und kleinern Städten auf gleiche Weise.

Die diesfälligen Verhandlungen sind von den mittlern und kleinern Städten durch den Kreis-Landrath, von den großen Städten aber direkte uns jedesmal gleichmäßig einzusenden.

Danzig, den 26. März 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Eid des Ober-Bürgermeisters.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich von Seiner Königl. Majestät auf die Wahl der Verordneten der Stadt N. N. zum Ober-Bügermeister daselbst bestätigt bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und das Wohl des Staats überall nach meinen Kräften ohne Furcht und Nebenrücksichten zu befördern suchen will. In gleicher Art verspreche ich, alle mir, vermöge meines Amtes nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. und den besondern Vorschriften sowohl gegen das Allgemeine, als besonders auch gegen die hiesige Stadt und deren Einwohner obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfange, so viel ich irgend vermag, gewissenhaft zu erfüllen, und mit ununterbrochener Sorgfalt für das Beste der Stadt und die Erhaltung ihrer Gerechtsame, in soweit dadurch das Wohl des Ganzen nicht gefährdet wird, zu wirken, wie es die Pflicht eines gewissenhaften öffentlichen Beamten und Bürgermeisters, eines getreuen Unterthanen und rechtlichen Mannes erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

Eid der Stadträthe oder Rathsherren auch Rathmänner, Kämmerer, Syndikus rc.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich auf die Wahl der Verordneten der Stadt N. N. zum Stadtrath, (Rathsherrn, Rathmann rc.) hieselbst bestätigt bin, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam sein, und das Wohl des Staats überall nach meinen Kräften ohne Furcht und Nebenrücksichten zu befördern suchen will. In gleicher Art verspreche ich, alle mir, vermöge meines Amts nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. und den besondern Vorschriften sowohl gegen das Allgemeine, als besonders auch gegen die hiesige Stadt und deren Einwohner obliegende Pflichten in ihrem ganzen Umfange, so viel

ich irgend vermag, gewissenhaft zu erfüllen, und mit ununterbrochener Sorgfalt für das Beste der Stadt und die Erhaltung ihrer Gerechtsame, in soweit dadurch das Wohl des Ganzen nicht gefährdet wird, zu wirken, wie es die Pflicht eines gewissenhaften öffentlichen Beamten und Stadtraths, (Rathsherrn, Rathmanns) eines getreuen Unterthanen und rechtlichen Mannes erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit.

81.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. N. die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Gewerbetreibenden betreffend.

Es ist allgemeiner Grundsatz der Verwaltung, daß nur diejenigen Gewerbtreibenden, welche in einer Stadt ihren festen Wohnsitz haben, das Bürgerrecht dieser Stadt gewinnen müssen, während alle andere Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit in einer Stadt ihr Gewerbe treiben, ohne sich daselbst beständig aufzuhalten, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht verpflichtet sind.

Diese Bestimmung folgt theils aus der Natur der Sache, da entgegengesetzten Falles, fremde Kaufleute, Hausirer, und mehrere andere Personen, welche nie Bürger geworden, künftig das Bürgerrecht gewinnen müßten, theils aus §. 17. der Städte-Ordnung, wonach nur denjenigen das Bürgerrecht nicht versagt werden darf, welche sich in einer Stadt häuslich niederlassen, indem, wenn Gewerbtreibende ohne Unterschied Bürger werden müßten, die Kommunal-Behörden in dieser Vorschrift das beste Mittel finden würden, ihre Gewerbtreibende durch Versagung des Bürgerrechtes von der Concurrenz der Fremden zu befreien.

Die §. 16. und 23. der Städte-Ordnung und der §. 1. des Gesetzes vom 7. September 1811., welche der

Magistrat für seine abweichende Meinung in dem Berichte vom 8ten v. M. anführt, enthalten nichts, was jenem Grundsatze widerspräche, und der Magistrat muß daher mit seinem Antrage:

auch auswärtige Bauhandwerker zur Gewinnung des Bürgerrechtes zu verpflichten,

um so mehr zurückgewiesen werden, als dortige Bauhandwerker wahrscheinlich in viel größerer Anzahl ihr Gewerbe in andern Städten betreiben, ohne daselbst zur Bürgerrechts-Gewinnung angehalten zu werden, wie z. B. der Ofen-Fabrikant N. N. in den meisten und ganz entfernten Städten der Monarchie durch seine Leute Ofen setzen läßt.

Eben so unrichtig ist die Behauptung des Magistrats, daß jeder Gewerbtreibende sich bei den Communal-Behörden aller einzelnen Orte, wo er sein Gewerbe betreiben will, melden müsse, da die im §. 19a des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. enthaltene Bestimmung ihrem Zwecke nach nur dahin ausgelegt werden kann, daß die Meldung bei der Communal-Behörde des Wohnortes erfolgen muß.

Daß die, für Hausirer geltenden Vorschriften wegen Ausdehnung ihrer Gewerbescheine in der Regel nicht auf Bauhandwerker Anwendung finden können, davon wird der Magistrat bei näherer Prüfung Sich wohl Selbst überzeugen.

Ob ein fremder Bauhandwerker die gesetzliche Prüfung bestanden habe oder nicht, dies gehört nicht zur Cognition der hiesigen Behörden, sobald derselbe einen Gewerbe-Erlaubnißschein besitzt, da vorausgesetzt werden muß, daß die Behörde, welche diesen Schein ausgestellt, sich um die Qualifikation des Inhabers bekümmert habe.

Berlin, den 16. Mai 1825.

Ministerium des Handels. — v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. — v. Schuckmann.

82.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den jüdischen Glaubens-Genossen N. N. in Berlin, betreffend die Nichterlangung des Staatsbürgerrechts wegen unterlassener frühern Anmeldung der Ansprüche darauf.

Da Sie, wie Ihnen auf Ihre Eingabe vom 23sten dieses zur Resolution gereicht, mit Ihren Ansprüchen auf das Preußische Staatsbürgerrecht aus der Bestimmung im §. 1. des Edikts vom 11. März 1812. wegen unterlassener Anmeldung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen haben präcludirt werden müssen; so können diese Ansprüche jetzt nicht mehr geltend gemacht werden. Sie sind daher denjenigen ausländischen Juden gleich zu achten, welche das Preußische Staatsbürgerrecht nach den Bestimmungen des Edikts §§. 31. und 32. erst erwerben müssen. Unter diesen Umständen hat das hiesige Königl. Polizei-Präsidium Sie ganz sachgemäß beschieden, und muß es daher lediglich dabei bewenden.

Berlin, den 29. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

83.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Justiz, das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Juden-Register betreffend.

Um aller Ungewißheit der Behörden über das Verfahren bei Führung und Aufbewahrung der Register von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen unter den Bekennern des jüdischen Glaubens abzuhelfen, wird festgesetzt:

1) daß dieses Verfahren im ganzen Umfange der Monarchie der Instruktion vom 25. Juni 1812 *) gemäß einzurichten ist,

2) daß die Duplicate der betreffenden Register gleich den Duplicaten der christlichen Kirchenbücher überall von den Gerichten des Ortes aufzubewahren, mithin letzteren jedesmal am Schlusse des Jahres von den Polizei-Obrigkeiten abzuliefern sind;

3) daß diejenigen Königl. Regierungen, welchen die ad 1. berührte Instruktion noch unbekannt sein mögte, sich wegen deren Mittheilung an das Ministerium des Innern und der Polizei zu wenden haben.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerium der Justiz.

v. Schuckmann.

84.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Niederlassungen in den an Preußen abgetretenen, ehemaligen Nassauischen Landestheilen betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 5ten v. M. ersehe ich, daß das Verhältniß der Beisassen und Bürger in den vordern Nassauischen Gemeinden Ihres Bezirkes nirgends durch Gesetz, sondern nur durch Observanz normirt ist, indem die erst nach der Abtretung jener Landestheile an Preußen von Nassau publizirte Gemeinde-Ordnung vom 5. Juni 1816. natürlich dort keine gesetzliche Gültigkeit hat.

Da nun die Beisassen oder Schutzverwandten nach der Observanz dort nicht nur Gewerbe betreiben, sondern auch Grundstücke besitzen können; so ist der Zweck, Niemanden zu verhindern, sich da niederzulassen, wo er nach

*) Jahrg. 1821. 2tes Heft. S. 364. seq.

seinen Verhältnissen und Fähigkeiten sich am besten zu ernähren im Stande ist, vollkommen erreicht, wenn jedem, welcher die Fähigkeit sich zu ernähren nachweist, die Niederlassung an jedem Orte erlaubt, und auf unbegründete Remonstrationen der Gemeinden keine Rücksicht genommen wird. Hiernach hat die Königl. Regierung, wenn es bloß die Niederlassung eines Individui gilt, auch ferner zu verfahren.

Die Theilnahme an gewisse Gemeinde-Nutzungen ist aber hiervon unabhängig, und es erscheint weder gerecht, noch zweckmäßig, jedem neuen Ansiedler, auch wenn er seinerseits der Gemeinde nichts zu bieten haben sollte, diese Theilnahme zu gestatten; nicht gerecht, weil die übrigen im Besitze befindlichen Gemeinde-Genossen, ohne eine Erleichterung in ihren Lasten zu erlangen, diesen Besitz durch jeden neuen Ansiedler geschmälert sehen würden — nicht zweckmäßig, weil nach diesen Grundsätzen gerade diejenigen, welche nicht Lust haben, sich lediglich auf ihre Thätigkeit zu verlassen, angereizt werden könnten, sich in solchen Gemeinden niederzulassen, wo ein bedeutendes Kommunal-Vermögen ihnen die größte Unterstützung in ihrer Trägheit verspricht, daher denn dergleichen Gemeinden am meisten der Gefahr ausgesetzt sein würden, sich durch schlechte Mitglieder vermehrt zu sehen.

Wie daher, wenn nun die Niederlassung eines Individui in Frage kommt, es bei den allgemeinen Preußischen Verwaltungs-Grundsätzen auch dort sein Bewenden behalten muß: so ist dagegen, sobald ein Ansiedler auf Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen Anspruch macht, nicht minder auch in Beziehung auf das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten, lediglich auf die frühere Observanz zurückzugehen, und es ist unbedenklich, von den Beisassen, die irgend eine Theilnahme an den Nutzungen prätendiren, so wie von den Bürgern, die vollen Antheil daran verlangen, die frühere observanzmäßig gewesene Qualifikation zu verlangen, und die früheren Einkaufs-Gelder, jährlichen Abgaben u. s. w. vorbehaltlich der Befugniß der Königl. Regierung, dieselben in den Schran-

ken der Mäßigkeit zu erhalten, und in Beschwerde-Fällen festzusetzen, erheben zu lassen.

Wo dergleichen Observanzen nicht völlig sicher sind, wird die Königl. Regierung so viel als möglich unter Einverständniß mit der Gemeinde gewisse Grundsätze vorläufig festzustellen haben.

Daß Schmausereien, welche früher ein neuer Gemeinde-Genoß den älteren hat geben müssen, Mißbräuche sind, und daher, wenn Beschwerden eingehen, abgestellt werden müssen, versteht sich von selbst.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren, und die reklamirenden Gemeinden zu bescheiden.

Berlin, den 7. Mai 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Festsetzung der Gebührensätze für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. betreffend.

Die von der Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 13ten v. M. beabsichtigte nähere Bestimmung der Gebührensätze für Bekanntmachungen durch Trommelschlag ꝛc. in den Städten Ihres Departements wird genehmigt, jedoch mit der Maaßgabe, daß dem Fiscus und überhaupt allen Instituten ꝛc., welchen die Sportelfreiheit zuständig ist, auch diese zur Kathegorie der Sporteln gehörige Abgaben nicht abgefordert werden können.

Berlin, den 9. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

86.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Gutsbesitzer Herrn N. N. zu N. (Liegnitzer Regierungs-Bezirks) die Erhebung der Schutzgelder betreffend.

Dem von Ew. ꝛc. in der Vorstellung vom 6ten v. Mts. gemachten Antrage, daß das unterzeichnete Ministerium eine definitive Bestimmung über die Befugniß der Dominien treffen möge,

„von fremden Einliegern, sie seien, wer sie wollen, „Schutzgelder zu erheben, und im Falle der verweigerten Zahlung solche Einlieger unbedingt an ihren Geburtsort zu verweisen,“

kann nicht deferirt werden. Denn was die Schutzgelder betrifft: so kann das Ministerium die bestehenden Gesetze nicht abändern, und die beabsichtigte Verweisung der Einlieger wegen eines über die Schutzgelder entstehenden Streites ist unzuläßig.

Niemand, der sich zu ernähren im Stande ist, kann gehindert werden, beliebig an einem Orte ein Domicil zu constituiren, und die aus dem 7ten Titel II. Th. des allgemeinen Landrechtes allegirte Bestimmung findet, seitdem durch das Edikt vom 9. Oktober 1807. die Erbunterthänigkeit aufgehoben ist, nicht mehr Anwendung.

Es bleibt Ew. ꝛc. daher nichts übrig, als Ihre behauptete Befugniß, Schutzgeld zu fordern, gegen diejenigen, von welchen Sie solches fordern, im gewöhnlichen Rechtswege auszuführen.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

87.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern, an die Königl. Regierung zu Cöln, die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von den Beiträgen zu den ältern Kommunal-Schulden betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien erwiedern der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 16ten v. M., daß die Geistlichen und Schullehrer allerdings auch von Beiträgen zu den älteren Communalschulden frei bleiben müssen, und hiergegen die Communen um so weniger etwas einzuwenden haben können, als einerseits die Sache bei den geringen Einkünften der Geistlichkeit jenseits des Rheins nicht von Bedeutung sein kann, und ihre Befreiung, da sie nur Nutznießer der Grundstücke sind, deshalb um so mehr in der Billigkeit liegt, andererseits aber ohnehin die dortigen Gemeindeschulden zum großen Theil vor der Verbindung der Provinz mit Frankreich, folglich zu einer Zeit entstanden sind, wo den Geistlichen nach allgemeinen Grundsätzen eine Beitragspflichtigkeit nicht oblag.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Posen, das Verfahren bei Instruktion der Klagen wegen Krieges-Forderungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Erwiederung auf Ihren Bericht vom 30. Juni v. J.,

das Verfahren bei Instruktion der Klagen wegen Krieges-Forderungen betreffend,

Abschrift des in dieser Angelegenheit eingegangenen Schreibens des Königl. Justiz-Ministerii vom 24sten v. M. anliegend (sub. litt. a.) zur Nachricht übersandt.

Berlin, den 2. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Da das Königl. Staats-Ministerium in der Sitzung vom 4ten d. M. der Ansicht Ew. Excellenz beigetreten ist, so habe ich heute das Ober-Apellations-Gericht zu Posen veranlaßt, die Land- und Friedens-Gerichte anzuweisen:

in allen Fällen, wo ihnen die Instruktion der durch die Verordnung vom 3. Januar 1816 und 27. Oktober 1820, zur Entscheidung der Regierungen in erster Instanz gewiesenen Kriegesschulden-Sachen, von der Regierung übertragen werde, sich Derselben zu unterziehen, und ihr dann die geschlossenen Akten zur weiteren Veranlassung einzureichen,

und ermangele nicht Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin, den 24. Mai 1825.

v. Danckelmann.

An
des Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann
Excellenz.

VIII.

P o l i z e i.

A.

Im Allgemeinen.

89.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Uebertragung der Polizei auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-Parzellen an die städtische Polizei-Behörde betreffend.

Da eine Polizei-Verwaltung von mehreren coordinirten Behörden in einer und derselben Stadt durchaus keine erwünschte Resultate haben kann; so haben die unterzeichneten Ministerien, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. Februar d. J. hierdurch eröffnet wird, bestimmt, daß die Polizei auf den innerhalb der Städte liegenden Domainen oder Domanial-Parzellen der städtischen Polizei-Behörde mit übertragen werde. Jedoch ist hierbei von dem Finanz-Ministerio der Vorbehalt gemacht worden, daß der städtische Polizei-Bezirk nicht auf diese Domainen-Besitzungen in der Art ausgedehnt werde, daß dadurch die Domainen-Gerechtsame verkürzt, und der Fiscus und die Bewohner des Domainen-Districts zu Leistungen, z. B. zu den im Gesetze vom 7. September 1811 §. 46. gedachten Beiträgen zur Ablösung der städtischen Real-Gerechtsame verpflichtet werden, daß vielmehr dem Fiscus alle die Privat-Gerechtsame verbleiben, die ihm als Besitzer eines zum platten Lande gehörigen fundi zustehen, wogegen die Bewohner zum Domanial-Grundstücke allerdings verbunden sind, zu den die eigentliche Polizei-

Verwaltung betreffenden Kosten verhältnißmäßig gleich den städtischen Einwohnern beizutragen.

Gegen jenen Vorbehalt hat das Ministerium des Innern und der Polizei um so weniger etwas zu erinnern, als die Worte der Städte-Ordnung in Betreff der Incorporation ländlicher Grundstücke wesentliche Zweifel übrig lassen, daher auch dergleichen Incorporationen schon früher von dem Ministerio des Innern und der Polizei vor der Hand sistirt worden sind, und erst künftig bei der Declaration der Städte-Ordnung bestimmte Grundsätze hierüber werden festgestellt werden.

Berlin, den 13. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Polizei-Präsidenten, Herrn Heinke, in Breslau, die Abführung gewisser Geldstrafen zur Orts-Armen-Kasse betreffend.

Die in neueren Zeiten Statt gefundenen Ressort-Verhältnisse können das Recht der dortigen Armen-Kasse auf die von Kaufleuten daselbst, wegen Uebertretung des Reglements für die Materialisten und Droguisten vom 19. Januar 1802, erlegten oder zu erlegenden Geldstrafen nicht aufheben.

Indem ich Ihnen dies auf die Anfrage in dem Bericht vom 22sten v. M. eröffne, mache ich Ihnen zugleich bemerklich, daß deshalb, weil diese Strafen zur Armen-Kasse fließen, die Polizei-Behörde von der Kontrollirung gedachter Kontraventions-Fälle nicht entbunden werden kann.

Berlin, den 17. Mai 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

91.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, die Stellung der Thurm-Uhren nach mittlerer Zeit betreffend.

Von dem Königl. General-Post-Amte ist die große Verschiedenheit, welche bei der Stellung und dem Gange der Uhren, selbst in den größeren Städten der Monarchie, noch hie und da statt findet, indem solche willkührlich theils nach wahrer, theils nach mittlerer Zeit regulirt werden, so wie der daraus für die Kontrolle der richtigen Beförderung der Reit- und Schnell-Posten folgende Nachtheil vorstellig gemacht und damit der Antrag verbunden worden, die gleichartige Einstellung der öffentlichen Uhren besonders in den bedeutenderen Städten anzuordnen. Wenn nun bereits in den mehresten Städten der älteren Provinzen die Einrichtung bestehet, die Stellung der Uhren nach der mittleren Zeit, als nach einem gleichförmigen Zeitmaaße, berichtigen zu lassen, und die gemeinfaßliche Anweisung hiezu in den gewöhnlichen Kalendern enthalten ist, es auch allerdings für den Verkehr zwischen benachbarten Städten sowohl, als mit entfernteren Orten in vielen Fällen nützlich ist, wenn überall ein und dieselbe Regel bei Einstellung der öffentlichen Uhren beobachtet wird; so werden die Polizei-Behörden in den größeren Städten, wo die Regulirung der Uhren bis jetzt noch nach der wahren Sonnenzeit erfolgt ist, hiermit aufgefordert, dahin zu wirken, daß diese Einrichtung abgestellt, und die Stellung nach mittlerer Zeit eingeführt werde.

Berlin, den 17. Juni 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

92.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Censur der Kupferstiche und der lithographischen Abbildungen betreffend.

Auf den von dem Königl. Polizei-Präsidium unterm 31. Januar d. J. in Betreff der Censur der Kupferstiche erstatteten Bericht werden die Schwierigkeiten, welche die Censur von Kupferstichen und lithographischen Abbildungen vor dem Erscheinen derselben hat, anerkannt. Dies ist ohne Zweifel auch der Grund, weshalb das Censur-Edikt darüber nichts verordnet, und das Ministerium des Innern konnte daher auch nur bestimmen, daß es darüber bei dem bisherigen Verfahren bleibe: daß nemlich die Polizei über dergleichen erscheinende, ausgestellte, und zum Verkauf kommende Gegenstände stets aufmerksam sei, und sobald sie etwas gegen die Gesetze oder die Sittlichkeit enthalten, solche in Beschlag nehme, und die Bestrafung der Urheber und Verbreiter derselben nach Theil II. Tit. XX. §. 151. seq. des allgemeinen Landrechts einleite.

Berlin, den 17. Mai 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei
v. Schuckmann.

93.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Abstellung des Neujahr-Gratulirens von Seiten der Gesellen und Lehrburschen gewisser Gewerke betreffend.

Dem Magistrat hierselbst wird auf Seinen Bericht vom 25sten v. M. eröffnet, daß die Neujahrs-Gratulationen

tionen der Gesellen und Lehrburschen der in dem Berichte und dessen Beilagen erwähnten Gewerke *) überall abzustellen, mithin auch nicht bei den Kunden der Meister der Gewerke zu gestatten sind.

Berlin, den 4. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

94.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Steuerung der Konkubinate betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den unterm 23. Februar d. J. in Betreff der Steuerung des Koncubinats erstatteten Bericht hierdurch eröffnet: daß der von Derselben eingeführte Grundsatz dem bemerkten Umfange nach in den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht gegründet ist. Nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810 und der auf den Grund derselben vom Ministerium des Innern und der Polizei unterm 17. Juni 1822 **) und 10. April 1823 ***) an einzelne Regierungen erlassenen Verfügungen ist vielmehr dem unehelichen Zusammenleben nur dann von Polizei wegen zu steuern, wenn dasselbe entweder unter Personen, die in verbotenen Ehegraden mit einander stehen, Statt findet, oder zu einem öffentlichen Aergerniß gereicht.

Berlin, den 18. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

*) Der Schwarz-Nagelschmiede, Brunnenmacher, Schornsteinfeger, Töpfer, Sattler und Riemer, Färber rc.

**) Jahrg. 1822. 1stes Heft, S. 145.

***) Jahrg. 1823. 2tes Heft, S. 345.

95.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ertheilung von Leichenpässen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 17ten v. M. zu erkennen gegeben, daß die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 463 *), die Ertheilung der Leichenpässe betreffend, in Kriminalrechtlicher Beziehung erlassen ist, und es bei derselben lediglich verbleiben muß.

Berlin, den 2. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Berlin, die Begleitung der Leichen verstorbener Handwerksgesellen betreffend.

Bei den von dem Magistrate hierselbst in Dessen Berichte vom 25sten v. M. angezeigten Umständen leidet es kein Bedenken, die Zahl der Handwerksgesellen, welche eine Leiche begleiten, der Regel nach auf Vierzig Personen zu beschränken. Nur allenfalls bei vorzüglich merkwürdigen Todesfällen mag das hiesige Polizei-Präsidium ausnahmsweise eine größere Begleitung nachlassen.

Der Magistrat wird demnach hiermit angewiesen,

*) §. 463. (l. c.) In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichts-Bezirk geführt werden soll, muß bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.

§. 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

dies den betreffenden Gewerken bekannt zu machen, und ist dem hiesigen Polizei-Präsidio heute aufgegeben worden, seiner Seits eine größere Begleitung zu hindern.

Berlin, den 12. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Berlin, und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Königl. Polizei-Präsidium daselbst, die Begräbnisse der Handwerksgesellen betreffend.

Auf den ferneren Bericht des Magistrats hiesiger Residenz vom 15ten d. M. wird hiermit genehmigt, daß auch bei dem Garnweber-Gewerke die Zahl der eine Gesellen-Leiche begleitenden Gesellen auf 40 beschränkt werde, und ist das Polizei-Präsidium angewiesen worden, keine größere Zahl von Gesellen dabei zu gestatten.

Uebrigens wird diese Beschränkung bei allen Gewerken eintreten können, wenn nicht etwa in einem von des Königs Majestät vollzogenen Reglement eine größere Begleitung ausdrücklich nachgelassen ist.

Die eingerichteten Acten erfolgen hierbei zurück.

Berlin, den 28. April 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an den Magistrat zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Dem Magistrate hiesiger Residenz ist bereits in den

Verfügungen vom 30. Januar 1824. und 21. Januar d. J. zu erkennen gegeben worden, daß die zwangsweise Einführung des Leichenwagens bei den Begräbnissen der Handwerks-Gesellen nicht genehmigt werden kann.

Derselbe wird daher auf den Bericht vom 17ten d. M. wegen Abschaffung des Leichen-Gefolges bei Beerdigung der Tuchmacher-Gesellen-Leichen hiermit angewiesen, den Tuchmacher-Gewerks-Aeltesten nachträglich bekannt zu machen, daß hierbei kein Zwang statt finden solle.

Berlin, den 30. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

99.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Eingangs-Pässe aus dem Kurfürstenthume Hessen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königl. Regierung seit Kurzem den Kurfürstl. Hessischen Unterthanen, welche mit Reisepässen, von jenseitigen Kreis-Räthen ausgestellt, versehen waren, den Eintritt in die Königl. Staaten mit der Erklärung verweigert: daß die von den Polizei-Directionen oder den Kreis-Räthen ausgestellten Pässe als ungenügend angesehen, und nur solchen Personen aus dem Kurfürstl. Gebiete der Eingang in die diesseitigen Staaten gestattet werden könne, welche mit Regierungs-Pässen versehen wären.

Da jedoch gar kein gegründetes Bedenken obwaltet, diejenigen Pässe, welche das Kurfürstl. Hessische Gouver-

nement für gültig erklärt, diesseits als solche anzuerkennen, da es von jeder Landes-Regierung abhängt, wem sie die Beglaubigungen dieser Art anvertrauen will, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, den verfassungsmäßig von den Kurfürstl. Polizei-Directionen und Kreisräthen zum Eingange in die Königl. Staaten ausgestellten Pässen in Ihrem Regierungs-Bezirke dieselbe Gültigkeit wie den Pässen einer jenseitigen Provinzial-Regierung beizulegen, und Ihre Unter-Behörden demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 16. Mai 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

D.

Sicherheits-Polizei.

100.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Anwendung des Reglements der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau v. 31. October 1793. (§. 27.) bei Bestrafung der Rückkehr verwiesenen Vagabonden.

Die Königl. Regierung wird, auf den Bericht vom 4ten v. M., die Bestrafung der Rückkehr ausgewiesener Vagabonden betreffend, in der abschriftlichen Anlage (lit. a.) das Votum des Königl. Justiz-Ministeriums vom 8ten d. M., mit welchem das unterzeichnete Ministerium vollkommen einverstanden ist, zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 15. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Votum des Justiz-Ministeriums.

In dem von der Regierung zu Gumbinnen berührten Falle, wenn nemlich ein ausländischer Vagabonde zum erstenmale im Lande betroffen wird, tritt die Concurrenz der Gerichte nicht ein, und es wird wegen der Bestrafung kein richterliches Erkenntniß abgefaßt. Vielmehr ist in diesem Falle blos von dem Verfahren der Polizei-Behörde die Rede. Die Verfügung vom 23. April pr. an das Oberlandesgericht zu Insterburg hat sich mithin hierauf nicht erstrecken können. Das Justiz-Ministerium tritt übrigens der Ansicht Eines Hochlöblichen Ministeriums des Innern und der Polizei dahin lediglich bei, daß auch das Verfahren der Polizei-Behörde sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts richten müsse.

Berlin, den 8. April 1825.

Das Justiz-Ministerium
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
Dieterichs.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Gumbinnen, die Aufbringung der Verpflegungskosten für minderjährige Vagabonden betreffend.

Dem Magistrate zu Gumbinnen gereicht auf die Eingabe vom 19ten v. M. hiermit zum Bescheide, daß Dessen Beschwerde, in Betreff der für die Vagabundin N. N. zu zahlenden Verpflegungs-Kosten, nicht begründet ist.

Da die rc. N. N. noch minderjährig ist: so hat sie ihren Wohnsitz noch nicht verändern können. Der §. 1. No. 12. der Declaration vom 16. November 1805 ist also auf sie nicht anwendbar; dagegen ist der von der

Kommune verlangte Zuschuß in dem §. 9. des Reglements vom 31. October 1793 begründet.

Berlin, den 6. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

102.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Fuhrkosten bei Wagen-Transporten von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

Dem von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 19ten v. Mts. gemachten Antrage:

daß es in Ansehung der Vergütung für Wagen-Transporte von Vagabunden und Ausgewiesenen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalte,

kann nicht gewillfahrt werden.

Wie der Königl. Regierung schon in der Verfügung vom 18. Februar d. J. zu erkennen gegeben worden, liegt die Veranlassung zu der nothwendigen Abänderung der bisher nachgegebenen Art der Liquidirung der Fuhrkosten bei solchen Transporten darin, daß die bei Ihr bis jetzt noch stattgefundene Abweichung von den allgemeinen Regeln, Exemplificationen herbeigeführt hat. Die Fortdauer dieser anomalen Einrichtung würde daher nur dann gebilligt werden können, wenn triftige Gründe dafür angeführt worden wären. Solche sind jedoch aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 19ten v. Mts. nicht zu entnehmen; denn so viel die darin bemerkte größere, als gewöhnliche Entfernung bei einigen Etappen-Plätzen betrifft, so findet solche eines Theils auch anderwärts und selbst noch bedeutender, als im dortigen Regierungs-Bezirke Statt, und wird dieselbe anderen Theils durch den alsdann höheren Betrag des Fuhrlohns compensirt.

Eben so wenig sind in anderen Bezirken alle Etap-

pen durch Chausseen oder gut gebaute Wege mit einander verbunden. Wenn die Jahreszeit den Transport erschwert, so ist alsdann die Annahme von zwei Pferden für den Wagen zuläßig. Dadurch, daß von der Königl. Regierung die Anordnung unzeitiger Wagen-Transporte untersagt und darauf gesehen wird, daß da, wo es möglich ist, nur einspännige Fuhren liquidirt werden, befolgt Dieselbe nur allgemein geltende Vorschriften, welches keine Abweichung von der Regel begründen kann.

Die Königl. Regierung hat daher die Verfügung dahin zu treffen, daß vom 1. Juli d. J. ab der Betrag der Fuhrkosten bei Wagen-Transporten von Vagabunden und Ausgewiesenen auf 7½ Sgr. pro Pferd und Meile gleichmäßig gesetzt werde.

Berlin, den 9. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

103.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die einzusendenden Uebersichten von den begangenen Verbrechen betreffend.

Da die von den Gerichtshöfen an das Königl. Justiz-Ministerium einzusendenden Kriminal-Tabellen keineswegs diejenige Uebersicht gewähren, welche durch die von den Königl. Regierungen halbjährig einzusendenden Verzeichnisse der begangenen Verbrechen beabsichtigt wird, indem sie nur auf die während eines gewissen Zeitraums eröffneten Untersuchungen Rücksicht nehmen, mithin oft nicht allein auf früher, sondern selbst auch auf im Auslande verübte Verbrechen sich erstrecken, und mehr ein Verzeichniß der eingezogenen Verbrecher, als der begangenen Verbrechen, enthalten, so kann auf den Antrag der Königl. Regierung vom 11ten d. M.

Dieselbe von dem fernern Einreichen der Verbrecher-Uebersichten zu entbinden,

nicht eingegangen werden. Es muß vielmehr bei den Anordnungen der Circular-Verordnung vom 24. April 1816 (Anl. a.) sein Verbleiben behalten.

Berlin, den 28. Mai 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

a.

Der Uebersicht von den, im Laufe eines jeden Jahres begangenen, die öffentliche Sicherheit besonders interessirenden Verbrechen, ist bis jetzt nicht Aufmerksamkeit genug gewidmet worden, so wichtig sie auch in mehr als einer Beziehung ist. Die Königl. Regierung fordere ich daher auf, ihre Aufmerksamkeit hierauf zu richten, und ihre Unterbehörden gleichfalls dazu anzuweisen. Letztere müssen nicht allein, wie bisher schon vorgeschrieben, die in ihrem Sprengel begangenen Verbrechen sofort der Regierung anzeigen, sondern auch quartaliter das Verzeichniß derselben mit der Bemerkung: ob, und wenn der Verbrecher entdeckt, und an die Kriminal-Justiz abgeliefert sei, einsenden, aus welchen Verzeichnissen die Königl. Regierung die allgemeine Uebersicht zusammen zu stellen, und gleichfalls vierteljährlich einzureichen hat.

Diese Listen müssen:

1) für jede Gattung von Verbrechen, mit gehöriger Unterscheidung der verschiedenen Arten desselben, eine besondere Columne, und
2) die Bemerkung der Zeit und des Orts, worin ein jedes verübt worden, und zwar unter Separation der Städte von dem platten Lande enthalten, wie das anliegende Schema mit mehrerem nachweiset. Die letzte Columne ist zu Bemerkungen, insonderheit über die Entdeckung des Verbrechers zu benutzen.

Ich veranlasse die Königl. Regierung die Unterbehörden hierbei strenger, als bisher hin und wieder geschehen, zu controlliren, und sich diesen Gegenstand um so mehr

empfohlen sein zu lassen, als ich aus diesen Quartallisten alljährlich des Königs Majestät eine allgemeine Uebersicht vorlegen werde.

Berlin, den 24. April 1816.

Der Polizei-Minister
Fürst zu Sayn und Wittgenstein.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

104.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Feuer-Polizei betreffend.

Es haben seit Kurzem Brände statt gefunden, von welchen nach den ausgemittelten Umständen angenommen werden muß, daß sie durch Unvorsichtigkeit mit Feuer entstanden sind. Dieß veranlaßt uns, die bestehenden Feuerpolizeilichen Vorschriften und die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 1538. bis 1570. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts allgemein in Erinnerung zu bringen, und die Polizei-Behörden aufzufordern, daß sie mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung dieser Vorschriften halten.

Der bessern Uebersicht wegen, lassen wir die erwähnten §§. des Allgemeinen Landrechts hier abdrucken.

Danzig, den 12. Mai 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Auszug.

§. 1538.

Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539.

Wer einen Bau führen, oder Haupt-Reparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen, und nach den, zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. Th. I. Tit. III. §. 66. sqq.)

§. 1540.

Handwerker und Professionisten, welche im Feuer arbeiten, müssen die Polizei-Ordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, imgleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541.

Alle sich von selbst entzündende oder leicht Feuerfangende Waaren, Materialien und andere Vorräthe müssen an Oertern und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542.

Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543.

Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern, einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden.

§. 1544.

Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem, brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545.

Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 1546.

Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Er-

innerung des Schornsteinfegers nicht achtet, so ist dieser zur Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit gehalten.

§. 1547.

Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichtes die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548.

In Scheuern und Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen, oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549.

Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550.

Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern, bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551.

In Wäldern und Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552.

Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder anderer feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553.

Niemand soll Kohlenbecken oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554.

Des Schießens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein Jeder enthalten.

§. 1555.

Wer den, §. 1538—1554. vorgeschriebenen Vor-

sichts-Regeln zuwider handelt, macht sich der, in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizei-Strafen schuldig.

§. 1556.

Die gewöhnliche Polizei-Strafe soll nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Polizei-Gesetzen näher bestimmt werden.

§. 1557.

Wer durch Uebertretung solcher Polizei-Gesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, von 6 Monaten bis 2 Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit Funfzig bis Tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 1558.

Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf 4 Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559.

Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560.

Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561.

Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrläßig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562.

Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige

Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563.

Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden, Feuer entsteht, so soll der, einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr oder Gastwirth die Hälfte der, von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564.

Hat Jemand die Gewohnheit der, seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt, und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen, so soll er eben so, wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565.

Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 1566.

Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit Fünf bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567.

Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden, so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung statt finden. (§. 1557.)

§. 1568.

In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, oder bei deren Dämpfung mitzuwirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amts-Instruktionen und den besondern Feuer-Ordnungen sein Bewenden.

§. 1569.

Wer die, nach diesen Ordnungen zu haltenden Lösch-Geräthschaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat, der soll zu seiner Pflicht sofort durch Execution angehalten werden.

§. 1570.

Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachläßigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben, so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Gerätthes zur Strafe entrichten.

105.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, die Verhütung und baldige Löschung der Brände in den Forsten betreffend.

Nachstehendes Publikandum wegen Verhütung und baldiger Löschung der Brände in den Forsten der Kammer-Departements in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt vom 7. Juli 1804, welches auch hier in Anwendung kommen und befolgt werden soll, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Posen, den 16. März 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum

wegen Verhütung und baldiger Löschung der Brände in den Forsten der Kammer-Departements in Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben mißfällig bemerkt, daß ungeachtet aller Aufmerksamkeit auf die Verhütung der Brände in den Forsten, und der, bei deren Ausbruch zur Dämpfung und vorzubeugenden weitern Verbreitung des Feuers getroffenen Vorkehrungen, dennoch jährlich in Höchstdero eigenen, den städtischen, adeligen und übrigen Privat-Forsten in den Kammer-

Departements von Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und im Netzdistrikt ein unersetzlicher Schaden durch theils vorsätzlich, theils aus Fahrlässigkeit nnd Unvorsichtigkeit, veranlaßte Brandstiftungen geschiehet, welchen Schaden die jetzigen sowohl, als auch die künftige Generation empfindlich büßen muß. Allerhöchstdieselben finden sich daher aus Landesväterlicher Vorsorge für das allgemeine Beste, und vermöge der Oberaufsicht auf die pflegliche Wirthschaftsführung und Erhaltung der vorhandenen, und in Absicht der zum menschlichen Leben unentbehrlichen Holz-Konsumtion so nothwendigen Waldungen, bewogen, durch das gegenwärtige Publikandum die, in den ältern und neuern Edikten, desgleichen in der Forst-Ordnung enthaltenen Vorschriften, zur Verhütung und baldiger Löschung der Forstbrände, sowohl zu erneuern, als auch näher zu bestimmen; und jedermänniglich nochmals in Erinnerung zu bringen.

1.

Niemand, wer er auch sei, soll sich unterstehen, in den Haiden selbst, oder bei denselben in einer Nähe von 100 Schritten, Feuer anzumachen.

2.

Auch soll Niemand in den Gewässern, welche sich innerhalb der Forsten befinden, oder durch dieselben fließen, bei Kiehn oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

3.

In Wäldern oder Haiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit Tabak rauchen.

4.

Wer sich gegen diese vorstehende drei Vorschriften vergeht, soll, wenn er auch ohne böse Absicht handelte, und wenn auch kein Schaden geschehen wäre, dennoch mit einer Geldstrafe von Fünf bis Fünfundzwanzig Thaler, oder mit einer achttägigen bis vierwöchentlichen Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, außerdem aber die dem Angeber oder dem Forstgerichts- oder Polizei-Bedienten gebührende Belohnung aus seinem Vermögen entrichten.

5.

5.

Ist durch dergleichen unerlaubte Handlungen ein Schaden veranlaßt worden, so ist der Thäter schuldig, ihn vollständig zu ersetzen.

6.

Vermag er dies nicht, so soll er, wenn auch der Schaden nur Einhundert Thaler oder darunter beträgt, mit einer einvierteljährigen, bei einem größern Schaden aber, wenn solcher nur nicht die Summe von Zweihundert Thalern übersteigt, mit einer halbjährigen bei einem noch größern Schaden aber, mit einer Ein- bis Zweijährigen Festungsstrafe belegt werden.

7.

Auch den Reisenden ist es unter keinerlei Vorwande erlaubt, Feuer in oder bei den Forsten nach §. 1. anzumachen.

8.

Wer dergleichen Unfug bemerkt, ist schuldig, solchen dem nächsten Forstbedienten oder Land- und Polizei-Reuter, oder der nächsten Orts-Obrigkeit anzuzeigen; diese aber sind sodann verbunden, die Reisenden anzuhalten, und Wagen und Pferde in das nächste Amt zu liefern.

9.

Dergleichen Reisende sind, wenn auch kein Schaden geschiehet, nicht nur die den Angebern gebührende Belohnung, sondern auch eine Geldstrafe von Fünf Thaler, nebst den Untersuchungskosten zu zahlen verpflichtet.

10.

Das Ausbrennen verwachsener Wiesen und Aecker, darf bei Einhundert Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe, nur mit vorheriger Einwilligung der Orts-Obrigkeit, und in Beisein der Forstbedienten geschehen.

11.

Dieses Ausbrennen soll nur bei stillem Wetter, und wenn das auszubrennende Land mit einem breiten Steige oder aufgeworfenen Graben umgeben ist, verstattet; auch müssen genugsame Leute mit Schüppen und Spaten und andern tüchtigen Geräthschaften gestellt werden, damit der

weitern Ausbreitung des Feuers hinlänglich Einhalt geschehen könne.

12.

Die Holzhauer und die Hirten, Schäfer und Viehhüter, welche mit ihrem Vieh die Forsten berühren, sollen von Walpurgis bis Michaelis, bei der im 4ten Paragraph bestimmten Strafe, kein Feuerzeug bei sich führen.

13.

Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt, oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Funfzig Thaler, und wer einen andern solchen Kontravenienten anzeigt, eine Belohnung von Fünfundzwanzig Thaler, im Fall des unerlaubten Tabackrauchens aber eine Belohnung von Fünf Thaler zu erwarten.

14.

Wenn Feuer in den Königlichen oder Privatforsten entsteht; so sollen die innerhalb zweier Meilen liegenden Stadt- und Dorf-Gemeinden, wie auch diejenigen, welche in der brennenden Haide zur Hütung oder Hölzung, oder zum Raff- und Leseholz berechtigt sind, sobald sie Nachricht davon erhalten, Feuerlärm machen und zur Hülfe eilen.

15.

Zu dieser Hülfe muß jedes Haus in den Städten und jeder Hof in den Dörfern eine erwachsene Mannsperson absenden, welche mit einer Axt, oder mit einer Schüppe oder Spaten versehen sein muß.

16.

Die zur Hülfe abgesandten Personen müssen nach Anweisung der Forstbedienten zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln bereit sein, und nicht eher davon gehen, bis sie von den Forstbedienten oder andern obrigkeitlichen Personen, welche die Löschanstalten dirigiren, entlassen werden.

17.

Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten.

18.

Eine Belohnung von Zehn Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen.

19.

Alle in diesem Publikando erwähnte Belohnungen sollen, wenn die zu belohnende That, durch glaubwürdige Personen bescheinigt wird, ohne Zeitverlust ausgezahlt werden.

20.

Es sollen aber auch diejenigen, welche bei entstandenem Forstbrande die schuldige Hülfe verzögern, oder den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, mit einer Geldstrafe von Zehn Thaler oder einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forstfrevler vernachläßigen, nach Befinden der Umstände, mit Kassation oder sonst nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 333. sq. und §. 458. sq. bestraft werden.

21.

Wer durch irgend eine unvorsichtige oder verbotene Handlung, wohin auch das vorschriftswidrige Kohlenbrennen gehört, einen Forstbrand veranlaßt, hat die im §. 6. bestimmte Strafe zu erwarten.

22.

Wenn aber auch kein Schaden geschehen ist, soll doch der, welcher während des Kohlenbrennens sich über ein Hundert Schritte von dem Meiler entfernt, oder nicht für die gehörige Zuschüttung des Lochs sorgt, oder bei Belegung des Kohlenmeilers sich nicht nach der Anweisung der Forstbedienten achtet, mit einer vierwöchentlichen Karrenstrafe belegt werden.

23.

Uebrigens dient den Hütungs-Berechtigten, Hirten

und Schäfern zur Nachricht, daß sie im jeglichen Falle von einem entstandenen Forstbrande großen Nachtheil zu erwarten haben, weil sodann die Brandstellen in Schonung gelegt, und die Hütung in diesem Revier gänzlich untersagt werden muß.

Hiernach hat ein jeder sich ganz genau zu achten, die erneuerten Verordnungen pünktlich zu befolgen, und die Warnungen und Verbote nicht aus den Augen zu setzen, widrigenfalls gegen die entdeckten Kontravenienten mit der strengsten, gesetzlichen, und nach Befinden der Umstände geschärften Ahndung und Bestrafung unausbleiblich verfahren werden wird.

Signatum Charlottenburg, den 7. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbek. Schrötter.

106.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, den Beitritt der Königl. Aemter und deren Unterthanen zur Kurmärkschen Feuer-Sozietät betreffend.

Wenn gleich das Kurmärksche Feuer-Sozietäts-Reglement vom 11. April 1771 im Eingange auf den früheren Königl. Befehl, wodurch alle Königl. Aemter und deren Unterthanen verpflichtet worden, der Sozietät beizutreten, Bezug nimmt: so ist doch dieser Befehl oder diese Verpflichtung in dem Reglement selbst nicht wiederholt, und es kann daher auf die Königl. Aemter und deren Einsassen nur das Anwendung finden, was in dem §. 1. des Reglements selbst in Hinsicht des Adels und der Besitzer adelicher Güter und deren Unterthanen allgemein bestimmt worden ist.

Danach hängt es namentlich von der Willkühr der Obrigkeiten ab, die Eintragung der Gebäude ihrer Unter-

thanen in die Sozietät zu verlangen oder nicht, und hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß auch die Königl. Regierung in dem, in dem Berichte vom 15ten v. M. vorgetragenen Falle Namens des Amtes N. N. dem Bauer N. N. zu Lettschin, wenn er sich aus dem Dorfe heraus auf seinem separirten Acker neu aufgebauet, die Erlaubniß ertheilen kann, aus der Land-Feuer-Sozietät auszuscheiden.

Eben dieses kann in allen ähnlichen Fällen geschehen, wo Dieselbe sich überzeugt hat, daß die Einsassen sich auf ihren separirten Ländereien bereits entfernt von anderen Gebäuden aufgebaut haben, und wo selbige, wie in Lettschin bereits freie Eigenthümer ihrer Höfe und weder zu freiem Bauholze noch zu anderen gutsherrlichen Unterstützungen bei Unglücksfällen mehr berechtigt sind.

In allen anderen Fällen ist dagegen wie bisher auf die Versicherung der Gebäude der Amts-Einsassen bei der Sozietät zu halten, bis das zu erwartende neue Reglement vielleicht ein anderes bestimmt, indem der Königl. Regierung darin nicht beigepflichtet werden kann, daß die Bestimmungen des ältern Reglements hierunter durch die neuere Gesetzgebung wegen der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse an sich schon aufgehoben wären.

Berlin, den 13. April 1825.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

107.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ansetzung von Zwangs-Schornsteinfegern betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 22sten vorigen Monats:

die Ansetzung von Zwangs-Schornsteinfegern betreffend,

wird Derselben zuvörderst Abschrift eines von der Regierung zu Potsdam unterm 25. März 1822 über die Zwangs-

Bezirke erstatteten Berichts nachrichtlich mitgetheilet, um die Schwierigkeiten zu entnehmen, die der Einführung der Zwangs-Bezirke im Departement dieser Regierung entgegen gestanden haben.

Jedoch kommt es nicht sowohl auf die verschiedenen Ansichten über die Nützlichkeit und Räthlichkeit dieser Zwangs-Bezirke, als auf die Bestimmung der Gesetze an. In dieser Beziehung findet man in dem allegirten §. 23. des Edikts vom 19. Mai 1765. keine Anordnung dieser Zwangs-Bezirke. Am wenigsten kann die Bezugnahme auf ein bestimmtes Kehrlohn auf die Anordnung eines Zwangs-Bezirkes schließen lassen.

Uebrigens mag es einzelnen Gemeinen und mehreren zu diesem Zwecke vereinten Gemeinen unverwehrt sein, auf die in dem Rescripte vom 26. November 1822. für die einzelnen Haus-Besitzer ausgesprochene Freiheit zu verzichten, und sich auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung einen gemeinschaftlichen Schornsteinfeger gegen ein durch Vertrag festzusetzendes Quantum oder Lohntaxe anzunehmen; wenigstens ist kein Grund vorhanden, dies von Amtswegen zu hindern.

Hiernach wird auch den Beschwerde führenden Gutsbesitzern nicht verhindert werden können, sich in gleicher Art einen gemeinschaftlichen Schornsteinfeger beliebig zu wählen. Für das Bedürfniß der Polizei genügt die Ueberzeugung, daß der gewählte Schornsteinfeger die nöthige Qualifikation besitze, und daß er der Polizei angezeigt werde, desgleichen daß die Polizei sich fortwährend in Kenntniß davon erhalte, daß er seinen Pflichten genüget.

Dies letztere ist gemeint, wenn die Königl. Regierung in fine des Rescripts vom 18. Februar d. J. angewiesen ist, auf Beobachtung der in dem Rescripte vom 26. November 1822. enthaltenen polizeilichen Vorschriften zu halten.

Berlin, den 9. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

108.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Festsetzung der Prämien bei Hagel-Assekuranz-Gesellschaften betreffend.

Die Voraussetzung der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28sten v. M., als habe die hiesige Hagel-Assecuranz-Gesellschaft sich eine eigenmächtige Abänderung der in ihrer Verfassungs-Urkunde Abschnitt 4. §. 47. festgesetzten Prämie für das laufende Jahr erlaubt, ist nicht richtig. Diese Feststellung der Prämien-Sätze, deren Normirung sich auf die Beachtung der Verschiedenheit in den klimatischen Verhältnissen gründet, ist vielmehr, wie auch aus der in Bezug genommenen Bekanntmachung vom 18. März d. J. schon hervorgehet, nach vorgängiger Untersuchung der Sache und dazu in der Art ausdrücklich erlangten Allerhöchsten Genehmigung, daß der Gesellschaft für die nächsten beiden Jahren 1825 und 1826. die Erhöhung der Prämien bis auf $\frac{3}{4}$ Procent vom Hundert der Versicherungs-Summe ein Maximum gestattet, erfolgt.

Hiernach finden die aus jenen Voraussetzungen abgeleiteten Folgerungen nicht statt, und ist daher auch keine Veranlassung zu der von der Königl. Regierung in Antrag gebrachten Bekanntmachung vorhanden.

Sollte Sie indessen, wie aus Ihrem Berichte hervorzugehen scheinet, aus sicheren Erfahrungen trifftige Gründe für die Meinung abzuleiten wissen, daß jener Prämien-Satz dort unverhältnißmäßig hoch sei; so bleibt Ihr überlassen, die Direction der Sozietät darauf aufmerksam zu machen, da es in deren eigenem Interesse liegt, durch Mäßigkeit und Angemessenheit der Prämien-Sätze die Anzahl der Theilnehmer zu vermehren.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

109.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Einschließung der Bodenluken zur Verhütung von Unglücksfällen betreffend.

Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den westphälischen Provinzen, durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude bisher entstanden sind, will Ich Sie auf Ihren Bericht v. 28sten v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daselbst anzuordnen: daß die Bodenluken entweder vermittelst vier, in die Balken eingezapften Pfosten und drei Reihen Querlatten, oder sonst auf eine nach Ermessen der Polizei-Behörde hinreichende Weise, eingeschlossen werden, Ich überlasse Ihnen Sorge zu tragen, daß diese Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ausgeführt werde. Die Hausbesitzer, welche dagegen handeln, sind mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe zu belegen, auch wenn durch ihre Unterlassung Jemand beschädigt, oder wohl gar um das Leben gekommen sein sollte, nach den Vorschriften der Kriminal-Gesetze zur Untersuchung zu ziehen, und zu bestrafen. Ich trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

110.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Ober-Präsidenten, Herrn von Vinke, zu Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren unterm 26. Februar v. J. er-

neuerter Antrag zur Verhütung der durch die mangelhafte Einrichtung der Bodenluken in der dortigen Provinz bis jetzt so häufig erfolgten Unglücksfälle, hat mir Veranlassung gegeben, wegen dieses Gegenstandes des Königs Majestät unmittelbar Bericht zu erstatten. Indem ich Ihnen die darauf unterm 15ten d. M. an mich ergangene Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre hierbei in beglaubigter Abschrift übersende, ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, in Gemäßheit derselben eine durch die Amts-Blätter der westphälischen Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringende polizeiliche Verordnung zu erlassen, auch durch angemessene Verfügung dafür zu sorgen, daß die beschriebene Sicherheits-Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Ausführung komme, und sehe Ihrem Berichte über die Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls unter Einsendung der erlassenen Verfügung entgegen.

Berlin, den 21. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

III.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In den Jahren von 1819 bis 1824 haben

im Regierungs-Bezirk Münster	.	74
= = = Minden	.	62 und
= = = Arnsberg	.	44
also überhaupt		180 Menschen

durch Herabstürzen aus den Bodenluken einen unnatürlichen Tod gefunden; viele andere sind dadurch zu Krüppeln geworden.

Der Kreis-Wundarzt Kleibolte zu Harsewinkel, hat eine zweckmäßige Vorkehrung in Vorschlag gebracht, nach welcher an den vier Ecken der Bodenluke eben so

viel Pfosten von Eichenholz, $\frac{6}{8}$ Zoll stark und $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, in das Gebälke eingelassen, in diese drei Reihen Löcher über einander angebracht, und durch letztere hinlänglich starke Latten geschoben werden, dergestalt, daß um die Luke ein, erforderlichen Falls theilweise wegzunehmendes, Geländer entsteht.

Diese Einrichtung ist nicht kostspielig, den ländlichen Geschäften nicht hinderlich, und von mehreren Landwirthen im Kreise Warendorf vollkommen bewährt gefunden.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre v. 15. April d. J. haben des Königs Majestät die Einschließung der Bodenluken auf diese oder eine sonstige, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde hinreichende Weise ausdrücklich zu befehlen, auch im Unterlassungsfalle das Straf-Verfahren zu bestimmen geruhet.

Hiernach haben demnach alle Eingesessene hiesiger Provinz, in deren Gebäuden sich derartige Bodenluken vorfinden, auch die Miethe-Bewohner, sofern die Eigenthümer die Einrichtung in 2 Monaten nicht vollendet haben, mit Vorbehalt des Rückgriffs an diese, sofort und spätestens binnen 3 Monaten entweder die oben vorgeschriebene, oder eine gleichartige, jedoch vorab vom Landrath, in Absicht der Wirksamkeit, zu prüfende und gebilligte Einrichtung zu treffen, welcher zugleich anzuordnen hat, ob und wie etwa bereits angebrachte Einrichtungen hinreichend sind, auch darauf zu halten, daß in Gebäuden, wo die Bodenluken nicht gebraucht werden, dieselben durch aufgenagelte Bretter, verschlossen zu halten sind. Dasselbe gilt von den Luken, unter den Winden zum Aufziehen von Korn und andern Lasten.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden für die vollständigste Ausführung dieser Verordnung insbesondere verantwortlich gemacht.

Die Letztern haben solche auf alle dienliche Weise in ihrem Bereiche näher bekannt zu machen, Anleitung zu geben, den in der Gemeinde wohnenden Zimmerleuten die Vorrichtung an einem fertigen Geländer zu zeigen, dessen mindeste Kosten, nach Unterschied, ob der Zimmermann das

Holz und die Nägel dazu liefert, mit bekannt zu machen, darauf zu halten, daß die Latten außer dem Gebrauche beim Heraufheben, so weit sie daran hindern, beständig eingelegt werden, und sich zu überzeugen, daß diese Verordnung allenthalben in Vollzug gesetzt werde, nach Ablauf von vier Monaten, nach deren Bekanntmachung aber den Landrath den Befund vollständig anzuzeigen, damit, wo es unterblieben, diese Vorkehrung auf Kosten der Säumigen von Amtswegen getroffen, und die nach einmaliger fruchtloser Ansage ohne Nachsicht zu erkennende Strafe, vorbehaltlich der Untersuchung und Kriminal-Strafe, wenn Unglücksfälle geschehen sind, eingezogen werden könne.

Die Bürgermeister und Landräthe haben zugleich bei Besichtigung von Scheunen darauf zu achten, daß die Unterlagen des Korns auf den Gebälken gegen das Durchfallen von darüber gehenden Menschen stark genug sind, und hinreichend dicht liegen, die Bretter darauf gehörig befestigt werden.

Die Landräthe aber haben bei ihren Umreisen und sonst sich zu überzeugen, daß diesen Vorschriften nachgekommen ist, und den Königl. Regierungen am 1. November d. J. die weitere Anzeige über die Ausführung dieser Verordnung zu machen.

Münster, den 31. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen.

v. Vincke.

112.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Breite der Ladung auf Frachtwagen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Frachtwagen jetzt häufig in einer solchen Breite beladen werden, daß sie nur mit Gefahr über die Zugbrücken gebracht werden können.

Es wird daher hiermit untersagt, in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke mit einem Wagen, dessen Ladung eine

größere Breite als von acht bis höchstens neun Fuß enthält, eine Zugbrücke zu passiren.

Die Polizei-Behörden und Brücken-Aufseher sind angewiesen worden, keinen Wagen mit einer breitern Ladung über eine Zugbrücke gehen zu lassen. Sollten dessen ungeachtet Fälle vorkommen, in denen gegen dieses Verbot gehandelt würde, so wird der Fuhrmann, unter Vorbehalt aller Ansprüche an ihn wegen des verursachten Schadens, in eine Strafe von Fünf Thalern genommen werden, von welcher der Denunziant den dritten Theil erhalten soll.

Potsdam, den 27. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

113.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Minden, das Strafverfahren gegen Besitzer ungeknüttelt auf Jagd-Revieren umher laufender Hunde betreffend.

Die von der Königl. Regierung in der Rekurssache des Ackerbürgers N. N. zu N. mittelst Berichts vom 25sten v. M. eingereichte Paderbornsche Verordnung vom 2. August 1783. ist ein allgemeines Landesgesetz, welches für das ganze Bisthum Paderborn, nicht für einen einzelnen Ort oder Theil desselben, erlassen worden ist; folglich ist demselben durch das allgemeine Landrecht derogirt §. II. Einleit. zum A. L. R.

Der Fall kann also bloß nach dem allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 16. §. 64. beurtheilt werden. Danach ist keine durch die Polizei von Amtswegen zu verhängende Strafe auf das Betreffen ungeknüttelter Hunde in einem Jagd-Revier gesetzt, sondern nur den Jagdberechtigten freigestellt worden, den ungeknüttelt herumlaufenden Hund zu tödten, und von dem Eigenthümer das Schußgeld zu fordern. Da nun in dem vorliegenden Falle der Jagdberechtigte von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht

hat; so kann der rc. N. mit der gegen ihn verhängten Strafe nicht belegt, sondern er muß von derselben, wie hiermit geschieht, entbunden werden.

Berlin, den 26. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

114.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Einführung einer Hundesteuer betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 8ten d. M. erwiedert, daß Sie auch Ihrerseits unbedenklich nach dem Inhalte des in Bezug genommenen, in den Annalen der Preußischen inneren Staats-Verwaltung 8te Band, Jahrgang 1824. Seite 900. N. 119. abgedruckten Ministerial-Rescripts, die von den Gemeinden des Regierungs-Bezirks Arnsberg in Antrag zu bringende Einführung einer Hundesteuer betreffend, verfahren kann, im Falle Anträge dieser Art von den Bürgermeistern und Gemeinderäthen Ihres Departements bei Ihr eingehen.

Berlin, den 21. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

F.

Armen-Polizei.

115.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwaltung des denselben etatsmäßig überwiesenen Wohlthätigkeits-Fonds betreffend.

Bei Verwaltung des der Königl. Regierung etats-

mäßig überwiesenen Wohlthätigkeits-Fonds ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß derselbe als Hülfs-Fonds zu Armen-Unterstützungen, welche anderweitig aus den Land- und Kommunal-Armen-Fonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bestreitung der dem Fiscus in seiner Eigenschaft als Grundherrn obliegenden Armen-Verpflegung, zu betrachten und zu verwenden ist. Die Verpflegungsgelder, welche auf unzweifelhaften Verpflichtungen des Fisci beruhen, können daher von der Königl. Regierung auch fernerhin ohne weitere Anfrage angewiesen, und die ein für allemal an andere Arme zu gewährenden Unterstützungen, wenn solche im Einzelnen den Betrag von jährlich Zehn Rthlr. für jeden Empfänger nicht übersteigen, so weit der disponible Fonds hinreicht, ebenfalls bewilligt werden.

Um aber diesen Fonds zur Leistung der vorgedachten extraordinairen Unterstützungen, als seiner eigentlichen Bestimmung, zu erhalten, müssen diejenigen Beihülfen, welche aus andern Fonds wieder zu erlangen sind, auch gegen letztere gehörig verfolgt werden, und wenn es sich also um Unterstützungen vormaliger Beamten deren Wittwen und Waisen oder anderer Personen handelt, deren sich Fiscus aus besondern Billigkeits-Gründen vorzugsweise anzunehmen hat, so ist vor allen Dingen dabei in Erwägung zu ziehen, ob dieselben nicht aus speziellen Verwaltungs- namentlich aus den allgemeinen Pensions- oder Unterstützungs-Fonds einzelner Administrations-Zweige, als z. B. der Steuer-Offizianten, der Geistlichen und Schulbedienten, der Domainen- und Forstbeamten ꝛc. bestritten werden können. Insbesondere ist es aber ganz unzuläßig, die hier in Rede stehenden Fonds zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher Beamten zu verwenden, und selbst die (bei dem unterzeichneten Ministerio nachzusuchenden) fortlaufenden Unterstützungen der Wittwen und Waisen geringer Staats-Diener, können nur dann bewilligt werden, wenn die Königl. Regierung völlig sicher darüber sein darf, daß der Fonds die unvermeidlichen Ausgaben zu tragen im Stande bleiben wird.

Eben so sind die Kur-Kosten armer Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, nur in Ermangelung verpflichteter und vermögender Angehöriger und Korporationen, so wie in dem Falle zu übernehmen, daß landespolizeiliche Rücksichten bei Unterdrückung ansteckender, weitverbreiteter Krankheiten den Zutritt zur Heilung ganz unbemittelter Kranken nöthig machen.

Die Königl. Regierung hat Ihr künftiges Verfahren bei den Bewilligungen aus dem Fonds zu Allmosen und Kur-Kosten genau nach den vorstehenden Anleitungen einzurichten.

Berlin, den 27. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Oppeln.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 27. Juni 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

116.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Erhebung von Abgaben zur Orts-Armen-Kasse für öffentliche Tanzlustbarkeiten betreffend.

In Gemäßheit der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 19. §. 27. wird die Königl. Regierung auf den Bericht vom 10ten d. M. authorisirt, von allen öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Breslau, wenn solche nur bis zur Polizei-Stunde dauern, 20 Sgr., von jeder länger dauernden öffentlichen Lustbarkeit dieser Art aber 1 Rthl. 10 Sgr. zum Besten der Armen-Kasse erheben zu lassen, welche dem Gastwirthe durch Erhöhung

der Entree-Gelder von den Gästen wieder einzuziehen überlassen bleibt.

Berlin, den 25. Mai 1825.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

117.

Resolution des Ministeriums des Innern an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Leobschütz, die Festsetzung höherer Unterstützungen für Ortsarme betreffend.

Es ist, wie dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Leobschütz auf Ihre Beschwerde vom 31sten v. M., wegen der von der Königl. Regierung zu Oppeln befohlenen Verabreichung einer höheren, als der bisherigen Unterstützung an die Wittwe N. N. in Leobschütz, bemerklich gemacht wird, eine gesetzliche Pflicht der Stadt-Kommunen, ihre Armen so zu unterstützen, daß sie gegen den drückendsten Mangel geschützt, und nicht genöthigt sind, sich durch Betteln das Nothdürftigste zu beschaffen.

Ob und in wie weit aber eine gesetzliche Pflicht erfüllt werden solle oder nicht, kann nicht von der Willkühr des Verpflichteten abhängen; vielmehr muß die Behörde, welche darauf zu halten hat, daß das Gesetzliche geschehe, beim Eingange von Beschwerden hierüber entscheiden. Da nun die Königl. Regierung nach §. 2. der Städte-Ordnung über die Beschwerden Einzelner zu entscheiden hat, nach §. 167. und 184. dieses Gesetzes aber die Kosten der Polizei-Anstalten, wozu die Armen-Anstalten mit gehören, nach Bestimmung der Behörde beschafft werden müssen, und nicht versagt werden können; so ist es ganz gesetzlich, daß, wenn die Stadtverordneten durch unzureichende Unterstützung eines Armen jene Pflicht nicht erfüllen, die Regierung berechtigt ist, sie durch Festsetzung einer

einer höheren Unterstützung zur Erfüllung derselben anzuhalten.

Gegen den von der Königl. Regierung zu Oppeln behaupteten, und von dem Magistrat und den Stadtverordneten bestrittenen Grundsatz ist daher im Allgemeinen nichts zu erinnern.

Ob aber in dem vorliegenden speziellen Falle die Königl. Regierung die Unterstützung zu hoch normirt habe, ist nicht zu ersehen, da der Magistrat unterlassen hat, die in der Verfügung an den Landrath vom 10ten v. M. angezogene ausführliche Bescheidung vom 26. December v. J. beizufügen. Jeden Falls erscheint jedoch die von der Königl. Regierung festgesetzte Unterstützung von 2 Rthl. Nominal-Münze oder circa 1 Rthl. 4 Sgr. Courant monatlich für eine Wittwe mit vier unerzogenen Kindern so mäßig, daß das Ministerium, selbst nach den von dem Magistrate angeführten Umständen, darin eine gegründete Ursache zur Beschwerde durchaus nicht finden kann.

Berlin, den 9. April 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Aufbringung der Beerdigungskosten für die in Gefängnissen verstorbenen Armen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28sten v. M.,

die Erstattung der Beerdigungs-Kosten für den N. N. betreffend,

hiermit eröffnet, daß kein hinlängliches Fundament abzusehen ist, aus welchem Sie zu dem Antrage, diese Kosten aus dem Dispositions-Fonds zu polizeilichen Zwecken zahlen zu lassen, veranlaßt worden. Ist der inhaftirt gewe-

sene N. N. arm verstorben; so muß zunächst derjenige Fonds, der zu seiner Alimentation im Gefängnisse verbunden gewesen ist, für die Begräbniß-Kosten aufkommen. Aus gleichem Grunde liegt auch nach §. 84. des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte dem Schwängerer die Verbindlichkeit ob, die Beerdigungs-Kosten des unehlichen Kindes zu bezahlen. Eventualiter ist auch die Liquidation zu hoch. Hier in Berlin und überhaupt in der Kurmark wird mit Einem Thlr. das Begräbniß eines Armen bestritten, und dafür läßt es sich überall bestreiten. Insbesondere können keine Gebühren für die Geistlichen passiren.

Die Königl. Regierung wird daher die Zahlung der geforderten Kosten abzulehnen haben.

Berlin, den 26. Mai 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

119.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anlegung neuer Mühlen in der Nähe schon vorhandener betreffend.

Da nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. October 1810. der Besitzer einer schon vorhandenen Mühle einer neuen Mühlen-Anlage widersprechen kann, wenn dieselbe ihm den Wind in dem Maaße entziehet, daß er nach Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden nachweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird, und in diesem Falle der Schaden-Ersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die neue Anlage von der Landes-Polizei-Behörde für überwiegend vortheilhaft erkannt wird, in dem,

in dem Berichte der Königl. Regierung vom 7ten v. M. angezeigten Falle aber ein überwiegender Vortheil von der Anlegung einer neuen Bockwindmühle nicht zu behaupten ist, so muß in Erwägung der geringen Entfernung der von dem Bauer N. N. beabsichtigten neuen Mühlen-Anlage von der schon vorhandenen des Müllers N. N., und des dadurch der letzteren erwachsenden Schadens, das Konzessions-Gesuch des N. N. zurückgewiesen werden.

Uebrigens ist die Erzeugung eines Flatterwindes allerdings ein gesetzlicher Widerspruchs-Grund, und die in einem solchen Falle zu leistende vollständige Entschädigung nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln mit Vorbehalt des Prozesses über das Entschädigungs-Quantum von der Königl. Regierung zu bestimmen.

Berlin, den 11. Mai 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

120.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Lootsen-Flagge der Preußischen Schiffe betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß eben so wie in England, Rußland, Frankreich, den Niederlanden, Sardinien und Portugal bereis geschehen, auch für die Preußischen Schiffe eine besondere Lootsen-Flagge eingeführt werden soll, durch deren Aufziehung die Preußischen Schiffer, bei ihrer Ankunft vor einem in- oder ausländischen Hafen, künftig ihr Verlangen nach einem Lootsen zu erkennen zu geben haben.

Den Schiffsrhedern und Schiffsführern wird diese Allerhöchste Bestimmung bekannt gemacht, und werden insonderheit die Hafen-Polizei-Behörden angewiesen, darauf

zu halten, daß jedes ausgehende Schiff die neue Flagge an Bord habe.

Die Zeichnung der Flagge ist den betreffenden kaufmännischen und Königl. Hafen-Polizei-Behörden mitgetheilt, um sie durch Anschlag an der Börse und in den Lootsen-Büreaux zur Kenntniß der Schiffsrheder und Schiffsführer zu bringen.

Königsberg, den 18. März 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

121.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungs-Bezirke betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24sten v. Mts. erwiedert, daß es bei den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 23. März d. J.

betreffend das abzukürzende Verfahren bei Ausdehnung der von einer Regierung ertheilten Gewerbescheine auf andere Regierungs-Bezirke,

aus bewegenden Gründen um so mehr verbleiben muß, als ohnehin nur in einzelnen, besonders dringenden Fällen, namentlich für kaufmännische Reisende, die umherziehend Waaren-Bestellungen suchen, oder für den möglichst zu begünstigenden Viehhandel, keinesweges aber, — wie die Königl. Regierung vorauszusetzen scheint — durchweg eine Ausdehnung der gedachten Art hier verfügt wird.

Berlin, den 23. Mai 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

122.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu N. N., den Hausirhandel der Ausländer im Inlande betreffend.

Der Königl. Regierung ist bereits von dem unterzeichneten Handels-Ministerium die Ertheilung von Gewerbescheinen an Drillichhändlern aus Andrichau in Gallizien verwiesen worden, und eben so wenig kann es gut geheißen werden, wenn dieselbe zufolge Ihres Berichts vom 2ten v. M. Ausländern den Hausirhandel mit Bettfedern, Leinwand, Zwillich, Zwirn und Spitzen nachgegeben hat.

Es geht daraus von Neuem hervor, daß Sie dem §. 12. des Regulativs vom 28. April v. J. eine unrichtige Deutung giebt. Gewerbscheine zum Hausirhandel dürfen Ausländern unbedingt nur dann ertheilt werden, wenn ihr Handel sich auf die in No. 1. des §. 14. bezeichneten Gegenstände bezieht.

Die Worte des §. 12.

> außerdem aber nur dann, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist,

erweitern nicht die Befugniß, Ausländer zum Hausirhandel zu gestatten, sondern ihre Verstattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, außer den im §. 17. bis 19. bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen.

Sind ausländische Waaren der einen oder andern Art besser als die inländischen, was in Beziehung auf Leinwand, Zwillich und Drillich nicht einmal behauptet werden kann: so werden die inländischen Kaufleute, stehende oder herumziehende, schon dafür sorgen, das In-

land damit zu versehen, und wird es nicht Noth thun, sich hierzu fremde Hausirer in das Land zu ziehen.

Berlin, den 27. Mai 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

123.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbescheine der auf Waaren-Bestellungen reisenden Handlungsdiener betreffend.

Der Königl. Regierung wird die an das Königl. Finanz-Ministerium gerichtete, von Demselben aber zur ressortmäßigen Veranlassung hieher beförderte, Vorstellung des Handelsreisenden N. N. aus Mainz wegen des Ihm von der Königl. Regierung verweigerten neuen Gewerbescheins hierbei mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die von Ihr gemachte Forderung wegen Beibringung der Vollmacht desjenigen Handelshauses, für welches die Waaren-Bestellungen gesucht werden sollen, als eine Belästigung erscheint, von der um so mehr kein Nützen zu erwarten ist, als jetzt, wo in dem Gewerbeschein bemerkt werden muß, für welche Handlung der Inhaber reiset, derjenige Handlungsdiener, der sich hier eine unwahre Anzeige erlauben sollte, sich nur unnütze Kosten für den Gewerbeschein machen würde. Eben so ist der Bittsteller, der nur die Erneuerung des bisherigen Gewerbescheins nachsucht, nach No. 1. §. 11. des Regulativs unbedenklich von der Beibringung eines besonderen Qualifications-Attestes zu dispensiren.

Die Königl. Regierung wird dem zu Folge zur unge-

säumten Erledigung der Beschwerde des ꝛc. N. N. welcher sich noch in Breslau aufhält, angewiesen.

Berlin, den 22. April 1825.

Ministerium des Handels und der Gewerbe.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

124.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Verkauf des Tabacks und der Eichorien in Paketen betreffend.

Es ist zwar der Bericht vom 16. April d. J. eingegangen, in welchem die Königl. Regierung den Antrag des Vorsteheramts der dortigen Kaufmannschaft bevorwortet, die Tabacks- und Eichorien-Fabrikanten zu verpflichten, bei dem Verkauf ihres Fabrikats in Paketen, den Inhalt eines jeden Pakets nach der Lothzahl neben der Vignette deutlich aufzudrücken.

In Betreff des Tabacks ist indeß der Gegenstand bereits früher zur Sprache gekommen, durch das Generale des Ministerii des Innern vom 30. April 1810. (Anl. a.) erledigt, und keine Veranlassung von den darin enthaltenen Bestimmungen abzugehen. Ein Versprechen bei einem nicht bezeichneten Pakete, dessen die Königl. Regierung erwähnt, kann nur durch eine mündliche Versicherung des Gewichts begründet sein. Findet sich der Inhalt nach Preuß. Gewicht unrichtig, wiegt z. B. $\frac{1}{4}$ Pfund Taback oder Eichorien nicht $\frac{1}{4}$ Pfund Preuß., dann kann der Käufer die polizeiliche Hülfe eben so gut in Anspruch nehmen, und seine Beschwerde leichter begründen, als wenn er z. B. Fleisch oder andere Gegenstände kauft, bei denen eine Gewichtsbezeichnung so wenig als eine Verpackung Statt findet. Der Käufer eines Pakets ohne Gewichts-

bezeichnung, der von dem Inhalte vergewissert sein will, wird immer am besten thun, es sich vorwiegen zu lassen.

Berlin, den 9. Juni 1825.

Ministerium des Handels.
Graf v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

a.

F. W. König rc. rc.

Nachdem nunmehr die Gutachten der übrigen Regierungen über die von Euch im Bericht vom 29. September v. J. gewünschte allgemeine Verordnung, wegen Bezeichnung der Tabackspakete mit dem Gewicht der darin enthaltenen Waaren, eingegangen sind, wird Euch in Verfolg des Vorbescheides vom 27. Oktober v. J. hiemit eröffnet, daß Unser Ministerium des Innern eine solche Maaßregel nicht für nöthig erachtet, sondern am zweckmäßigsten hält folgendes zu verordnen:

1) jedem, der Taback verkauft, ist erlaubt, diese Waare los oder in Paketen von beliebigem Inhalt zu veräußern, ohne gezwungen zu sein, auf denselben ihr Gewicht zu bemerken, wenn sie gleich, wie bisher mit dem Namen des Verkäufers oder des Fabrikanten bezeichnet sein müssen;

2) sobald sie die Pakete aber mit einem bestimmten Gewicht bezeichnet haben, müssen letztere solches auch enthalten, widrigenfalls sie als Betrüger bestraft werden;

3) wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht Taback fordert, so muß ihm solches bei eben dieser Strafe unverkürzt verabreicht werden;

4) bei frisch verpackten Taback wird ein Pfund von 32 Loth ein Remedium (Mindergewicht) von 2 Loth nicht geahndet;

5) diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 30. April 1810.

A. S. B.

v. Dohna.

An
die schlesische Regierung zu Breslau.

Abschrift dieser Verfügnng sämmtlichen übrigen Regierungen zur Nachricht und gleichmäßigen Achtung.

Berlin, den 30. April 1810.

A. S. B.

v. Dohna.

125.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Breslau, daß mit Oel kein Hausirhandel statt finden könne.

Die Königl. Regierung läßt in Ihrem Berichte vom 10. April, worin Sie darauf anträgt, den Hausirhandel mit Oel ferner zu gestatten, unbeachtet, daß nach der wörtlichen und ausdrücklichen Bestimmung in No. 1. §. 14. des Regulativs vom 28. April v. J.

„Materialwaaren aller Art unbedingt vom Hausirhandel
„ausgeschlossen bleiben sollen,"

und daß nicht abzusehen ist, wie man die Krämer auf dem platten Lande zur Entrichtung einer Steuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte heranziehen könne, wenn man ihnen die besten Verkaufsartikel entzieht, und den in Schlesien ohnehin sehr zahlreichen Hausiren überträgt.

Diese Gründe haben aber die angezogene Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministerii vom 4. Januar d. J. veranlaßt, und deshalb muß der Eingangs gedachte Antrag — wie hiermit geschiehet — zurückgewiesen werden.

Berlin, den 3. Juni 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

126.

Rescript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Waaren-Versteigerungen für Auswärtige betreffend.

Die mit ihren Anlagen urschriftlich beikommende Vorstellung des außergerichtlichen Auctionators N. N., giebt den unterzeichneten Ministerien Veranlassung, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß, da der §. 2. des Regulativs vom 28. April v. J. demjenigen, der für seine Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnorts öffentlich versteigern lassen will, die Verpflichtung auflegt, hierzu einen Gewerbschein zu lösen, dem Auctionator nicht verboten werden kann, Waaren-Versteigerungen auch für Auswärtige abzuhalten, ihm vielmehr nur zur Pflicht gemacht werden darf, von dem Eigenthümer der Waaren sich dessen Gewerbschein vorlegen zu lassen, und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Regierung ihres Wohnorts den Gewerbschein erhalten haben.

Es folgt alsdann von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Regulativs kein Handel im Umherziehen Statt finden soll, auch von Auctionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger versteigert werden dürfen, und daß es sogar bei erlaubten Waaren, nach §. 11. des Regulativs, dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen bleibt, ob sie die Versteigerung gestatten will.

Hiernach hat die Königl. Regierung in ähnlichen Fällen zu verfahren, und den Bittsteller zu bescheiden.

Berlin, den 25. Mai 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

127.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Regulirung der Jahrmarkts-Termine betreffend.

Die Königl. Regierung zu N. N. hat den unterzeichneten Ministerien von den Diskussionen Anzeige gemacht, welche sich zwischen derselben und der Königl. Regierung über die Regulirung der Jahrmarkts-Termine in den beiden Verwaltungs-Bezirken erhoben haben, und wonach die Königl. Regierung der Meinung ist, als sei durch die Circular-Verfügung vom 24. Januar 1821 die Befugniß der Regierungen zur transitorischen Verlegung der Jahrmärkte lediglich und unter allen Umständen von dem Antrage der Kommunen abhängig gemacht, wie Sie es denn auch für gleichgültig erachtet, ob Ihr vor der Ausarbeitung des jährlichen Markt-Tableaus eine Mittheilung über die Markt-Termine in den benachbarten Provinzen zugehe oder nicht.

Die Ministerien nehmen hiervon Veranlassung, der Königl. Regierung zu eröffnen, wie es keinesweges die Absicht gewesen ist, den Regierungen durch die erwähnte Circular-Verfügung hinsichtlich der Regulirung der Markt-Angelegenheiten und in specie der Termine eine dergestalt negative Stellung zu geben, daß sie, auch wenn vorauszusehen, daß eine auf der Grenze des benachbarten Regierungs-Bezirks beabsichtigte Jahrmarkts-Veränderung nachtheilige Collisions-Fälle in ihrem Bezirke zur Folge haben werde, doch davon keine Notiz nehmen, sondern erst die Beschwerde der durch die neue Einrichtung und ihre Folgen überraschten Kommune abwarten sollten, ehe sie auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen hätten. Es ist vielmehr in der erwähnten Circular-Verfügung ausdrücklich gesagt, daß die benachbarten Kommunen, und wenn die Grenze nahe, die benachbarten Regierungen darüber gehört werden sollen, wenn von einer Termin-Veränderung die Rede ist. Wenn nun die benachbarte Regierung

zu N. N. der Königl. Regierung ihr jährliches Jahrmarkts-Verzeichniß mittheilet, so ist dies ganz im Geiste jener Circular-Verfügung, indem dieselbe dadurch Gelegenheit erhält, die Kommunen ihres Bezirkes, welche bei den im benachbarten Verwaltungs-Bezirke beliebten, wegen der Festtage oft unvermeidlichen Veränderungen der Jahrmarkts-Termine betheiligt werden, zu befragen, und mögliche Nachtheile von ihnen abzuwenden. In gleicher Art aber wird die Königl. Regierung Ihrerseits die benachbarten Regierungen durch Mittheilung Ihrer Verzeichnisse in die Lage setzen, eine gleiche Fürsorge auch für deren Kommunen ausüben zu können. Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, ähnlichen Requisitionen der benachbarten Regierungen zu einem nützlichen Vernehmen über den in Rede stehenden Gegenstand jederzeit willfährig und zur gehörigen Zeit zu entsprechen.

Berlin, den 20. Juni 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

128.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Markt-Budenplätze in den Städten betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können die Verhandlung der Markt-Budenplätze auf Lebenszeit, worüber nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 18ten v. M. in Bezug auf die Stadt Schievelbein Seitens des Magistrats zu Labes und von den Hutmachern zu Dramburg Beschwerde erhoben worden, durchaus nicht billigen.

Wäre ein solcher Handel gültig, so würde er die Polizei für immer in jeder andern und bessern Anordnung hindern. Ist er aber, sobald eine solche Anordnung nöthig ist, ungültig, dann ist der Einzelne von der öffentlichen Behörde zu einem ungültigen Geschäfte verleitet, und

es entstehen Streitigkeiten über die Zurückzahlung des in debite bezahlten Kauf- oder Mieths-Geldes.

Es ist daher das in Rede stehende Verfahren so wenig ferner in Schievelbein als überhaupt zu dulden, und von der Königl. Regierung in Ihrem Amtsblatte das Nöthige deshalb bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

129.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern, an die Königl. Regierung zu Stralsund, das Verfahren rücksichtlich des von den Landleuten in die Städte zu Markte gebrachten Getreides betreffend.

Nach der im Berichte der Königl. Regierung vom 16ten v. M. angeführten Umständen, erscheint die in den dortigen Städten bestehende Observanz, nach welcher die Landleute ihr zu Markte gebrachtes Getreide zwar wieder abführen, nicht aber dort lagern dürfen, als ein gesetzwidriger Mißbrauch, welcher sofort abgestellt werden muß.

In der Polizei-Ordnung von 1681. ist solch ein Verbot nirgends ausgesprochen. Vielmehr spricht sich die Absicht des Gesetzes, die Landleute, welche vorher wahrscheinlich das zur Stadt gebrachte Getreide verkaufen mußten, und nicht wieder aus der Stadt führen durften, zu erleichtern, deutlich aus; eine Erschwerung, welche nicht im Gesetze selbst ausgesprochen ist, sondern nur von den Behörden daraus gefolgert wird, kann daher um so weniger präsumirt werden.

Darauf, wie früher die Behörden das Gesetz verstanden haben, kann nichts ankommen. Auch hat sich der vorige Landesherr, wie die Beilage besagt, dahin deutlich ausgesprochen, daß die früheren, den Getreide-Verkehr beschränkenden Anordnungen auf die Zeit nicht mehr paß-

ten. Wenn dies schon im Jahre 1774. erkannt wurde, so ist unter den jetzigen Conjuncturen, wo der Getreide-Handel so sehr darnieder liegt, und vollständig von allen Fesseln befreit werden muß, noch weit größere Veranlassung vorhanden, eine nicht gesetzliche Beschränkung ohne Anstand aufzuheben.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 31. Mai 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

130.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Ermittelung der Getreide-Durchschnittspreise betreffend.

Hinsichtlich der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 17ten v. M. erwähnten Bestimmungen, welche die Gesetze vom 25. September 1820. und 7. Juni 1821. §. 36. und §. 74. wegen Ermittelung der Getreide Durchschnittspreise enthalten, ist im Königl. Staats-Ministerio und im Königl. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini-Marktpreise aus den Preisen derjenigen Markttage berechnet werden, die in diejenigen Funfzehn Tage fallen, von denen der Martini-Tag die Mitte ausmacht.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

131.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Konzessions-Gesuche zu Brau- und Brennerei-Anlagen betreffend.

Zufolge des Rescripts des Königl. Hochverordneten Handels-Ministeriums vom 5ten d. M. wird in Bezug auf die Konzessions-Gesuche zur Anlegung neuer Brauereien und Branntweinbrennereien hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß jedem Gesuche dieser Art, außer der landschaftlichen Taxe, zugleich ein Hypothekenschein des betreffenden Grundstücks und ein landräthliches Attest über das Vorhandensein der taxirten Objekte bei demselben beigefügt werden muß.

Königsberg, den 20. Juni 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

132.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Mühlhausen, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierung zu Erfurt, den Bier- und Branntweinschrank betreffend.

Dem Magistrat wird auf die Eingabe vom 25sten v. M. eröffnet: daß den Bierbrauern, welchen der Ausschank ihres selbstverfertigten Bieres bereits gestattet worden, diese Befugniß, nach Anleitung der Bestimmung des §. 132. des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811, um so weniger wieder entzogen werden kann, als die Ministerien des Handels und der Polizei den Grundsatz angenommen haben, daß allen städtischen **Brauern** für ihr selbstverfertigtes **Bier**, in **dem Falle**, wenn gegen ihre **persönliche** Qualification nichts zu erinnern ist, der Ausschank ohne solchen von dem polizeilichen Be-

dürfniß abhängig zu machen, gestattet, dieser jedoch nicht auf Branntwein ausgedehnt, der Branntweinschank vielmehr überall, nur nach Maaßgabe der Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 7. Januar 1823 von der Polizei-Behörde bewilligt werden darf.

Berlin, den 18. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

133.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, den Handel mit Branntwein und den Ausschank desselben betreffend.

Auf den Bericht des Königl. Polizei-Präsidii vom 1sten d. M., die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. wegen der ihm versagten Erlaubniß zur Anlegung eines Branntweinladens betreffend, wird Demselben bemerklich gemacht: daß es keinesweges, wie von dem Königl. Polizei-Präsidio angenommen wird, ganz gleichgültig ist: ob der N. N. in seinem Laden Gäste setzt, oder den Branntewein nur über die Straße verkauft. Es tritt hierunter vielmehr ein sehr wesentlicher Unterschied ein. Denn der Verkauf an sitzende Gäste (Schank) erfordert nach §. 55. und 133 des Gewerbe-Polizei-Edicts vom 7. September 1811 polizeiliche Genehmigung; der Verkauf in Gebinden und Flaschen über die Straße ist aber gesetzlich von keiner polizeilichen Genehmigung abhängig. Wenn nun hiebei auch früher nach Anleitung der Vorschrift des §. 157. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 kein Unterschied gemacht worden, so ist doch das Verbot eines bloßen Getränke-Handels oder

Ver-

Verkaufs in Gebinden und Flaschen, mit Rücksicht auf die jetzige Steuer-Verfassung, nicht weiter zu begründen.

Berlin, den 10. Mai 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

134.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Gebrauch ungestempelter Gefäße betreffend.

Wir eröffnen der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 2ten April d. J.

wegen Bestrafung für die Anfertigung und den Gebrauch ungebrannter Ohme im öffentlichen Verkehr,

daß so wenig die in dem früheren Berichte vom 21. Februar d. J. erwähnten Resolute des Magistrats zu Tilsit aufrecht erhalten werden konnten, eben so wenig auch überhaupt ein gleiches Verfahren in dem dortigen Regierungs-Bezirke zu erlassen ist.

Da das Gesetz dem Böttcher nur befiehlt, keine Gefäße aus den Händen zu geben, die nicht bezeichnet worden, eine Nachstempelung aller Gefäße aber nicht befohlen worden, so ist nicht abzusehen, wie jemand deshalb strafbar sein kann, weil er Branntwein oder Flüssigkeiten anderer Art in alten, ungebrannten Gefäßen verkauft. Für die Markt- und Maaß-Polizei, wäre es allerdings wünschenswerth, wenn solche Vorschriften existirten, nach denen die Königl. Regierung verfahren will, dieselben sind jedoch in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 nicht anzutreffen, und es würde eine gezwungene Auslegung sein, wenn man den von der Königl. Regierung citirten §. 12. auf den Verkauf in Gefäßen anwenden wollte, denn dieser §. spricht von gestempelten Maaßen und Gewichten, Tonnen aber, wobei es auf keinen bestimmten Inhalt ankommt, die von

beliebiger Größe gemacht werden können, sind keine Maaße, d. h. keine bestimmte Raum-Größe.

Eine neue allgemeine Bestimmung, wonach der öffentliche Verkauf in alten, vor der Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung gefertigten Gefäße nur geschehen darf, wenn sie, so wie die neuen bezeichnet werden, möchte an sich unangemessen sein: sie würde aber von der Gesetzgebung ausgehen müssen, und der alten Gefäße werden von selbst täglich weniger. Wer übrigens ein ungestempeltes Gefäß auf den Markt bringt, kann zum Beweise angehalten werden, daß solches vor der Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung angefertigt worden sei, und hierdurch wird man die Verkäufer schon indirect zum Stempeln und Bezeichnen vermögen.

Dem gemäß hat die Königl. Regierung also das weitere zu verfügen.

Berlin, den 9. Juni 1825.

Ministerium des Handels. Gr. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

135.

Publikandum der Königl. Regierung zu Köln, den Gebrauch gestempelter und ungestempelter Flaschen betreffend.

(conf. Jahrg. 1821. 4tes Heft, S. 954 seq.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in Gemäßheit der über das Maaß- und Gewichts-Wesen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, alle im öffentlichen Verkehr, insbesondere in den Wein- und Bierhäusern im Gebrauche befindlichen Flaschen ohne Ausnahme gestempelt sein müssen, oder ob auch ungestempelte Flaschen im öffentlichen Verkehre geduldet werden können. Um hierüber alle Ungewißheit zu heben, sehen wir uns veranlaßt, sämmtliche Polizei-Behörden und das Publikum davon in Kennt-

niß zu setzen, daß bereits durch eine Verfügung des Königl. Ministeriums des Handels vom 5. Junius 1821 der Gebrauch der ungestempelten Flaschen im gesammten öffentlichen Verkehre nachgegeben worden ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Käufer durch den §. 30. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, welcher vorschreibt, daß jeder Verkäufer gezwungen werden kann, in gestempelten Flaschen zu verkaufen, vor möglichem Betruge vollkommen gesichert ist. Wenn hiernach der Käufer gegen die ungestempelte Flasche nichts einzuwenden hat, so darf der Verkäufer sich derselben unbedenklich bedienen, es versteht sich jedoch von selbst, daß jedes ältere Maaß nach wie vor abgeschafft bleibt, und beim Verkauf nur allein das Quart-Maaß zum Grunde gelegt werden darf, wonach sich daher jeder zu achten hat.

Köln, den 21. April 1825.

Königl. Regierung.

136.

Rescript der Königl. Ministerien an die Regierung zu Breslau, die Substitution der Gefängnißstrafe in Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Fällen betreffend.

Auf den Bericht vom 23. Februar d. J. betreffend die Substitution der Gefängniß-Strafe in Gewerbe-Steuer-Kontraventions-Fällen durch die Verwaltungs-Behörde, wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß die in dem Rescript der Ministerien des Handels und des Innern vom 29. Oktober 1824 enthaltene Bestimmung, wie ausdrücklich bemerkt worden, nur auf die polizeilichen Straffälle des Regulativs vom 28. April v. J. Anwendung finden kann, daß in finanziellen Straffällen aber lediglich nach Vorschrift des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 §. 42. und der Declaration vom 20. Januar 1820 §. 3. verfahren, und dem gemäß die Bestimmung der einer Geldbuße im Falle des Unver-

mögens zu substituirenden Leibesstrafe den Gerichten überlassen werden muß.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
Graf v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

137.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Berlin, die Strafgelder für unterbliebene Meldung nicht steuerpflichtiger Gewerbe betreffend.

Dem Magistrat wird auf die Eingabe vom 26. April d. J., die Strafen für unterbliebene Meldung nicht steuerpflichtiger Gewerbe betreffend, nach Rücksprache und im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerio eröffnet: daß die nach §. 39. litt. a. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, und nach §. 29. und 30. des Regulativs vom 28. April v. J. festzusetzenden Strafen nicht als Steuer- sondern als Polizei-Strafen zu betrachten sind, und daß daher ein Anspruch des Magistrats oder Seiner Beamten auf die, nach Abzug des etwanigen Denuncianten-Antheils, verbleibenden Strafgelder nicht begründet erscheint. Diese Strafgelder sind vielmehr, nach Abzug des etwanigen Denuncianten-Antheils, zu der Orts-Armen-Kasse zu berechnen und abzuführen.

Wenn übrigens der Magistrat erwähnt, daß das Königl. Finanz-Ministerium durch die Verfügung vom 26. Januar c. den Abzug des Denuncianten-Antheils von den in den echtpolizeilichen Straffällen festgesetzten Strafen genehmigt habe, so ist diese Angabe unrichtig. Denn es ist von dem gedachten Ministerio der Gewerbe-Steuer-

Deputation nur gesagt worden, daß diese Strafen als Polizeistrafen abgeführt werden müßten.

Berlin, den 28. Juni 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

H.

Bau = Polizei.

138.

Circular=Rescript der Königl. Ministerien, an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Ministerial=Bau=Kommission zu Berlin, die Ausführung öffentlicher Bauten betreffend.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterzeichneten Ministerien auszuführenden Bauten, deren Kosten=Betrag die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt, die Konkurrenz der Bau=Beamten in sofern wegfallen soll, daß es künftig hiezu keiner Kosten=Veranschlagung von Seiten der letzteren bedarf; wogegen aber dergleichen kleine Bauten, nach wie vor, durch die Bau=Beamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staats=Baue, welche mehr als Funfzig Thaler kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen.

Berlin, den 6. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

IX.

Medizinal-Wesen.

139.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Verwaltung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei betreffend.

Die Trennung der Sanitäts- und Medizinal-Polizei von den übrigen Gegenständen der Polizei-Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien statt fand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß, und somit zu mancherlei Geschäfts-Verwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

1. dem unterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei verbleiben und, in soweit das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:
   a) alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Polizei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden polizeilichen Rücksichten und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Polizei-Zwecken und Anstalten dem Polizei-Departement überlassen sind, und wobei das Medizinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher außer der polizeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.

b) Die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungs-Anstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinal-Departements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und respective Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des Innern und der Polizei selbstständig geleitet werden, und wird das Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten hierbei nur in soweit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sach-Verhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die, das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten, zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den dazu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wichtigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten, von den für die Wissenschaft und Praxis des Medizinalwesens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Seitens der Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspunkte besonders Bericht zu erstatten.

2. Folgende Gegenstände ressortiren von dem Ministerio der Geistlichen rc. Angelegenheiten:

a) die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, so weit sie

den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit beabsichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Polizei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augenblicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht;

b. die Irren-Heil-Anstalten,

c. die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bisher vom Ministerio des Innern und der Polizei ressortirten, und

d. das Charité-Krankenhaus zu Berlin *).

Hiernach ist vorkommenden Falls das Ressort-Verhältniß der unterzeichneten Ministerien gehörig zu beachten.

Berlin, den 25. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

140.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Dienstreisen der Medizinal-Beamten und die Revision der Apotheken betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. April c. und den eingereichten, hierneben zurückerfolgenden Akten gern von der zweckmäßigen Strenge überzeugt, mit welcher die Königl. Regierung bei der Revision und Festsetzung der Diä-

*) add. an das Polizei-Präsidium. Die Bestimmung in zweifelhaften Fällen, welche Kranke zu den Orts-Armen der Residenz-Städte Berlin und Potsdam gehören, und daher in dieser Anstalt unentgeltlich aufzunehmen sind, bleibt ausschließlich dem Ministerio des Innern vorbehalten.

ten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinal-Beamten Ihres Departements pro 1824 verfahren ist.

In der Sache selbst ist nur noch zu bemerken, daß anscheinend den dortigen Kreis-Medizinal-Beamten nachgelassen ist, sofort die von ihnen für nöthig erachteten Reisen zu machen, und daß hiernächst die Landräthe die Nothwendigkeit derselben zu attestiren haben. Jene Offizianten sind jedoch nicht sowohl als selbstständig handelnde Polizei-Beamten, in soweit es nicht auf das durch die Wissenschaft gebotene Verfahren ankommt, zu betrachten, sondern im Allgemeinen liegt die Fürsorge für die sogenannte Sanitäts-Polizei, welche mit der übrigen Polizei so enge zusammen hängt, hauptsächlich den Landräthen ob, zu deren technischer Berathung und Hülfe die Medizinal-Polizei-Beamten bestimmt sind.

In der Regel müssen also dergleichen commissarische, mit Kosten verknüpfte Reisen nur auf spezielle Anordnung der Königl. Regierung oder auf Requisition des betreffenden Landraths geschehen, und nur ausnahmsweise wird der Physicus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, ohne Weiteres auf die Anzeige der Orts-Obrigkeiten oder sonstigen Anzeigen sofort die Reise anzutreten, alsdann aber auch gleichzeitig oder wenigstens binnen möglichst kurzer Frist dem Landrathe davon Nachricht zu geben haben. Anscheinend wird es sonach auch das Angemessenste sein, die desfallsigen Liquidationen durch die Landräthe gehen zu lassen.

Der Vorschlag der Königl. Regierung, die Kosten der regelmäßigen alle drei Jahre wiederkehrenden Visitation der Apotheken dem Apotheker zur Last zu legen, wenn seine Offizin in einem solchen Zustande gefunden wird, daß eine Nachrevision angeordnet werden muß, eignet sich nicht zur Genehmigung, weil dem Apotheker bereits die meisten nicht unbeträchtlichen Kosten der Nachrevision zur Last fallen. Ueberdies werden die meisten Nachrevisionen dadurch veranlaßt, daß dem Apotheker an kleinen Orten der nöthige Verdienst mangelt, um die erforderlichen in der Regel mit bedeutendem Kosten-Aufwande verbundenen

Einrichtungen zu machen. Durch doppelte Revisions-Kosten würde also oft die nöthige Verbesserung der Offizin dem Besitzer äußerst erschwert, wo nicht gar unmöglich gemacht werden.

Uebrigens kann nach §. 3. der Verordnung vom 13. März 1820. dem Kreis-Physikus allerdings die Revision der in seinem Kreise befindlichen Apotheken, und nur nicht die der an seinem Wohnorte befindlichen Apotheken übertragen werden, weil im letzteren Falle zu nahe und persönliche Berührungen und Rücksichten eintreten, welche nur zu zahlreichen Reclamationen und fernerweiten mit Kosten verknüpften Untersuchungen veranlassen würden. Jene Verordnung bemerkt auch bereits, in welchen Fällen es besonders wünschenswerth ist, daß diese Revisionen von dem Regierungs-Medizinal-Rathe besorgt werden, welcher durch vielseitige Vergleichungen in den Stand gesetzt, zur guten Ausführung dieses Geschäftes vorzugsweise geschickt ist; auch haben die durch Zuziehung des Regierungs-Medizinal-Rathes entstandenen Kosten an circa nur 100 Rthlr. betragen.

Berlin, den 20. Juni 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

141.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die einzureichenden Nachweisungen von den Medizinal-Personen betreffend.

Zur Verminderung der Schreiberei hat das Ministerium beschlossen, daß künftig nur von den promovirten und den nicht promovirten Aerzten alle 5 Jahre die frü-

her vorgeschriebene tabellarische spezielle Nachweisung, und eben so auch nur von diesen Medizinal-Personen die alljährlichen speziellen Ab- und Zugangs-Listen eingereicht werden sollen.

Die namentliche Nachweisung der übrigen Medizinal-Personen, so wie die Liste über den bei denselben statt findenden Ab- und Zugang ist dagegen nicht weiter nöthig.

Berlin, den 30. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

142.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, daß Kreis-Physiker für die Untersuchung des Krankheits-Zustandes eines Beamten keine Kosten liquidiren dürfen.

Wenn der Kreis-Physikus von der betreffenden competenten Behörde requirirt wird, den allgemeinen Gesundheits-Zustand eines Offizianten an dem Wohnort des Ersteren zu untersuchen, wie z. B. bei der Ermittelung der Dienst-Unfähigkeit Behufs der beabsichtigten Pensionirung, bei der Ermittelung eines vom Offizianten angegebenen Krankheits-Zustandes, um vom Dienste dispensirt zu werden u. s. w., so hat er, zufolge Ministerial-Bestimmung vom 18. April c., für diese Untersuchung und für den über deren Ausfall zu erstattenden Bericht nichts zu liquidiren.

Münster, den 11. Juni 1825.

Königl. Regierung.

143.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Prüfung der Medizinal-Personen betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, über das künftige Verfahren bei der Zulassung zu den, verfassungsmäßig von den Provinzial-Medizinal-Collegien vorzunehmenden, Prüfungen der Medizinal-Personen, unterm 26sten des v. M., allgemeine Bestimmungen festzusetzen, von welchen die wesentlichen, mit Rücksicht auf die wegen dieses Gegenstandes früher durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen, den betreffenden Individuen in unserm Verwaltungs-Bezirke zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Alle Aerzte ohne Ausnahme, Apotheker und Wundärzte, welche sich in Städten, die mehr als 6000 Einwohner haben, oder der Sitz eines Landes-Collegii oder einer bedeutenden Lehranstalt sind, als Arnsberg, Hamm, Dortmund und Soest, niederzulassen gedenken, desgleichen Wundärzte 1ster Klasse, welche als Kreis-Chirurgen angestellt zu werden wünschen, und Thierärzte 1ster und 2ter Klasse müssen, nach den bestehenden Vorschriften, in Berlin, oder bei demjenigen Medizinal-Collegio der Provinz, welchem dieselben ausnahmsweise von dem Königl. Ministerio zugewiesen werden, den Kursus machen und die Staatsprüfung bestehen.

2) Die unter jene Kathegorie nicht gehörenden Kandidaten der Chirurgie (und der Entbindungskunst,) der Pharmacie, der Thierheilkunde 3ter Klasse und die bereits approbirten Landwundärzte, welche die Erlaubniß zur Behandlung leichter innern Krankheiten, unter den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, erlangen wollen, haben ihre Gesuche zur Prüfung von dem Provinzial-Collegio medico, bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

3) Jeder der vorerwähnten Kandidaten hat seiner Eingabe, in welcher der Berufsstand und der Ort der beabsichtigten Niederlassung anzuzeigen sind, folgende Zeugnisse in duplo, Originale und beglaubte Abschriften derselben, beizufügen:
   a. über sein Alter;
   b. über schulwissenschaftliche Bildung, Studien oder Lehr-, Servir- und Dienstzeit, auch genossenen Unterricht auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutischen Anstalten;
   c. über geleistete Militair-Verpflichtung, oder Entbindung von derselben, hinsichtlich der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen; ob sie noch im Militairdienste stehen, oder aus demselben entlassen sind; und
   d. über sittliche Führung.

Der Kandidat der Chirurgie muß sich besonders darüber ausweisen, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, nemlich entweder in den im Medizinal-Edikt vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahren, oder durch mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt des niedern Ranges im Militair, oder in den Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, Behandlung der Knochen-Brüche und Verrenkungen, Kursus der Operationen und in der chirurgischen Klinik, welche er wirklich als Praktikant besucht haben muß.

Von dem Examinanden der Entbindungskunst wird gefordert, daß er nicht nur Vorlesungen über Theorie und Praxis der Geburtshülfe gehört, sondern auch in einer Entbindungs-Anstalt wenigstens ein halbes Jahr lang praktischen Unterricht genossen, sich technische Fertigkeiten erworben, bei Gebärenden geübt, und einige Geburten mit Geschick gehoben habe.

4) Das mit diesen Zeugnissen gleichfalls in duplo einzureichende curriculum vitae muß die Versicherung des Kandidaten, an Eides Statt, daß er sich zu der

jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bei keiner andern Königl. Behörde gemeldet habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der frühern Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben sein.

Hat der Kandidat sich wegen derselben Prüfung schon früher bei einer andern Behörde gemeldet, so bleibt die Prüfung so lange ausgesetzt, bis auf den, wegen des erneuerten Gesuchs, an das Königl. Ministerium zu erstattenden Bericht Resolution erfolgt sein wird.

5) Nur dann erst, wenn diesen Erfordernissen überall vollständig genügt worden ist, werden wir das Königl. Medizinal-Collegium zu Münster — hinsichtlich der Thierärzte zu Coblenz — um Veranlassung der Prüfung ersuchen. Diese Behörde wird nach Beendigung derselben bei dem Königl. Ministerio wegen der Approbation das Erforderliche in Antrag bringen, und, nach erfolgter höhern Resolution, der Kandidat von dem Ausfalle der Prüfung von uns in Kenntniß gesetzt werden.

Arnsberg, den 29. April 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

144.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Trink- und Badequelle zu Muskau betreffend.

Seit einiger Zeit ist in Muskau, Rothenburger-Kreises im Regierungs-Bezirk Liegnitz, eine mineralische Trink- und Bade-Quelle, so wie ein Moor- oder Bade-Schlamm entdeckt worden, welche erstere sowohl als letzterer jetzt durch den Geheimen Medizinal-Rath Hermbstädt che-

misch untersucht worden ist. Nach den Resultaten dieser Analyse, worüber der Geheime Medizinal-Rath Hermbstädt das Nähere durch den Druck bekannt machen wird, gehört die Trinkquelle zu den schwefelhaltigen, salinischen Eisenquellen, hat aber durch die beigemischte schwefelsaure Thon-Erde einen eigenthümlichen Charakter, und kann in Verbindung mit der Badequelle sehr wirksam sein, indem letztere, übrigens der Trinkquelle ähnlich, doch an festen salinischen Bestandtheilen meist viermal reicher als die Trinkquelle und zu einer der reichhaltigsten Eisenquellen zu zählen ist. Ueberdies aber ist ein Badeschlamm in reichhaltiger Masse vorhanden, welcher sich vor dem Badeschlamme zu Marienbad in Böhmen, so weit dessen Bestandtheile bekannt sind, durch einen größeren Reichthum an salinischen und humösen Theilen auszeichnet.

Dieses Bad verdient bei diesen wesentlichen Vorzügen eine ganz besondere Berücksichtigung, indem es hiernach mit dem in den letzten Jahren so berühmt gewordenen Marienbade in Konkurrenz treten kann. Auch ist von der Fürstlich Pückierschen Familie, welche diese Bade-Anstalt etablirt hat, Alles Nöthige gethan worden, damit der Fremde zugleich einen angenehmen Aufenthalt in Muskau findet, so wie dieselbe diesen Zweck auch jetzt noch fortdauernd mit Anstrengung verfolgt.

Die Anstalt verdient daher den einer solchen Hülfe bedürftigen Kranken vorzugsweise empfohlen zu werden, weshalb der Königl. Regierung überlassen wird, das Publikum auf dieselbe auf eine geeignete Weise aufmerksam zu machen.

Berlin, den 22. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

145.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Gebrauch der Chinarinde betreffend.

Die jetzt unter dem Namen cortex chinae florus vorkommende Chinarinde, ist die erst seit einigen Jahren in den Handel gekommene sogenannte China nova, und ist keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechseln. Jene Chinarinde ist durchaus unwirksam, und selbst wenn in dem Rezepte der Ausdruck China flava gebraucht sein sollte, so darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beschriebene China regia nehmen. Die China nova oder schlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr ist dieselbe, wenn sie dem ungeachtet in einer Apotheke gefunden werden sollte, sofort zu vernichten. Die Königl. Regierung hat diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und über deren pünktliche Befolgung zu wachen.

Berlin, den 31. Januar 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

146.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Medizinal-Kollegien, die Heilung des Krebses und krebsartiger Geschwür-Metamorphosen betreffend.

Die Methode des Zoll-Rendanten Hellmund, das Cosmische Mittel gegen den Krebs und krebsartige Geschwür-

schwürs-Metamorphosen anzuwenden, hat nach den in der hiesigen Charité damit angestellten Versuchen solche Vortheile vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren ergeben, daß seine Anwendungsart in den dazu geeigneten Fällen der fortgesetzten Prüfung der Aerzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdient. Die Königl. Regierung (das Königl. Medizinal-Kollegium) wird demnach hierdurch benachrichtigt, daß über die Hellmundsche Verfahrungsweise, so wie über die aktenmäßigen Ergebnisse der darüber angestellten Heilversuche, bereits in dem vom Geheimen Ober-Medizinal-Rath Rust herausgegebenen Magazin für die gesammte Heilkunde XIX. Bande, 1sten Hefte, Seite 55, eine vollständige Nachricht abgedruckt ist.

Berlin, den 23. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

147.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die gegen die Klauenseuche unter den Schaafheerden zu nehmenden Maaßregeln betreffend.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in den darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819. sub No. 61. *) und zuletzt noch in Rausch's Memorabilien, 3tes Bändchen, beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmäßiger Behandlung, doch durch

*) Conf. Annalen rc. Jahrg. 1820. 4tes Heft, S. 900—904.

den, den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden großen Schaden, gleich zu stellen. Die unterzeichneten Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806. erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, folgendes festzusetzen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden, und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthl., den Schäfer auf 10 Rthlr., und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath

des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungs-Grenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungs-Grenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäferei-Besitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungs-Grenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gericht darauf anzutragen.

6. Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Rthl. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung

der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Dies Reglement hat die Königl. Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. April 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

148.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Potsdam) die Exportation der Blutigel ins Ausland betreffend.

Es ist hin und wieder die Besorgniß entstanden, daß durch die Exportation der Blutigel ins Ausland endlich der eigene Bedarf des Inlandes gefährdet werden möchte. Um diese Angelegenheit einigermaßen näher beurtheilen zu können, wünscht das Ministerium von der Königl. Regierung darüber Anzeige zu erhalten, ob die Blutigel nach den bisherigen Erfahrungen in dem dortigen Departement in hinreichender Anzahl vorhanden sind, ob dergleichen vielleicht nach andern Regierungs-Departements oder nach dem Auslande ausgeführt, und ob und woher eventualiter Blutigel für den eigenen Bedarf des Bezirks einge-

führt werden, desgleichen, welche Preise dafür bezahlt zu werden pflegen.

Berlin, den 30. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

X.

Militair-Sachen.

149.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Aushebung der Militair-Ersatzmannschaften betreffend.

Die durch die Gesetz-Sammlung publizirte Königl. Kabinets-Ordre vom 21. v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatz-Aushebungen in Betreff der Aufstellung der Listen das Kalender-Jahr allgemein angenommen, und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatz-Behörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speziell vereinigt haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalender-Jahres betrifft, so muß die Sache, Behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung bloß die vom 1. September oder vom 1. Oktober 1803. bis dahin 1804. gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen Leute aber noch nicht concurriret haben, die Sa-

che in der Art reguliret werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungs-Liste eingetragenen Mannschaften mit sämmtlichen im Kalender-Jahre 1805. gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungs-Listen aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so stehet das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungs-Listen, wegen Prüfung der Reclamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen, und wegen der weiteren Einwirkung der Departements-Ersatz-Kommissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatz-Behörden zum Anhalt ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruction zu ertheilen.

Ister Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen *).

§. 1. Die Landräthe sind mit allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungs-Listen Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats Aprils eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Alters-Klasse gehören, und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesinde-Dienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15. Mai bei dem die Stammrollen führenden Orts-Behörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejeni-

*) Für das Jahr 1825. sind die festgesetzten Termine nach Maaßgabe des Einganges dieser Instruction, so weit es nöthig ist, respective anderweit zu bestimmen und abzukürzen.

gen, die sich nicht meldeten, und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu enschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reclamations-Gründe verlustig werden und, wenn sie zum Militairdienst tauglich befunden werden sollten, vor allen anderen Militairpflichtigen zum Dienstwerden eingestellt würden.

Die nemliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den früheren Alters-Klassen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort respective Aufenthaltorts in der Gemeinde genommen haben, und noch nicht in die Stamm-Rolle eingetragen sein möchten.

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden; für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Orts-Behörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, in sofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, Behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen, und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Orts-Behörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sei, so ist dieses, in sofern es nicht notorisch sein möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterbe-Registern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Orts-Behörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und der von den Orts-Behörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen vor dem 1sten Juni einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungs-Listen benutzen zu können.

§. 2. Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse können die

einzelnen Kreise, folglich auch die grösseren Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatz-Gestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungs-Bezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigade-Kommandeurs überlassen.

Bei Abgrenzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die, für die leichte Ausführung des ganzen Ersatz-Geschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3. Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stamm-Rollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillons-Kommandeurs die eigentlichen Aushebungs-Listen und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämmtliche zu demselben Aushebungs-Bezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebung entweder aus Berücksichtigungs-Gründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperfehlers als einweilen zum Militairdienst unbrauchbar zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer früheren Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Liste ihrer eigentlichen Alters-Klasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienst tauglich oder untauglich sein, einen Reclamations-Grund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf Ein oder Drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stamm-Rollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Alters-Klasse, unter welchem Vorwande es auch sein möge, übergangen wird.

Alle etwanigen Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungs-Listen vorbehalten.

§. 4. Die jährlichen Aushebungs-Listen sind immer nur für Einen Jahrgang anzufertigen.

Die Behufs der Aushebung des Jahres 1825 zu fertigenden Listen enthalten also z. B. außer den in den vorhergegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825 verwiesenen oder früher gänzlich übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804 gebornen, pro 1824 jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämmtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember 1805 geborne junge Männer. Denn wenn auch Ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatz-Bedarf, bei dessen Gestellung es nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente und die dazu qualifizirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurückgegangen, und auf die von den vorjährigen Alters-Klassen noch disponiblen diensttauglichen Individuen dergestalt zurückgegriffen werden, daß die jüngere Alters-Klasse immer zunächst in Anspruch genommen, und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5. Die gedachten Aushebungs-Listen werden nach dem unter No. 1. beiliegenden Schema, und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertigt, derge-

stalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nemlich:

a) die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen und

b) die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a. und b. bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen, und dürfen unter keinem Vorwande beseitigt werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillons-Kommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Haupt-Orten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reclamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Orts-Behörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

IIter Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reclamationen.

§. 6. Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungs-Listen, so wie

auf die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reclamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Recurses an die Departements-Ersatz-Kommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7. Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillons-Kommandeurs 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeinde-Vorstehern sonst beigelegt sein mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Orts-Vorstehern und Landräthen noch besondere Districts-Polizei-Behörden, z. B. Dominien, Domainen-Aemter, Intendantur-Aemter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Berg-Behörden von den Versammlungs-Tagen der Kreis-Ersatz-Kommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speziellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Districts-Behörden, so wie den Bergbeamten steht aber kein votum zu.

§. 8. Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt den Departements-Ersatz-Kommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anord-

nungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatz-Mannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommissionen in den einzelnen Aushebungs-Bezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichtigen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungs-Bezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Localität irgend thunlich ist, noch an dem nemlichen Tage abgefertigt werden, und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungs-Listen öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungsgründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihenfolge noch nicht zum Militairdienst eingestellt sein würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungs-Liste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Orts-Behörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören, und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen sind in der letzten Kolonne der Aushebungs-Liste kurz und bestimmt zu bewirken.

Außerdem sind auch die Aushebungs-Listen der beiden letzt verflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nemlichen Art, so weit dies noch erforderlich sein möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10. Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder:

a) gestorben sind; oder

b) nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder

c) mit vorschriftsmäßigen Auswanderungs-Consensen den Preußischen Staat verlassen haben; oder

d) bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie

e) diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militair-Dienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienst, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungs-Liste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungs-Bezirke gehabt, oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, respective Gesindedienste in anderen Aushebungs-Bezirken genommen haben, werden da zur

Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungs-Listen aufgenommen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungs-Bezirke abgetheilten, größeren Städten statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungs-Bezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt, oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung seiner Militair-Dienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen rc., gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11. Sobald die Aushebungs-Listen nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtigt worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beisein der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen auf der berichtigten General-Liste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer, und fangen mit No. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungs-Liste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12. Jeder Militairpflichtige wird dann nach der

von dem Landrath zu führenden alphabetischen Aushebungs-Liste ꝛc.; und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln, und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten, und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulze, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission für ihn loosen.

Das Nemliche geschiehet, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend sein, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungs-Liste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeurs hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungs-Liste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird auf der Loosungs-Nummer den Vor- und Zunamen desjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken, und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn gelooset hat, einhändigen.

§. 13. Außerdem wird noch von einem anderen Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission, oder auch von

dem Kreis-Sekretair eine besondere Loosungs-Liste nach dem unter der No. 2. beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungs-Nummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens, und zwar von No. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungs-Liste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notiret werden, und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillons-Kommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrath vorgelesen, und demnächst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

§. 14. Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen, und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungs-Liste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der früheren Alters-Klasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihenfolge bereits zum Dienst bei dem stehenden Heere, also zum Dienst bei den Fahnen, oder als Kriegs-Reserve-Rekruten eingestellt sein würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungs-Listen des laufenden Jahres eingetragen, und erhalten die ersten Loosungs-Nummern.

Wenn sich z. B. Zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824 in einer Aushebungs-Liste des Jahres 1825 befinden, die nach der gesetzlichen Reihenfolge schon zum Dienst bei dem stehenden Heere eingestellt sein würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824 nicht zurückgestellt

worden

worden wären, so werden die Zehn ersten Nummern aus der Loosungs=Urne weggelassen.

Die betreffenden Zehn Individuen des Jahres 1824 erhalten diese Nummern, und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungs=Listen eingeschrieben.

Die Loosungs=Nummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit No. 11. an.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegs=Reserve gekommen sein, und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienst bei den Fahnen, sondern eventualiter bloß als Kriegs=Reserve=Rekruten eingestellt werden können, es sei denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15. Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen, und aus diesem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetische Aushebungs=Liste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nemlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis=Ersatz=Kommission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungs=Liste etwas zur Last fällt, und ob selbige dem zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16. Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder in mehreren Aushebungs=Bezirken geloofet werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungs=Nummer, welche in dem Aushebungs=Bezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den all=

gemeldeten Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17. Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind, und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt, oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienst eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungs-Berichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungs-Bezirken aufgehalten, und dort schon gelooset haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungs-Bezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungs-Liste ihres Jahrganges eingetragen werden, und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihenfolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatz-Kontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Alters-Klasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen um ihnen ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Alters-Klasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loos-Nummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungs-Liste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungs-Liste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungs-Nummern

werden sowohl in der Loosungs-Liste als in der alphabetischen Aushebungs-Liste die Buchstaben a. b. u. s. w. beigesetzt.

§. 18. Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung uno actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungs-Orte geschiehet; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen, und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungs-Bezirke, und setzen die Musterungs-Termine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungs-Terminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Orts-Vorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften, und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§. 19. Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nemlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungs-Liste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militair-Mitgliedes der Kreis-Ersatz-Kommission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen, und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungs-Liste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatz-Kommission ihn zurück, und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe",

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat, und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von fünf Fuß erreichen könnte.

§. 20. Die Kreis-Ersatz-Kommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheits-Zustandes des

Militairpflichtigen, Behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienst, schreiten.

§. 21. Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste angeführt.

§. 22. Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienst unbrauchbar machen, oder glaubt die Kreis-Ersatz-Kommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äußeren Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienst nicht tauglich sei, so muß derselbe ärztlich besichtigt werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schaamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube, oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben, und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die competenten Provinzial-Behörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August 1821 eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falls müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königl. Kabinets-Ordre vom 20. November 1817 festgesetzt worden, sämmtliche Garde-Rekruten ärztlich besichtigt werden.

Ein Militair-Mitglied der Kreis-Ersatz-Kommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig sein.

§. 23. Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatz-

Kommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruction des General-Staabs-Arztes der Armee vom 16. August 1817, und der in Folge derselben ergangenen erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Oktober 1820, zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienst brauchbar ist, so wird die Angabe des letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24. Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorübergehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatz-Kommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu besondere Veranlassung vorhanden sein möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und der Grund derselben, werden in der Liste kurz notiret.

§. 25. Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienst gänzlich unbrauchbar sei, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleisch-Bruches."

§. 26. Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienst erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27. Die Bestimmungen der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militair-Verhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatz-Kommission vorbehalten.

§. 28. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig sein möchte.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die denselben

beigeordneten Aerzte, sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln, und nur in zweifelhaften Fällen, z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angeht, einfordern.

Alsdann ist aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeinde-Vorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn bei der Kreis-Ersatz-Kommission über die Diensttauglichkeit eines Individui Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatz-Kommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29. Sollte die Kreis-Ersatz-Kommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, in sofern es zum Militairdienst brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungs-Nummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe zum Dienst bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbst-Verstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. genehmigten Regulativs vom 22. Oktober v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30. Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sei im In- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre ver-

letzende Strafe erlitten, oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlands-Vertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruktion vom 30. Juni 1817 unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die National-Kokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen sein möchte, und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegs-Gesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienst aus.

Das Nemliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatz-Kommissionen, welchen die Umstände näher bekannt sein müssen, und in höherer Instanz, den oberen Provinzial-, Militair- und Civil-Behörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienst, einer erlittenen Zucht-

hausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Executions-Vollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen rc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militair-Behörden, wenn auch nicht auf den Verlust der National-Kokarde erkannt sein sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub rc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königl. General-Kommandos und der Ober-Präsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt, und die Strafe im bürgerlichen Verhältniß vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede sein möchte.

§. 31. Ein jeder in der Aushebungs-Liste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, in sofern er

späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich sein möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldigt, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich geachtet, und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32. Ist der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatz-Kommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departements-Kommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nemlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33. Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungs-Liste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34. Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatz-Kommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Aushebungs-Liste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu

concurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegs-Reserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatz-Kommissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35. Außerdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienst im stehenden Heere statt.

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individui dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruktion vom 30. Juni 1817 §. 68. bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie in Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Juni 1822 zu verfügen.

§. 36. Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reclamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur in sofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben demnächst von den Orts-Behörden und Angehörigen der Reclamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen, und sind verpflichtet, Gegen-Vorstellungen, welche gegen die Reclamations-Gründe bei ihr angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37. Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatz-Termin, so daß also die betreffenden Indivi-

duen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, in sofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungs-Listen gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienst einzustellen oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden sein möchte, zum zweitenmal zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruction vom 30. Juni 1817 zu begründen sein sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Krieges-Reserve überwiesen werden.

§. 38. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen werden bei einem jeden zum Militairdienst tauglich befundenen Individuo in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Konstitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departements-Kommissionen die Vertheilung der Kontingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke zu erleichtern.

§. 39. Sobald alle in der alphabetischen Aushebungs-Liste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert, und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beisein der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission so wie der Orts-Vorsteher und der Militairpflichtigen verlesen, unterzeichnen, und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission unterschreiben lassen.

Gegründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtigt, und es muß darnach das Erforderliche berichtigt und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In der nemlichen Art wird Hinsichts der in Gemäßheit der Schluß-Bestimmung des §. 9. geschehenen Be-

richtigtigung der Aushebungs-Listen der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40. Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatz-Kommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Liste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach §. 13. zu führenden Loosungs-Liste notirt werden.

§. 41. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungs-Listen und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen, und solche schleunigst den Departements-Ersatz-Kommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungs-Bezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden, und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

IIIter Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42. Die Departements-Ersatz-Kommissionen werden, sobald sie die §. 41. erwähnten Listen erhalten haben, und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken vorhandenen Diensttauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder weniger geeigneten

Individuen am besten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungs-Bezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatz-Kommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kuirassiere, Artillerie u. s. w., besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionier-Korps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungs-Bezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungs-Nummern hinaufgreifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4. angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird, und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungs-Nummern als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so weit zurückgegriffen werden kann und muß, als dies zur Gestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungs-Bezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten diensttauglichen Individuen 20 Gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten, und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Kavallerie vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungs-Nummern zum Antritt des Militairdienstes verpflichteten

Individuen **weniger** einstellungsfähige Garde-Rekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont, und dagegen zur Gestellung der Ersatz-Mannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Sub-Repartition der von den Aushebungs-Bezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatz-Kommissionen zuzufertigen, und denselben zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jedem Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser **Versammlungstage** werden die Departements-Ersatz-Kommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen für die einzelnen Aushebungs-Bezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, letztere mithin gründlich abmachen können, und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der **Versammlungsorte** bleibt zwar den Departements-Kommissionen überlassen; es wird aber hierdurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen, und eine Ausnahme nur **da** gestattet sein soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungs-Bezirks bis zum Uebernahmeort nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen sein.

§. 44. Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatz-Kommissionen wegen der Versammlungs-Tage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungs-Listen als anwesend verzeichneten, vor die Departements-Kommission zu gestellenden, Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestel-

len möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt, und dem zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45. Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören:

a) diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungs-Bezirke zugetheilten Kontingents zum Antritt des Militairdienstes, es sei nun bei den Fahnen oder als Kriegs-Reserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden, und von der Kreis-Ersatz-Kommission nicht aus Berücksichtigungs-Gründen zurückgestellt worden sind;

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreis-Kommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militair-Verpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungs-Nummer den Militairdienst antreten müssen;

c) sämmtliche von der Kreis-Ersatz-Kommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 21. definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatz-Kommissionen es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departements-Kommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber außer den zu a. und b. bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departements-Kommission eine von der Kreis-Kommission zu-

rückgewiesene Reclamation als begründet annimmt, oder das eine oder andere von der Kreis-Kommission diensttauglich befundene Individuum für unbrauchbar zum Dienst erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden nach ihren Loosungs-Nummern zunächst zum Dienst verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hiedurch auf 10 Prozent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungs-Bezirk 100 Mann zu stellen hat, außer den ersten Hundert dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungs-Nummern zunächst heranzuziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hiebei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden, gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten Alters-Klasse vorangehet, und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Kommission eine Gestellungs-Liste nach dem unter der No. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46. Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Alters-Klasse zur Deckung des Kontingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen zum Dienst brauchbaren Leute von der 21jährigen Alters-Klasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Alters-Klassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departements-Kommission angewiesen wird.

Wenn

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruction statt findenden Aushebungen, auf eine Alters-Klasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihenfolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Alters-Klasse nur nach dem Dato der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihenfolge der Einstellung zum Dienst normiren *).

§. 47. Diejenigen jungen Leute der betreffenden Alters-Klasse, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departements-Kommission gestellt zu werden, es sei denn, daß letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48. Außer den Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departements-Kommissionen einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

§. 49. Die Departements-Kommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen, und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Alters-Klasse gesprochen wird, so sind darunter nicht blos die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungs-Listen der bezeichneten Alters-Klasse aufgenommen worden sind.

sein, und die ihnen von den Kreis-Kommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreis-Kommissionen im allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreis-Kommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Recurs an die Departements-Ersatz-Kommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reclamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen als gänzlich zum Militairdienst unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreis-Kommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihenfolge zum Antritt des Militairdienstes bestimmten Ersatz-Mannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreis-Kommissionen nach vorheriger Besichtigung als diensttauglich befunden worden sein, ebenfalls sorgfältig mustern, und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatz-Mannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departements-Kommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei denen ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig, oder angemessen zu sein scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50. Diejenigen Individuen, welche zum Felddienst unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departements-Kommissionen nach den Umständen entweder als Halbinvalide der Landwehr des zwei-

ten Aufgebots zugetheilt, oder von aller ferneren Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatz-Kommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung Hinsichts ihrer Militair-Verhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departements-Kommissionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendigt haben werden, erfolgen, damit die Aushebungs-Geschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departements-Kommission für ganz diensttauglich erkennt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihenfolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienst im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienst brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51. Nach den Entscheidungen der Departements-Kommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungs-Listen, so wie deren Duplikate berichtiget.

§. 52. Hiernach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departements-Kommission bei den durch die Kreis-Kommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45. vorgeladenen Reserve-Mannschaften sofort gedeckt.

§. 53. Die Departements-Kommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung, ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departements-Kommission, und insbesondere der Militair-Mitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militair-Mitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienst annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54. Nachdem die Departements-Kommission die Ersatz-Mannschaften definitiv übernommen, und ihre Vertheilung an die Truppen-Abtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreis-Kommission eins von den drei §. 45. erwähnten Gestellungs-Listen mit der von der Departements-Kommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departements-Kommission quittiret unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungs-Liste, bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigade-Kommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungs-Listen und der Loosungs-Listen wird bei einem jeden zum Militairdienst eingestellten Individuo der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen Hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann,

in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Alters-Klasse in Beziehung auf seine Verpflichtung, zum Dienst im stehenden Heere befindet.

§. 55. Sobald die Departements-Kommission die Vertheilung der Ersatz-Mannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigade-Kommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Rekruten, ist alsdann eine reine Militair-Angelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheil zu bekräftigen.

§. 56. Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatz-Kontingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatz-Behörden nicht berücksichtigt, und in den Listen als diensttauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Kontingenten dadurch entsteht, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben oder vor beendigter 3jähriger Dienstzeit von den Regierungen reclamirt, und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr, und bilden überhaupt die allgemeine Ersatz-Reserve.

§. 57. Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departements-Kommission zu gestellen, ohne durch Krankheit, oder einen andern der Departements-Kommission genügenden Grund verhindert zu sein, keine Folge leisten möchten, wird die

Departements-Kommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungs-Listen, als in dem Protokolle der Departements-Kommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departements-Kommission, ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-Kommandeurs.

§. 58. Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorhergehenden §. erwähnten Individuen, in soweit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungs-Gründe genügend gerechtfertigt, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatz-Mannschaften auf das zu stellende Kontingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß sein kann. Das nemliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreis-Kommission der Departements-Kommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahr einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatz-Mannschaften in die Ersatz-Reserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Kavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmsfällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59. Die Departements-Ersatz-Kommissionen ha-

ben Hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruction vom 30. Juni 1817 und die spätern Festsetzungen genau zu beachten.

Die Königl. Regierung hat die vorstehende Verfügung, mit der sich der Herr Krieges-Minister überall einverstanden erklärt hat, und in Gemäßheit deren auch die Militair-Behörden ihre Anweisungen durch das Königl. Krieges-Ministerium erhalten werden, schleunigst durch Ihr Amts-Blatt bekannt zu machen, damit nicht blos die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen, sondern auch alle andere dabei concurrirende Civil-Beamten, sich darnach pünktlichst achten.

Ueber den Erfolg dieser neuen Einrichtung will ich nach beendigter diesjähriger Ersatz-Aushebung, den Bericht der Königl. Regierung entgegen sehen.

Berlin, den 13. April 1825.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

Regierungs-Departement M u

Kreis zur alphabetischen General-Liste der

Loosungs-Bezirk. (§. 3. der Instruction

1.	2.	3.	4.			5.			6.	7.	8.
Ortschaft.	laufende No. der Militairpflichtigen.	Vor- und Zunamen	Datum der Geburt.			Größe.			Gewerbe oder Stand.	Religion.	Geburtsort.
			Tag.	Monat.	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich.			

No. 1.

ſt e r

Militairpflichtigen des Jahres (1825.)

vom 13. April 1825.

9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken, ob selbige noch leben oder todt sind.	10. Bemerkungen.	11. No. welche der Militairpflichtige bei der Loosung erhalten hat.	12. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommissionen.	18. Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommissionen.

Bemerkungen.

1) Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatz-Kommissionen Druckbogen zu benutzen, welche die Regierungen für das ganze Departement zu beschaffen, und den Landräthen zuzufertigen haben.

2) Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.

3) In der letzten Kolonne ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militairdienst eingestellt werden, das Datum der Einstellung und das Regiment, welchem die Militairpflichtigen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Kolonne auch überhaupt zur Aufnahme sonstiger späterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Departement (Potsdam) — Mu
Kreis (Ost-Priegnitz) — zur Loosungs-
Loosungs-Bezirk (No. 1.) — (§. 13. der Instruction

No. welche die Militairpflichtigen bei der Loosung erhalten haben.	Namen der Militairpflichtigen.	Vornamen.	Ort der Geburt.	Ort der Aushebung.	Stand oder Gewerbe.	Religion.
1.	Walter.	Joh. Heinrich.	Berlin.	Kyritz.	Schneider.	evangelisch.
2.	Meyer.	Friedr. Ernst.	Kyritz.	Kyritz.	Ackerbürger.	katholisch.
3.	John.	Aug. Wilhelm.			Tagelöhner.	

No. 2.

ſt e r Liſte vom 13. April 1825.)

Aushebung des Jahres 1825.

Namen des Vaters und der Mutter.	Datum der Geburt der Militairpflichtigen.			Größe			Bemerkungen und Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommissionen.
	Tag.	Monat.	Jahr	Fuß.	Zoll.	Strich		
Fried. August Walter und Maria Werner	3	Octb.	1803	5	3	6	Ist pro 1824 wegen Körperschwache zur diesjährigen Aushebung verwiesen, und jetzt zum Dienst bei der Infanterie brauchbar.	Den 1. Novbr. 1825 dem 20ten Infanterie-Regimente überwiesen.
	19	Aug.	1804	5	6	2	Gesund und eignet sich zum Dienst in der Garde.	Den 1. Novbr. dem Regiment Garde du Corps zugetheilt.
	23	Febr.	1804	5	8	2	Untauglich wegen eines starken Fleischbruches.	Gänzlich unbrauchbar wegen eines Fleischbruches und schwächlichen Körperbaues.

Bemerkungen.

1) Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatz-Kommissionen Druckbogen zu benutzen, welche die Regierungen für das ganze Departement zu beschaffen, und den Landräthen zuzufertigen haben.
2) Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.
3) In der letzten Kolonne ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militairdienst eingestellt werden, das Datum der Einstellung und das Regiment, welchem die Militairpflichtigen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Kolonne auch überhaupt zur Aufnahme sonstiger späterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Mu

zu der namentlichen Liste der Ersatzmannschaften,
Kreis-Kommission
(§. 45. der Instruction

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort,	Aufenthalts-Ort.	Religion	Nummer	
						der alphabetischen Aushebungs-Liste.	der Loosungs-Liste.

No. 3.

ſt e r
wie ſie der Departements=Kommiſſion von der vorzulegen iſt.

vom 13. April 1825.

Datum der Geburt.			Größe.		Qualificirt ſich für die							Truppentheil, für den derſelbe von der Departements=Erſatz=Kommiſſion beſtimmt worden iſt.	Bemerkungen.
Tag.	Monat	Jahr	Zoll.	Strich.	Garde.	Infanterie.	Küraſſiere.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger oder Schützen.		

150.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Genügung der Militair-Dienstpflicht von Seiten der aus den Bundesstaaten in den Preuß. Staat übertretenden Individuen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht, den Sie über die Militair-Dienstpflicht des N. N. unterm 5ten vorigen Monats erstattet, und worin Sie die Frage aufgestellt hat:

ob ein aus einem andern Bundesstaate in den diesseitigen Staat übertretendes und sich noch im militairpflichtigen Alter befindendes Individuum, nachdem solches ganz oder resp. theilweise in dem von ihm verlassenen Vaterlande seine Militair-Dienstpflicht bereits erfüllt habe, noch verbunden sei, solche auch im diesseitigen Staate abzulösen?

nach vorheriger Communication und im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio eröffnet, daß zwar ein Eingewanderter, welcher seiner Militair-Dienstpflicht in demjenigen Staate, dessen Unterthan er früher war, schon erfüllt hat, diesseits nicht noch einmal zum Dienst für das stehende Heer herangezogen werden kann, dagegen aber nach Maaßgabe seines Alters landwehrpflichtig ist; wogegen derjenige, der diesseitiger Unterthan geworden, ohne zuvor im andern Lande die Militairpflicht im stehenden Heere abgeleistet zu haben, diesseits nach seinem Alter auch noch zum stehenden Heere verpflichtet bleibt.

Die Provinzial-Militair-Behörden werden in Gemäßheit dieser Festsetzung, welche auch den übrigen Regierungen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wer-

den wird, Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii ebenfalls mit der erforderlichen Anweisung versehen werden.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Münster.

Abschrift der vorstehenden Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, und an den Königl. Militair-Kommissarius, Herrn Geheimen Regierungs-Rath Wißmann, in Berlin, zur Nachricht und Achtung.

Berlin, den 26. März 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

151.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Verhalten der Beurlaubten, der Landwehrmänner und der Kriegs-Reserve-Soldaten, beim Uniform-Tragen außer Dienst betreffend.

Auf die Anzeige, daß Beurlaubte und Krieges-Reserve-Soldaten, auch Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppen-Kommandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen, und in derselben nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegs-Ministerium, die Armee danach anzuweisen.

Berlin, den 28. Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

152.

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar c. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich in Gefolge Ministerial-Rescripts vom 3ten c., daß ein beurlaubter Landwehrmann, oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher sich einer absichtlichen Vernachlässigung der den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder eine Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militairische Disziplinar-Bestrafung zuziehen, und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Offizier ertheilte Weisung der sofortigen Arretirung, und einer von Seiten der Militair-Behörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Krieges-Reserve, welcher von der Erlaubniß, außer dem Dienste die Uniform zu tragen Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß, und dem militairischen Subordinations-Verhältnisse unterworfen ist.

Münster, den 27. Mai 1825.

Königl. Regierung.

153.

Allerhöchste Bestimmungen, die Militair-Dienst-Auszeichnungen betreffend.

Ich habe beschlossen, die heutige zehnjährige Jahresfeier des Sieges von Belle-Alliance, welcher den letzten Feldzug so ruhmvoll entschied, und die Befreiung des Vaterlandes vollendete, durch Stiftung einer Auszeichnung I. für

für Offiziere bei 25jährigen treuen Diensten in der Armee; II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus den Beschwerden des Militairdienstes widmen, zu bezeichnen, und das Andenken an jene glorreiche Zeit für die Armee dadurch unvergänglich zu erhalten I. 1) Die Auszeichnung für Offiziere soll in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite F. W. III. mit der Krone, auf der andern die Zahl XXV. befindlich ist, und welches auf der Brust, an einem kornblumblauen Bande getragen, und „Dienst-Auszeichnungs-Kreuz" benannt wird. 2) Den Anspruch darauf erhält nach 25jähriger Dienstzeit jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen. 3) Bei Berechnung der Dienstzeit gelten die, deshalb bestehenden Grundsätze, und die Kriegesjahre werden doppelt gerechnet. 4) Die Anträge auf Verleihung des Dienst Auszeichnungs-Kreuzes werden, durch die vorgesetzten Militair-Behörden, an das Krieges-Ministerium gerichtet, von diesem geprüft und Mir zur Bestätigung vorgelegt. 5) Die Generale der Armee, obgleich sie die nemlichen und selbst höhere Ansprüche an dasselbe haben, erhalten es jedoch nur, wenn sie es wünschen und bei Mir darum einkommen, da fast keiner unter ihnen befindlich ist, der nicht bereits durch ausgezeichnete Dienste im Kriege und im Frieden zu den höhern und höchsten Anerkenntnissen des Verdienstes gelangt wäre. II. 1) Die Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine soll unter der Benennung: „Dienst-Auszeichnung" an einem kornblumblauen Bande mit dem darauf befestigten Namenszuge, auf der linken Brust getragen werden, und drei Klassen erhalten, wovon die 1ste, den Namenszug in Golde und das Band mit gelbem Rande, die 2te den Namenzug in Silber und das Band mit weißem Rande, die 3te den Namenszug in Eisen und das Band mit schwarzem Rande hat. 2) Auf die 1ste Klasse giebt die vollendete 21jährige, auf die 2te Klasse die vollendete 15jährige, und auf die 3te Klasse die vollendete 9jährige Dienstzeit Anspruch, wobei Kriegsjahre doppelt gerechnet

werden. 3) Die Dienstzeit wird vom Eintritt in das stehende Heer bis zum Ausscheiden aus demselben und den zu den Feld-Truppen gehörenden Abtheilungen des Heeres, berechnet; die als Versorgung zu betrachtende Anstellung also nicht in Anwendung gebracht. 4) Wer nach erlangter Dienst-Auszeichnung im Offizierstande das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt eine höhere Klasse der Dienst-Auszeichnung die früher erworbene wieder auf. 5) Den verabschiedeten Militair-Personen ist gestattet, die, im activen Dienst erworbene Auszeichnung auch im nachherigen Verhältniß fortzutragen. 6) So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der 2ten Klasse steht, kann die Dienst-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehn geht sowohl der Anspruch, als der Besitz der Dienst-Auszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und im Civilstande der Verlust der National-Kokarde eintritt. 7) Wegen Wiederverleihung der Dienst-Auszeichnung finden die, wegen Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

154.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Ich übergebe dem Krieges-Ministerium hierneben Meine Bestimmungen wegen Stiftung: 1) des Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes für Offiziere, und 2) der Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine, um sie der Armee bekannt zu machen. Zur Erhöhung der Feier des heutigen Tages, nehme Ich Veranlassung, den aus der verhängniß-

vollen, glorreichen Zeit der Kriegesjahre von 1813, 1814 und 1815, im stehenden Heere noch fortdienenden Combattanten, vom Feldwebel abwärts, als ein Anerkenntniß treuer Pflichterfüllung und zwar: 1) denen, welche alle drei Feldzüge mitgemacht haben, die 1ste Klasse; 2) denen, welche zweien oder einem derselben beigewohnt haben, die 2te Klasse; und 3) denen im Jahre 1815 Eingestellten, welche den Feldzug nicht mitgemacht haben, die 3te Klasse der Dienst-Auszeichnung unter den, im 6ten Abschnitt der Anlage enthaltenen Bedingungen zu verleihen.

Berlin, den 18. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Krieges-Ministerium.

155.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges an sämmtliche Königl. Regierungen, den für immobile Truppen zu gestellenden Vorspann betreffend.

In den unterm 15. Oktober 1817 emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. September 1808 über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen, ist ad §. 22. festgesetzt worden, daß durch jedes Vorspann-Pferd eine Last von 3 Centnern und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centnern fortgeschafft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütigung mit den jetzigen Getreide- und den sich danach normirenden Frachtpreisen in keinem Verhältniß, weshalb statt des in dem vorgedachten §. 22. festgesetzten Gewichts nunmehr

durch einen einspännigen Karren . . . $7\frac{1}{2}$ Centner,
" " zweispännigen Vorspannwagen 10 "
" " vierspännigen " " 20 "
und " jedes Vorlege-Pferd . . . . 5 "
fortgeschafft werden müssen, wovon die Königl. Regierung zur weitern Bekanntmachung hierdurch benachrichtigt wird.

Berlin, den 31. März 1825.

Ministerium des Innern. Krieges-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Hake.

156.

Circular-Rescript des Königl. Krieges-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vorspann-Gestellung für invalide, zum Marschiren unfähige Militairs betreffend.

Bei Revision und Feststellung der Vorspann-Kosten-Liquidationen, welche nach den bestehenden Vorschriften von Seiten der Königl. Regierungen den Königl. Militair-Intendanturen jetzt noch zur Anweisung vorgelegt werden, ist der Uebelstand aufgestoßen, daß in Fällen, wo einem invaliden und zum Marschiren sowohl, als zur Reise mit der ordinairen Post ganz unfähigen Militair, bei welchem mithin nur ein für allemal die Ausstellung eines ärztlichen Attestes nöthig ist, eine andere Marsch-Route für einen zu passirenden fremden Regierungs-Bezirk ausgefertigt wird, dann das, der vorhergehenden Marsch-Route beigefügte ärztliche, den Vorspann justificirende Attest weder entnommen, noch vidimirte Abschrift davon der neuen Marsch-Route beigefügt, sondern lediglich auf die frühere, den Vorspann ausschreibende Marsch-Route Bezug genommen wird.

Um diesen, die Kontrolle bei Prüfung der Vorspann-Kosten erschwerenden Uebelstand zu heben, ersuchen wir die Königl. Regierung, in dergleichen Fällen den, (auf den Grund einer früheren Marsch-Route) auszustellenden neuen

Marsch-Routen vidimirte Abschrift der beigelegenen ärztlichen Atteste beifügen zu lassen.

Berlin, den 28sten März 1825.

Krieges-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.
Jaski. Jacobi.

157.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vorspann-Gestellung für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon nach Potsdam abgehenden Infanterie-Kommando's betreffend.

Die Königl. Regierung ist durch die Verfügung vom 12. Mai 1821 veranlaßt worden, zur Fortschaffung einer zweiten Garnitur-Montirungsstücke, so wie der Verpflegung, und der Offizier-Equipage, der aus einem Offizier und einigen 30 Mann bestehenden Kommando's, welche von jeder Armee-Abtheilung den 1. Juli jeden Jahres in Potsdam bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eintreffen mußten, einen zweispännigen Vorspann-Wagen gestellen zu lassen.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß für diejenigen Kommando's, welche jetzt im Frühjahr jeden Jahres von einem jeden General-Kommando abgesendet werden, und im Herbste jeden Jahres zurückkehren, und aus mehreren Offizieren und 64 bis 65 Mann bestehen, ein zweispänniger Wagen zur Fortschaffung der oben bemerkten Gegenstände nicht hinreicht, und eine lästige Versendung mehrerer Effecten durch die Post nothwendig geworden ist.

Die Königl. Regierung wird daher nach dem diesfälligen Antrage des Königl. Krieges-Ministerii hierdurch angewiesen, für die in Rede stehenden Kommando's, auf Requisition des kommandirenden Generals, zwei zweispännige Wagen gestellen zu lassen, sobald mehr als zwei Offiziere bei dem Kommando befindlich sind.

Berlin, den 26. Februar 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Zweiter Abschnitt.

Staatswissenschaft.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Ukas des Kaiserl. Rüssisch. dirigirenden Senats, wegen Errichtung von Jahrmärkten im Russischen Reiche, zum Behuf des Wollhandels.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ward im dirigirenden Senat verlesen: Erstens: der Bericht des Hrn. Finanz-Ministers, daß zur Ausbreitung der feinen Schaafzucht im Russischen Reiche, und um den mit Verarbeitung feiner Tücher sich befassenden Fabrikanten die Mittel an die Hand zu geben, sich mit Wolle von der vorzüglichsten Qualität aus den einheimischen Manufakturen zu versehen, ohne solche aus dem Auslande beziehen zu dürfen, für zweckmäßig erkannt worden sei, auf verschiedenen Standpunkten des Reichs eigene Jahrmärkte zum Behuf des Wollhandels zu errichten, auf welchen die Woll-Fabrikanten ihre Waare den Tuch-Manufakturisten direkte

verkaufen, und Letztere solche aus erster Hand, folglich zu den billigsten Preisen erhalten könnten. Eine solche Annäherung der Woll-Fabrikanten mit den Tuch-Manufakturisten bietet mannigfaltige Vortheile dar, indem unter andern durch die Concentration der Wolle an bestimmten Oertern, nicht nur der Absatz derselben erleichtert, sondern in der Folge auch die Mittel zur Ausfuhr dieser Wolle nach dem Auslande, und Ausbreitung der Kenntnisse in Betreff der Wollbehandlung, ohne welche dieser Industriezweig den erwünschten Grad der Vollkommenheit nie erreichen kann, sich entwickeln würden. In Erwägung dieser Hinsichten hat er, der Hr. Finanz-Minister, einen von ihm entworfenen Vorschlag wegen Errichtung einiger Jahrmärkte im Russischen Reiche, zum Behuf des Wollhandels, der Minister-Komität übergeben, welcher am 23. December des verwichenen Jahres 1824 in allen Punkten bestätigt, und am 21. Februar dieses Jahres von Sr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchst genehmigt worden ist. Indem er die erwähnten, Allerhöchst bestätigten Vorschriften, hinsichtlich der Errichtung von Woll-Jahrmärkten, sowohl im Extrait, als auch die Kopie eines Extraits aus dem Journal der Minister-Komität über vorliegenden Gegenstand an den dirigirenden Senat begleitet, trägt er zugleich dahin an, derselbe wolle zur Kundmachung dieser neuen Verordnung durch das ganze Reich, die gehörige Verfügung treffen. Zu gleicher Zeit berichtet er, daß über diesen Gegenstand zur Kenntniß und Folgeleistung von Seiten des Ministeriums der innern Angelegenheiten, er dem Hrn. Dirigirenden dieses Ministeriums bereits Mittheilung gemacht habe. Außerdem wird er, der Finanzminister, nicht unterlassen, mit den angesehensten Wolle-Bereitern und Käufern, deren Mitwirkung, durch ihren persönlichen Vortheil unterstützt, einen bedeutenden Nutzen in dieser Angelegenheit gewähren, und zur schleunigsten Beförderung derselben dienen kann, zu conferiren. Und Zweitens: Die diesem Berichte in Abschrift beiliegenden Vorschriften, nebst Kopie des Extraits aus dem Journal der Minister Komität. Resolvirt: Nach Abdruck der er-

forderlichen Anzahl Exemplare obiger Vorschriften nebst Kopie von dem Journal-Extrait in der Senats-Druckerei, solche zur Kenntniß, allgemeinen Kundmachung und gehörigen Folgeleistung von Seiten derer, die solches betreffen mögte, sämmtlichen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Administrationen, der Truppenkanzlei des Donschen Korps, wie auch den Statthaltern; ferner den HH. Ministern, dem Reichs-Kontroleur, den Militair-General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs, die zugleich das Civilwesen leiten, den General-Gouverneurs und dem Truppen-Aeltesten des Donschen Korps zuzusenden; dem allerh. dirigirenden Synod aber; den St. Petersburgischen und den Moskowischen Departements des dirigirenden Senats, nebst den allgemeinen Versammlungen derselben bei Anzeigen mitzutheilen. Den 29. April 1825. (Beim 1sten Departement.)

Extrait aus der am 21. Februar 1825 Allerhöchst bestätigten Vorstellung des Finanz-Ministers an die Minister-Komität, wegen Errichtung einiger Jahrmärkte im Russischen Reiche, zum Behuf des Wollhandels.

1) Die Oerter zu den Jahrmärkten für den Wollhandel, müssen diesem Gewerbe angemessen erwählt werden, sowohl in Hinsicht der Schaafszuchtanlagen, als der örtlichen Lage der Fabriken; und es ist die Errichtung derselben dergestalt zu arrangiren, daß die auf dem einen Jahrmarkt unverkauft gebliebene Wolle, zu den anderweitigen transportirt werden könne, und von diesen nach Moskau, als dem Mittelpunkt, wo gewöhnlich Bestellungen zum Export ins Ausland gemacht werden. Demnach werden zwei Jahrmarkt-Linien festgesetzt: die westliche und die östliche Linie.

1. Westliche Linie.

a) Sommer-Jahrmärkte.

In Poltawa, der Samßonjewsche; vom 27. Juni bis zum 15. Juli.

— Romen, der Iljinsche; vom 20. Juli bis zum 10. August

In Charkow, der Uspensche; vom 15. August bis zum 1. September.
— Kiew, der Uspensche, ebenfalls; vom 15. August bis zum 1. September.

Diese Letztere werden eigends für die westlichen Gouvernements errichtet, und die unverkauft gebliebene Wolle kann von dort aus zum Winter-Jahrmarkt nach Krementschug verführt werden.

b) Winter-Jahrmärkte.

In Orel, der Kreschtschensche; vom 6. bis zum 20. Januar.
— Krementschug, der Sretensche; vom 30. Januar bis zum 15. Februar.

2) Oestliche Linie.

a) Sommer-Jahrmärkte.

In Woronesh, der sogenannte zehnte. Da der zehnte Jahrmarkt zugleich im Mai und im Juni statt findet, so wird der Jahrmarkt für den Wollhandel mit dem Schluß des gewöhnlichen eröffnet, unter den Vorbehalt, daß der Wollhandel drei Wochen fortdaure.

In Nishnei Lomow, der Kasansche; vom 3. bis zum 24. Juli.

b) Winter-Jahrmarkt.

In Kassimow, der Antonjewsche; vom 17. Januar bis zum 1. Februar.

2) Es sind zum Behuf des Jahrmarkthandels bequem gelegene Oerter anzuweisen, damit die Wollverkäufer ihre Waare auf die vortheilhafteste Weise in den Fuhren, oder in den Waarenniederlagen unterbringen, und gehörig sortiren können; wobei zugleich diesen als jenen freisteht, Remisen oder Speicher zur Aufbewahrung der Wolle zu miethen. Sollte irgendwo ein angemessenes Krons- oder öffentliches Gebäude vorhanden sein, so ist solches für etwanige Miethlustige unter billigen Bedingungen einzurichten; zu den Zusammenkünften zwischen den Verkäufern und Käufern aber ein öffentlicher Ort zu bestimmen, woselbst sie, unter möglicher Bedachung, mit einander conferiren können. In der Folge, sobald dieser

Handel sich an einem Orte erweitert, wird die Regierung Maaßregeln zum Anbau bequemerer Gebäude treffen.

3) Der Wollhandel auf diesen Jahrmärkten muß frei von jeder Beeinträchtigung, Aufsicht und Auflage sein; und deswegen darf die Regierung sich weder einen Eingriff in diesen Handelszweig, noch irgend eine Anordnung hinsichtlich dieses Gegenstandes erlauben; ausgenommen solche, welche die Sicherheit der Jahrmärkte und die vollkommene Beschützung dieser Freiheit bezwecken.

4) Zur Annäherung zwischen den Verkäufern und Käufern, sind an den Jahrmarkts-Oertern, nach Bestimmung des Gouvernements-Chefs, Handels-Mäkler anzustellen, deren Obliegenheit darin bestehen wird, die gegenseitigen Uebereinkünfte zwischen diesen und jenen zu erleichtern. Uebrigens können beide Kontrahenten, wenn sie es wünschen, ihre Geschäfte auch ohne Vermittelung der Mäkler abschließen. Es versteht sich von selbst, daß die Einschreibung der Schlußzettel bei den Stadtmäklern, nach gesetzlicher Grundlage geschehen muß.

5) Die Rentereien derjenigen Oerter, an denen die Woll-Jahrmärkte errichtet werden, sind mit einer hinreichenden Quantität kleiner Bankassignate und Kupfermünze zur Auswechselung, welche ohne den mindesten Aufschub geschehen muß, zu versehen.

6) Es wird vorausgesetzt, daß außer Wolle auf diesen Jahrmärkten auch Farben, Werkzeuge und andere zur Tuchfabrikation erforderliche Gegenstände zum Verkauf werden eingeführt werden; so auch grobes und verarbeitetes Tuch und sonstige Wollfabrikate; in solchem Falle muß der Handel mit diesen Artikeln die nemliche völlige Freiheit und Schutz, als der Wollhandel genießen. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo die Woll-Jahrmärkte zu einer und derselben Zeit mit den bereits vorhandenen statt haben würden, diese Letztern in ihrer Kraft verbleiben müssen.

7) Die Streitigkeiten und Beschwerden, die in Hinsicht des Handels mit Wolle und den vorerwähnten Artikeln etwa entstehen könnten, müssen bis auf weitere

Entscheidung nach der allgemeinen Grundlage geschlichtet werden.

8) Die Obrigkeit ist verbunden, den Gewerbsleuten Hülfsleistungen aller Art zu gewähren, und die erforderliche Wache zur Sicherheit der eingebrachten Wollwaaren anzuordnen.

Uebrigens ist die Anzahl der Jahrmarkt-Oerter einigermaßen verstärkt worden, in der Voraussetzung, daß wahrscheinlicher Weise nicht auf allen Punkten der Handel mit gleichem Erfolg sich etabliren wird. Sollte demnach in der Folge die Nothwendigkeit eintreten, die Jahrmarktzeit zu verändern, und solche entweder früher oder später als gegenwärtig festgesetzt wird, zu bestimmen, so kann dies auf Aeußerung der Lokal-Obrigkeiten und mit Zustimmung des Hrn. Dirigirenden des Ministeriums der innern Angelegenheiten geschehen.

Das Original hat unterschrieben:

Finanz-Minister,
General-Lieutenant Kankrin.

2.

Extrait aus dem Journal der Kaiserl. Russischen Minister-Komität, die Errichtung eines technologischen Instituts in Moskau betreffend.

Vorgetragen ward in der Sitzung vom 17. Februar die Note des Finanz-Ministers vom 16. Februar No. 307. (Departement der Manufakturen und des innern Handels) eingetragen in das Komität-Journal unter No. 287., wegen Errichtung eines technologischen Instituts in Moskau.

Die Komität, welche den Vorschlag des Finanz-Ministers, wegen Errichtung eines technologischen Instituts in Moskau, sehr zweckmäßig findet, hat verfügt: solchen, nach Erbittung der desfallsigen Allerhöchsten Genehmigung, zu bestätigen.

In der Sitzung vom 19. Mai ward der Komität eröffnet: daß Se. Majestät der Kaiser den Beschluß der Komität genehmigen.

Allerhöchst bestätigte Organisation des technologischen Instituts.

Es wird in Moskau ein technologisches Institut zur Bildung junger Leute, die sich dem Manufakturwesen widmen, errichtet. Der Wirkungskreis dieses Etablissements beruhet auf folgenden Hauptgrundlagen:

I. Von den Studierenden.

1) Es werden zur Anhörung der Lehrkurse in dem technologischen Institut junge Leute freien Standes, von einem Alter von 16 bis 24 Jahren, deren Anzahl unbeschränkt ist, zugelassen.

2) Sie werden daselbst nicht anders als auf Ansuchen ihrer Eltern und Vormünder aufgenommen.

3) Die Studierenden wohnen in ihren eigenen Häusern, und besuchen das Auditorium zu den festgesetzten Lehrstunden.

4) Das Auditorium, wie auch die Professoren werden, nach Maaßgabe der Möglichkeit, vorläufig in einem gemiethetes Lokal untergebracht.

5) Die Studierenden zahlen kein Honorar für die öffentlichen Vorlesungen; sollten selbige aber wünschen den Beistand des Repetenten zu genießen, so sind sie zu einer gewissen, eigends festgesetzten Zahlung, verpflichtet.

6) Die Vertheilung der Studierenden nach den vorzutragenden Wissenschaften, hängt von der Verfügung der Konferenz ab.

7) Ueber die Fortschritte der Eleven, werden jedesmal nach Ablauf von 3 Monaten, die Eltern oder Vormünder derselben unterrichtet; im Falle ihrer Nachlässigkeit aber, je nachdem es die Nothwendigkeit erfordert.

8) Die Studierenden müssen ihre eigene Bücher, wie auch Materialien zum Zeichnen haben, oder solche in dem Institute kaufen, welches aus diesem Verkauf einen mäßigen Gewinnst zur Anschaffung einer Bibliothek ziehet.

II. Von den Lehr-Kursen.

9) Die Lehr-Kurse werden in allgemeine und einzelne eingetheilt.

10) In den allgemeinen Kursen werden folgende Gegenstände vorgetragen:

a) Kommerz-Wissenschaft, in Bezug auf Manufakturen; — Manufaktur-Statistik, oder Kenntniß von dem Fabrikwesen des Auslandes; Waarenkunde.

b) Chemie, mit Anwendung auf Gewerbe und Fabriken; — Technologie überhaupt.

c) Mechanik und Hydrotechnik, mit Anwendung auf Fabriken.

d) Fabrikzeichnungen.

11) Alle diese Kurse werden in zwei Grade getheilt, und die Studierenden ihren Fortschritten gemäß classifizirt.

12) Die Studierenden müssen durchaus sämmtliche für die allgemeinen Kurse festgesetzten Wissenschaften angehört haben; widrigenfalls sie zu den einzelnen Kursen nicht zugelassen werden können.

13) Die allgemeinen Kursen werden in zwei Jahren beendigt, und vor Ablauf dieser Zeit dürfen die zu denselben gehörigen Eleven, keine einzelne Kurse besuchen. Sollten aber einige der Eleven, wegen mangelhafter Fortschritte, nach Verlauf zweier Jahren nicht zu den einzelnen Kursen übergehen können, so bleiben selbige noch auf längere Zeit in den allgemeinen Kursen; die gänzlich Unfähigen werden ihren Eltern oder Vormündern zurückgesandt.

14) In den einzelnen Kursen werden ausführliche Notizen über das Fabrikwesen vorgetragen, und zwar:

a) Ueber Schönfärberei.

b) — Tuchmanufaktur.

c) — Seidenspinnerei.

d) — Baumwollenmanufaktur.

e) — Leinwandspinnerei.

f) — Gerberei.

g) — Glas-, Kristall-, Porzellan- und Fayenzfabrikation.

15) Nach Maaßgabe der Fortschritte der Studierenden, und der Anzahl solcher, die von den allgemeinen zu den einzelnen Kursen übergehen, werden Letztere im erforderlichen Falle vermehrt werden.

16) Jeder einzelne Kursus muß binnen Jahresfrist beendigt werden, und vor Ablauf derselben werden den Studierenden keine Atteſtate über ihre Fortschritte in den Wissenschaften ertheilt.

17) In den einzelnen Kursen sind die Studirenden nicht verpflichtet, alle für diese festgesetzten Gegenstände anzuhören; sie können nach ihrer Neigung, oder nach dem Wunsche ihrer Eltern, nur einen oder gewisse Gegenstände erwählen.

III. Von den Professoren.

18) Das technologische Institut hat vier Professoren, nemlich: 1) Für Kommerz-Wissenschaften, Manufaktur-Statistik und Waarenkunde; 2) Für die angewandte Chemie und Technologie; 3) Für die angewandte Mechanik und Hydrotechnik; 4) Für Fabrikzeichnen. Außerdem wird ein Repetent angestellt, welcher dem Wunsche der Studierenden gemäß, die in den Kollegien vorgetragenen Gegenstände mit ihnen wiederholt.

19) Jeder Professor muß, in den zu seinen Vorlesungen bestimmten Stunden, sich in dem Auditorium einfinden, und während der Vorrlesungen die Aufsicht über das Betragen seiner Zuhörer führen. Zugleich liegt ihm die Sorgfalt über deren Fortschritte ob; weshalb er wöchentlich der Konferenz über die von ihm vorgetragenen Wissenschaften und den Fleiß der Studierenden Bericht erstattet.

20) Der ältere Professor ist zugleich Direktor des Instituts; er hat die Aufsicht über den zweckmäßigen Vortrag der Wissenschaften sowohl, als über die Ordnung in der Anstalt und die Moralität der Studierenden.

21) Die Professoren bilden, unter dem Präsidio des ältesten unter ihnen, aus ihrer Mitte eine Konferenz, woselbst die wissenschaftlichen Angelegenheiten durch Stimmen-

mehrheit entschieden werden. Der Repetent verwaltet das Amt des Konferenz-Sekretairs.

22) Die Konferenz hält ihre Sitzungen jeden Sonnabend Vormittags, und entscheidet daselbst alles dasjenige, was im Laufe der verwichenen Woche ihrer Deliberation unterliegen konnte.

23) Die Konferenz sorgt für die Vertheilung der Studierenden in den wissenschaftlichen Vorträgen, nach Verhältniß ihrer Fähigkeiten und Fortschritte.

24) Alle drei Monate sendet die Konferenz dem Finanz-Minister, im Fache des Manufakturwesens und des innern Handels, einen tabellarischen Bericht über die Studierenden, mit Bezeichnung der von ihnen bewiesenen Fortschritte, ein.

25) Sollte die Konferenz in der angewiesenen Lehrmethode Schwierigkeiten irgend einer Art finden, so macht sie ihre desfallsige Vorstellung an den Finanz-Minister, mit Entwickelung der Motive sowohl, als der Mittel zur Verbesserung.

26) Im Laufe des Monats Juni wird eine allgemeine Prüfung in allen während dem Jahreslauf vorgetragenen Wissenschaften angestellt. Nach beendigtem Examen prüft die Konferenz die von den Studierenden bewiesenen Fortschritte, und wenn sie findet, daß einige unter denselben gehörige Gründlichkeit in den ihnen vorgetragenen Wissenschaften erlangt haben, so versetzt sie selbige zu andern Lehrgegenständen, und aus solchen werden diejenigen, die den allgemeinen Kursus beendigt, zur Frequenz der einzelnen zugelassen. Es versteht sich von selbst, daß dies nach Ablauf eines Jahres von Gründung des Instituts nicht statt finden kann, weil die Studierenden durchaus zwei Jahre die allgemeinen Kurse besuchen müssen. Auf ähnliche Weise werden diejenigen, welche die einzelnen Kurse frequentirt haben, nach erwiesener Gründlichkeit in den erlangten Kenntnissen, mit gehörigen Attestaten über ihre Fähigkeiten aus dem Institute entlassen. Auch dieß kann vor Ablauf einer dreijährigen Existenz des Instituts nicht statt finden, weil die Studieren-

den die einzelnen Kurse ein völliges Jahr nach Uebergang aus den allgemeinen, anhören müssen.

27) Die Studierenden, welche nicht genügende Fortschritte bewiesen haben, werden für das folgende Jahr zur nochmaligen Anhörung der verschiedenen Kurse, nach Anordnung der Konferenz, angehalten.

IV. Von dem Oekonomiewesen des Instituts.

28) Das Oekonomiewesen des Instituts steht unter der Leitung der Kommission zur Versorgung der Truppen mit Tuch; aus welcher zugleich die zum Unterhalt desselben erforderlichen Summen verabfolgt werden, und welche vermittelst eines ihrer Mitglieder, nebst andern Beamten, über den Verbrauch der Summen zum Unterhalt des Instituts Rechnung führen, und dem Finanz-Minister, beim Departement der Manufakturen und des innern Handels, Rechenschaft ablegt.

29) Das Lokal, worin die Professoren des Instituts und die Auditorien werden untergebracht werden, stehen hinsichtlich der Ordnung und Reinlichkeit unter der Aufsicht eines von der Komität hiezu beorderten Kommissairs.

30) Es werden jährlich zum Unterhalt des Instituts folgende Summen angewiesen.

Dem ältern Professor	4000	Rubel
Dem Professor der Chemie	3000	—
Dem Professor der Mechanik	3000	—
Dem Professor der Zeichenkunst . . .	2500	—
Für die Wissenschaften, die von zweien andern Professoren werden vorgetragen werden	5000	—
Dem Repetenten	1500	—
Zur Miethe, Erleuchtung und Heitzung des Lokals, wie auch zur Besoldung zweier Wächter	15000	—
Zum Ankauf von Büchern, Materialien zum Zeichnen, und Modellen, wie auch zu den Kanzleiausgaben	5000	—
Ueberhaupt	39000	—

Außer=

Außerdem zur ein für allemaligen Fundation; zu den unumgänglich nothwendigen Büchern und andern vorläufigen Ausgaben 10,000 Rubel.

Die Professoren werden anfänglich von dem Finanz-Minister angestellt; in der Folge aber auf Vakanz von der Konferenz unmittelbar vorgestellt. Der Finanz-Minister bestätigt selbige, oder ernennt andere Professoren.

Alle diese Verordnungen sind als provisorisch zu betrachten, damit dem Institut in der Folge, nach Maaßgabe der Erfahrungen und Hülfsquellen, eine verbesserte Einrichtung und ein bestimmtes Reglement gegeben werden könne. — Unterdessen wird die Verwaltung desselben dem Finanz-Minister, vermittelst des Departements der Manufakturen und des innern Handels, mit genauster Hinsicht auf die Gemeinnützigkeit, und Gestattung der etwanigen durchaus nothwendigen Modifikationen, vorbehalten.

3.

In Gefolge einer unterm 9. März 1825. erneuerten Kaiserlich Russischen Verordnung, sind die Grenz-Zollämter, wie auch die Lokal-Obrigkeiten angewiesen, eine strenge Aufsicht dahin zu richten, daß keine Russische Geldmünze aus dem Lande geführt werde, und blos den gemeinschaftlichen Unterthanen zu gestatten, bei Passirung der Grenze funfzig Rubel Silber und zehn Rubel Kupfermünze bei sich zu führen.

II.
Literatur- und Kunst-Sachen.

1.
Circular-Schreiben des Königl. Kriegs-Ministeriums, die Empfehlung eines von dem Major v. Rudloff, über die militairischen Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disziplin und Justiz-Verwaltung im Preußischen Heere, herauszugebenden Werks betreffend.

Der beim Allgemeinen Krieges-Departement angestellte, und, gemeinschaftlich mit dem Justitiarius des Kriegs-Ministeriums, die bei letzterem vorkommenden Angelegenheiten der Militair-Justiz bearbeitende Major von Rudloff beabsichtiget ein von ihm mit großem Fleiße ausgearbeitetes Werk:

über die militairischen Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disziplin und Justiz-Verwaltung im Preußischen Heere,

in zwei Bänden herauszugeben, und hat eine Empfehlung desselben an die Armee nachgesucht.

In Folge verschiedener bei dem unterzeichneten Ministerio und durch dasselbe veranlaßten Prüfungen des ersten Theils dieser Arbeit, und nachdem des Königs Majestät auf den Allerhöchst Denenselben darüber gemachten Vortrag, die Herausgabe zu genehmigen geruhet haben, nimmt das Ministerium keinen Anstand, dieses Werk der ganzen Armee, als für dieselbe besonders geeignet, und

einem nicht unwesentlichen Bedürfnisse abhelfend, zu empfehlen, indem zugleich bemerkt werden kann, daß diese Schrift nicht bloß für die Militair-Behörden und Militair-Geschäftsmänner, sondern auch für jeden Offizier, der sich über militairische Rechts- und Pflicht-Verhältnisse ausführlich und gründlich zu belehren wünscht, ein nützliches und brauchbares Hülfsmittel sein wird.

Berlin, den 30. August 1825.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

Für den Herrn Krieges-Minister, in dessen Abwesenheit.

v. Schoeler.

2.

Bekanntmachung über den Verein der Kunstfreunde in dem Preuß. Staate.

Vor länger als einem Jahre traten mehrere hiesige Künstler und Kunstfreunde, die ehemals in Italien gewesen waren, zusammen, um durch jährliche Beiträge den in Rom studirenden vaterländischen Künstlern Gelegenheit zu Arbeiten zu eröffnen, welche bloß ihr Fortschreiten in der Kunst zur Absicht haben sollten. Der Gedanke erhielt Beifall, das Unternehmen gewann, auch außer dem ursprünglichen Kreise, Theilnehmer, es schien angemessen, die erste Anlage zu erweitern, und so bildete sich der Plan zu einem Verein der Kunstfreunde in dem Preußischen Staate. Mehrere Städte in und außer Deutschland besitzen Vereine dieser Art, der unsrigen fehlte ein solcher bisher, und demnach scheint er doppeltes Bedürfniß in einem Augenblick, wo, wie man mit Wahrheit behaupten kann, das Streben der Künstler nach Vollendung und der rege und einsichtsvolle Antheil des Publikums an ihren Werken mit einander wetteifern, der Kunst ein noch schöneres Emporblühen zuzusichern. Es gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen unserer Zeit, daß die bildende

Kunst seit etwa 30 bis 40 Jahren einen Aufschwung gewonnen hat, den zu hoffen die unmittelbar vorhergehende Epoche kaum berechtigte. Sie dankt dies außer andern zusammentreffenden Ursachen, offenbar dem richtigen Wege, den sie genommen hat, indem sie, sich von der Herrschaft einseitiger Manier befreiend, zu einem ernsteren und strengeren Studium der Natur zurückgekehrt ist, und das Alterthum und die großen Wiederhersteller der Malerei zu Vorbildern gewählt hat. Auf diesem Standpunkte spricht die Kunst jedes unverstimmte Gemüth an, sagt jedes Unbefangenen Sinn zu, und erweckt allgemeine Theilnahme, da sie, frei von Prunk und Ueberladung, sich leicht und einfach mit Allem verbindet, was ihre Form anzunehmen fähig ist, und das ganze Leben mit Schönheit und gefälliger Anmuth begleitet. Diese, nicht bloß der Kunst, sondern allen sich mit ihr verbindenden menschlichen Bestrebungen wohlthätige Stimmung zu erhalten und zu befördern, scheint nichts so geeignet, als die Hervorbringung bedeutender Kunstwerke zu erleichtern, und eine größere Anzahl derselben zu verbreiten, und beides macht den Zweck des sich bildenden Vereins aus, nur mit der Beschränkung, daß er blos für die vaterländische Kunst, das heißt für preußische Künstler wirksam sein wird.

Auch dem Künstler von Talent fehlt es nicht selten an Bestellungen größerer Arbeiten, und er sieht sich alsdann längere Zeit hindurch auf solche beschränkt, die weder der Kunst, noch ihm die eigentliche Befriedigung gewähren.

Noch leichter und bei weitem verderblicher aber tritt derselbe Umstand dem Studium des sich bildenden Künstlers in den Weg. Die kostbarste, ihm (wie z. B. bei Bildungsreisen ins Ausland), bestimmt und eng zugemessene Zeit sieht er sich genöthigt, mit Beschäftigungen zu zersplittern, die ihn seinem wahren Ziele nicht näher führen, wenn nicht gar davon entfernen. Gleich groß ist auf der andern Seite für diejenigen, welche die Kunst, ohne sie selbst zu üben, kennen, und mit Geschmack lieben, die Schwierigkeit, sich den Besitz wahrhaft guter Kunstwerke

zu verschaffen. Zwar giebt es in den größern Städten der Monarchie, und namentlich in Berlin, größere und kleinere Privatsammlungen, und was die einsichtsvolle Beförderung der Thätigkeit der vaterländischen Künstler betrifft, so verdankt die Kunst hierin dem huldreichen Schutze Sr. Majestät des Königs und des Königl. Hauses so viel, daß es kaum der einfachen Erinnerung daran bedarf. Manches ist auch von Kirchen und andern Instituten und von Privatleuten geschehen. Alles dies aber scheint nur um so mehr zu beweisen, daß es gerade jetzt der angemessene Zeitpunkt ist, eine noch allgemeinere Theilnahme anzuregen und möglich zu machen.

Die Absicht des Vereins ist nun, Preisbewerbungen für anzufertigende Kunstwerke anzustellen, die Ausführung entworfener, und die Vollendung angefangener zu erleichtern, schon fertige an sich zu kaufen und diejenigen, welche auf diesem Wege an ihn übergehen, unter seine Mitglieder zu verloosen. Auf diese Weise bleibt dem Künstler mit der Freiheit der Wahl seines Gegenstandes die Sicherheit, seine Zeit ohne Gefahr, einem größern Werke widmen zu können. Die Verloosung der Kunstwerke aber schien den Stiftern des Vereins besser und der Kunst förderlicher, als wenn man sie hätte verkaufen, oder aus ihnen eine Sammlung des Vereins bilden wollen. Sie werden auf diesem Wege in alle Provinzen der Monarchie verbreitet, und kommen auch in den Besitz derer, die sie sich sonst nicht hätten verschaffen können.

Auch ist wohl nicht zu verkennen, daß ein gutes Kunstwerk in einer Privatwohnung, als Familienbesitz, wo es einzeln, oft, in verschiedenen Stimmungen, und nach und nach doch von sehr vielen betrachtet wird, einen tieferen und richtigeren Eindruck auf das Gemüth hervorbringt, als wenn man es in öffentlichen Ausstellungen und Sammlungen jedesmal absichtlich aufsuchen muß. Die Preisbewerbungen hat der neue Verein für den Augenblick nur für diejenigen Preußischen Künstler bestimmt, die sich, zum Behuf ihrer Studien, in Italien aufhalten. Diese Beschränkung hört aber sogleich auf, als dem Vereine seine

Mittel weiter zu gehen erlauben, auch ist dieselbe schon vor dieser Zeit dem höhern Gesetz untergeordnet, daß der Verein seine Unterstützungen immer nur auf wirklich ausgezeichnete Kunstwerke verwendet.

Um sich die nothwendigen Mittel zur Erreichung seines Zwecks zu sichern, bestimmt der Verein den jährlichen Beitrag seiner Mitglieder auf fünf Thaler. Dafür nimmt jedes mit Einem Loose an den Verloosungen der Kunstwerke Theil. Es steht indeß Jedem frei, sich mit einem höhern Beitrag einzuzeichnen, und er empfängt alsdann für jede fünf Thaler, die er über den gewöhnlichen Beitrag zahlt, ein Loos mehr.

Da die Bestimmung der Preisaufgaben, und die Beurtheilung der einkommenden, oder sonst anzuschaffender Kunstwerke nur von Künstlern ausgehen kann, so ist festgesetzt worden, daß, außer dem Directorium des Vereins, von welchem die Hälfte der Mitglieder auch aus Künstlern bestehen muß, noch ein eigener Ausschuß aus den vier im Directorium sitzenden, und drei andern Künstlern gebildet werde, welcher allein über alle Gegenstände entscheidet, die künstlerische Beurtheilung erfordern. Es hat nicht zweckmäßig geschienen, diesem Ausschuß in dem Statut genaue Anweisungen über die Bestimmung der Preisaufgaben die Zuerkennung der Preise, die Auswahl der zu befördernden oder anzukaufenden Kunstwerke zu geben. Man hat vielmehr die Ueberzeugung gehegt, daß es besser sei, wenn die Mitglieder des Vereins die Künstler, welche den Ausschuß bilden sollen, nach Stimmenmehrheit wählen, allein alsdann demselben die Besorgung des ihm übergebenen Geschäfts, mit vollem Vertrauen auf die Richtigkeit ihres Kunstgefühls und die Unpartheilichkeit ihrer Entscheidungen in völliger und unumschränkter Freiheit überlassen.

Um die Begründung des Vereins keiner Zögerung auszusetzen, haben die Unterzeichneten für jetzt die Geschäfte des Directoriums und des Ausschusses übernommen. Künftig werden sowohl das Directorium als der Ausschuß von den Mitgliedern des Vereins in den öffentlichen Versammlungen von zwei zu zwei Jahren ge-

wählt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber, so wie über alle anderen Punkte, welche es nöthig schien, gleich Anfangs festzusetzen, sind in dem Statut enthalten.

Dies Statut ist von den Unterzeichneten Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden, und Sr. Majestät haben nicht nur dasselbe allergnädigst zu genehmigen, sondern auch das Patronat des Vereins anzunehmen geruht.

Der Verein wird sich am 1. Januar 1826 als in Wirksamkeit tretend ansehen. Wer bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied desselben zu werden wünscht, wird ersucht, bei dem Secretair des Vereins Herrn Dr. Jüngken (unter den Linden 56.) seinen Namen und Beitrag in die Liste der jetzigen Mitglieder einzuzeichnen, und dagegen ein Exemplar des Statuts in Empfang zu nehmen. Nach diesem Zeitpunkte muß jeder Neubeitretende von zwei Mitgliedern vorgeschlagen sein.

Berlin, den 23. August 1825.

W. v. Humboldt, Beuth, Jüngken, Friebe, Rauch, Tieck, Schinkel, Wach, W. Schadow, Begas, Kolbe.

3.

Statut für den Verein der Kunstfreunde im Preußischen Staate, d. d. Berlin, den 11. Juni 1825.

Zweck des Vereins und Mittel zu dessen Erreichung.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist die Beförderung der Kunst und die Verbreitung des Antheils an derselben.

§. 2.

Er umfaßt alle bildenden Künste, namentlich die Bildnerei in Marmor und Erz, die Malerei, die Bau-

kunst, das Kupferstechen, das Steinschneiden und Prägen von Denkmünzen.

§. 3.

In der Absicht, die Kunst im höchsten Sinne des Worts zu befördern, und in der Ueberzeugung, daß auch bedeutende Mittel durch Zersplitterung unwirksam werden, beschränkt der Verein seine Thätigkeit auf Unterstützungen zur Hervorbringung oder Herausgabe ausgezeichneter Kunstwerke.

§. 4.

In der ersteren Beziehung wird er Preisbewerbungen für anzufertigende Kunstwerke anstellen, und schon vorhandene ankaufen, in der letzteren zur Ausführung von Modellen in Marmor oder Erz, von Zeichnungen in Gemälden, so wie zur Herausgabe architektonischer Entwürfe, einzelner Kupferstiche und ganzer Kupferwerke Unterstützung gewähren.

§. 5.

Bis ihm seine Hülfsmittel eine Erweiterung seines Wirkungskreises erlauben, wird der Verein bei den Preisbewerbungen stehen bleiben, und auch diese wiederum für so lange nur auf die Künstler richten, die, um sich in ihrer Kunst zu vervollkommnen, Italien besuchen. Die Wichtigkeit, den Künstler gerade in der Periode seiner höheren Bildung und in dem Lande, welches ihm alle Mittel dazu darbietet, mit Arbeit zu beschäftigen, deren Zweck selbst allein die Kunst ist, rechtfertigt diese Beschränkung.

§. 6.

Da der Zweck des Vereins ausschließlich auf die Beförderung der vaterländischen Kunst gerichtet ist, so kann er seine Mittel nur auf Werke Preußischer Künstler verwenden. Doch ist es nicht nothwendig, daß sie gerade im Preußischen Staate oder von Preußischen Eltern geboren sind, sondern es reicht hin, daß sie durch Vollen-

bung ihrer Studien in Preußen und daselbst genommenen Wohnsitz einheimisch geworden sind.

Verfassung des Vereins.

§. 7.

Der Verein besteht zunächst aus den Mitgliedern, welche ihre Namen bis zu Ende dieses Jahres seiner Liste einzeichnen.

Vom Anfange des künftigen an, muß Jeder, welcher dem Verein beizutreten wünscht, von zwei Mitgliedern vorgeschlagen sein. Der Aufzunehmende erhält alsdann ein Patent und ein Exemplar des Statuts.

§. 8.

Jedes Mitglied macht sich durch Einzeichnung seines Namens in die Liste, oder durch seine spätere Aufnahme zu einem jährlichen Beitrage von fünf Thalern in Preußischem Courant anheischig, wenn dasselbe nicht ausdrücklich einen höheren leisten zu wollen erklärt.

§. 9.

Der erste Beitrag eines neuen Mitgliedes gilt für den 1. Januar des Jahres, in welchem dasselbe eingetreten ist. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Unterschrift, ihren Beitrag am 1. Januar eines jeden Jahres so lange zu zahlen, als sie ihren Austritt vor diesem Termin nicht angemeldet haben.

§. 10.

Die Liste der Mitglieder wird mit der Summe ihrer Beiträge im Anfange jedes Jahres gedruckt, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 11.

Die Geschäfte des Vereins besorgt, in sofern keine künstlerische Berathung dabei eintritt, ein Directorium, in sofern diese dazu erfordert wird, ein Ausschuß von Künstlern.

§. 12.

Das Directorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter desselben, einem Secretair, einem Schatzmeister und vier andern Mitgliedern. Die letzteren vier müssen ausübende Künstler sein, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen wird, daß auch die andern vier die gleiche Eigenschaft besitzen können.

§. 13.

Der Künstler-Ausschuß besteht aus den vier ebengenannten Mitgliedern des Directorium und drei andern Künstlern.

§. 14.

Besondere Ausschüsse für die einzelnen Künste zu bilden, scheint bei der engen Verschwisterung aller bildenden Künste, und bei der Nützlichkeit der gegenseitigen Einwirkung verschiedenartiger Künstler auf einander nicht zweckmäßig.

Wo aber die Beurtheilung nur von Künstlern derselben Gattung ausgehen kann, da treten in dem Gesammt-Ausschuß diese zu besonderer Berathung zusammen. Ob und wo dies der Fall sein muß, entscheidet die Stimmenmehrheit in dem ganzen Ausschuß.

§. 15.

Bis zur ersten öffentlichen Versammlung werden sich die in der Beilage A. genannten Personen den Geschäften des Directoriums und des Ausschusses unterziehen. In der ersten öffentlichen Versammlung aber wird die absolute Stimmenmehrheit über die Erneuerung oder Bestätigung derselben entscheiden. Auf gleiche Weise wird in der Folge die Erneuerung der Besetzung der genannten Stellen alle zwei Jahre zur Sprache gebracht werden.

Geht in der Zwischenzeit eine der die Geschäfte be-

sorgenden Personen ab, so wird zur Besetzung seiner Stelle eine Versammlung der Mitglieder veranstaltet.

§. 16.

Die Wahlen in der Versammlung geschehen dergestalt, daß jeder Stimmende einen Zettel empfängt, welcher die Namen aller jedesmal in wirklicher Thätigkeit befindlichen Personen enthält. Auf diesem Zettel ändert er, nach seinem Gutbefinden, die Namen ab, oder läßt sie unverändert. Auf diese Weise gehen die Zettel an das Directorium zurück, welches die Stimmenmehrheit ausmittelt, und vor Ende der Sitzung den Erfolg bekannt macht.

Ist eine Stelle zur Zeit der freigelassenen neuen Wahl unbesetzt, so macht das Directorium, verstärkt durch die drei nicht zu ihm gehörigen Mitglieder des Ausschusses, indem es darüber durch absolute Stimmenmehrheit entscheidet, den Vorschlag zur Besetzung derselben, und verzeichnet den Namen des Vorgeschlagenen auf den oben erwähnten Zetteln.

§. 17.

Das Directorium nimmt die Rechte des Vereins wahr, besorgt alle laufende Geschäfte desselben, entscheidet, innerhalb der Bestimmungen des Statuts, über die Verwendung der Gelder, setzt die öffentlichen Versammlungen an, bringt in denselben die Gegenstände zur Berathung, und stellt außer der Zeit derselben den Verein in allen vorkommenden Fällen gültig vor.

§. 18.

Es ist für diese Geschäftsführung und namentlich für die statutenmäßige Verwendung der Beiträge dem Verein verantwortlich.

§. 19.

Der Ausschuß der Künstler entscheidet über alle rein künstlerische Fragen; er bestimmt mithin die Auf-

gaben der Preisbewerbungen, erkennt die Preise zu, wählt die anzukaufenden, auszuführenden oder herauszugebenden Kunstwerke, und verfügt über die, nach der Entscheidung des Directoriums, jedesmal zu verwendenden Geldmittel.

§. 20.

In allen diesen Verrichtungen handeln die Mitglieder des Ausschusses durchaus unabhängig, und der Verein überläßt ihnen die Besorgung des ihnen anvertrauten Geschäfts mit vollem Vertrauen auf die Richtigkeit ihres Kunstgefühls und die Unpartheilichkeit ihrer Entscheidungen.

§. 21.

Sowohl das Directorium als der Ausschuß können nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder zugegen sind.

§. 22.

Der Vorsteher führt den Vorsitz, und leitet die Berathung sowohl im Directorium als in den öffentlichen Versammlungen, und giebt in beiden, bei Stimmengleichheit, den Ausschlag.

§. 23.

Der Secretair führt den Briefwechsel des Vereins, besorgt die anzufertigenden Listen der Mitglieder, hält das Protocoll im Directorium und den öffentlichen Versammlungen, und entwirft und zeichnet alle von dem Verein ausgehende öffentliche Bekanntmachungen.

§. 24.

Der Ausschuß der Künstler wählt sich seinen Vorsitzenden und Secretair aus seiner Mitte. Der erstere muß immer eines der auch im Directorium sitzenden Mitglieder sein.

§. 25.

Der Schatzmeister unterzieht sich der Verwaltung der Gelder des Vereins, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben desselben, die letzteren nach den schriftlichen Anweisungen des Directoriums, führt hierüber Rechnung, und legt diese alljährlich in einer öffentlichen Versammlung den Mitgliedern vor.

Diese ernennt sodann eine Kommission von drei Personen aus ihrer Mitte, welche die Rechnung prüft, den Kassenzustand untersucht, und nach Vollendung ihres Geschäfts in einer neuen Versammlung über dasselbe dem Verein Bericht erstattet.

§. 26.

Allen Mitgliedern des Vereins steht das Recht zu, in den öffentlichen Versammlungen des Vereins zu erscheinen, und den inländischen insbesondere, in denselben ihre Stimme abzugeben, und diejenigen Erinnerungen und Vorschläge zu machen, welche sie dem in dem gegenwärtigen Statut ausgesprochenen Zwecke des Vereins angemessen halten.

§. 27.

Jedes inländische, einheimische oder auswärtige Mitglied hat außerdem ein Anrecht an die von dem Verein durch Bestellung oder Ankauf erworbenen Kunstwerke, die unentgeldlich unter ihnen verloost werden sollen. Die Art dieser Verloosung wird näher bestimmt, und der ersten öffentlichen Versammlung zur Berathung vorgelegt werden.

Wer einen höheren, als den einfachen §. 8. bestimmten Beitrag leistet, erhält für jede fünf Thaler, welche er mehr beiträgt, ein Loos mehr, als diejenigen Mitglieder, welche nur den einfachen Beitrag leisten.

Oeffentliche Versammlungen.

§. 28.

Die Zeit und Häufigkeit der öffentlichen Versamm-

lungen hängt von den Umständen ab. In dem Laufe der drei ersten Monate jedes Jahres aber muß statutenmäßig eine zur Abnahme der Rechnung des vergangenen Jahres gehalten werden. Dieselbe dient alle zwei Jahre zur Bestätigung oder Erneuerung der Stellenbesetzung.

§. 29.

Der Verein sieht sich mit dem 1. Januar 1826 als in Wirksamkeit tretend an. Wenn daher nicht Stoff zu einer früheren öffentlichen Versammlung vorhanden ist, findet die erste in den ersten drei Monaten des Jahres 1827 statt.

§. 30.

Jeder, welcher dem Verein in einer Versammlung eine Mittheilung machen will, meldet sich deshalb bei dem Vorsitzenden, und erhält, nachdem die Gegenstände, welche das Directorium der Versammlung vorzutragen hat, beseitigt sind, das Wort nach der Reihe der Anmeldungen.

Nachdem er gesprochen hat, steht es Jedem frei, seine Meinung zu unterstützen oder zu bestreiten. Er kann darauf die Einwendungen eines Jeden beantworten, wenn dies aber geschehen ist, findet zwischen denselben Mitgliedern keine weitere Rede und Gegenrede statt, sie müßte denn bloß in kurzer Aufklärung eines Mißverständnisses bestehen.

§. 31.

Alle von den Mitgliedern gemachten neuen Vorschläge, so wie alle von dem Directorium oder dem Ausschuß zur Berathung der Versammlung gebrachten Gegenstände können in derselben Sitzung nur besprochen, und in ihren Gründen und Gegengründen erwogen, die Entscheidungen aber erst in der nächsten Sitzung gefällt werden. Bei allen Berathungen, welche nicht Wahlen betreffen, geben die Mitglieder des Directoriums und Aus-

schusses ihre Stimmen, gleich den übrigen Mitgliedern des Vereins, ab.

§. 32.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; es müssen aber außer dem Directorium und dem Ausschusse wenigstens zwanzig Mitglieder anwesend sein, um eine Wahl vornehmen oder einen gültigen Beschluß fassen zu können.

§. 33.

Sollte vom Directorium oder einem der Mitglieder des Vereins eine Abänderung des Statuts in Vorschlag gebracht werden, so muß zwischen der Versammlung, in welcher dieselbe zuerst in Erwägung gezogen worden ist, und derjenigen, in welcher über sie beschlossen werden soll, wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden sein. In der Versammlung, welche die Entscheidung herbeiführen soll, müssen wenigstens drei Viertheile aller einheimischen, d. h. in Berlin und Potsdam und der nächsten Umgegend dieser Städte ansäßigen Mitglieder zugegen sein, und von diesen müssen sich wenigstens drei Viertheile für die Abänderung erklären. Ist eine geringere Zahl anwesend, so wird die Berathung nicht auf eine neue Zusammenkunft hinausgesetzt, sondern angenommen, daß die Mehrzahl der Mitglieder des Vereins sich für die Beibehaltung des Statuts erklärt.

§. 34.

Wenn bei Wahlen, Preisbewerbungen oder andern Berathungen über persönliche Vergünstigungen im Directorium oder der öffentlichen Versammlung der Sohn oder Schüler eines Mitgliedes in Vorschlag gebracht wird, so muß sich dasselbe für diesen Fall seines Stimmenrechts begeben.

§. 35.

Fremde können den Versammlungen des Vereins beiwohnen, wenn ein Mitglied für sie bei dem Directorium

um die Zulassung nachsucht. Sie nehmen indeß natürlich keinen Theil an den Verhandlungen.

Berlin, am 11. Juni 1825.

W. v. Humboldt, Beuth, Rauch, Tieck, Schinkel, Jüngken, Wach, Schadow, Begas, Friebe.

Beilage A.

Directorium.

Vorsitzender, W. v. Humboldt.	Rauch.	Mitglieder.
Stellvertreter, Beuth.	Tieck.	
Secretair, Jüngken.	Schinkel.	
Schatzmeister Friebe.	Wach.	

Ausschuß der Künstler.

Rauch.	W. Schadow.
Tieck.	Begas.
Wach.	Kolbe.
Schinkel.	

